Theologisch-praktische Quartalschrift
1919.
72. Jahrgang. — III. Heft. —

# Die moderne Seelsorge.

Von P. Aug. Rösler C. Ss. R., Breslau-Grüneiche.

## 3. Christentum und moderne Ethik.

Unter den Beweisen für die Göttlichkeit des Christentums nimmt der Hinweis auf die erhabene, opferreiche Sittenlehre Christi und ihre trotzdem schnelle Annahme seitens der Völker nicht den letzten Platz ein. „Lex Christianorum lex impossibilium" wurde zum geflügelten Worte. „Die Rede ist hart und wer kann sie hören?" (Jo. 6, 61) haben wohl viele gesagt, als sie die Forderungen Christi und seiner Apostel vernahmen. Nicht wenige Feigheitsgenossen hat gewiß auch jener Statthalter Felix gehabt, vor dem Paulus über die Gerechtigkeit und die Keuschheit und über das zukünftige Gericht redete. Erschreckt antwortete er: „Für jetzt gehe! Zu gelegener Zeit werde ich dich rufen." (Apg. 24, 24.) Und doch hat die apostolische Kirche den Völkern das sanfte Joch Christi auferlegt und sie alles halten gelehrt, was Christus den Aposteln aufgetragen hatte. Sogar Marianne Weber macht von ihrem liberal-protestantischen Standpunkt aus mit anerkennenswerter Wahrheitsliebe bezüglich des Mittelalters das Geständnis: „Die gewaltige Bedeutung des Dogmas von der Unauflöslichkeit des Ehebandes für die Ueberwindung der Willkür und Regellosigkeit in den Geschlechtsbeziehungen darf gewiß nicht unterschätzt werden, und es muß Staunen und Bewunderung erregen, daß es der Kirche gelang, ein so hochgespanntes Ideal mitten in einer Welt von Barbarei zum Rechtssatz zu erheben."[1])

Den Höhepunkt der sittlichen Umwandlung erreichte das siegende Christentum in der Tat durch den Kampf gegen die geschlechtliche Zügellosigkeit des Heidentums, obschon kein vorchristliches Volk ohne jedes Ehegesetz zu finden ist. Schon der Sprachgebrauch weist der

[1]) Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Tübingen 1907. S. 262.

sittlichen Beherrschung des Geschlechtstriebes eine bevorzugte Stellung unter den Tugenden ein, indem Sittlichkeit im ausgezeichneten engeren Sinne eben die Keuschheit bedeutet. Allerdings ist die keusche Selbstbeherrschung nicht die Königin der Tugenden; wohl aber bildet sie die unbedingte Voraussetzung für ein geregeltes Streben nach christlicher Heiligkeit. Vor allem muß der Mensch die harten, entehrenden Sklavenketten der unbändigen Fleischeslust zerbrechen, ehe ihn die Geistesschwingen der Liebe frei und freudig dem „Vater des Lichtes" entgegentragen können. „Selig, die reinen Herzens sind; sie werden Gott schauen!" Der Sohn Gottes nahm deshalb die Menschennatur wunderbar aus einer unberührten Jungfrau an, stellte das Eheideal in seiner Ursprünglichkeit als unumstößliches Gesetz auf und trat durch Beispiel und Wort als Begründer des gottgeweihten, enthaltsamen Lebens auf. Mitten in der grauenhaften Verkommenheit des entarteten griechischen und römischen Kulturlebens verkünden die Apostel erfolgreich diese Sittenreform. Jeder Unzüchtige wird als ausgeschlossen aus dem Reiche Gottes erklärt. (Gal. 5, 21.) Gerade im Römerbriefe und in den das griechische Leben beleuchtenden Briefen an die Korinther (I) und an die Thessalonicher betont Paulus die völlige Unvereinbarkeit der wollüstigen Ausschweifung mit dem christlichen Leben. Unverkennbar bezeichnet ebenso der Fürstapostel gerade die Herzensreinheit als das unterscheidende Merkmal der ersten Christen gegenüber der heidnischen Umgebung, wenn er in überströmender Innigkeit schreibt: „Geliebteste, ich bitte euch, daß ihr wandernden Fremdlingen in dieser Welt gleich euch von fleischlichen Begierden, die gegen den Geist streiten, enthaltet und dadurch euren guten Wandel unter den Heiden kund tut." (I. Petr. 2, 10, 11.) Christ sein heißt also vor allem keusch sein. Als Salz der Erde tat die junge Kirche also der sittlichen Fäulnis Einhalt. Aber mehr als ein Jahrtausend dauerte ihr Kampf, bis der christliche Ehebegriff und im Zusammenhange damit die christliche Auffassung des Geschlechtslebens grundsätzlich in Recht und Sitte die unbestrittene Herrschaft behauptete. Sünden und Frevel freilich hörten auch in der besten Zeit des Mittelalters nicht auf, sich den Gesetzen der Schamhaftigkeit und Keuschheit zu widersetzen, aber kein Frechling durfte es wagen, revolutionär gegen die christliche Gestaltung des öffentlichen und privaten Lebens aufzutreten.[1]) Laster hieß,

[1]) Vgl. Karl Böckenhoff, Reformehe und christliche Ehe. Köln 1912. S. 11.

war und blieb Laster auch bei den Fürsten und Fürstinnen, und Tugend galt überall und allezeit als Tugend auch an Knechten und Mägden. Der Ikarusflug in die Wolken jenseits von Gut und Böse, und die sonderbare Verwandlung sündhafter Unsitte in tugendschöne Sitte und umgekehrt nach Art des farbenwechselnden Chamäleons infolge des wechselnden, subjektiven Zeitgeschmackes waren im „finsteren" Mittelalter noch unentdeckte Künste. Jean Paul hat diesbezüglich den Unterschied zwischen der modernen Zeit und dem Mittelalter folgendermaßen festgestellt: „Wahrhaftigkeit — nämlich die absichtliche und die opfernde — ist weniger ein Zweig als eine Blüte der sittlichen Mannesstärke. Schwächlinge müssen lügen, sie mögen es hassen, wie sie wollen. Ein Drohblick treibt sie ins Sündengarn. So besteht der Unterschied unseres Zeitalters vom Mittelalter weniger im Dasein von Frevel, Härte und Wollust — denn diese, besonders letzte, hatte vor Amerikas Fund die Mittelzeit gewiß reichlich — als im Mangel an Wahrhaftigkeit; man sagt aber nur darum nicht mehr: „Ein Mann ein Wort", weil man sagen muß: ‚Ein Mann (ist nur) ein Wort'."[1])

Hiemit sind wir zu der modernen Sexualethik gekommen, die kurz als lügenhafte, unmännliche Schwäche bezeichnet werden kann. Eine Bestätigung für diese Charakterisierung liegt darin, daß entartete Weiber die männlichen oder auch unmännlichen Propheten der modernen Ethik in bezug auf führenden Einfluß übertroffen haben. Die Umsturzmänner auf sittlichem Gebiete wie Bloch, Forel, Freud, Marcuse, Meyer-Benfey u. s. w. sind durch die Unverschämtheiten einer Ellen Key, einer Grete Meisel-Heß, einer Klara Zetkin und anderer in Schatten gestellt worden. Namentlich die an erster Stelle genannte Schwedin, deren Bücher gleich so vielem anderen ausländischen Literaturschmutz durch Uebersetzung in den Ländern deutscher Zunge Leserinnen und Leser ohne Zahl gefunden haben, hat die Vertreter der katholischen Moral von Anfang an herausgefordert. Professor Mausbach trat im 6. Hefte der M.-Gladbacher „Apologetischen Tagesfragen" unter dem Titel: „Altchristliche und moderne Gedanken über Frauenberuf" gegen „Ehe und Liebe" von Ellen Key auf. Derselbe behandelte 1912 auf der 59. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Aachen das Thema: „Der Kampf gegen die moderne Sittenlosigkeit — eine Kulturaufgabe

[1]) Levana. 6. Bruchstück, 2. Kap., § 169.

des deutschen Volkes." Entrüstete Pfuirufe wurden laut, als der gefeierte Redner wörtlich folgende Aufforderung der schwedischen „Ehereformerin" zur Rückkehr vom Christentum ins Heidentum anführte: „Die Altäre, die die Vergangenheit den Gottheiten der Zeugung errichtet hat, müssen wieder aufgebaut werden." Vier Jahre zuvor, 1890, hatten die Bischöfe Deutschlands gemeinsam gegen diese widerchristliche Entsittlichung die Katholiken aufgerufen und ihrer Hirtensorge in den Worten Luft gemacht: „Es erinnert an die Zeiten des Heidentums und an die Schilderung, die der Apostel im Römerbriefe von dessen sittlichen Zuständen entwirft, wenn man sieht, wie das Laster sich ans Licht des Tages wagt, mit unbefangenster Miene, als wäre es etwas Naturgemäßes und Selbstverständliches, wie es mit Hohn und Spott und verwegenem Trotz anstürmt gegen die Schranken des christlichen Gebotes und christlicher Sitte, ja selbst des natürlichen Anstandes, wie erfinderisch es ist in immer neuen Künsten und Mitteln der Verführung, in immer neuen und raffinierteren Formen der Fleischeslust."

Die wenigen Anführungen zeigen, daß in den letzten Jahrzehnten fortschreitend bis zum Vorabend des Weltkrieges eine auffallende Abkehr von den wichtigsten und heiligsten Sittengesetzen, die das Christentum veredelnd festgelegt hatte, in weiten Kreisen stattgefunden hatte. „Wir lesen es heute nicht nur in Hunderten von Romanen und Schauspielen, wir hören es auch von Ethikern und Kulturphilosophen, von Naturforschern und Aerzten, von geistreichen Essayisten und modernen Frauen, daß die christliche Moral einen lebensfeindlichen Zwang für die zartesten Triebe bedeute, daß eine Umwertung der alten Werte nirgendwo so dringend not tue wie auf sexuellem Gebiete. Das erste Gebot dieser neuen Ethik sei der „erotische Individualismus", die Anerkennung der Tatsache, daß die echte, lebensteigernde Liebe das Allerpersönlichste sei, daß sie ihr Gesetz allein in sich trage und jede Reglementierung durch eine allgemein gültige Moral, durch staatliche und kirchliche Gesetze ablehne." (Mausbach.)

Ein Wunder ohnegleichen wäre es, wenn diese Verseuchung der Gesellschaft, die durch den Krieg bedeutend gefördert worden ist und jetzt dank der sozialdemokratischen „Freiheit" gar keine Schranken mehr findet, nicht auch für gutwillige katholische Kreise eine Gefahr würde. Ein wenig Lebenskenntnis zeigt, daß dieses müheloſe Wunder nicht

eintritt; dem Katholiken genügt und muß genügen, daß er, mit den Gnadenmitteln gestärkt, kämpfend sich von dem Verderben frei halte. Der katholische Seelsorger im Bunde mit der katholischen Moral muß also mit diesen modernen Zuständen rechnen. Abwehrend und vorbeugend, sowie heilend, hat er die seiner Obhut anvertrauten Seelen gegen die Ansteckung zu schützen. Die Verwüstung des Ehelebens infolge der erwähnten „Umwertung", die Pest der Prostitution, die Verkennung und Bekämpfung der christlichen Jungfräulichkeit, die Entartung der Literatur, der Kunstübung, des Theaters, der Frauentrachten: das alles sind schreckliche Sorgenquellen der modernen Seelsorge in viel höherem Maße als ehedem. Die Verweichlichung des Lebens, die Scheu vor jeder Art ernster Aszese, die sich gern sogar in Ordenshäuser einschleicht, die grassierende Willensschwäche verlangen kraftvolle, besonnene, modern unterrichtete Abhilfe. Nur ein weltfremder Sonderling oder ein nachlässiger Mietling könnte als Seelsorger sich vorspiegeln, die moderne Ethik habe den Weg in seine Pfarrei noch nicht gefunden. Noch wenige Jahre vor dem Kriege allerdings lehnte ein Ordinariat irgendwo diesseits der Alpen den Vorschlag eines Konventleiters, den Neumalthusianismus zum Gegenstand der Verhandlungen zu machen, ab, weil in jener Gegend das Uebel noch fremd sein könnte. Dergleichen Selbsttäuschungen dürften die Kriegsjahre für immer ein Ende gemacht haben.

Die christliche Lösung des sexuellen Problems hängt vor allem von der richtigen Auffassung des Verhältnisses von Jungfräulichkeit und Ehe ab. „Von den beiden Gipfeln der religiös gefügten Ehe und der gottgeweihten Jungfräulichkeit aus", so schloß Professor Mausbach seine schon erwähnte Rede in Aachen, „muß auch das rechte Verständnis kommen für die sittliche Not unserer Zeit und für die tiefsten Quellen ihrer Bekämpfung, Ueberwindung und Heilung." Mit diesem Satze stellt sich die katholische Kirche allein auf sich angewiesen der Flut des modernen Verderbens entgegen. An den gläubigen Christen außerhalb der Kirche findet sie nämlich insbesondere hier keine verläßlichen Kampfgenossen, denn die grundsätzlichen Angriffe auf das katholische Eherecht und auf die Jungfräulichkeit haben mit der „Reformation" begonnen und sie werden seitens der Anhänger der „Reformatoren" aller Richtungen bis zum heutigen Tage fortgeführt. Auf dem interkonfessionellen „deutschen Frauen-

kongreß" zu Berlin 1912 führte die liberale Marianne Weber, die sonst gewissenhafte Studien nicht scheut, ohne Widerspruch folgendes Zerrbild der katholischen Lehre vor: „Die naturhafte Grundlage der Gemeinschaft von Mann und Weib wird in das Bereich des Sündhaften verbannt, das in der Ehe noch eben zulässig, aber doch auch hier keiner Weihe würdig ist. Die Ehelosigkeit gilt als der vollkommenere Zustand. Eva, dem Typus des fleischlich gesinnten Erdenweibes, der Mutter der Sünde, der Verführerin zum Bösen, wird die jungfräuliche Maria als Verkörperung der unsinnlichen Mütterlichkeit gegenübergestellt." Der dogmenscheue liberale Protestantismus, von dem luthergläubigen gar nicht zu reden, klammert sich an dieses selbsterfundene Dogma von der Entwürdigung der Ehe blind und trotzig an. Richtiger nimmt „die Prophetin der modernen Reformbewegung, Ellen Key, Luther als ihren Herold und Wegbereiter in Anspruch". Es erscheint ihr „in Bezug auf die Ehe, wie in allen anderen Beziehungen das Luthertum als die Halbheit, die Brücke zwischen zwei folgerichtigen Weltanschauungen: der katholisch-christlichen und der individualistisch-monistischen. Und Brücken sind dazu da, daß man hinübergehe, nicht, daß man darauf stehen bleibe."[1])

Der Versuch in der Gegenwart, doch auf dieser Brücke sich niederzulassen, bringt notwendig immer wieder den tendenziösen Mißbrauch der Heiligen Schrift mit sich, den Luther selbst zur Verteidigung seiner Theorie in Anwendung brachte. So findet z. B. Professor Johannes von Walter[2]) in der „vielumstrittenen", in Wirklichkeit klaren und eindeutigen Stelle Mt. 19, 9—12 f. „keineswegs eine Empfehlung des ehelosen Standes als des sittlich vollkommeneren, wie das Asketen alter und neuer Zeit so gern behaupten". Ein katholischer Optimist hat unlängst gemeint, daß „mit dem Borussianismus der furor protestanticus zu Grabe getragen" worden sei; daß dies trotz aller politischen Verbrüderungen nicht der Fall ist, zeigt beispielsweise die protestantische Egerländer Pfarrkonferenz vom 13. Jänner d. J. die unter anderem folgende Entrüstung zutage förderte: „Zur ärgsten Kulturschande gehört wohl auch das Eherecht des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches, ein dunkles Kapitel habsburgischer Jesuitendienerei. Wir fordern dringend die Vertreter aller politischen Par-

[1]) Böckenhoff a. a. O. S. 12.
[2]) Frauenlos und Frauenarbeit in der Geschichte des Christentums. Berlin 1911. S. 17.

teien auf, im neuen Staat Deutschösterreich diesen klerikalen Schandfleck aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ehestens zu entfernen."[1]) — Das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch verdankt seinen Ursprung der josefinischen Zeit, als die Gesellschaft Jesu aufgehoben war. An Geschichtsbaumeisterei aus eigenem aber gewohnt, nehmen die Egerländer Pastoren auf historische Tatsachen keine Rücksicht. Dank der damals herrschenden katholischen Ueberzeugung von der Unauflöslichkeit der Ehe hat auch die josefinische Gesetzgebung dem Evangelium gemäß diesen für das Volkswohl so wichtigen Punkt festgehalten. Der modernen von Luther eingeleiteten Ehescheidungspraxis ist er aber ein Dorn im Auge.

Der katholische Seelsorger wird demnach wie in Glaubensfragen so auch in den Sittlichkeitsproblemen der Gegenwart Klarheit und Wahrheit, Stütze und Halt nur bei der katholischen Kirche zu suchen haben. Gegenüber den traurigen Erscheinungen der Gegenwart, worunter die freche Zölibatsstürmerei so vieler priesterlicher Hussiten in der tschechischen Republik wohl am ärgerlichsten ist, dürfte dieses Drängen auf katholische Grundsätze nicht unnütz sein. Es ist hohe Zeit, daß die Macht der katholischen Glaubens- und Sittenlehre ohne Einschränkung durch Rücksichten und Kompromisse sich entfalte. Je mehr die Kulturvölker zur sittlichen Fäulnis des Heidentums zurückkehren, desto schärfer und kräftiger muß die christliche Tugend als Salz der Erde wie in den Tagen der Väter wirken.

Was zunächst die Ehe betrifft, so tut dem Katholiken, zumal dem gebildeten, in der modernen Zeit nichts mehr not, als der übernatürlich geschärfte Blick in die Heiligkeit und Sakramentalität des Ehebundes. Die unbedingte Unauflöslichkeit der legitim geschlossenen und vollzogenen Ehe ergibt sich klar und zwingend erst aus der sinnbildlichen Aehnlichkeit, die der Treuebund der Gatten mit der mystischen Vermählung Christi und der Kirche hat. „Nicht die Vernunft, sondern die Offenbarung, die Lehre Christi und des Apostels, sowie die Tradition der Kirche geben uns über diesen Punkt Sicherheit."[2]) Wo dieses Glaubenslicht fehlt, da stellt sich trotz guten Willens eine bedauerliche Kurzsichtigkeit über eheliche Treue und Ehescheidung ein. So kämpft zum Beispiel Marianne Weber in ihrem großen Werke gegen die Entwürdigung der Ehe durch Ellen Key. Gleich-

[1]) Salzburger „Kathol. Kirchenzeitung" 1919, Nr. 18. S. 139.
[2]) Böckenhoff a. a. O. 91

wohl fordert sie unter bewußtem Bruche mit der Tradition eine Praxis der Ehescheidung, die nicht minder der selbstsüchtigen Genußsucht Tür und Tor öffnen würde. Es ist geradezu nach den Erfahrungen des Krieges lächerlich, wenn die „verfeinerten", modernen Kulturmenschen den noch gesetzesbedürftigen Vorfahren gegenüber gestellt werden.

Aus dieser Erwägung heraus wird auch der gottgewollte Zweck der Ehe im Bewußtsein der schweren Verantwortlichkeit angestrebt und vor jeder entweihenden Verkehrung geschützt werden. Die moderne Ethik sucht sophistisch in schillernden Redensarten die niedrige Selbstsucht als Hauptzweck der Ehe darzustellen. Mag nämlich Ellen Key auch in schwungvollen, gesuchten Worten „die geistige Wesenseinheit, die hingebende Zärtlichkeit, die Sympathie der Seelen, die kameradschaftliche Freude und Arbeitsgemeinschaft als Ausflüsse des erotischen Glücksgefühles" zum ersten und höchsten Zweck der Ehe erheben, so sieht der nüchterne Denker hierin doch nur die Ichsucht, die, ohne an Gott und an die Menschheit zu denken, mit Verkehrung handgreiflicher Naturgesetze das eigene Wohlbefinden zum Mittelpunkt alles Strebens macht. Im schärfsten Gegensatz hiezu betont die katholische Ehelehre, daß die Ehe an erster Stelle einen sozialen Zweck hat, nämlich die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes. „Proles est essentialissimum in matrimonio"[1]) lautet der vom Engel der Schule geprägte unumstößliche Grundsatz. Daneben und damit verbunden steht an zweiter Stelle der individuelle Ehezweck: „das persönliche Glück der Gatten durch gegenseitige leiblich-geistige Ergänzung und Beglückung". Da die menschliche Fortpflanzung notwendig die Erziehung in körperlicher und geistiger Beziehung in sich begreift und da das so entstehende Familienband seiner Idee nach unlöslich ist, so ergibt sich die Unauflösbarkeit der Ehe schon als eine Forderung der Natur.

Die moderne Ethik strebt eine „Reform" dieser Lehre an, um das Kind auszuschalten oder es doch dem ungestörten Belieben der Erzeuger zu überlassen; damit soll auch die Freiheit zur Auflösung des Ehebandes gewahrt bleiben. Die moderne Moral betrachtet daher die planmäßige Beschränkung der Empfängnis samt den dazu dienenden unsittlichen Mitteln als selbstverständlich. Die katholische Moral dagegen ist nach Theorie und Praxis mit Recht der letzte wirksame

[1]) Summa c. Gent. III c. 123.

Damit gegen die rassenmordende Pest des Zwei-, Ein- und Kein-kindersystems genannt worden. „Mit diesem Moralprinzip allein könnte die katholische Kirche die moderne Welt überwinden, wenn sie nur in der Lage wäre, es dauernd aufrecht zu erhalten und durchzusetzen."[1]) Für die Aufrechterhaltung nun wird die Kirche schon sorgen; aber das völkerrettende Prinzip wenigstens unter den Katholiken durchzusetzen, das ist heute eine der ersten Aufgaben der modernen Seelsorge.

Unmittelbar vor dem Kriege sah es in bezug auf den Ehemißbrauch auch in Deutschland schon schlimm genug aus. Immerhin konnte man zumal katholischerseits gute Hoffnung hegen. Professor Mausbach konnte 1912 in der wiederholt angeführten Rede sagen: „Nach Professor Julius Wolf in Breslau ergibt die Statistik, daß vor allem die vom Sozialismus beherrschten Wahlkreise schon heute sich den französischen Zuständen nähern und daß die Vermehrung der Bevölkerung in Deutschland heute wesentlich dem katholischen Volksteile zu verdanken sei." Das Uebel war aber damals schon auch in die katholische Bevölkerung stärker eingedrungen, als man ahnte, und der Krieg hat der verbrecherischen Geburtenverhinderung entsetzlichen Vorschub geleistet.

In der unlängst erschienenen vorzüglichen Schrift von P. Peter Saedler S. J. „Bevölkerungsfrage und Seelsorge",[2]) die bei allen Kleruskonventen zur Grundlage einer eingehenden Besprechung gemacht werden sollte, ist die Mahnung zum „angestrengtesten Kampfe" gegen diese Seuche durch eine traurige Statistik über die rückschreitende Geburtenziffer in katholischen Gegenden begründet. Als Ergebnis der sorgfältigen Forschung wird festgestellt: „Der zahlenmäßige Verlust, den die katholische Kirche in Deutschland infolge des Geburtenrückganges erleidet, übertrifft den durch Mischehen verursachten um das Dreifache. Die Abnahme der Fruchtbarkeit rein katholischer Ehen ist so beträchtlich, daß bei weiterer Entwicklung in dieser Richtung die bevölkerungspolitisch ideell und materiell günstige Lage des Katholizismus stark gefährdet erscheint." — Hiebei ist die von allen eingehenden Untersuchungen bestätigte Tatsache festzuhalten, daß nicht die sozialen Mißstände das Uebel herbeigeführt haben, sondern die Lebensansprüche, die allgemein noch mehr

[1]) Bei Böckenhoff a. a. O. 87.

[2]) Freiburg 1919. Die Schrift erschien als 4. Heft der „Beiträge zu zeitgemäßer Seelsorge" in der Sammlung: „Hirt und Herde."

gestiegen sind als die sozialen Verbesserungen. In Frankreich ergab die Statistik, daß die Kinderzahl bei den „sehr armen" am höchsten, bei den „sehr reichen" am tiefsten stehe. Für Deutschland hat Professor Mombert den Nachweis geliefert, daß „auch die Fruchtbarkeit der katholischen Ehen mit steigendem Wohlstande sinkt".

Unzweifelhaft handelt es sich also um eine tiefe sittliche Erschlaffung, die nur durch Erneuerung und Stärkung des praktischen Christentums gehoben werden kann. Für die Seelsorge ergibt sich daraus die ernste und wichtige Pflicht, das göttlich-naturgesetzliche Verbot des Ehemißbrauches im Gewissen des katholischen Volkes möglichst klar und lebendig zu erhalten. Kanzel und Beichtstuhl, Vereinstätigkeit und Presse, insbesondere den Brautunterricht muß der Seelsorger benützen, um den Kampf gegen dieses Ungeheuer zu führen, von dem der Hygieniker Max v. Gruber vor dem Kriege 1912 schrieb: „Wenn wir nicht imstande sein sollten, hier Aenderungen herbeizuführen, dann müssen wir meines Erachtens das Schicksal unseres Volkes überhaupt verloren geben oder können höchstens noch hoffen, daß eine Kur cum ferro vel igni, ein furchtbares nationales Unglück — wenn wir's überleben — uns zur Vernunft bringen könnte." Ein internationales Unglück ist seitdem viel schrecklicher als jemand 1912 ahnen konnte, über Europa gekommen; wird es eine Umkehr zu christlicher Sittlichkeit bewirken? Eine traurige Lehre der Geschichte besagt, daß derartige Katastrophen nicht bessernd wirken. Das „siegreiche" Frankreich, in dem die mangelnde einheimische Bevölkerung durch angesiedelte Marokkaner und Senegalneger ergänzt zu werden beginnt, wird wohl in seinem Aussterbeprozeß bleiben. Möge das katholische Deutschland durch die Kraft des lebendigen Christentums vor diesem selbstverschuldeten Schicksal bewahrt bleiben! In der angeführten Schrift hat P. Saedler alle seelsorglichen Mittel zur Herbeiführung einer Besserung ausführlich und praktisch dargelegt.

Ist das Unglück der Zeit in sittlicher Beziehung der entchristlichte Rückfall ins Heidentum, so kann die Rettung nur in einer solchen Betätigung des Christentums bestehen, wovon die ersten, das Heidentum überwindenden Jahrhunderte Zeugnis geben. Die glaubensfreudige katholische Aszese hat damals Helden und Heldinnen der Tugend hervorgebracht, die wirklich das Salz der Erde wurden. Bezüglich sehr vieler Männer insbesondere, „die als Väter seelsorglich

entschieden zu wenig erfaßt werden", sollten die meisten heutigen Handbücher der kasuistischen Moral einer Revision in dem Abschnitt über die ehelichen Pflichten unterzogen werden. Im Prinzip ist natürlich nichts zu ändern, aber die Anwendung des Prinzips bezüglich des finis secundarius der Ehe trägt der Schwäche der Männer allzuviel Rechnung.[1]) Der christlichen Selbstzucht muß hier mehr und der männlichen Selbstsucht weniger zugestanden werden. „Keine Fron lastet auf der modernen Menschheit schrecklicher als die Knechtschaft des krankhaft gesteigerten Geschlechtstriebes." Nicht wenige Ehen werden infolge dieser unmäßigen Leidenschaft, die sich gern einen titulus coloratus sucht, für die Frauen zur Leibes- und Seelenmarter. Die katholische Aszese, die sich nicht in juristische Formeln bringen läßt, ist hier für Mann und Frau eine wahre Befreiung; sie darf und soll sich hiebei auch um das Urteil gewissenhafter Aerzte von heute kümmern; denn auch hier reichen sich Natur und christliche Moral die Hände. Daher sind Sätze wie die folgenden auch für den Lehrer der christlichen Moral zu beachten: „Mäßigkeit und unter Umständen wochenlange Enthaltung vom ehelichen Verkehr ist für beide Teile ersprießlich. Die Meinung, der Verkehr müsse notgedrungen so und so oft erfolgen, ist völlig verkehrt und das Aufpeitschen dazu vom Uebel. . . . Unter allen Umständen hat der Verkehr in den letzten drei Monaten der Schwangerschaft zu unterbleiben, da die Erregung dem Kinde sicher schadet."[2])

Mit allen irgendwie zweckdienlichen Mitteln hat die heutige Seelsorge daher die moderne Weichlichkeit, Genußsucht und Willensschwäche zu bekämpfen und dafür christliche Mäßigkeit, Entsagung, Ueberwindung und Charakterfestigung zu pflegen: „Die Modernen sind in sittlicher Beziehung zu weich geworden; sie konstruieren sich einen Gott aus warmem Gemüt, dem der starke Willenszug fehlt."[3]) Diesem schwächlichen Gott der modernen Einbildung, der noch gerade geduldet wird, hat der Seelsorger den wahren, heiligen, starken und ewigen Gott gegenüber zu stellen, der mit allen Kräften geliebt, aber auch im tiefsten Herzen gefürchtet sein will, der die Sünde heute wie ehedem bis ins dritte und vierte Geschlecht bestraft und ebenso die ewige

[1]) Vgl. De usu matrimonii. Ein Eheideal und sein Segen für Mutter und Kind. Von Pfarrer A. Hessenbach. Mit kirchl. Imprimatur als Manuskript gedruckt. Selbstverlag Augsburg F. 145./II (M. 1.20).

[2]) Fr. Schönberger, Aerztliche Winke für junge Eheleute. Berlin 1911. S. 6 ff.

[3]) X. Graf, Hebräerbrief. Freiburg 1918. S. 301.

Gerechtigkeit wie die unendliche Barmherzigkeit ist. Das bekannte und doch zu wenig gekannte Buch von Faßbender „Wollen, eine königliche Kunst" ist eigentlich nur ein Abriß der alten und stets neuen katholischen Aszese. Mehr Aszese! muß die Losung der modernen Seelsorge sein.

Echt modern im guten Sinne mutete daher am Beginn des Jahres die Nachricht an, daß an der Gregorianischen Universität in Rom ein Lehrstuhl für Aszetik und Mystik errichtet werden soll.

Nicht an letzter Stelle muß von diesem Rufe nach mehr Aszese der Gebrauch aller Genußmittel, insbesondere der alkoholischen Getränke, getroffen werden. Der christliche Kampf gegen den Alkoholismus ist eine unabweisbare moderne Forderung, die freilich von den Tagen der Apostel an „modern" war. (Vgl. I. Petr. 4, 3. Ephes. 5, 18.) Die Totalabstinenz des seeleneifrigen Priesters verdient alle Förderung. Aber ebenso ist dringend zu wünschen, daß ein gewisser Uebereifer endlich einmal aufhöre, die Mäßigkeit gering zu schätzen oder gar zu verdächtigen. Das Heil der Welt ist in der christlichen Mäßigkeit gelegen, die z. B. der heilige Ignatius in seinen berühmten Regeln vorträgt. Die Linzer Quartalschrift ist stets für die gesunde Praxis eingetreten, die von der Gesamtheit der österreichischen Bischöfe die bekannte autoritative Billigung erfahren hat.

Gegenüber der naturalistischen Lebensmoral ungezählter moderner Männer und Frauen ist des weiteren zu betonen, was das Apostelkonzil von Jerusalem den damaligen neubekehrten Heidenchristen einschärfte: „Ut abstineatis vos . . . a fornicatione" (Act. 15, 29). Die Prostitution, die tiefste Entwürdigung des Weibes durch würdelose, unsittliche Männer, vergiftete vor dem Kriege bereits die Jugend und das Familienleben, zumal der Städte. Die neue sozialdemokratische Regierung hält sich berufen, der Verführung die schlaffen Zügel, die vordem noch in etwa dem Theater, dem Kino, der sogenannten Kunst und den schöngeistigen Zeitschriften angelegt waren, ganz schießen zu lassen. Am 1. Mai d. J., dem großen sozialdemokratischen „Feiertage", waren die Anschlagsäulen von Breslau der Prostitution nahezu vorbehalten. Man las da folgende Theater- und Kino-Anzeigen in Riesenbuchstaben: „Die Prostitution oder die Liebe der Straße", „Der Sohn der Prostituierten", „Eva gegen Adam", Lustspiel. Vorträge waren ange-

kündigt über das Thema: „Warum das Weib am Manne leidet und der Mann am Weibe". In anderen Großstädten wird es kaum anders gewesen sein. Von einfachen denkenden Leuten kann man diesbezüglich die Aeußerung vernehmen: Das Leben sehe jetzt so aus, wie es nach der Bibel vor der Sintflut war. Diese moderne Entartung erschwert die Seelsorge aufs äußerste. Mit einfacher Warnung davor ist, wie oft gesagt worden ist, kaum etwas geholfen. Den Gläubigen muß vielmehr derart ein Abscheu vor dieser Art Kultur anerzogen und eingeimpft werden, daß sie es auch ohne Verbot unter ihrer Christen- und Menschenwürde halten, derartige Darbietungen aufzusuchen. Einen notwendigen Schritt weiter hat der Kampf gegen die Entartung zu tun, in dem er positiv die Darstellung des Guten und Edlen fördert. Dieser Schritt ist zum Beispiel in Frankfurt am Main geschehen, wo im Anfang dieses Jahres die Gründung eines Christlichen Volksbundes für Bühnenkunst und Lichtspiele" erfolgte.

Der nahezu unaufhaltsame Niedergang der christlichen Moral im Volksleben seit den Tagen der Revolution in Deutschland und Oesterreich legt schließlich den katholischen Frauen in Stadt und Land große und verantwortungsvolle Pflichten auf. Die ihnen gewährte oder aufgedrängte Teilnahme an der Gestaltung des öffentlichen Lebens gibt ihnen Gelegenheit, mehr wie zuvor, das Christentum zu betätigen und dort, wo Männer versagen, den Mut der altchristlichen Heldinnen zu offenbaren. Nicht zufällig hat gerade der erste Papst die Christinnen im niedergehenden entsittlichten Rom auf diese Pflichten aufmerksam gemacht. Was der christlichen Frau nicht ansteht und was sie im Gegensatz zur heidnischen Umgebung meiden soll, hat der heilige Petrus in seinem ersten Briefe (3, 1—4) ebenso betont, wie die Würde und den Einfluß, den sie als Christin anzustreben hat. Die Bischöfe, die in den letzten Jahren gegen die unschamhafte Frauenmode und ihren verderblichen Einfluß auf die Sittlichkeit aufgetreten sind, haben den Apostelfürsten nachgeahmt, der die Christinnen vor dem äußeren Kleiderprunk warnte. Die Berufung an das Zartgefühl der christlichen Frau, die in den letzten Jahren oft genug gehört wurde, sollte einen Zusammenschluß der katholischen Frauen gegen die Tyrannei der schamlosen Mode zur Folge haben. Die Frauenseelsorge kann diesen Punkt heute unmöglich außeracht lassen. Hier ist auch das „Argue, obsecra, increpa" des Apostels zu beachten. Bis zum Ueberdruß rühmt sich

die liberale Frauenbewegung, daß erst die Gegenwart der Frau das Bewußtsein der Persönlichkeit gebracht habe. Vor den Worten des heiligen Petrus kann diese unwissende Ruhmredigkeit nicht bestehen, da er den wahren Schmuck der Frau in dem inneren Herzensmenschen, in dem gesammelten gottseligen Geiste bestehen läßt. Von solchen gläubigen Frauen erhofft der Apostelfürst die Bekehrung der ungläubigen Männer. Die ruhmreiche Reihe solcher Idealfrauen durch alle Jahrhunderte läßt hoffen, daß auch die Not der Gegenwart in sittlicher Beziehung durch das apostolische Leben echt christlicher Frauen Hilfe erfahren werde. Die Jungfrauen- und Müttervereine sind zu diesem Zwecke den Seelsorgern gerade in den letzten Jahren zur eifrigen Pflege mit Recht empfohlen worden. Die christliche Moral als Salz der Erde ist nicht schal geworden. Hat die Fäulnis heute erschreckend weit um sich gegriffen, so gilt es, dieses Salz als Heilmittel um so eifriger anzuwenden.

---

## Das akademische Frauenstudium als pastorales Problem.

Von P. Franziskus M. Stratmann O. P., Studentenseelsorger, Berlin

II.

### Geistige Befähigung der Frau zur Wissenschaft und zum späteren Berufe.

Hinter der modernen Frauenbewegung steht als stärkste Triebkraft immer noch ein eisernes Muß. Das Leben *zwingt* heute viele Mädchen und Frauen, sich einen weiteren Wirkungskreis zu suchen als das Haus und sich Aufgaben zuzuwenden, die früher nur den Männern vorbehalten waren. Wo aber ein Müssen ist, da ist schon deshalb meist auch ein Können. Ohne Zweifel würden noch unsere Großväter es ganz einfach für unmöglich gehalten haben, daß das weibliche Geschlecht das leisten könne, was es heute, besonders im Kriege, leistet. Allein es kam ein Müssen und das Können war da; es wurden die Bedingungen zu neuen Leistungen freigegeben, und die Erfüllung folgte auf dem Fuße.

Wie in der Fabrik, im Bureau, in den staatlichen Dienststellen, so geschah dies auch an der vornehmsten Arbeitsstätte, der Universität, und seitdem — erst seitdem — ist die Möglichkeit geboten, sich auch über das *geistige* Können der Frau, ihre wissenschaftliche Leistungsfähigkeit ein Urteil zu bilden. Das Urteil Bumms: alle Universitätslehrer, die genügend Gelegenheit gehabt hätten, die Studentin im Kolleg, bei den praktischen Uebungen und im Examen

zu beobachten und mit ihren männlichen Kollegen zu vergleichen, seien über die Intelligenz der Frau und ihre Befähigung zum Studium einig, ist meines Wissens unwidersprochen geblieben. — Wieder einmal hat die Erfahrung ein Urteil, das ohne Erfahrung a priori gebildet worden war, über den Haufen geworfen. Noch vor fünfzig Jahren wäre das heutige Resultat über die geistige Befähigung der Frau von der überwiegenden Mehrzahl aller Menschen leidenschaftlich bestritten worden.

Der Beweis einer wenigstens den Durchschnitt der männlichen geistigen Begabung erreichenden weiblichen geistigen Begabung dürfte erbracht sein. Wendet man ein, es sei bisher nur eine Auslese von Mädchen zum akademischen Studium gelangt, so ist zu erwidern, daß doch auch nur eine Auslese von jungen Männern zum akademischen Examen kommt. Ist damit aber auch bewiesen, daß die Frau jemals die geistige Höhe der vielen hervorragenden männlichen Gelehrten erreichen kann, und wenn nicht, ist dann dem weiblichen Geschlecht als ganzem die geistige Ebenbürtigkeit mit dem männlichen nicht doch abzuerkennen und folgerichtig zu behaupten, für die Wissenschaft, bei der es doch auf eine überdurchschnittliche Begabung ankomme, sei das Frauenstudium wertlos oder gar schädlich?

Nur ganz kurz sei darauf hingewiesen, daß in der Wissenschaft auch der gute Durchschnitt eine große Rolle spielt, ja die Hauptarbeit leistet. Er hilft dem Genie auf seinen Entdeckerwegen, er hütet und pflegt das Gefundene, gibt es weiter und wendet es an. Der gute Durchschnitt ist für die Wissenschaft so unentbehrlich wie die nicht zum Generalfeldmarschall aufsteigenden Offiziere und Mannschaften für die Armee. Die ihr Examen gut absolvierenden Frauen hätten also — vorausgesetzt, daß andere Faktoren nicht dazwischen kommen, rein vom Standpunkte der geistigen Befähigung aus gesehen — für die Wissenschaft dieselbe Bedeutung wie der Durchschnitt der Männer.

Bleibt die Frage nach der weiblichen geistigen Befähigung zu selbständigen und zu überragenden wissenschaftlichen Leistungen. Die Frauen sagen vielfach, der Beweis hiefür hätte bei der Kürze der dem Frauengeschlecht für das ungehemmte geistige Arbeiten zur Verfügung stehenden Zeit, das heißt seit der gesetzlichen Freigabe des akademischen Frauenstudiums, noch gar nicht erbracht werden können. Demgegenüber aber wird hervorgehoben, daß der Beweis dennoch möglich gewesen wäre und falls der weibliche Geist dem männlichen wirklich ebenbürtig wäre, in den hinter uns liegenden Jahrtausenden hätte erbracht werden müssen. Besonders überzeugend hat Professor Mausbach diesen Satz entwickelt.[1]) Bis

[1]) „Die Stellung der Frau im Menschheitsleben", M.-Gladbach 1906 S. 58.

zu einem gewissen Grade sei das Zurückbleiben der Frau hinter dem Manne allerdings durch den Mangel an ausreichender Bildungsgelegenheit erklärt, allein das beweise nicht die Ebenbürtigkeit überhaupt. „Unter den hervorragenden Männern haben die allergrößten vielfach mit fast unübersteigbaren Hindernissen in der wissenschaftlichen Laufbahn kämpfen müssen; sie sind nicht auf gebahnten Pfaden zur Akropolis des Denkens und Schaffens emporgestiegen, sondern haben sich selbst durch Gestein und Dornen Bahn gebrochen und so auch der Wissenschaft und dem Fortschritt Bahn gebrochen. Umgekehrt sind lange nicht alle Frauen im Joche harter Arbeit, fern von höherer Wissenschaft aufgewachsen. Tausende vornehmer Frauen genossen die sorgfältigste Ausbildung, lebten im anregenden Verkehr mit Geistesgrößen, hatten unumschränkte Muße zu geistiger Produktion; sie haben dennoch keine Erfolge erzielt, die sich mit denen des Mannes vergleichen lassen. Das gilt speziell auch von Gebieten, in denen es nicht sowohl auf gelehrte Schulung ankommt als auf Tiefe und Kraft des Verstandes oder auf Fülle und Glut der Phantasie, wie Philosophie und Dichtkunst. Sogar in Zweigen künstlerischer Tätigkeit, denen sich die Frauen mit Vorliebe zuwenden, in denen sie, was Schulung, Technik und Produktion betrifft, dem Manne gleichstehen, haben sie vollkommen versagt, was schöpferische Leistungen angeht. Wie viele Frauen haben auf der Bühne Lorbeeren geerntet, wie viele in Gesang und Virtuosentum Weltruhm erworben, ohne daß man auch nur eine große Dramendichterin oder Komponistin nennen könnte!“ Mausbach zeigt weiter, daß auch die anderen Gründe, mit denen man das bisherige Versagen der Frau bei hervorragenden geistigen Leistungen zu erklären sucht, nicht ausreichen. Gewiß kommt manch einer zu bedeutenden Leistungen erst dadurch, daß man ihm den Weg dahin öffnet, ihm diese Leistungen als Ziel steckt, ihn an seine Fähigkeiten glauben macht. Erst mit seinen höheren Aufgaben, Zwecken und Zielen wächst der Mensch. Niemals hätten Hindenburg und Ludendorff so geniale Schlachten schlagen können, wenn man sie dem gewaltigen Ringen der anderen nur hätte zuschauen lassen oder sie auf einem untergeordneten Posten festgehalten hätte. Und so ist ganz gewiß viel damit erklärt, daß die Frauen früherer Zeiten vielfach an Vorurteile und nichtige Beschäftigungen gebunden waren, daß niemand an große geistige Fähigkeiten bei ihnen glaubte, daß ihrem Ehrgeiz kein Ziel winkte, daß sie mit einem Worte damals von dem freien Wettbewerb mit dem Manne auf geistigem Gebiete ausgeschlossen waren. Aber auch diese Erklärung genügt nicht. Es handelt sich ja gerade um das Bahnbrechen! Um das erstmalige Setzen von Zielen und Lösen von Aufgaben, die bisher in keines Menschen Bewußtsein aufgetaucht waren, um das erste philosophische System, die Entdeckung des ersten mathematischen und astronomischen Gesetzes, um das erste Drama, die erste Erfindung! Zu den ersten genialen Leistungen

waren die äußeren Bedingungen für den Mann nicht günstiger als für die Frau, und doch hat er, und nicht die Frau, auf sämtlichen Gebieten den ersten und noch den hundertsten und tausendsten Schritt getan! Auf einigen Gebieten des geistigen Schaffens ist die Frau ihm später nachgefolgt und hat, wenn schon sehr selten, Gleiches oder fast Gleiches neben ihm geleistet, auf anderen Gebieten, zum Beispiel dem der reinen Philosophie, der dramatischen Kunst und der Musik steht neben der Fülle der männlichen Genies kaum ein einziges weibliches, obwohl gerade diese Gebiete, wie schon bemerkt, der Frau immer offen standen und sie zur Betätigung mindestens ebenso reizten wie den Mann.

Endlich ist auch die Hoffnung auf eine Höherentwicklung künftiger Frauengeschlechter vergeblich. Das könnte ja nur so gedacht werden, daß das jetzige in vielen seiner Vertreterinnen zu höherer geistiger Tätigkeit gelangte Frauengeschlecht eine immer zunehmende geistige Reife auf das Zukünftige vererbte. Allein nicht einmal körperliche erworbene Eigenschaften vererben sich, geschweige denn geistige. Beweis sind die vielen unbedeutenden Kinder geistig bedeutender Väter. Nach den bisherigen Erfahrungen „ergänzt sich umgekehrt der Nachwuchs der Geistesaristokratie in weitem Umfange aus der schlichten, aber körperlich und seelisch gesunden Landbevölkerung".

Mausbach zieht „aus einem fast unabsehbaren Zeitraum und Material das Fazit, daß auch bei Erweiterung der freien Bahn die Frau auf dem Gebiete der höheren geistigen Kultur nicht das gleiche leisten wird wie der Mann."

Ist nach diesem Ergebnis noch eine spezifisch weibliche Förderung der höheren Wissenschaften zu erwarten, das heißt können die Frauen den Wissenschaften etwas hinzufügen, was die Männer ihnen nicht auch geben könnten? Diese Frage führt uns aus dem wissenschaftlichen Gesamtgebiet in ein besonderes innerhalb des Ganzen oder auf besondere Wege in dem Ganzen. Wenn es den Frauen im allgemeinen nicht gegeben ist, so wie die Männer in dem Ganzen des höheren Wissenschaftsbetriebes heimisch zu werden und Hervorragendes darin zu leisten, so ist es doch noch möglich, daß es ihnen in einem Teile gelingt, oder daß sie dem Ganzen auf begrenzte Weise mit spezifisch weiblichem Genie dienen. Die zum Teil mit äußerster Gewissenhaftigkeit und möglichster Vollständigkeit ausgeführten experimentalpsychologischen Untersuchungen über den weiblichen Intellekt haben in der Tat ergeben, daß die geistige Begabung der Frau eine ganz besondere Domäne hat oder sich in den Aeußerungen des Geistes überhaupt in einer ganz bestimmten Form betätigt. Die eingehendsten und überzeugendsten Aufschlüsse darüber bietet das mit großer wissenschaftlicher Treue geschriebene Werk des Holländers G. Heymans „Die Psychologie der Frauen" (Heidelberg, 1910). Der Verfasser kommt, nachdem er auf Grund zahlreichen Beweismaterials der Frau die gleiche Begabung mit

dem Manne in der Wissenschaft abgesprochen, ihr dafür aber andere (geistige) Vorzüge im Leben zugesprochen hat, zu dem Schlusse: „Diese Vorzüge liegen sämtlich in der Richtung desjenigen, was man Divination oder Intuition zu nennen pflegt; sie äußern sich also darin, daß bei den Frauen viel häufiger als bei den Männern ohne bewußte Gründe neue, vielfach richtige, nicht selten wertvolle Einsichten aufleuchten" (Seite 173). Wenn Heymans dies auch nur auf das „Leben" und nicht auf das wissenschaftliche Arbeiten der Frau bezieht, so ist doch nicht einzusehen, warum nicht auch die Wissenschaft von diesen besonderen Vorzügen des weiblichen Intellektes Nutzen ziehen sollte. Spielt doch gerade beim wissenschaftlichen Genie die „Divination" und „Intuition" eine so große Rolle! Jedenfalls aber gibt es in der Wissenschaft bestimmte Gebiete, auf denen diese divinatorischen und intuitiven Einsichten der Frau besonders wertvoll sein können. Man darf diese Erkenntnisse ja nicht verwechseln mit irgend welchen zufälligen, gelegentlichen Einfällen; es handelt sich vielmehr um ein von Haus aus vorhandenes, zu wirklicher Erkenntnis führendes Einfühlungsvermögen, das der Frau den mehr dem Manne eigentümlichen, ihr aber nicht liegenden abstrakten Denkprozeß in vielen Fällen ersetzen kann. Nicht in den rein intellektualistischen Wissenschaften. Hier muß die Frau entweder kalt und scharf denken können wie der Mann oder ganz versagen. Es gibt genug Frauen, die auch hier nicht versagen, die speziell für Mathematik dieselbe Begabung, ja sogar Neigung mitbringen wie der Mann. Doch äußert sich dann nicht das spezifisch weibliche Genie: das divinatorische und intuitive Erkenntnis- und Einfühlungsvermögen. Dies kommt vielmehr auf jenem Wissenschaftsgebiet zur Geltung, das man zum Unterschied vom spekulativen das positive nennt. Schon die rein abstrakte Geistestätigkeit, die stets die eigentliche Domäne des männlichen Gelehrten bleiben wird, bedarf in ihrer Anwendung „positiver" Köpfe, unter denen dann auch Frauenköpfe sein könnten. Quantitativ das meiste wird heutzutage aber gar nicht von abstraktiver Geistesarbeit hervorgebracht, sondern von positiver. Es wird, ach, Philosophie, Juristerei und Medizin und — leider auch — Theologie und noch alles übrige: Geschichte, Staats- und Volkswirtschaft, die ganze Kulturwissenschaft durchaus „positiv" studiert und betrieben, so positiv, daß nicht nur der positive den abstrakten Kopf verdrängt, sondern sogar noch das Gefühl, eben das Einfühlungsvermögen, mächtig dabei mitarbeitet.

Sehr gut hat das Hedwig Dransfeld schon 1910 in einer immer noch nicht veralteten Abhandlung über „Bedeutung des akademischen Frauenstudiums für die Gegenwart" (Kösel) dargetan. Sie zeigt, wie höchstens in den Wissenschaften des reinen Intellektes und wo es sonst gilt „nur ein Gerippe von Namen und Zahlen und Tatsachen" aufzuführen, wahrhaft „objektive" Erkenntnisse zu Tage gefördert würden. Ueberall sonst, namentlich in der Erforschung

und Darstellung der Geschichte und Kultur, spricht der subjektive Einschlag in der wissenschaftlichen Gesamtleistung ganz gewaltig mit. Und nicht nur der subjektive Geist, sondern auch das noch von viel mehr unmeßbaren Faktoren und nicht zuletzt auch vom Geschlechtscharakter beeinflußte subjektive Empfinden. Wenn der Satz richtig ist, daß „die Kulturwissenschaften in ihrem entschiedenen Aufstieg . . . nicht ein Resultat verschärfter Geistestätigkeit, sondern verfeinerten Empfindens" sind, so ist damit zugegeben, daß das „Einfühlungsvermögen" für die Wissenschaft von großer Wichtigkeit, ja sogar zu ihrer allseitigen Abrundung nötig ist. Rechtes Einfühlungsvermögen gehört beispielsweise dazu, um aus der Geschichte mehr herauszuholen, als was in verstaubten Dokumenten steht; eine Zeitlage aus verborgenen Ursachen herzuleiten; geheime Knoten aufzufinden und zu lösen; ein soziales Programm für Männer, Frauen und Kinder aufzustellen; zu wissen, was dem Pädagogen, Richter (Jugend- und Frauenrichter!), dem Arzte und selbst dem Seelsorger notut. Alles dies sind Probleme, die mit dem abstrakten Verstande gar nicht, aber auch mit dem positiven Verstande nur zu leicht einseitig gelöst werden, wenn sie nur der männliche und nicht auch der weibliche Geist in Angriff nimmt, speziell unter Zuhilfenahme des Einfühlungsvermögens, das bei der Frau, gleichsam als Ersatz für ihren weniger nüchternen Geist, besonders stark entwickelt ist. Es ist eine Allerweltswahrheit, daß das männliche Urteil in manchen Dingen geradezu naiv sein kann gegenüber dem divinatorischen (viele würden sagen: raffinierten) Spürsinn und Scharfblick der Frau. Wenn es wahr ist, daß das „Herz seine Gründe hat, die der Verstand nicht kennt", dann müssen diese mehr gefühlsbetonten Gründe auch aufgespürt und aufgezeigt werden, und dann ist das Wesen, das mehr Herz als Verstand hat, bei geeigneter wissenschaftlicher Schulung besonders zu eben dieser Arbeit berufen. Schon dadurch, daß die Frau manche Gegenstände der wissenschaftlichen Forschung anders ansieht als der Mann, erhält die Wissenschaft Anregungen und Gelegenheiten zu Auseinandersetzungen, die ihr versagt blieben, wenn die Dinge nur von einem Geschlechte beurteilt würden. Vielleicht werden aber weibliche Wissenschaftler diese Gebiete oder Teile dieser Gebiete nicht nur anders, sondern auch richtiger ansehen als die männlichen, überall da, wo der weibliche Geschlechtscharakter zur vollen Bewertung einer Frage wesentlich ist. Am evidentesten dürfte der Vorrang der weiblichen Forschung einleuchten in der Kinder- und Frauenkunde. Was Hedwig Dransfeld sagt: „Die Frau schuldet uns noch die ganze Wissenschaft über ihr eigenes Geschlecht, soweit es sich nicht um allgemein-menschliche Eigenschaften und Vorgänge handelt", wird auch von einem Manne zugegeben: Heymans lehnt sich mit echt wissenschaftlicher Selbstbeschränkung als Erforscher und Darsteller der „Psychologie der Frauen" bis zu einem gewissen Grade als befangen oder weniger fähig selbst ab: „Eine richtige

Frauenpsychologie", schreibt er, „haben wir wohl erst von einer Frau zu erwarten, welche genug Frau ist, um den ganzen Reichtum der weiblichen Psyche in sich selbst erlebt zu haben, und sich gleichzeitig genug der männlichen Geistesart nähert, um jenen Reichtum analytisch bewältigen zu können." Kann man aber dann noch die Unterscheidung zwischen geistiger Begabung fürs „Leben" und geistiger Begabung für die „Wissenschaft" eine adäquate nennen? Sie gilt gewiß für einen Teil der Wissenschaft: für die Spekulation und wissenschaftliche Reinkultur, wo die Lebensfremdheit sogar als Empfehlung und die Beschäftigung mit dem „Leben" als Belastung angesehen wird. Aber selbst das höchste Denken und weltabgeschiedenste Forschen muß die Verbindung mit dem „Leben" aufrecht erhalten, von ihm empfangen und wieder aufs Leben zurückwirken. Manche, viele Wissenschaftsgebiete und -Betätigungen sind aber mit dem Leben völlig verwachsen und können zerstreute Professoren, abstrakte, lebensfremde Geister durchaus nicht brauchen! Für diese Wissenschaftsgebiete brauchen wir welterfahrene, lebenswarme Geister, bei denen die Gelehrsamkeit nicht zum Hindernis für die Klugheit und den Wirklichkeitssinn wird, wie es beim altertümlichen Gelehrten so oft der Fall war. Er soll auch heute nicht verdrängt werden; nur soll und kann er nicht mehr Alleinherrscher in den gewaltig angewachsenen Wissenschaftsgebieten bleiben. Diese Gebiete sind so groß und vielseitig, daß auch die Frau, obwohl von geringerer Geisteskraft als der Mann, in ihnen doch eine ehrenvolle Mitarbeit leisten kann. Und wenn wir unter die „schöpferische" geistige Begabung auch die Fähigkeit rechnen, neue Quellen und Arten des historischen Geschehens zu sehen, neue Zusammenhänge aufzuzeigen und infolgedessen neue, mit den bisherigen Mitteln nicht zu erreichende Resultate zu erzielen, dann können wir auch von den weiblichen Wissenschaftlern schöpferische Leistungen erwarten. Die neue Quelle für die Wissenschaft wäre dann der weibliche Geist, der den männlichen ergänzt. Denn auch der Geist, das Erkennen, ist nicht geschlechtslos, sondern innig verbunden mit seinem Instrument, dem ganzen Träger: Mann oder Frau, die aber gerade nach moderner wissenschaftlicher Auffassung differenziert sind bis in die letzten Fasern.

Immer aber stehen wir noch nicht vor dem Endresultat unserer Untersuchung. Die Frage, die in diesem II. Teile beantwortet werden sollte, war die nach der geistigen Befähigung der Frau zur Wissenschaft und zum *späteren Beruf*.

Wissenschaft ist nicht gleichbedeutend mit akademischem Beruf. Unter tausend Aerzten und tausend Juristen sind vielleicht keine hundert Wissenschaftler. Das Gros sind Praktiker, Ausüber eines auf Wissenschaft gegründeten Lebensberufes. Gerechterweise muß nun gesagt werden, daß im akademischen *Berufsleben* die Schwierigkeiten, die der Frauengeist in der Beschäftigung mit der *Wissenschaft* findet, zum großen Teile wegfallen. Die Frau, die der medizinischen,

juristischen, nationalökonomischen, philologischen Wissenschaft nicht bis in die Spitzen folgen und nicht neue Ansätze an sie machen kann, kann doch eine sehr gute, praktische Aerztin, Juristin, Volkswirtschaftlerin und Oberlehrerin sein.

Nichtsdestoweniger liegt im akademischen Berufe für das Frauengeschlecht eine noch größere Hemmung als im akademischen Studium. Bei der Berufsfrage kommt nämlich noch etwas anderes in Betracht als das Können. Beruf haben im tieferen Sinne heißt eine göttliche Bestimmung haben; nicht nur die körperliche und geistige Fähigkeit zu einer Tätigkeit besitzen, sondern auch die Fähigkeit im Sinne von Legitimation.

Und so haben wir nun eine dritte Frage zu stellen, die Frage nach dem Sollen. Wenn der Frau das körperliche und geistige Können zu wissenschaftlicher Tätigkeit nicht abgesprochen werden kann, wie steht es dann mit dem Sollen? Soll die Frau, wenngleich sie es kann, in demselben Maße sich der Wissenschaft zuwenden wie der Mann? Diese Frage ist auf das entschiedendste zu verneinen. Und hier ist der Punkt, an dem alle, die diese dem Frauenstudium scheinbar restlos zustimmenden Ausführungen mit Besorgnis verfolgt haben, sich beruhigen können, weil nämlich dieselbe Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit, die uns zum Anerkennen des weiblichen Könnens zwingt, das gleiche Sollen in Abrede zu stellen hat.

Der gewöhnliche Beruf der Frau — man vermeide den Ausdruck „natürlicher" oder „normaler" Beruf — ist die Ehe. Tritt die studierende Frau in diesen Beruf ein und will gleichzeitig einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, so muß sie fast zwei Naturen in einer Person vereinigen. Sie muß auf der einen Seite ganz Ehefrau und Mutter sein, das heißt ein Mensch mit tausend ans Haus und die Familie gebundenen körperlichen, geistigen, seelischen, wirtschaftlichen Pflichten und soll auf der anderen Seite studieren, Aerztin, Juristin, Philologin, Volkswirtschaftlerin sein! Kann sie das? Wer sich klar macht, welch eine Arbeitslast, besonders aber welch eine Ruhestörung ein einziges Baby verursacht, der wird diese Frage energisch verneinen. Wie wachsen die Schwierigkeiten erst in einem großen Haushalt, mit dessen Entstehen doch jede in die Ehe tretende Frau zu rechnen hat! Aus diesen Schwierigkeiten gibt es auch keinen Ausweg durch den Hinweis, die berufstätige Akademikerin könne während ihrer beruflichen Tätigkeit ihr Hauswesen ja durch Hilfskräfte besorgen lassen. Eine Frau, die für ihren Mann und ihre Kinder nur Empfangsstunden ansetzt, während welcher sie nach ihrer Berufstätigkeit für Mann und Kinder zu sprechen ist, sonst aber die Sorge (im Vollsinn des Wortes) für diese ihre liebsten Menschen dem Dienstpersonal überläßt, über das sie eine mehr oder minder funktionierende „Oberaufsicht" führt, ist keine Hausfrau, wie wir sie verlangen müssen. Mag darum in Ausnahmefällen eine Frau die doppelte Last einer Gattin und Mutter einerseits und einer akademischen Berufsaus-

überin anderseits tragen können, so muß doch in Anbetracht der vollen ungeteilten Körperkraft und Seelenkraft, die der Beruf einer Gattin und Mutter verlangt, als Regel festgehalten werden, daß die Akademikerin aus dem Berufe ausscheiden soll, wenn sie heiratet. Man wird von einem Mädchen nicht verlangen können, daß es wegen der bloßen Möglichkeit einer späteren Heirat das akademische Studium und Berufsleben gar nicht in Angriff nehme, aber bei der unmittelbaren Entscheidung über Ehe und akademische Berufsarbeit wird in den meisten Fällen die Preisgabe des einen oder des anderen geboten sein. Da es gerade unter den Studentinnen manche Naturen gibt, für die die Ehe eine Fesselung oder Verkümmerung ihrer besten Eigenschaften wäre, so muß die Frage für sie lauten: Wo liegt mein höheres Glück, wo kann sich mein Wesen am besten entfalten, in der Ehe oder im Berufsleben? Durch dieses Entweder-Oder, das dem Seelsorger bei der Berufsberatung als Grundsatz vorschweben soll, erleidet die Befähigung des weiblichen Geschlechtes zum akademischen Studium und Beruf ihre größte Einschränkung. So rückhaltlos man das körperliche und geistige Können der Frau bejahen mag, das Sollen, die Fähigkeit im Sinne einer tieferen Berufung und Legitimation, hat Gott dem weiblichen Geschlecht auf diesem Gebiete nur in stark beschränktem Maße verliehen. Im I. Teil dieses Aufsatzes wurde hervorgehoben, daß gegen das Mädchenstudium als Durchgang zur Ehe nichts einzuwenden ist, weil dadurch ein Konflikt der Pflichten nicht stattzufinden braucht; hier, wo von der Verbindung des Studiums mit der Ehe die Rede ist, ändert sich das Bild: da der regelmäßige Beruf der Frau die Ehe ist, die außereheliche Lebensarbeit aber aufs schwerste damit kollidiert, so kann das Verquicken beider in der Regel nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Not dazu zwingt. Dies ist gewiß bei Tausenden von Frauen der Fall, aber schwerlich bei den Akademikerinnen. Ein Zwang zur akademischen Erwerbstätigkeit besteht vor der Ehe nie, nach der Eheschließung nur in den seltensten Fällen.

Im einzelnen ergibt sich für die Berufsberatung folgendes: Von den Mädchen, die sich dem Universitätsstudium zuwenden wollen, müssen gefordert werden:

1. Entsprechende geistige Fähigkeiten, das heißt eine Begabung, die die durchschnittlichen Schulleistungen überragt; nicht nötig ist eine Begabung, die auch die durchschnittlichen wissenschaftlichen Leistungen zu übertreffen verspricht.

2. Eine ziemlich ausgesprochene Neigung zu geistiger Arbeit, einem bestimmten Beruf; scharf zu bekämpfen ist das Studium aus bloßer Eitelkeit und Mode.

3. Sittliche Zuverlässigkeit (Willenskraft, edles Streben).

4. Normale körperliche Gesundheit; Aengstlichkeit ist hier aber zu vermeiden, da das ruhige Studieren bei entsprechender geistiger Begabung nicht ungesünder ist als irgendeine andere ernste Arbeit.

5. Geldmittel. Sie sollen von den Durchschnittsbegabten selbst aufgebracht werden können. „Dem völlig mittellosen Mädchen darf das Studium nur geraten werden, wenn seine Begabung eine hervorragende, eine seltene ist" (H. Dransfeld).

---

# Der Kooperator nach dem neuen Codex iuris.

Von Dr Josef Rettenbacher, Domkapitular und Professor des Kirchenrechtes, Linz a. D.

Außer den im Kontexte angeführten Quellen wurde noch folgende Literatur zu Rate gezogen: Provinzialkonzil von Wien 1858, T. II., c. 6, 8. Synodus Dioecesana Linciensis Prima 1911, T. III., c. 1, n. 6. — Rechte des Pfarrers über die sogenannten Hilfsgeistlichen, von Dr Josef Freisen in „Theol.-prakt. Quartalschrift", Linz 1903, S. 801 ff. — De cooperatoribus, von Dr Theod. Kohn im Archiv f. k. K., Mainz 1878, 39. Bd., S. 3 ff. — Ueber die amtliche und rechtliche Stellung der Pfarrkapläne besonders in der Diözese Mainz, von Dr Friedrich Zimmermann, im Archiv f. k. K., 1879, 42. Bd., S. 410 ff. — Die Pfarrvikarie in der Diözese Trier, von Andreas Schüller, im Archiv f. k. K., 1909, 89. Bd., S. 34 ff. — Regulativ in der Diözese Breslau über das Verhältnis zwischen den Pfarrern und Kaplänen, 1873, im Archiv f. k. K., 1873, 29. Bd., S. 457 ff. — Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl. „Hilfspriester".

Obige Aufschrift darf die Leser nicht etwa auf den Gedanken bringen, als ob das neue kanonische Rechtsbuch über den Pfarrkooperator, über das Amt desselben als kirchliches Rechtsinstitut, über sein Verhältnis zum Pfarrer viele neue Bestimmungen treffen würde. Was der neue Codex iuris über den Pfarrkooperator wirklich Neues bringt, ist eigentlich wenig, aber was vor allem zu begrüßen ist, ist das, daß alles, was das kirchliche Recht bezüglich des Pfarrkooperators statuiert, in dem einzigen Kanon 476 kurz und bündig und doch zugleich erschöpfend zusammengefaßt ist, während bisher die einzelnen kanonischen Texte an verschiedenen Orten zu suchen waren.

Da, wie schon gesagt, das neue Rechtsbuch der Hauptsache nach die bisherigen kirchlichen Bestimmungen bezüglich der Kooperatoren beibehält, so ist gemäß Kanon 6, n. 2, 3, 4, auch der neue Gesetzestext des Kanons 476 größtenteils gemäß dem bisherigen geltenden Rechte und nach den bisherigen Erklärungen bewährter Kanonisten zu interpretieren.

Zu begrüßen im Interesse der Klarheit und Einheitlichkeit ist, daß nunmehr durch den Codex iuris ein offizieller Name für den Pfarrkooperator festgesetzt wird. Die kirchliche Bezeichnung dieses für die Seelsorge so wichtigen Gehilfen des Pfarrers ist vicarius cooperator oder kurz Kooperator, während man bisher je nach Verschiedenheit der Diözesen und Länder der Bezeichnung Kooperator, Vikar, Koadjutor, Kaplan u. s. w. begegnete.

Das Amt des Kooperators, officium vicarii cooperatoris, ist keineswegs ein Benefizium, was auch Kanon 1412, n. 1, feststellt.

Denn es fehlt ihm das rechtliche Erfordernis einer Institution in perpetuum gemäß can. 1409, indem es ja nach can. 476 erst, und auch nur für so lange zur Bestellung eines Kooperators kommt, „si parochus . . . nequeat solus convenientem curam gerere paroeciae . . .“; auch kann beim officium des Kooperators von einer eigentlichen Dotierung, die mit selbem fest verbunden wäre, nicht die Rede sein, indem ja bei Bestellung des Kooperators erst eine congrua remuneratio, can. 476, § 1, zu beschaffen und anzuweisen ist.

Das Amt des Kooperators ist zum Unterschiede von dem eines Pfarrers auch kein officium ordinarium, mit dem eine iurisdictio ordinaria verbunden wäre, die dem Inhaber des Amtes eben von Amts wegen zukommt, so daß er nomine et iure proprio seine Amtsgewalt ausübt, sondern, wie schon der Name vicarius cooperator erkennen läßt, es ist das Amt des Kooperators ein officium delegatum, in welchem der damit Bekleidete die Stelle eines anderen vertritt und nicht im eigenen Namen, sondern im Namen eines andern amtiert gemäß can. 476, § 6: „. . . ipse debet ratione officii parochi vicem supplere . . .“ Der Ausdruck vicarius darf auch nicht zur Ansicht verleiten, daß die potestas des Kooperators etwa eine ordinaria vicaria sei — cod. iur. can. 197, § 2 — so wie z. B. die potestas des Generalvikars. Diesem kommt seine potestas auf Grund des Amtes zu, dem vicarius cooperator dagegen auf Grund der Delegation, wie dies erhellt aus den Worten des can. 476, § 6: „Eius iura et obligationes ex statutis dioecesanis, ex litteris Ordinarii et ex ipsius parochi commissione desumantur . . .“

Da zur Errichtung eines Kirchenamtes die necessitas oder utilitas ecclesiae den Beweggrund zu bilden hat, so wird auch zur Bestellung eines Kooperators eine iusta causa erfordert. Kanon 476, § 1, bestimmt: „Si parochus propter populi multitudinem aliasve causas nequeat, iudicio Ordinarii, solus convenientem curam gerere paroeciae, eidem detur unus vel plures vicarii cooperatores, quibus congrua remuneratio assignetur.“ Die Veranlassung zur Bestellung eines Kooperators hat also zu bilden der Umstand, daß der Pfarrer den Ansprüchen, welche eine gedeihliche Seelsorge stellt, mit seiner Person allein nicht mehr genügen kann. Letzteres kann seinen Grund haben in dem Anwachsen der Seelenzahl, im zunehmenden Alter oder in der Kränklichkeit des Pfarrers, in der Vermehrung der seelsorglichen Agenden, in den erhöhten Ansprüchen, die die Vereinstätigkeit und die soziale Fürsorge an die Zeit und Kräfte des Seelsorgers stellen u. s. w. Ob ein gesetzlicher Grund zur Bestellung eines Kooperators gegeben ist, das hat in den einzelnen Fällen der Ordinarius zu beurteilen — iudicio Ordinarii —; gleichwohl ist es selbstverständlich, daß das bischöfliche Ordinariat seine Verfügungen nicht non audito parocho treffen wird.

Jedoch ist der Ordinarius auch berechtigt, wenn er die gesetzlichen Gründe für gegeben hält, selbst gegen den Willen des Pfarrers zur

Admittierung eines Kooperators zu schreiten. Conc. Trident. sess. XXI. de ref. c. 4 bestimmt: „Episcopi, etiam tanquam Apostolicae Sedis delegati, in omnibus ecclesiis parochialibus vel baptismalibus, in quibus populus ita numerosus sit, ut unus rector non possit sufficere ecclesiasticis sacramentis ministrandis et cultui divino peragendo, cogant rectores, vel alios, ad quos pertinet, sibi tot sacerdotes ad hoc munus adjungere, quot sufficiant ad sacramenta exhibenda et cultum divinum celebrandum.“ Das gleiche schreibt vor Innocent. XIII., const. „Apostolici ministerii“, 23. Maii 1723, § 13.

Der § 2 des obzitierten Kanons 476 des Codex iuris normiert: „Vicarii cooperatores constitui possunt sive pro universa paroecia, sive pro determinata paroeciae parte.“ Für gewöhnlich geschieht die Anstellung des Kooperators in der Weise, daß er im ganzen Pfarrgebiete sich seelsorglich zu betätigen hat. Es könnte aber auch ein Kooperator nur für einen bestimmten Teil des Pfarrgebietes admittiert werden. Man darf dabei nicht etwa an eine Teilung — divisio — des Pfarrgebietes denken; das Pfarrgebiet bleibt ungeteilt. In manchen Pfarreien sind gewisse Teile des Pfarrsprengels weit von der Pfarrkirche entfernt, so daß es die Bewohner als große Beschwerde empfinden, zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Befriedigung ihrer seelsorglichen Bedürfnisse den weiten Weg zur Pfarrkirche, zum Pfarrer zu machen. Um diesen Beschwernissen abzuhelfen, wird in jenem abgelegenen Teil der Pfarre eine Filialkirche erbaut und dortselbst ein eigener Kooperator angestellt, der die ganze Seelsorge dort ausübt, auch die Matrikenführung für jenen Teil des Pfarrsprengels übernimmt u. s. w. Dem Pfarrer bleiben dann nur gewisse Agenden reserviert, z. B. die Kirchenvermögensverwaltung. Solche exponierte Kooperatoren werden manchmal auch Expositi genannt und man spricht auch von Exposituren. Instruktiv für diese Materie ist: Oberhirtl. Verordnungsblatt f. d. Diözese Passau, Nr. 18, 1904, im Archiv f. k. K., 1905, 85. Bd., S. 565 ff.

Das Recht, den Kooperator zu ernennen, steht dem Ordinarius zu. Kanon 476, § 3, bestimmt: „Non ad parochum, sed ad loci Ordinarium, audito parocho, competit ius nominandi vicarios cooperatores e clero saeculari.“ Das Conc. Trident. sess. XXI., de ref. c. 4., hatte den Pfarrern das Recht zugestanden, sich den Kooperator selbst zu wählen. Allein dem Bischofe stand das Recht zu, die Hilfspriester zu prüfen bezüglich ihrer Eignung zur Seelsorge und sie zu approbieren. Wenn der Pfarrer innerhalb der ihm festgesetzten Zeit keinen Kooperator anstellte oder einen ungeeigneten, dann hatte der Bischof den Kooperator einzusetzen. Innocent. XIII., const. „Apostolici ministerii“, 23. Maii 1723, § 13. Auf Grund einer gesetzlichen Gewohnheit wurde aber in manchen Ländern: Frankreich, Spanien, Deutschland, Oesterreich — Wernz, Jus Decret. T. II. P. II. pag. 688; Scherer, KR. I., S. 648 — die Bestimmung

des Konzils von Trient später nicht mehr eingehalten und es wurden die Kooperatoren von den Bischöfen frei ernannt. Nach dem neuen Codex iuris steht das Ernennungsrecht dem Bischof allein zu, aber audito parocho. Dieses audito parocho ist gemäß can. 105, n 1., des Codex iuris zwar so zu verstehen, daß die Admittierung des Kooperators nicht gültig wäre, wenn der Pfarrer überhaupt nicht gehört würde; es bedeutet aber nicht, daß der Wunsch des Pfarrers erfüllt werden muß, wohl aber, daß die Meinung des Pfarrers bei Bestellung des Kooperators vom Bischof angehört werden, der Pfarrer nach seiner Meinung gefragt werden müsse. Ob sich diese Bestimmung des neuen kirchlichen Gesetzbuches namentlich in größeren Diözesen, wo die Anstellung und Versetzung von Kooperatoren so häufig vorkommt, stets wird einhalten lassen, kann bezweifelt werden. Die Anstellung eines Kooperators hat nicht selten die Folge, daß auch andere Kooperatoren den Posten wechseln müssen. Es soll nun jeder Pfarrer um seinen Wunsch gefragt werden.. Der zur Admittierung in Aussicht genommene Kooperator ist aber dem Pfarrer gar nicht bekannt, und es muß sich daher der Pfarrer nach Informationen über den ihm zugedachten Kooperator umsehen. Das alles verursacht bedeutenden Zeitverlust und es ist daher die Frage berechtigt, ob solche Verzögerungen bei Anstellung der Kooperatoren, die in großen Diözesen beständig vorkommen müssen, mit der geordneten Verwaltung der Diözese in Einklang zu bringen sind. Es dürfte wohl die Ansicht Berechtigung haben, daß der Pfarrer sein Recht, gehört zu werden, nur beanspruche, wenn besondere Gründe vorliegen, und daß es daher der Diözesanregierung erlaubt sein muß, Kooperatoren anzustellen auch non audito parocho, wenn in dringenden Fällen das Interesse der Diözese es so erheischt. Es ist übrigens auch nicht ausgeschlossen, daß das audire parochum noch nachträglich geschehe. In den Erläuterungen zu den wichtigsten Bestimmungen des Codex iuris für den Diözesanklerus wird für die Diözese Linz — Beilage zum Linzer Diözesanblatt 1918, S. 4* — in diesem Punkte folgendes angeordnet: „Wie bisher, kann auch fernerhin der Pfarrer bei der Admittierung eines Kooperators Einwände dagegen erheben; werden sie nicht als wesentlich und begründet erkannt, bleibt die Admittierung aufrecht."

Bezüglich der Regularpfarren bestimmt can. 476, § 4: „Vicarios cooperatores religiosos Superior cui id ex constitutionibus competit, audito parocho, praesentat Ordinario, cuius est, eosdem approbare".

Dem Ordinarius steht nicht nur das Recht zu, den Kooperator zu ernennen, sondern auch, ihn mit der kirchlichen Gewalt zur Ausübung der seelsorglichen Tätigkeit auszurüsten: Can. 476, § 1: „... eidem (parocho) detur unus vel plures vicarii cooperatores ..." und can. 476, § 6.

Nach can. 465, § 1, ist der Pfarrer verpflichtet, im Pfarrhause bei der Pfarrkirche zu wohnen, nur iusta de causa kann der Ordi-

narius gestatten, daß der Pfarrer nicht bei der Kirche wohne, sondern anderswo. Doch darf die Wohnung des Pfarrers von der Pfarrkirche nicht so weit entfernt sein, daß dadurch die Erfüllung der pfarrlichen Obliegenheiten beeinträchtigt wird. Da die Berufstätigkeit des Kooperators mit der des Pfarrers gleichartig ist, so ist es selbstverständlich, daß auch bezüglich der Residenzpflicht des Kooperators gleiche Vorschriften gelten wie für den Pfarrer. Kanon 476, § 5, normiert: „Vicarius cooperator obligatione tenetur in paroecia residendi secundum statuta dioecesana vel laudabiles consuetudines aut Episcopi praescriptum; imo prudenter curet Ordinarius, ad normam can. 134, ut in eadem paroeciali domo commoretur." Da es ohne Beeinträchtigung der Seelsorge wohl nicht möglich ist, daß der Kooperator anderswo als in der eigenen Pfarre und in der Nähe der Pfarrkirche wohne, so werden die statuta dioecesana, die laudabiles consuetudines und die praescripta Episcopi gewiß überall darauf gedrungen haben, daß der Kooperator in der Nähe der Pfarrkirche wohne. Ja, das Interesse der Seelsorge und der Vorteil des Kooperators in geistlicher und zeitlicher Hinsicht lassen es als dringend wünschenswert erscheinen, daß der Kooperator im Pfarrhause wohne, wofür zu sorgen der vorzitierte § 5 den Ordinarius ermahnt. Auch der Kanon 134 des neuen kirchlichen Gesetzbuches dringt darauf, daß die vita communis beibehalten werde, wo sie besteht: „Consuetudo vitae communis inter clericos laudanda ac suadenda est, eaque ubi viget, quantum fieri postet, servanda." Der Vorschrift des § 7 unseres Kanons 476: „Subest parocho, qui eum paterne instruat ac dirigat in cura animarum, ei invigilet . . ." kann wohl auch von Seite des Pfarrers am besten dann nachgekommen werden, wenn der Kooperator im Pfarrhause wohnt. In der für die Diözese Linz anläßlich des Inkrafttretens des Codex iuris canonici erfolgten Regelung der Pfarrhofverhältnisse — Linzer Diözesanblatt 1918, S. 187 ff. — wird bezüglich des Wohnens und der Residenzpflicht der Kooperatoren angeordnet: „a. 16. Dem Kooperator gebührt im Pfarrhause Wohnung und Verpflegung. Hinsichtlich der Wohnung möge der Pfarrer bei aller Vorliebe für hergebrachte Gebräuche doch bedenken, daß der Kooperator jahraus, jahrein sein Zimmer benützen muß, während ein Gastzimmer vielleicht nur das eine oder andere Mal im Jahre benützt wird. Ist dem Kooperator ein angenehmes Heim geboten, so fühlt er sich heimischer, bleibt lieber zu Hause, und mancherlei Mißhelligkeiten bleiben erspart. Bei künftigen Neubauten soll immer dafür gesorgt werden, daß jeder Kooperator zwei Zimmer erhalte." „a. 12. Es muß verlangt werden, daß der Pfarrer mit seinen Hilfspriestern in einem eigenen Zimmer speise, nicht etwa im Speisezimmer der Dienstboten oder gar in der Küche . . . . . Laien, von vorübergehenden Besuchen abgesehen, sollen nicht mit ihnen regelmäßig zu Tische sitzen, am allerwenigsten ein Dienstbote des Pfarrhofes und wäre es auch der

eigene Bruder oder die Schwester eines der Herren Seelsorger. Gerade bei Tisch wird sich den Priestern, die tagsüber mit ihren Arbeiten beschäftigt sind, oft die einzige erwünschte Gelegenheit ergeben, seelsorgliche Angelegenheiten, auch vertrauliche, zu besprechen." „a. 19. Hinsichtlich des Tisches kann und soll eine allgemeine Norm nicht aufgestellt werden, weil die Verhältnisse zu verschieden sind. Getränke bei Tisch oder Jause zu bieten, ist kein Pfarrer verpflichtet. Doch möge jeder Pfarrer die in seinem Keller eingelagerten Getränke bereitwillig und zu Eigenkosten dem Kooperator überlassen, oder ihm das Einlagern selbst angekaufter Getränke gestatten, damit dieser nicht veranlaßt wird, unnötigerweise das Gasthaus zu frequentieren oder gar in Privathäusern das zu suchen, was ihm im Pfarrhofe vorenthalten wird." „b 3. Der Pfarrer sorge stets dafür, und wenn nötig auch mit allem Nachdrucke, daß die Wirtschafterin sich als Dienstbote, nicht als Herrin im Hause betrachte und benehme. . . . . Der Kooperator betrachte die Wirtschafterin, wie auch die etwaigen anderen Pfarrhofbediensteten als Dienstboten des Pfarrers, nicht als seine eigenen. Er wahre ihnen gegenüber die priesterliche Würde, sei im notwendigen Verkehr mit ihnen freundlich, nicht barsch und herrisch, vermeide jegliche Vertraulichkeit und trage etwaige Beschwerden über sie dem Pfarrer vor, ohne sich selbst mit ihnen in einen Zank einzulassen." „a. 11. Wie die Diözesansynode Tit. III. c. I. 6 — Synodus Dioecesana Linciensis Prima 1911 — bestimmt, darf der Kooperator ohne Vorwissen und Zustimmung des Pfarrers niemals die Pfarre verlassen. Es ergibt sich aus der seelsorglichen Pflicht, allzeit für plötzlich angemeldete Versehgänge und sonstige dringende Funktionen bereit zu sein, auch die weitere Pflicht, beim Verlassen des Pfarrhauses, wenn dessen Zweck, z. B. die Saute, nicht ohnehin bekannt ist, jedesmal anzugeben, wohin und auf wie lange die Abwesenheit erfolgt. Jeder Kooperator kann einen zweiwöchentlichen Urlaub zur Zeit der Schulferien beanspruchen. Will er aber über einen Sonntag ausbleiben, so hat er für gottesdienstliche Aushilfe persönlich aufzukommen. Obligate Abwesenheit (z. B. Reise zu Exerzitien, zu einer Prüfung, zu einem Leichenbegängnisse u. dgl.) werden in diese Urlaubszeit nicht eingerechnet."

Was die wichtige Frage anbelangt, welches denn die Rechte, Befugnisse, Verpflichtungen, Agenden des Kooperators sind, kurz gesagt, welches der Inhalt der ihm übertragenen kirchlichen Gewalt ist, so wird im § 6 des wiederholt bezogenen Kanons 476 folgendes festgesetzt: „Eius iura et obligationes ex statutis dioecesanis, ex litteris Ordinarii et ex ipsius parochi commissione desumantur; sed nisi aliud expresse caveatur, ipse debet ratione officii parochi vicem supplere eumque adiuvare in universo paroeciali ministerio, excepta applicatione Missae pro populo." Aus diesem Gesetzestexte erhellt, daß der Kooperator als Stellvertreter und Gehilfe des Pfarrers inhaltlich dieselbe kirchliche Gewalt hat wie der Pfarrer;

allein während des Pfarrers geistliche Gewalt eine potestas ordinaria ist, die er iure proprio ausübt, ist die geistliche Gewalt des Kooperators eine potestas delegata, die er nomine et iure alieno ausübt und sie als Stellvertreter und Gehilfe eines andern, des Pfarrers, betätigt. Doch kann die potestas delegata des Kooperators auch eine nähere Umschreibung erhalten durch die statuta dioecesana, zu denen wohl auch die gesetzmäßige Partikulargewohnheit gehört, indem gewisse Agenden dem Pfarrer ausschließlich reserviert sind. Auch ist das Maß der Befugnisse des Kooperators weiters zu beurteilen ex litteris Ordinarii, aus dem Anstellungsdokumente, das der Kooperator eingehändigt erhält, wie ja gemäß den kirchlichen Bestimmungen über die potestas delegata der Delegierte bei Betätigung einer Gewalt sich innerhalb der Grenzen seines Mandates halten muß, can. 203. Der vorzitierte § 6 sagt aber auch, daß die iura et obligationes des Kooperators auch ex ipsius parochi commissione zu entnehmen sind. Da dem Pfarrer potestate ordinaria das Recht zur Ausübung der Seelsorge in seiner Pfarre zusteht, dem Kooperator aber nur als Gehilfen und Stellvertreter des Pfarrers, so ist es klar, daß dem Pfarrer die Oberleitung in der Seelsorge und das Recht der Verteilung der Agenden zustehen muß. Die iura parochialia, die das ius commune dem Pfarrer zuweist, sollen doch gewiß nicht durch einen beigegebenen Gehilfen beeinträchtigt werden. Wenn daher keine andere vom Ordinarius oder den Diözesanstatuten festgesetzte Geschäftsordnung besteht, so ist der Pfarrer berechtigt zu bestimmen, welche Agenden er selbst erledigen will und welche er dem Kooperator zur Besorgung überlassen will; auch in einzelnen Fällen kann der Pfarrer eine geistliche Funktion sich reservieren, obwohl vielleicht für gewöhnlich selbe vom Kooperator erledigt wird. Dazu aber würde den Pfarrer seine leitende Stellung nicht berechtigen, den Kooperator von der Betätigung der ihm durch seine Anstellung als Kooperator übertragenen Gewalt ganz auszuschließen. Wenn, wie im § 2 des Kanons 476 vorgesehen ist, ein Kooperator für einen bestimmten Teil des Pfarrgebietes angestellt ist und dort die ganze Pfarrseelsorge ausübt, so wird durch eine solche Admittierung die pfarrliche Gewalt über jenes Gebiet des Pfarrsprengels nicht aufgehoben; die Anstellung gibt dem Kooperator nur eine mit der ordentlichen Gewalt des Pfarrers konkurrierende, nicht aber die pfarrliche Gewalt ausschließende Befugnis. In manchen Pfarreien gibt es neben dem Pfarrbenefizium auch noch andere Benefizien, wo dann der Benefiziat auch mit den Befugnissen eines Kooperators beauftragt ist. In diesem Falle ist der Benefiziat hinsichtlich seiner stiftungsmäßigen Obliegenheiten an den Stiftbrief gebunden; bezüglich seiner Tätigkeit als Kooperator untersteht er der Oberleitung des Pfarrers.

Der Kanon 462 normiert: „Functiones parocho reservatae sunt, nisi aliud iure caveatur: 1°. Baptismum conferre sollemniter: 2°. Sanctissimam Eucharistiam publice ad infirmos in propria paroecia

deferre; 3°. Sanctissimam Eucharistiam publice et privatim tanquam Viaticum ad infirmos deferre atque in periculo mortis constitutos extrema unctione roborare, salvo praescripto can. 397, n. 3, 514, 848, § 2, 938, § 2; 4°. Sacras ordinationes et ineundas nuptias denuntiare; matrimoniis assistere; nuptialem benedictionem impertiri 5°. Iusta funebria persolvere ad normam can. 1216; 6°. Domibus ad normam librorum liturgicorum benedicere Sabbato Sancto vel alia die pro locorum consuetudine; 7°. Fontem baptismalem in Sabbato Sancto benedicere, publicam processionem extra ecclesiam ducere, benedictiones extra ecclesiam cum pompa ac sollemnitate impertiri, nisi agatur de ecclesia capitulari et Capitulum has functiones peragat." Es fragt sich nun, ob in den im Kanon 476, § 6, dem Kooperator zugesprochenen Befugnissen: „parochi vicem supplere eumque adiuvare in universo paroeciali ministerio, excepta applicatione Missae pro populo", auch schon die Befugnis, die dem Pfarrer im Kanon 462 reservierten Funktionen vorzunehmen, enthalten ist, oder ob der Kooperator zur Vornahme dieser dem Pfarrer reservierten Funktionen einer besonderen Bevollmächtigung von Seite des Pfarrers bedarf. Letzteres könnte durch die Klausel im can. 476, § 6: „nisi aliud expresse caveatur", als angedeutet erscheinen. Allein es heißt auch im Kanon 462: „Functiones parocho reservatae sunt, nisi aliud iure expresse caveatur", und dieses „nisi" könnte man vielleicht in den Worten des can. 476, § 6: „parochi vicem supplere eumque adiuvare in universo paroeciali ministerio, excepta applicatione Missae pro populo" erblicken. Vielleicht ist es zweckdienlich, zu erinnern, daß es nach Kanon 476, § 1, zur Abmittierung eines Kooperators erst kommt, „si Parochus . . . nequeat . . . solus convenientem curam gerere parocciae". Zur Lösung unserer Frage können vielleicht auch die canones 848 und 938 einiges Licht bringen. Kanon 848 lautet: „§ 1. Ius et officium sacram communionem publicae ad infirmos etiam non paroecianos extra ecclesiam deferendi, pertinet ad parochum intra suum territorium. § 2. Ceteri sacerdotes id possunt in casu tantum neccessitatis aut de licentia saltem praesumpta eiusdem parochi vel Ordinarii." Kanon 938 lautet (die letzte Oelung betreffend): „§ 2. . . .minister ordinarius est parochus loci, in quo degit infirmus; in casu necessitatis, vel de licentia saltem rationabiliter praesumpta eiusdem parochi vel Ordinarii loci, alius quilibet sacerdos hoc sacramentum ministrare potest." Also nach dem ius commune kann der Ordinarius zu den dem Pfarrer reservierten Funktionen der Krankenkommunion und die Spendung der letzten Oelung auch einen anderen Priester bevollmächtigen; warum soll diese Bevollmächtigung nicht auch mit der Anstellung als Kooperator gegeben sein, da doch nach can. 476, § 6, „ipse (vicarius cooperator) debet ratione officii parochi vicem supplere eumque adiuvare in universo paroeciali ministerio excepta applicatione Missae pro populo"?

Die gleiche Frage kann gestellt werden bezüglich der Delegation des Kooperators zur Eheassistenz. Assistiert der Kooperator dem Abschluß der Ehe gültig auf Grund seiner Anstellung als Kooperator durch den admittierenden Ordinarius, oder bedarf er hiezu einer eigenen Delegation von Seite des Pfarrers? Nach Kanon 1095, § 2, kann sowohl der Pfarrer als der Ordinarius einem anderen Priester die Delegation zur Trauung geben. Ist das Trauungsrecht des Pfarrers ein größeres als das des Ordinarius? Nach Kanon 1096, § 1, ist die Delegation zur Trauung expresse, sacerdoti determinato zu geben und kann den vicariis cooperatoribus auch eine delegatio generalis gegeben werden. Ist dem allem nicht schon entsprochen, indem der Kooperator durch das Anstellungsdokument vom Ordinarius die Befugnis erhält, „parochi vicem supplere eumque adiuvare in universo paroeciali ministerio, excepta applicatione Missae pro populo?" Es dürfte in manchen Diözesen die Sachlage diese sein, daß dem Kooperator zur Vornahme der dem Pfarrer vom ius commune reservierten Funktionen kein spezielles Mandat gegeben wird, sondern der Kooperator diese Funktionen vornimmt wie die anderen, die Trauungsvollmacht vielleicht ausgenommen. Es dürfte hierin der in den einzelnen Diözesen gesetzmäßige usus maßgebend sein. Bezüglich der Delegation zur Eheassistenz dürfte in vielen Diözesen die Sachlage die sein, daß der Pfarrer dem Kooperator diese Delegation gibt. Der Grund hiefür dürfte wohl darin zu suchen sein, daß die Ehesachen besonders schwierige sind und weil, wie zum Beispiel in Oesterreich, der Pfarrer auch der staatlich anerkannte Amtszeuge für die Trauung ist. Für die Diözese Linz ist in diesem Punkte folgendes angeordnet (Linzer Diözesanblatt 1909, S. 62): „Im allgemeinen leisten sie (die Kooperatoren) nur insoweit gültige Eheassistenz, als sie vom parochus des betreffenden Pfarrsprengels dazu delegiert werden . . . Es wird allen Pfarrvorständen zur Pflicht gemacht, ihren Kooperatoren klar und bestimmt, eventuell schriftlich, den Umfang und die Grenzen ihrer Delegation in Ehesachen bekanntzugeben." Diese Bestimmung bleibt auch nach dem Inkrafttreten des Codex iuris canonici in Geltung (Beilage zum Linzer Diözesanblatt 1918, S. 17*).

Es könnte auch die Frage aufgeworfen werden, ob der Kooperator die ihm mit seiner Anstellung als Kooperator delegierte kirchliche Gewalt in einzelnen Fällen auch anderen Priestern subdelegieren könne. Da § 6 des Kanons 476 sagt: „. . . . ipse debet ratione officii parochi vicem supplere eumque adiuvare in universo paroeciali ministerio, excepta applicatione Missae pro populo", so geht daraus hervor, daß die potestas delegata der Kooperatoren inhaltlich eine delegatio ad universitatem causarum in cura animarum darstellt. Nun sagt can. 199, § 3: „Potestas delegata ad universitatem negotiorum ab eo qui infra Romanum Pontificem habet ordinariam potestatem, potest in singulis casibus subdelegari". Allein es gilt auch

die Bestimmung des can. 203, § 1: „Delegatus qui sive circa res sive circa personas mandati sui fines excedit, nihil agit.“ Wenn der Delegierende die potestas subdelegandi dem Delegierten vorenthält, so kann eben der Delegierte nicht subdelegieren.

Da nach can. 476, § 6, die Rechte und Pflichten des Kooperators aus den Diözesanstatuten, aus dem Anstellungsdekrete des Ordinarius und der Beauftragung durch den Pfarrer zu entnehmen sind, die Befugnisse, die aus diesen drei genannten Quellen dem Kooperator zufließen, jedoch nach den verschiedenen Diözesen verschieden geartet sein können und auch sind, so dürfte die potestas subdelegandi der Kooperatoren nicht so einfachhin behauptet werden können.

Bezüglich des Verhältnisses des Kooperators zu seinem Pfarrer ist noch von Bedeutung, was § 7 des oft zitierten Kanons 476 normiert: „Subest parocho, qui eum paterne instruat ac dirigat in cura animarum, ei invigilet et saltem quotannis ad Ordinarium de eodem referat.“ Das Verhältnis des Pfarrers zu seinem Kooperator soll ein väterliches sein. Der junge Priester, besonders wenn er zum erstenmal nach Vollendung seiner theologischen Studien in die seelsorgliche Tätigkeit eintritt, benötigt einen erfahrenen Führer und Ratgeber; das soll ihm sein Pfarrer sein. Der Bischof soll seinen Seelsorgsklerus genau kennen und daher wissen, mit welchem Eifer, Geschick und Erfolg der Kooperator der seelsorglichen Tätigkeit obliegt; daher soll der Pfarrer alljährlich über seinen Kooperator an den Ordinarius Bericht erstatten. Für die Diözese Linz (Regelung der Pfarrhofverhältnisse, Linzer Diözesanblatt 1918, S. 187 ff.) gelten in dieser Hinsicht auch folgende Normen: „a. 3: Aus diesem Rechtsverhältnisse zwischen dem Pfarrer und Kooperator ergibt sich vor allem, daß der Kooperator seinem Pfarrer als dem unmittelbaren Vorgesetzten Gehorsam und Ehrfurcht schuldet und daß er sich in sämtlichen Obliegenheiten der Seelsorge nicht als selbständigen Seelsorger betrachten darf, sondern als Mithelfer des Pfarrers.“ „a. 4. Dieses Rechtsverhältnis macht es aber auch dem Pfarrer zur Pflicht, den ihm beigegebenen vicarius cooperator nicht als einen Diener anzusehen, sondern als Stellvertreter und Mithelfer im verantwortungsvollen Amte der Seelsorge, der ihm die Last erleichtert, die Verantwortung vermindert. Der priesterliche Charakter des Kooperators legt dem Pfarrer zudem die Pflicht auf, in ihm seinen geistlichen Mitbruder zu erblicken, der ihm wohl an Jahren und Erfahrung nachsteht, aber mit der gleichen geistlichen Würde geziert ist. Es soll somit zwischen beiden das Verhältnis brüderlicher Liebe bestehen oder in Rücksicht auf den zumeist herrschenden Altersunterschied das Pietätsverhältnis des Vaters zum Sohne.“ „a. 5. Das richtige Erfassen dieses Verhältnisses von beiden Seiten wird von selbst ergeben, daß zwischen den Seelsorgern Eintracht und Liebe herrscht. Beide streben das gleiche erhabene Ziel an: Dei gloriam et animarum salutem. Ueber die Mittel, welche dazu im allgemeinen und in

einzelnen besonderen Fällen zweckdienlich erscheinen, werden sie sich besprechen und sodann einheitlich vorgehen." Vergleiche hiezu auch: Diözesansynode von Paderborn 1867, P. III. c. 10; Instructio Pastoralis der Diözese Eichstätt, 1877, p. 446 u. 445; Diözesansynode zu Fünfkirchen 1863, T. V. § 4. (Archiv f. k. R., 1864, 12. Bd., S. 453 ff.)

Entsprechend den Worten des heiligen Paulus, I. Cor. IX, 13: „Qui altari deserviunt, cum altari participant", gebührt dem Kooperator auch ein standesgemäßer Unterhalt. Kanon 476, § 1, verfügt ausdrücklich: „. . . eidem (parocho) detur unus vel plures vicarii cooperatores, quibus congrua remuneratio assignetur". Es fragt sich nun, auf wessen Kosten, von woher, dem Kooperator seine ihm gebührende Entlohnung anzuweisen sei? Die Antwort liegt nahe und lautet dahin, daß diejenigen den Kooperator entlohnen sollen, zu deren Vorteil er seine seelsorglichen Dienste leistet, nämlich zunächst der Pfarrer, dann die Pfarrangehörigen. Die Höhe der Entlohnung zu bestimmen, steht dem Bischof zu. Dies folgt insbesondere aus den Bestimmungen des Concil. Trident. sess. VI. de ref. c. 2 und sess. XXI. de ref. c. 4, 6, sowie aus der Konstitut. Innozent. XIII. „Apostolici ministerii" vom 23. Mai 1723, § 13. Vergleiche hiezu das Urteil der Römischen Rota vom 1. August 1911, Salisburgen. im Archiv f. k. K., Mainz, 1912, 92. Bd., S. 55 ff. Es wird sich jedoch nicht selten die Notwendigkeit ergeben, von der Heranziehung des Pfarrers zur Leistung der Entlohnung für den Kooperator teilweise abzusehen, indem ja meistens auch das Einkommen des Pfarrers eben ausreicht zum standesgemäßen Unterhalt des Pfarrers, nicht aber auch zur Anweisung eines Gehaltes an den Kooperator. Zu einer Beitragsleistung für den Kooperator wird sich wohl jeder Pfarrer herbeilassen müssen in der Weise, daß er die sogenannte kleine Stola, die sonst auch dem Pfarrer zukommen würde, wenn er keinen Kooperator hätte, gewohnheitsmäßig diesem überlassen muß. Man versteht unter der kleinen Stola die Honorare, die bei Taufen, Trauungen, Versehgängen, Hervorsegnungen u. s. w. dem die Funktion vornehmenden Priester vor Seite der Pfarrangehörigen zukommen. Diese, die Pfarrangehörigen, sind eben der zweite Faktor, der zur Leistung der dem Kooperator gebührenden Remuneration nächst dem Pfarrer heranzuziehen ist. Zu diesen Beiträgen der Gläubigen sind auch zu rechnen die Remuneration für Erteilung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen, wo solche Remunerationen gesetzlich vorgeschrieben sind, die Wegentschädigung bezüglich der Filialschulen, die in manchen Pfarren dem Kooperator gestatteten Getreidesammlungen und insbesondere die kongruamäßigen Bezüge, die in manchen Ländern alljährlich aus Staatsmitteln den Kooperatoren zukommen.

Eine besondere Aufgabe weist der Codex iuris dem Kooperator zu im Falle, daß die Pfarrei durch den Tod des Pfarrers oder auf

andere gesetzliche Weise vakant wird. Nach Kanon 472, n. 2, 3, hat der Kooperator, bevor ein Pfarrprovisor, vicarius oeconomus, bestellt ist, die Leitung der Pfarre zu übernehmen. Sind zwei oder mehrere Kooperatoren an der Pfarre angestellt, so übernimmt die Leitung der Pfarre der primus; sind sie gleichgestellt, der munere antiquior. Wer die Leitung der Pfarre interimistisch übernommen hat, hat auch den Ordinarius vom Eintritte der Vakatur zu verständigen.

Es erübrigt noch die Frage: Auf welche Weise verliert der Kooperator sein Amt? Da das Amt des Kooperators ein delegiertes ist, so verliert er es in allen Fällen, in welchem nach dem ius commune die potestas delegata erlischt. Hier ist besonders zu beachten der Kanon 207, § 1: Die potestas delegata erlischt nicht resoluto iure delegantis; wenn also der Ordinarius vom Amte scheidet, z. B. durch Tod, so erlischt deshalb nicht die Amtsgewalt des von ihm angestellten Kooperators.

Bezüglich der Benefizialkooperatoren bestimmt Kanon 477, § 2: „Quod si vicaria sit beneficialis, vicarius cooperator removeri potest processu ad normam iuris, non solum ob causas propter quas alii parochi removeri possunt, sed etiam si graviter subjectioni defecerit paroecho debitae in exercitio suarum functionum."

Bezüglich der Kooperatoren der Regularpfarreien bestimmt Kanon 477, § 1: „Vicarii paroeciales . . . ., si religiosi sint, amoveri possunt ad normam can. 454, §5"; der §5 des can. 454 lautet: „Parochi autem, ad religiosam familiam pertinentes, sunt semper, ratione personae, amovibiles ad nutum tam loci Ordinarii, monito Superiore quam Superioris, monito Ordinario, aequo iure, non requisito alterius consensu: nec alter alteri causam iudicii sui aperire multoque minus probare tenetur, salvo recursu in devolutivo ad Apostolicam Sedem." Was also hier vom Pfarrer (Pfarrvikar) gesagt wird, gilt auch vom Kooperator.

---

## Die Kirche in Witwentrauer und der Priester.

Von P. Tezelin Haluša, Bad Ullersdorf (Nordmähren).

Niemand kann leugnen, daß es in der Kirche von Anfang an Aergernisse gegeben hat, gibt und geben wird, ja, daß man, wie der verstorbene Jesuitenprovinzial Patiß schreibt,[1]) in ihren Annalen viel mehr und schwerere, entsetzlichere Sünden und Lastertaten und Verbrechen verzeichnet findet als in den Chroniken anderer Religionsgenossenschaften, und zwar darum in dieser furchtbaren Größe und Zahl vorfindet, weil die Sünden der Kinder der Kirche einen größeren Mißbrauch an Gnade, einen schwereren Undank gegen Gott, eine

[1]) Fünfzig kleine Homilien . . .², S. 448.

ärgere Bosheit in sich schließen, und sodann, weil in ihr Sünden möglich sind, die anderswo gar nicht begangen werden können, zum Beispiel Sakrilegien, Auflehnung gegen den Apostolischen Stuhl, Verrat und Raub ihrer Güter, Unterdrückung ihrer Freiheit . . . Nichtsdestoweniger bleibt sie für alle Ewigkeit die reine und unbefleckte, heilige und herrliche Braut Christi ohne Makel und Runzel. (Eph. 5, 25—28.) Denn sie kann von all den Greueln und Ungeheuerlichkeiten, die sich je in ihr begeben haben, und woran der Irrglaube und Unglaube, die Bosheit und der schwache Glaube immer wieder von neuem Anstoß nimmt, weder beschmutzt, noch entstellt, noch entehrt werden, ebensowenig als an einem Fischernetz verdorbene Beute dessen Wesen zu ändern vermögen. Denn dieser ganze Schmutz und Unrat, diese Wunden und Pestbeulen an ihr kommen nicht von der Kirche, sondern von den Gestrandeten, Fahnenflüchtigen und Judasseelen in ihr, werden von der Schwachheit und Verkommenheit ihrer entarteten Kinder in sie hineingetragen. Wie es mithin unrecht ist, das Netz wegen der schlechten Fische anzuklagen, die es etwa birgt, oder die Sonne ob des Schmutzes, den sie bescheint, ebenso und noch viel mehr Unrecht schließt es in sich, die Kirche wegen der Fehltritte und Entgleisungen mancher ihrer unzeitigen Geburten anzuklagen und ihr vorzuwerfen, daß sie sich mit Unrecht den heiligen Tempel Gottes (Eph. 2, 21), die Hürde und Herde der Schäflein Christi nenne, die er abgewaschen, geheiligt und gerechtfertigt im Namen Gottes (1 Kor. 6, 11), indem sie weit eher „des Teufels Synagoge und des Lästertieres Sitz“[1]) sei.

Selig, sagt der Herr, wer sich an mir nicht ärgert; sonach auch selig, wer sich an der Kirche als dem geheimnisvollen Leibe Christi (Eph. 1, 23) nicht ärgert, vielmehr trotz aller Anfeindungen und Verleumdungen, die ihr von ihrem Geburtstage an in reichster Fülle zuteil werden, in Not und Tod zu ihr steht, die allein Worte des ewigen Lebens hat und voll unendlicher Mutterſorge (Gal. 4, 19) sich immerfort abmüht, daß Christus in allen ihren Kindern Gestalt gewinne und alle Menschen in ihr als Brüder und Schwestern sich finden.

Uebrigens weiß man ja, daß die Welt zur Tadel- und Schmähsucht neigt und nur zu gerne und nur zu leicht an dem Gehaben und Verhalten der Kirche Anstoß und Aergernis nimmt. Wie dereinst ihr Herr und Meister, kann auch sie der Welt es nie recht machen. Alles was sie sagt und tut, wird a priori bekrittelt, mit Voreingenommenheit entgegengenommen und mit Fleiß falsch aufgefaßt und ausgelegt. Die kasuistische Behandlung der Moraltheologie beispielsweise, die der gefeierte Jurist an der Berliner Universität Kohler mit den höchsten Lobsprüchen bedacht hat,[2]) sowie die Sorg-

[1]) Luther, Ad libr. Ambros. Cath. responsio (bei Arndt, Blütenstrauß aus Luthers Werken, S. 8).

[2]) Wiener „Reichspost“ Nr. 294 vom 27. Juni 1914, S. 9, 10.

falt, die die Kirche ihren Kindern im Beichtstuhl angedeihen läßt, regen die Welt immer wieder von neuem derart auf, daß sie nur mit Erbitterung und Entrüstung von dieser „Seelenfolter" reden und schreiben kann. Ihre Zeremonien, ein Abglanz jener Huldigungen, die der himmlische Hof dem Lamm auf dem Berge Sion darbringt und darum zum Beispiel von St. Theresia so geschätzt, daß sie für eine jede aus ihnen ihr Leben hinzugeben bereit gewesen wäre,[1]) werden von ihr „eitler Pomp", ein Flitterstaat, leerer Formelkram und ein kindisches Puppenspiel genannt, wo es doch, mit dem berühmten englischen Konvertiten Fr. W. Faber zu reden,[2]) „außer dem Himmel nichts Herrlicheres gibt als sie". Eingeschworen auf das berüchtigte „Calumniare audacter", fährt man, unbekümmert um die Aufklärungen und Rechtfertigungen ihrer Handlungsweise von seiten der Kirche, genau so „wie die Alten sungen", durch die Jahrhunderte fort, ihre Regierung Tyrannei, ihre Bekehrungen Proselytenmacherei, ihre Heiligkeit unnatürliche Abtötung, ihr Martyrium Hartnäckigkeit, ihre Vollkommenheit Ueberspanntheit, ihre Milde Laxismus, ihre unentwegte, unerschütterliche Konsequenz unausstehliche Borniertheit und ihre Strafen einen frechen Angriff auf die Rechte der Menschheit, den so sehr verlästerten und ebensosehr mißverstandenen „Index der verbotenen Bücher" endlich eine kindische Anmaßung zu nennen, wobei man sich aber die Zensur während der Kriegszeit nicht nur gefallen läßt, sondern mit ihrer „unbedingten Notwendigkeit" sogar ganz und voll einverstanden ist.

Wie soll nun der Priester angesichts solcher Erscheinungen und Wahrnehmungen sich verhalten? Was tun? Nun, er mag sich trösten, wenn seine heilige Mutter, die da gleich ihrem heiligen Stifter die Bestimmung hat, zeit ihres Bestehens den Kreuzweg zu gehen und den Dornenkranz zu tragen, nach wie vor den Juden ein Aergernis und den Neuheiden unter den Christen eine Torheit ist, und es mag ihn bestimmen, gerade deswegen, weil so viele ungerechterweise sie hassen, sie um so inniger zu lieben; weil so viele von ihr abfallen, um so enger sich an sie zu schließen und stets darnach zu trachten, möglichst viele reine, demütige, opferwillige und starkmütige Seelen ihr darzubieten.[3]) Kein wahrer Priester darf sich je der Kirche schämen, weil sie auf dem Gebiete des Glaubens und der Sitte unwandelbar, des Ritus und der Disziplin konservativ ist, und sich etwa einzureden oder besser gesagt vorzutäuschen suchen, daß es ihrer Größe und Herrlichkeit weit mehr entsprechen würde, „mit der Zeit" oder „mit dem Fortschritt" zu gehen. Das wäre eine arge Entgleisung und berechtigte die Kirche, ihren unbescheidenen, übelberatenen, dünkelhaften Sohn mit ähnlichen Vorwürfen zu bedenken, wie dereinst nach Ciceros unübertrefflicher Darstellung „das Vaterland" den

[1]) Bei St. Alfons, Der Priester in der Einsamkeit², 2. Abt., 1, n. 11.
[2]) Im Hause des Herrn (Innsbruck-Tyrolia), S. 25.
[3]) Nach Einig Dr P.. Apolog. Kanzel-Vorträge, Bd. 2, S. 84.

Verräter Luzius Catilina.[1]) Die Kirche kennt sehr wohl das Wort des heiligen Paulus an seinen Lieblingsjünger: „O Timothee, depositum custodi“ (1 Tim. 6, 20); und niemand weiß besser denn sie, daß es ihre heilige Pflicht sei, mitten in der Erscheinungen Flucht der ruhende Pol zu sein,[2]) an dem sich früher oder später alle überstürzten, unreifen, unklugen, blindlings geschaffenen Neuerungen und Neuerungsgelüste brechen müssen. Sie kann also nicht anders, sie muß so handeln, muß so vorgehen, unbekümmert darum, ob wegen dieser in den Tiefen der Gottheit verankerten Grundsätze Tausend zu ihrer Linken und Zehntausend zu ihrer Rechten fallen und des Aufstehens für immer vergessen. Vom Herrn bestellt, sein Werk, die Rettung und Heiligung der Seelen, bis ans Ende der Zeiten fortzusetzen, war und ist und bleibt die Kirche jederzeit die treue Wächterin der ihr anvertrauten Lehren. Sie ändert nicht das Geringste, sie nimmt nichts hinweg, sie fügt nichts hinzu. Sie ist einzig darauf bedacht, das Alte, im Keime noch Unentwickelte durch weise Auslegung näher zu erklären und genauer zu unterscheiden, immer deutlicher und fester zu begründen. Sie schleift gleichsam immer feiner die kostbaren Edelsteine der göttlichen Glaubenslehre, fügt sie zu immer reicherem Geschmeide zusammen, gibt ihnen Glanz, Anmut und Schönheit.[3])

Gleich dem Keltertreter des Propheten Isaias erscheint die Kirche vor der Welt immerfort mit blutbesprengtem Kleide, mitten im Feuer der Trübsal und der Verfolgungen und gebeugt von der Last unendlicher Mühen; denn sie ist vom Herrn als ihrem Blutbräutigam gesetzt als ein Zeichen, dem man widersprechen wird. Gleich ihm befindet sie sich darum immerwährend im Stande der Erniedrigung und der Demütigungen, umrungen von den heißhungrigen Tieren des Waldes und Feldes, die nach Raub ausspähen (nach Ps. 103, 20, 21), auf dem Kreuze oder unter dem Kreuze; schwach, hilflos und vor den überstandenen Kalvarienpeinen wie hinsterbend. Wie der Heidenapostel trägt auch sie die „stigmata Domini“ an sich, die ihr teils ihre erklärten Feinde, teils die eigenen Kinder, und unter diesen nicht wenige Priester, schlagen und geschlagen haben; ja, der heilige Bernhard von Clairvaux steht nicht an, zu erklären, daß die „Bosheit“, unter der die Kirche seit Jahrhunderten zu leiden hat, „von den Aeltesten und Richtern, von den Stellvertretern des Herrn ihren Ausgang nehme“.[4])

Es ist der Wille Gottes, daß die Kirche verfolgt werde. Er hat es ihr vorausgesagt und gerade deshalb vorausgesagt, weil er es vorausgewollt, daß sie mit ihren Getreuen durch Feuer und Wasser hindurch an den Ort der Erquickung gelange. (Ps. 65, 12.) Ja, er wollte es so und er will es darum, weil er seine Kirche liebt und er

---

[1]) In Catilinam or. I. c. 7. — [2]) Schiller, Der Spaziergang. — [3]) Vincent. Lirin. Commonitor. 27. — [4]) In convers. s. Pauli s. I. n. 3.

ihr gerade in den Leiden ein überaus kostbares Angebinde zuwendet: die amtliche Beglaubigung ihrer Wahrheit und Göttlichkeit durch den Himmel selber, weil sie nun als nach dem „Bilde und Gleichnisse" ihres Stifters geschaffen dasteht. Zugleich vermachte er ihr hiedurch das vortrefflichste Mittel zur Heiligung ihrer Kinder, die, wie der Völkerlehrer sagt, wofern sie mit Christo und für Christum leiden, auch mit ihm und gleich ihm verherrlicht werden. (Röm. 8, 17.)

Stürme und Verfolgungen sind das große Privilegium der Kirche, erstens weil sie Christi Braut ist, also gleich ihm erst nach vielen Leiden in die Herrlichkeit Gottes eingehen darf, und zweitens weil sie nicht von dieser Welt ist, mithin auch nicht auf deren Teilnahme, Entgegenkommen und Liebe rechnen darf. Wie denn auch? Spricht sie doch immer und überall mit der Entschiedenheit, Furchtlosigkeit und Unbeugsamkeit eines heiligen Täufers der tollen, ausgelassenen, in Sinnentaumel begrabenen Welt gegenüber ihr entsetzliches, zermalmendes „Non licet", obwohl sie weiß, daß viele gleich den Jüngern und Juden ihre „Rede hart" finden und sie verlassen werden, wie beispielshalber in den Tagen König Heinrichs VIII. von England, dem gegenüber sie die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Ehebandes verteidigte. Mit einer Stirne, härter denn Felsgestein, wie A. Meschler S. J. an den apostolischen Orden rühmt,[1]) tritt sie vor die hochmütige Gelehrtenwelt, willens, „jeden Verstand zum Gehorsam Christi gefangen zu nehmen" (2 Kor. 10, 6), und spricht: „Selig die Armen im Geiste!" Die Ungelehrten reißen das Himmelreich an sich und die herzlose Gelehrsamkeit verirrt sich in die Materie.[2]) „Ich bin zum Gericht in die Welt gekommen, daß die Blinden sehend und die Sehenden blind werden." (Joh. 9, 39.) „Vernichten will ich die (hohle) Weisheit der (sich selbst anbetenden) Weisen, verwerfen die (alberne) Klugheit der (auf ihre Wissenschaft pochenden) Klugen . . . Es gefiel Gott (und gefällt ihm bis heute) durch eine törichte Predigt, diejenigen selig zu machen, welche glauben . . . die Weisen aber zu beschämen." (1 Kor. 1, 19 ff.)

Wie soll sich da die stolze Welt nicht aufbäumen, sie, die auf Gedankenfreiheit und Voraussetzungslosigkeit eingeschworen ist und vor Wissensdünkel und Selbstgefälligkeit geradezu schwanger geht: sie, die mit Hegel sich selbst für Gott hält und vor niemand sonst sich beugt als einzig und allein vor dem goldenen Kalb! Wie soll sie da nicht in Harnisch geraten und mit Pharao zähneknirschend ausrufen: „Wer ist der Herr, daß ich seine Stimme hören und mich vor ihm beugen soll?" (2 Mos. 5, 2.) Mit Dornen gekrönt und ein schweres Holzkreuz auf der Schulter,[3]) tritt die Kirche hin vor die üppige, verweichlichte, buhlerische, genußsüchtige Welt und verkündet ihr unter dem Beifall des Himmels Jesum den Gekreuzigten, in dessen

[1]) Stimmen aus Maria-Laach 1903 (65. Bd.), S. 422.
[2]) St. Augustin, Bekenntnisse, VIII, 6 (19).
[3]) Heine, H. Italien III. Die Stadt Lucca, Kap. 6.

getreuer, beharrlicher, unentwegter Nachfolge allein alles Heil gelegen sei. Was wird die im Banne des sinnenfreudigen Hellenismus Heinrich Heines liegende Welt dazu sagen? Was anders als was Voltaire und sein Schüler König Friedrich II. in ihren Briefen des öfteren zu wiederholen pflegten: „Ecrasez l'infâme!“[1]) Nieder mit diesem ruchlosen Störefried Kirche! Erwürgt, zertretet, vertilgt sie!

Gleich dem Tarsenser vor dem Landpfleger Festus redet die Kirche zu der Welt von Gerechtigkeit, von Keuschheit, von Feindesliebe und dem Gerichte als dem Tag, da Jerusalem mit Laternen durchsucht wird (Soph. 1, 12) und sich erfüllt, was Goethe zu seiner gewaltigsten Szene im „Faust“[2]) verholfen hat:

**Iudex ergo cum sedebit**
**Quidquid latet, apparebit,**
**Nil inultum remanebit.**[3])

Was wunder, wenn ob solcher „bodenloser Anmaßung“ und „unglaublichster Rückständigkeit“ die davon Getroffenen wutschäumend aufschreien, ihr voll Verachtung den Rücken kehren und, da sie davon nicht schweigen kann und schweigen darf, sie würde sonst an der heiligen Sache des Herrn zum Verräter, von ihr überhaupt nichts wissen wollen, sie zu hassen und zu verfolgen beginnen, um sie womöglich in ihrem Blute zu ersticken.

Was soll die Kirche endlich von einer Welt erwarten, die den Glauben verloren hat? Ihr, die im Finstern wandelt und die Werke des Bösen tut, muß notwendigerweise das im Licht einherschreitende Christentum und die Priesterschaft, die in ihrem Auftrage die Welt aus Nacht zur Helle des Tages und des Ewigkeitsmorgens zu führen sucht, ein Greuel, ein beständiger Reiz zum Zorn und zu Ausbrüchen wilder Leidenschaftlichkeit sein. Ihr Haß, ihre Verfolgungssucht ist darum nur zu erklärlich und folgerichtig. Begriffe die Welt, was sie an der Kirche und der Geistlichkeit hat, dann würde sie sich vor ihnen in den Staub verdemütigen und nach dem Vorbild der Samariterin am Jakobsbrunnen sie flehentlichst bitten, auch fürderhin alle, die in diese Welt kommen, zu Kindern Gottes zu machen, wie bisher alle zu erleuchten, allen die richtige Bahn zum Erden- und Seelenglück zu weisen, alle mit dem Brote des Lebens und mit lebendigem Wasser zu versorgen und mit ihren unbegreiflichen und unvergleichlichen Segnungen zu beglücken. Nun aber ist und bleibt es der Welt verborgen, was sie an Kirche und Priestertum hat. Sie begreift nicht und will zum guten Teil nicht begreifen, welch ungeheueren Nutzen und Vorteil sie der Menschheit gewähren und erst zu bringen vermöchten, falls man sie frei und unbehindert schalten und walten ließe. Wüßte sie, was sie alles der Kirche schuldet und zu danken hat,

[1]) Siehe Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift, I, 1918, S. 115, Anm. 2.
[2]) Faust I., Szene in der Kirche.
[3]) Thomas von Celano, Dies irae Str. 6.

sie brauchte eine ganze Ewigkeit, dieser ihrer Verpflichtung entsprechend zu genügen. Was schuldet sie beispielshalber? Nun dies, daß sie ihr die Türe des geistigen Lebens erschließt,[1]) dem Menschen einen besonderen Anteil gewährt an dem Gnadenmeer des Heiligen Geistes; ihn mit Seelenspeise versorgt, ihm die Last der Sünde abnimmt und den teuflischen Blick der an seinem Gewissen nagenden Schlangen ebenso sicher für immer schließt wie nach griechischer Vorstellung der Götterbote Hermes mit seinem Kaduzeus das Auge der Sterbenden. Was schuldet sie ferner? Die Kirche unterrichtet die Unwissenden, führt die Irrenden auf den rechten Weg zurück, beschützt die Unschuld, vertritt die Achtung vor der Obrigkeit mit aller Entschiedenheit, verteidigt die Reinheit, Heiligkeit und Unauflöslichkeit der gültig geschlossenen Ehe. Sie nimmt sich weiterhin der Witwen und Waisen werktätig an, sammelt die Verwahrlosten, Ausgestoßenen und Schiffbrüchigen der Menschheit um sich, sagt ihnen, daß auch sie trotz aller Verirrungen Kinder Gottes seien und erfüllt sie so mit neuer, ungekannter Freude und begabt sie mit frischem Lebensmute. Sie steht den Sterbenden bei und öffnet ihnen, nicht selten nach einem äußerst wüsten, schmachvollen Leben, die Tore der seligen Ewigkeit oder steigt mit ihnen in die Kerker der höchsten Gerechtigkeit hinab und gedenkt ihrer, hilf- und erfolgreich selbst wenn alle Welt sie vergessen hat; kurz, sie betätigt die christliche Karitas in tausend Formen und auf tausend Wegen an Gläubigen und Ungläubigen, Freunden und Feinden, und läßt sich dabei von keinem anderen Gesichtspunkte leiten als diesem: demjenigen hiedurch zu gefallen, der sie durch den Mahlschatz seines Blutes erkauft und als das unvertilgbare „Sursum corda“ in die Welt gesetzt hat.

Es war für die Kirche zu allen Zeiten von überaus großem Vorteil, wenn ab und zu dem Teufel Macht über sie gegeben ward, daß er sie an Haupt und Gliedern schlage und wenigstens eine Zeitlang mit eisernem Zepter regiere; wenn Stürme über sie hereinbrachen und zahlreiche vielversprechende Keime erstickten oder prangende Blütenbäume im Augenblicke knickten. Es hat ja auch seinen nicht geringen Nutzen, wenn bisweilen die Kriegsfurie losgelassen wird und ihr Gorgonenhaupt urplötzlich über Städten und Ländern auftaucht. Friedrich von Schiller kennzeichnet ihn, wenn er Manfred in der „Braut von Messina“ also sprechen läßt:

Schön ist der Friede . . .
— — — — — — — — —
Aber der Krieg auch hat seine Ehre,
Der Beweger des Menschengeschicks.
— — — — — — — —
Denn der Mensch verkümmert im Frieden,
Müßige Ruh' ist das Grab des Muts.
— — — — — — — — —
. . . Der Krieg läßt die Kraft erscheinen,
Alles erhebt er zum Ungemeinen.

[1]) Conc. Florent.: Decr. pro Armenis, Denzinger-Bannwart 696.

Herrschte in der Kirche beständige Ruhe, so würde sie das Schicksal des stehenden Wassers an sich erfahren und längst dort angelangt sein, wo die russische Kirche steht: Beim Schlummer des Dornröschens, beim Buchstabenglauben, leerer Zeremonienwesen oder im Sumpf. Die Knute der ägyptischen Aufseher hat Israel stark und reif zum Auszuge gemacht. „Keine Ruh' bei Tag und Nacht“[1]) muß demnach ihre Devise sein und bleiben: nur über das Meer der Trübsal hin läßt sich unfehlbar tiefer der Hafen des Heiles erreichen. Im Sturme vermag sowohl Steuermann als auch Matrose den Mut, die Unerschrockenheit, die Geschicklichkeit, Geistesgegenwart und das Glück zu erproben: Beim Wüten der entfesselten Elemente zeigt sich am ehesten die Weisheit, Innerlichkeit, Tatkraft und das Gottvertrauen, sowie der Anwert der kirchlichen Obern bei Gott. Erst bei der Verfolgung weiß man so recht deutlich den guten Hirten von dem Mietling zu unterscheiden. Das Schwert der Verfolgung eröffnet die Herzen der Bedrängten und läßt ihre wahre kirchliche Gesinnung ans Licht der Oeffentlichkeit kommen: . . . ut revelentur ex multis cordibus cogitationes. (Lk. 2, 35.) Bei Verfolgungen muß endlich die (vielleicht seit langem getragene) Maske fallen, so daß man weder vor sich selbst noch vor der Welt die Grundstimmung der Seele geheimhalten kann. Niemals erglänzt die Allmacht dessen, der über der Kirche wacht, herrlicher als bei den Verfolgungen, niemals offenbart sich die Vorsehung deutlicher und greifbarer als in den Tagen der Trübsal: Die Kirche erscheint dann größer, fester und majestätischer als alle Gebilde von Menschenhand, woran die Jahrhunderte sich betätigt; die ihr innewohnende Lebens- und Schwungkraft tritt alsdann ganz elementar zutage, während ihre Unverwüstlichkeit derart aufleuchtet, daß sie sich selbst dem finstern Geist ihrer Verfolger aufdrängt und sie nötigt, in ihrem wahnwitzigen Treiben wie auf höheren Befehl plötzlich innezuhalten und mit Gamaliel beschämt und gedemütigt zu bekennen: „Ist dieses Werk Menschenwerk, dann wird es von selbst zerfallen.“ (Apog. 5, 38.)

Hievon zeugt unter anderem die Kirche der Katakomben; denn als sie nach dreihundertjährigem Ringen mit den wilden Tieren der Arena, mit entmenschten Henkern und blutdürstigen Cäsaren endlich ans Licht der Oberwelt treten durfte, erschien sie wohl narbenbedeckt und mit blutbeflecktem Kleide, aber stark wie ein Löwe, der zur Beute sich erhebt (Gen. 49, 9), und zahlreich wie der Wüstensand, voll Jugendkraft und leuchtender, strahlender Kampfesfreude; das bezeugt ferner die Kirche unter Papst Gregor dem Großen († 610), denn er hinterließ die bei seinem Regierungsantritt niedergetretene, aus tausend Wunden blutende, von Häresie und Ketzerei zerrissene und fast dem Untergang nahe Kirche bei seinem Tode gereinigt, geeinigt und neu verjüngt; das bezeugt außerdem die Kirche in dem

[1]) Mozart, Don Juan I, 1

unseligen Investiturstreit, wo die Vorsehung die starkmütigsten, diplomatisch gewandtesten Päpste ans Steuerruder rief, um den gewaltigen Kampf für die Befreiung der Kirche aus den Fesseln des Staates siegreich zu Ende zu führen und die Braut Christi mit den herrlichsten Früchten zu begaben. Das bezeugt sodann die Kirche zur Zeit der Waldenser- und Albigenser-Wirren, wo Gott zu ihrem Schutze die großen Bettelorden erweckte, die durch ihren apostolischen Wandel und verzehrenden Seeleneifer der alternden Kirche neues Leben einhauchten und durch Wiedergewinnung zahlloser Irrender sie wie mit einem neuen Feierkleide schmückten. Das bezeugt sie weiterhin ganz besonders herrlich beim zweiten Sündenfall, wie Josef von Görres die Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts nennt: von Tausenden und Millionen ihrer Kinder treulos verlassen, von zahllosen Priestern und Nonnen angespien und ins Antlitz geschlagen, des Irrtums und des Abfalles vom wahren Glauben beschuldigt, wird sie in den überseeischen Ländern mit der Siegeskrone geschmückt und schreitet in ihren neugewonnenen Kindern als Bekennern und Blutzeugen von Triumph zu Triumph, so daß die glorreichen Tage der Urkirche wieder angebrochen zu sein schienen. Sie durchläuft und durchlebt das „Saeculum Sanctorum" und führt in der unvergleichlich erhabenen Kirchenversammlung von Trient als Wahrzeichen ihrer Unversehrtheit in der Lehre und ihrer ewigen Dauer, sowie als Bollwerk wider die gewaltig andrängenden Wogen des Irrglaubens den mit tausend Schildern behangenen Turm Davids auf (Hhl. 4, 4) und vertieft ihn für alle zagen, schwachen, schwankenden und zweifelnden Seelen mit der tröstenden, stärkenden, ermutigenden Inschrift: „Petrus stirbt nicht!" — „Hier ist wahrhaftig das Haus Gottes und die Pforte des Himmels!" — „Ich allein habe Worte des ewigen Lebens!" — „Bis hieher sollst du kommen und hier deine schäumenden Wogen brechen." (Job. 38, 11.) Das bezeugt, von vielen anderen Licht- und Feuersäulen am dunklen Ort und in trüber, finsterer Zeit (vgl. 2 Petr. 1, 19) abgesehen, e. g. auch die Kirche Deutschlands, so etwa nach dem „Kölner Ereignis" (1837) und nach dem sogenannten Kulturkampf, der sie zu einem „Schaustücke für die Welt und die Engel" machte und allüberall auf allen Gebieten „neues Leben aus den Ruinen"[1]) erblühen ließ.

Die Kirche ist und bleibt der an den Gnadenwässern des Heiligen Geistes stehende immergrüne Baum des Lebens und ist als solcher, wie Beda Weber in seinen „Charakterbildern" schreibt,[2]) „mächtig genug, allen Stürmen zu trotzen. Verdorrt ein Zweig, tausend neue schießen anstatt seiner ins Licht des Himmels, fällt ein Ast vom Stamme, so ist seine unvermeidliche Fäulnis, sofern er in der Sonderung beharrt, der beste Beweis, daß man nur in der Einigung mit

[1]) Schiller, Wilhelm Tell IV, 2.
[2]) Bei Deutz, Der Hl. Geist, S. 117, 118.

der kirchlichen Urkraft in Christus grünen und blühen kann. Was an einem Stande augenblicklich verloren geht, sproßt auf einem anderen frischer und mächtiger auf. Und wenn der Jubel unserer Feinde ungeberdig aufschlägt über unser Unglück oder ihren scheinbaren Vorteil, so ist das Wetter bereits im Umschlagen: Maienlüfte wehen an, die Kräfte unserer Kirche in neues Wachstum zu treiben. Selbst der Ungläubigste kann diesem unzerstörlichen Riesenbaum seine Ehrfurcht nicht versagen; der Instinkt aller Herzen, die atmen auf Erden, bekennt, bewußt oder unbewußt, gerne und ungern, daß die katholische Kirche neue Kraft gewinnt im Prozesse der Zerstörung, Freunden und Feinden uneigennützig heilsam". Damit sagt der ehemalige Stadtpfarrer von Frankfurt a. M. nichts anderes, als was die Herolde der Zeit durch alle Jahrhunderte über die Kirche anmerken mußten: Daß sie nämlich ein Gottesbau sei und ihre Fundamente auf heiligen Bergen ruhten: „Da fiel ein Platzregen, da kamen Wassergüsse, da bliesen die Winde und stießen an jenes Haus — aber es stürzte nicht ein, denn es war auf Felsen gegründet." (Mt. 7, 25.)

Auf Wolkenrossen naht der Herr der Wetter,
Voran der Sturm, im Wirbel dürrer Blätter,
Bläst die Posaune des Gerichts
Und alles Welke fährt ins Nichts.
Wer wankt da nicht?
Die wanken nicht,
Die fest umfassen der Erlösung Zeichen —
Die stehn im Sturme stark wie die Eichen.[1])

## Keine Freude ohne Gott.

Von Dr R. Klimsch, Wolfsberg in Kärnten.

Betende Hände hebe ich auf
Zu dir, von dem mir die Wolken erzählen
Und Sonne und Sturm und das eigene Herz.
Es sah dich keiner, es hörte dich keiner
Und dennoch ziehst du leuchtende Spuren
Durch dieses Lebens brausende Seele
Und winkst Verirrten
Ans sichere Ufer
Und bietest Heimat ewig Verlorenen,
Und Frieden denen,
Die friedlos sind. Anna Ritter.

Ohne Glauben an Gott, ohne Hoffnung auf Gott, ohne Liebe Gottes gibt es für den Menschen keine wahre Freude, denn die Seele des Menschen ist für Gott geschaffen und bleibt unruhig, bis sie ruhet in ihm.

So mancher Gottesleugner hat in erschütternden Worten geschildert, was es um das Unglück einer Seele ohne Gott ist.

[1]) Eichert, Kreuzesminne, S. 71.

Der Dichter Lenau, der seinen Glauben verloren, weiß nicht Worte zu finden, um die Gottverlassenheit seiner Seele zu schildern. Er sagt, ihm komme die Welt, die ganze Schöpfung in seiner Gottverlassenheit vor wie eine verödete Stadt mit langen, dunklen Gassen, durch die er wandere. Ihm sei zumute, als müsse er den Stein umarmen, als müsse er den Wind umfassen, doch alles stoße ihn ab, weiche scheu vor ihm zurück, aus allen Hütten grüße ihn nur Sterben und Verderben. Voll Verzweiflung ruft der unglückliche Dichter bei seinem trostlosen Gange durch die Gassen der Schöpfung aus: Ungläubig, ohne Gott! Der Weg ist schaurig, der Zugwind in den Gassen kalt, und du? Die ganze Welt ist zum Verzweifeln traurig.

Auch der ungläubige Kirchenhasser Heine hat es erfahren, daß es ohne Gott kein Glück auf Erden gibt. Wenige Jahre vor seinem Tode, im tiefsten Elend, schrieb er an seinen Bruder Max: „Ich bot dem Himmel frech die Stirne . . . und deswegen liege ich jetzt am Boden wie ein zertretener Wurm. Ruhm und Ehre dem Gott in der Höhe! Dein armer Bruder Heinrich."

Wie es demjenigen zumute ist, der Gott verlassen hat, sagt uns auch der Dichter Klemens Brentano: „Er käme sich vor wie ein Landmann und sein Leben erscheine ihm wie ein ödes, ausgedörrtes Saatfeld, worauf er immerfort beschäftigt sei, Elend zu bauen, Elend zu pflanzen. Und aus seinem verzweifelten Herzen ringt sich der Schrei eines Knechtes aus der Tiefe los:

Meister, ohne dein Erbarmen
Muß im Abgrund ich verzagen,
Willst du nicht mit starken Armen
Wieder mich zum Lichte tragen!"

Karl Hilty schreibt ohne Bedenken: „Glückliche Gottesleugner gibt es nicht. Jeder könne das in allen ihm zugänglichen Beispielen beobachten."

O. Dreyer versicherte: „Er habe in den Reihen der Ungläubigen unbefangen nach solchen gesucht, bei denen alles Denken, Empfinden und Handeln voll und freudig wie ein mächtiger Strom aus unerschöpflichen Quellen hervorbräche, er habe sie nicht gefunden. Unverwüstlichen Lebensmut und tiefen Frieden, eine alle Disharmonien weit übertönende, siegreich durchbrechende Lebenseinheit habe er nur bei den Helden des Glaubens gefunden."

Der Gottesleugner Friedrich David Strauß spricht von einem in der Länge doch ermüdendem Tagwerk, wovon im Tode losgebunden zu werden wir froh sein müßten.

Der russische Schriftsteller Tolstoi empfand, ehe er Gott suchte, mitten im Glück das Leben als Täuschung, Unsinn, als einen dummen, bösen Spaß, der ihm von irgend wem gespielt werde. Der in glücklichen äußeren Verhältnissen lebende Philosoph Schopenhauer rief in seiner letzten Krankheit, von Schmerzen gefoltert, mehrmals aus: „O Gott, mein Gott!" Ein Arzt, der zugegen war, fragte: „Existiert

denn noch ein Gott für Ihre Philosophie?" Da erwiderte der Gequälte: „Sie reicht ohne Gott in den Schmerzen nicht aus."

Der französische Gottesleugner Voltaire schrie in seiner letzten Stunde nach Gott und Priester und er starb in gräßlicher Verzweiflung, weil man keinen Geistlichen zu ihm ließ.

Auch Nietzsche, der verwegen und gotteslästerlich den persönlichen Gott bekämpfte und im Irrsinn starb, ruft einmal verzweifelnd aus: „Du wirst niemals mehr anbeten — es gibt keine Vernunft mehr in dem, was geschieht, keine Liebe mehr in dem, was geschehen wird!" Und ein anderes Mal: „Ach, wohin soll ich denn noch steigen mit meiner Sehnsucht? . . . Von allen Bergen schaue ich aus nach Vater- und Mutterländern . . . Aber Heimat fand ich nirgends. Unstet bin ich in allen Städten und ein Aufbruch an allen Toren . . . Vertrieben bin ich aus Vater- und Mutterländern . . . So liebe ich allein noch meiner Kinder Land, das unentdeckte, im fernsten Meere. Nach ihm heiße ich meine Segel suchen und suchen. . . . Wo ist mein Heim? Darnach frage und suche und suchte ich. Das fand ich nicht; o ewiges Ueberall, o ewiges Nirgendwo, o ewiges Umsonst."

So verlangen wirklich, wie der Gelehrte Max Müller schreibt, alle Menschen nach Gott wie die kleinen, hungrigen Vögel die Schnäbel aufsperren nach der Nahrung.

Meinen Gott such' ich.
In all dem wüsten Getriebe des Lebens
Will ich ihn finden —
Ihn finden.

Er soll mir entgegenschweben auf silbernen Flügeln
Und mich an seine Brust ziehen
Leise und sacht!
Ganz Liebe,
Ganz Güte. —

Und seine Flügel werden größer und größer
Und umspannen die ganze Welt,
Und alle Geschöpfe bergen sich unter ihnen,
Um sich behüten zu lassen von der Allmacht,
Um sich trösten zu lassen von der Liebe.

Und mein Gott wird der Weltengott,
Der milde herrscht,
Der den Frieden bringt. . . .

Werd' ich ihn finden, meinen Gott,
Den ich suche mit fiebernden Blicken,
Werd' ich ihn finden?
O Gott! —
Gott. Adolf Grabowsky.

Gerade je älter unsere Forscher werden und je mehr Erfahrungen sie haben, desto mehr wenden sie dem Materialismus den Rücken. Das weiß Ernst Häckel in Jena, der Gottesleugner, wohl und beklagt es. In seinem wirren Buch „Welträtsel" betrauert er, daß Kant, der größte Philosoph Deutschlands, der selbst zuerst in

seiner Jugend nichts wissen wollte von Gott und Freiheit und Unsterblichkeit, schließlich in seinen späteren Jahren dieses Dreigestirn, diese dreifache Großmacht, wie Häckel sagt, sich genötigt sah, als unentbehrlich zu erklären. Häckel bedauert es auch, daß große Gelehrte, wie Virchow und Du Bois-Reymond, die die hervorragendsten Vertreter des Materialismus waren, in ihren späteren Lebensjahren anderen Anschauungen zur Freude und zum Jubel, wie Häckel sagt, der gesamten ecclesia militans huldigten. Häckel bedauert es endlich auch, daß Gelehrte wie Behr, Wundt und mancher andere in späteren Lebensjahren die materialistischen Schriften und Artikel ihrer Jugend als Jugendsünden und Jugendtorheiten verurteilten.

Schon der Zweifel macht unglücklich, denn sowohl Verstand als Willen des Zweiflers sind in fortwährender Folter.

Rings um sich sieht er die schöne Welt voll wunderbarer Ordnung und Weisheit, und diese Welt darf gemäß seines Glaubensbekenntnisses keinen vernünftigen Erschaffer, Ordner und Erhalter haben. Solch ein Attentat läßt sich die Vernunft nicht ruhig gefallen. Der Gottlose sieht tausende Werke der Frömmigkeit und Tugend, die verrichtet sind im Hinblick auf Gott und eine ewige Vergeltung. In seinem Glaubensbekenntnisse soll es aber keinen Vergelter geben.

Dem Mörder, der, mit vielfachem Mord belastet, in die Ewigkeit kommt, soll es gleich ergehen wie dem Heiligen, welcher sein ganzes Leben im Hinblick auf ein glückliches Jenseits geopfert hat? Ueber dem Menschen steht kein höherer Wille, dem er zu gehorchen, kein Gesetz, das er zu achten, kein Richter, den er zu fürchten hätte? Ohne Scheu soll er allen Leidenschaften und Lastern frönen dürfen? Geirrt sollen haben alle tugendhaften Männer und Frauen, klug gehandelt haben alle rücksichtslosen und genußsüchtigen? Niemand soll das Recht haben, etwas gut oder bös, Recht oder Unrecht, Tugend oder Laster zu nennen?

Sich einen Genuß versagen, wenn er auch nur mit Verbrechen erreicht werden kann, soll eine Torheit, das Sittengesetz ein bloßes Hirngespinst, das Gewissen eine Selbsttäuschung sein?

Solche Ungereimtheiten und Lästerungen sollen vernünftig sein? Man braucht sie nur zu nennen, um ihre Unvernunft zu erweisen. Und eine Seele, von solchen oder ähnlichen Gedanken erschüttert, sollte glücklich, friedlich, freudig sein können?

Der spanische Philosoph Balmes hat die Schicksale eines Zweiflers geschildert: „Es gibt Momente, da die Vergnügungen ermüden, da die Welt mit Ekel erfüllt, da das Leben lästig wird, da man das Dasein mühselig hinschleppt, in einer Zeit, die mit träger Langsamkeit dahinschleicht. Ein tiefer Ueberdruß bemächtigt sich der Seele, ein unbeschreibliches Unbehagen ängstigt und quält sie. Es sind nicht drückende Widerwärtigkeiten, es ist auch nicht Traurigkeit, welche den Geist niederdrückt und ihm schmerzvolle Seufzer entlockt. Es ist eine tödliche Abspannung, eine Unzufriedenheit mit allem, was

uns umgibt, eine peinliche Erstarrung aller Kräfte. Wozu bin ich in der Welt? fragt sich der Mensch. Welchen Nutzen hat es mir gebracht, aus dem Nichts hervorgegangen zu sein? Was verliere ich, wenn ich dem Anblick der Erde mich entziehe, die für mich verwelkt und versenkt ist; einer Sonne, die für mich nicht mehr glänzt? Der heutige Tag ist unbefriedigend wie der gestrige, der morgige wird es sein wie der heutige. Meine Seele dürstet nach Genuß und genießt nicht, verlangt nach Glück und erlangt es nicht."

Ein Leben ohne Gott hält Bismarck für unerträglich. „Ich begreife nicht, wie ein Mensch, der über sich nachdenkt und doch von Gott nichts wissen will oder nichts weiß, sein Leben vor Verachtung und Langeweile ertragen kann", schrieb er einmal. (Brief Bismarcks an seine Frau 1851.)

Wo bist du Gott? Ich habe die Wälder
Mit deinem Namen wachgeschrien,
Ließ wund und weinend durch die Felder
Nach dir der Sehnsucht Stimme ziehn.

Gustav Schüler.

Je ungläubiger der Schriftsteller, um so öfter kommt er auf den Glauben zu sprechen, umsoweniger weiß er davon loszukommen, um so deutlicher verrät er das Zittern seines Herzens.

Die Freigeister können von Gott und von der Ewigkeit nicht schweigen, weil ihr Gewissen nicht davon schweigt. Sie lassen niemand mit ihren zudringlichen Reden über die Religion in Ruhe, weil ihnen die Religion keine Ruhe läßt. (A. M. Weiß.)

Die ungläubige George Sand schreibt an Maria Caillaud: „Es ist nicht gut, zu schnell von einem Glauben zu einem anderen übergehen. Einen Glauben muß man haben, sonst verzehrt sich das Talent in der leeren Seele vor Fieber und stirbt aus. Mich hat es dreißig Jahre gekostet, bis ich mich in die Philosophie so hineinfand, wie früher in den Glauben und ich habe durch die Marter von schrecklichen Zweifeln gehen müssen."

Auch Viktor Hugo hat ähnliche Erfahrungen gemacht. Er sagt in einem aufrichtigen Augenblick von sich selber:

Ich kenne viel Gemeines, doch schnöder keinen Feind,
Als den ich an dem Zweifel herberg' in meiner Brust:
Wo Rührung herrscht und Inbrunst, hat er zum Nergeln Lust
Und spottet höhnend grinsend, wo's Herz gebrochen weint.

Der Volksschriftsteller und große Menschenkenner Jeremias Gotthelf (1798–1854) (Albert Bitzius) schreibt: „Man glaubt nicht, was das für einen Einfluß auf ein Gemüt hat, wenn kein Lichtstrahl von oben es mehr erleuchtet, kein Himmelsbrot es mehr kräftigt, die Dornen und Disteln des Lebens es überwuchern, die Sorgen um Gewinn und Gewerbe es, dichten Nebeln gleich, umschleiern. Man denke sich eine wilde Kluft, in welcher die Sonne nicht scheint, aus welcher die Nebel nicht weichen, man denke sich das grausige Leben, wenn man gebannt würde in eine solche Kluft, da leben müßte in Nebeln und unter dem giftigen Gezüchte und ohne Sonne

nicht einmal sich heben dürfte empor über den Rand der Kluft, um frische, gesunde Luft zu atmen. Aehnlich nun ist es, wo der Geist des Herrn nicht über den Wassern schwebt, das Wort von oben nicht mehr die Sonne ist, welche die Nebel niederschlägt, wo in Dunkel kriechen und wachsen kann, was dem finstern Gemüt entwächst, was die Welt ablagert in das finstere Gemüt."

Ach, meine Augen sind trübe von Staub und Streit,
Mein Fuß ist schwach, ich irr' in Gutem und Bösem,
Ich schreie nach dir, wie das Kind nach der Mutter schreit.

Karl Busse.

---

# Wie viel Stunden hing Jesus am Kreuze?

Von Dr Theodor Innitzer.

Die Frage, wie lange unser Herr und Heiland am Kreuze gelitten hat, gehört zu den schwierigsten Fragen der Leidensgeschichte. Ueber besonderen Wunsch der verehrlichen Schriftleitung sei den Lesern der Quartalschrift eine kurze Darlegung des Problems und ein Versuch zu seiner Lösung vorgeführt.[1])

Den Endpunkt des Todesleidens Jesu am Kreuze können wir nach den Evangelien leicht bestimmen. Es ist nach Mt 27, 46 ff., Mk 15, 34, Lk 23, 44 ff. das Ende der dreistündigen, wunderbar gewirkten Finsternis, ungefähr drei Uhr nachmittags am Karfreitag. Darüber herrscht kein Zweifel. Umsomehr unsicher sind wir bezüglich der Bestimmung des Beginnes der Kreuzigung Jesu. Jene zwei Evangelien, die hierüber deutliche Angaben machen, gehen in diesem Punkte bis zum scheinbaren direkten Widerspruche[2]) auseinander. Mk 15, 25 heißt es, nachdem V. 21 von Simon von Kyrene, V. 22 bis 24 von Golgotha, vom Rauschtranke und von der Verlosung der Kleider die Rede gewesen, ausdrücklich: Es war die dritte Stunde, als sie ihn kreuzigten. Bei Jo 19, 14 dagegen lesen wir: Es war am Rüsttag für Ostern, ungefähr die sechste Stunde; da sprach er (Pilatus) zu den Juden: Seht hier euern König! Und V. 16: Hierauf übergab er ihnen Jesus zur Kreuzigung. Nach diesen Berichten wird gemäß Mk Jesus um die dritte Stunde (zirka 9 Uhr vormittags) bereits ans Kreuz geschlagen, während nach dem vierten Evangelisten „ungefähr um die sechste Stunde", also bei Annahme derselben jüdischen Stundenzählung, in der Zeit von 11 bis 12 Uhr vormittags erst die Verurteilung Jesu im Prätorium des Pilatus (in der Davids- oder Herodesburg) erfolgt. Wenn noch die Zeitangaben umgekehrt stünden!

---

[1]) Vergleiche hiezu etwa die Artikel desselben Verfassers in den „Christl.-pädag. Blättern", 38. Jahrgang (1915), S. 39 bis 43 und S. 79 bis 83: Strittige Fragen aus der Leidensgeschichte des Herrn.

[2]) Vergleiche E. Klostermann, Markus (Lietzmanns Handbuch zum Neuen Testament, II. Band, Die Evangelien, 1) S. 139: Die Mk eigentümliche Zeitbestimmung läßt sich mit Jo 19, 14 durch keinen Versuch vereinen.

Aber ausgerechnet ist es Johannes, der uns hier dieses Rätsel aufgibt, während er sonst öfter über nicht ganz klare Angaben der Synoptiker durch seine Ergänzungen helles Licht verbreitet! Wie erklärt sich dieser scheinbar unlösbare Widerspruch?

Zur Lösung des Problems hat man hauptsächlich zwei Wege eingeschlagen. Der eine, den besonders J. Belser in seiner „Leidensgeschichte" vertritt, gleicht den Widerspruch dadurch aus, daß er bei Jo, der ja erst gegen Ende des 1. Jahrhunderts und in Kleinasien schrieb, die römische Stundenzählung annimmt; darnach würde die Verurteilung Jesu schon frühzeitig am Morgen, ungefähr um 6 Uhr bis etwa halb 7 Uhr, stattgefunden haben[1]) und der Widerspruch gegenüber Mk wäre recht einfach beseitigt. Leider stehen aber diesem Versuche schwerwiegende Bedenken und Gründe entgegen. Einmal läßt sich die Sitte der Römer, zu so früher Morgenstunde Gerichtssitzungen zu halten, nicht sicher nachweisen und können die zum Beweise angeführten Stellen aus Horaz, Seneka und Makrobius auch in anderem Sinne erklärt werden.[2]) Ebensowenig kann bewiesen werden, daß Jo an den anderen Stellen, wo er Tagesstunden anführt (1, 39; 4, 6; 4, 52; 11, 9), sich nach der römischen und nicht nach der jüdischen Stundenzählung richte. Und auch angenommen, dies wäre hier der Fall, so ist es doch wohl unmöglich, alle Vorgänge von der Morgensitzung des Synedriums (Lk 22, 66: als es Tag wurde) bis zur Verurteilung Jesu durch Pilatus in eine so kurze Zeitspanne zusammenzudrängen. Auch wenn die jüdischen Hierarchen, da sie einen Volksauflauf zugunsten des Heilandes befürchteten, die Morgensitzung, durch die sie den Schein der Gesetzmäßigkeit zu wahren suchten, so kurz als möglich hielten (vgl. Lk 22, 66 bis 71), so mußte hiezu doch der Beginn des Tageslichtes abgewartet werden. Nun haben wir aber die Jahreszeit Anfang April (Todestag Jesu: 7. April 30 n. Chr.) und die geographische Breite Jerusalems in Rechnung zu stellen, dürfen also den Tagesbeginn keinesfalls vor halb 6 Uhr ansetzen. Dann haben wir aber einerseits den Ausdruck „ungefähr die sechste Stunde", das wäre nach dem Wortlaut: 5 bis 6 Uhr früh, und anderseits: Ueberlieferung an Pilatus, erste Verhandlung, Gang zu Herodes und zurück, dortige Verspottung, weitere Verhandlung vor Pilatus, Barabasszene, Geißelung, Dornenkrönung, letzter Versuch des Pilatus, Verurteilung: diese Ereignisse lassen sich wirklich nicht in einer halben, auch nicht in einer Stunde unterbringen, selbst wenn man jene Eilfertigkeit der Hierarchen, die kurze Entfernung der Herodesburg vom Hasmonäerpalast und ähnliches in Anschlag bringt. Jene Vorgänge beanspruchen

[1]) J. Belser, Leidensgeschichte², S. 387 ff.; Einleitung², S. 330 ff.
[2]) Vergleiche hiezu: J. Knabenbauer, Stimmen aus M.-Laach, LXV. (1903 II), S. 322, und U. Holzmeister, Die Passionsliteratur der letzten sechs Jahre in Z. f. kath. Theol., XXXIX (1915), S. 354.

nun einmal ihre Zeit (wohl wenigstens zwei bis drei Stunden, vielleicht auch mehr); dagegen wird keine Theorie aufkommen können.

Der andere Lösungsversuch nimmt bei Mk und Jo zwar als Ausgangspunkt der Zählung 6 Uhr morgens, aber eine verschiedene Zählungsart an. Jo teile den Tag in zwölf Stunden, Mk aber gemäß der Gewohnheit der Juden (analog der Vierteilung der Nacht) in vier gleiche Teile zu je drei Stunden, so daß sein Ausdruck die dritte Stunde" die Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags bezeichnen würde. Diese Annahme gilt als die traditionelle.[1])

Auch gegen diese Lösung erheben sich schwere Bedenken. Läßt sich obige Aufstellung einwandfrei beweisen? Mag auch der Ausdruck „dritte Stunde" sich zur Not mit jener Ansicht reimen: bezüglich der 6. und 9. Stunde des Mk (25, 33 ff.) stimmt sie durchaus nicht! Denn diese Angaben können sich unmöglich auf zwei verschiedene Tagesviertel beziehen, sondern bezeichnen Tagesstunden wie bei Jo! Das beweisen die Parallelstellen Mt 27, 45 ff; Lk 23, 44 ff. und die Unmöglichkeit, die neunte Stunde etwa als Tagesviertel von 3 bis 6 Uhr nachmittags zu zählen! Daß Jesus nach Ablauf der neunten Stunde um 3 Uhr nachmittags starb, zieht niemand in Zweifel; vor Anbruch der Dämmerung aber muß der heilige Leichnam begraben sein. Bezeichnen aber die sechste und neunte Stunde nicht Tagesviertel, sondern Tagesstunden, dann darf im gleichen Zusammenhange nach den Regeln der biblischen Hermeneutik[2]) auch die dritte Stunde Mk 15, 25 nicht anders erklärt werden! Man kann also wohl kaum dem Markustexte gerecht werden, wenn man unter dessen dritter Stunde die ganze „Zeit von 9 bis 12 Uhr versteht, gegen deren Ende, also vielleicht um halb 12 Uhr, die Kreuzigung erfolgte".[3])

Wird nun aber, wenn auch diese Erklärung als nicht gangbar erscheint, der Widerspruch zwischen Mk und Jo nicht eher größer statt kleiner? Allerdings, wir müssen zugestehen: wenn die Kreuzigung nach Mk bereits zur dritten Stunde, also um 9 Uhr erfolgt, ist es unmöglich, daß Jesus erst um die sechste Stunde, in der Zeit von 11 bis 12 Uhr, verurteilt wird. Man kann auch nicht gut annehmen, wie es Kastner vorschlägt,[4]) den Ausdruck Mk 15, 25: et crucifixerunt eum als die Abführung zur Kreuzigung im allgemeinen zu verstehen. Das verbietet der Zusammenhang: V. 20 bis 22 berichten den Kreuzweg, V. 23 das Darreichen des Rauschtrankes, V. 24 die Kleiderverteilung bei der Kreuzigung (σταυρώσαντες: nachdem sie ihn ans Kreuz geschlagen hatten), und V. 25 gibt die Zeit des crucifigere (Hinweis auf V. 24) an. Da gibt es keinen Ausweg: σταυροῦν bezeichnet den Akt der Annagelung ans Kreuz im eigentlichen Sinne, nichts anderes!

---

[1]) Vergleiche Holzmeister, a. a. O. S. 354; K. Kastner, Jesus vor Pilatus (Neutest. Abhandlungen IV, 2., 3. H.) S. 104 f. — [2]) Vergleiche z. B. J. Döller, Comp. Herm. Bibl. 3 § 12: Regulae quoad usum loquendi. p. 48 sq. — [3]) Holzmeister, a. a. O. S. 355, Kastner, a. a. O. S. 104, A. 6. — [4]) A. a. O. S. 105.

Es nützt auch nicht viel, mit Zahn zu sagen, man dürfe für jene Zeiten keine peinlich genauen Stundenangaben verlangen, da es damals nicht gewesen sei wie heute, wo jeder Knabe seine Uhr in der Tasche trägt.[1]) Gewiß; aber beweisen vielleicht z. B. die Angaben Apg 2, 15; 10, 9; 30; 3, 1 wirklich obige Annahme? Wir können aus ihnen nur entnehmen, daß die dritte, sechste und neunte Stunde des Tages Gebetszeiten waren,[2]) daß sie eine bestimmte Stunde, aber nicht daß sie einen ganzen Zeitabschnitt bezeichneten.

Indes, wir sollen ja zu einem positiven Ergebnis gelangen! Suchen wir vielleicht zunächst auf Grund der biblischen Angaben die Stunde der Kreuzigung Jesu, soweit es möglich ist, schätzungsweise festzustellen. Die Dauer der Ereignisse bis zur Verurteilung Jesu durch Pilatus haben wir im vorhergehenden zu bestimmen versucht. Wie verhält es sich mit jenen, die ihr folgen? Der nächste feste Zeittermin ist der Eintritt der Finsternis, der gegen 12 Uhr mittags erfolgte. Da hängt der Herr bereits am Kreuze, das Kreuzigungsverfahren ist längst abgeschlossen. Mt 27, 32 ff. berichtet vorher: Ankunft auf Golgotha, Darreichen des Trankes, Annagelung, Kleiderverteilung; V. 36: Darauf setzten sie sich nieder und bewachten ihn; V. 37: Befestigung der Inschrift; V. 38: Kreuzigung der Räuber; V. 39 bis 44: Verspottung Jesu durch die Vorübergehenden, die Synedristen und die Schächer; V. 45: Eintritt der Finsternis. Ganz ähnlich ist die Darstellung bei Mk. — Lk 23, 32 bis 43 erzählt manches wie Kleiderverteilung und Verspottung knapper, bringt dagegen ausführlich die Bekehrung und Begnadigung des einen Schächers (23, 39 bis 43). Die Abweichung gegenüber Mt 27, 44; Mk 15, 32, wonach beide Räuber den Herrn geschmäht, während dies Lk nur von einem aussagt, erklärt man meist als weniger genaue Darstellung oder als Plural der Kategorie Mt-Mk.[3]) Besser jedoch gibt auch ihnen recht und führt das verschiedene Verhalten des einen Schächers auf die Wirkung des Myrrhenweines zurück.[4]) Auch er beteiligte sich anfangs, berauscht von dem Getränk, das der Heiland nicht nahm, weil er die Qualen der Annagelung bei vollem Bewußtsein erdulden wollte, an der Verspottung Jesu, sowie er eben jene Spottreden, nicht ganz klar bei Sinnen, vernahm, änderte aber dann, wieder nüchtern geworden, beim Anblick der beispiellosen Geduld und der Hoheit Jesu seine Gesinnung gründlich. Auch Lk scheint dies durch die Wendung 23, 29 anzudeuten: einer von den Uebeltätern, die am Kreuze hingen, lästerte den Herrn. Für unsere Frage bedeutet dieser Vorgang aber, daß wir dem sogenannten rechten Schächer zu seiner

[1]) Th. Zahn, Das Evangelium des Johannes ausgelegt², S. 640. Seine Ausführungen hierüber sind nicht überzeugend. — [2]) Näheres vergleiche bei Th. Schermann, Allg. Kirchenordnung u. s. w., II, S. 477 f.; J. Döller, Das Gebet im A. T. (Theolog Studien der Leo-Ges. 21), S. 64 ff. — [3]) Vergleiche F. Pölzl, Kom. zur Leidensgeschichte², S. 223; Döller, a. a. O. p. 82. — [4]) Leidensgeschichte², S. 415 f.

Sinnesänderung (neben der vom Kreuze Jesu ihm zuströmenden Gnade) eine gewisse Zeit (zwischen der Annagelung und dem Worte Jesu an ihn) zubilligen müssen. Und erst nachher erwähnt Lk den Eintritt der Finsternis, die gewiß jenen Spöttereien ein Ende setzte.

Wieder eine andere Ergänzung bietet der vierte Evangelist. Jo 19, 19 bis 22 behandelt die Kreuzesinschrift. Sie erregt, da sie über dem Kreuze sichtbar wird, den Aerger der Juden und diese verlangen von Pilatus deren Abänderung; der Statthalter aber bleibt sarkastisch bei seiner Fassung des Titels. Jedenfalls stellten die Hierarchen ihre Forderung sogleich nach der Befestigung der Inschrift am Kreuze, also vor Anbruch der Finsternis (19, 20). Aber findet diese Verhandlung etwa beim Kreuze statt? Gewiß nicht; Exzellenz Pilatus (vergleiche Apg 23, 26 u. a.) hätte das nie mit seiner Stellung für vereinbar gehalten, persönlich zum Richtplatz zu gehen; er läßt auch später den zur Exekution kommandierten Hauptmann einfach zu sich in die Herodesburg kommen, um des Todes Jesu versichert zu sein (Mk 15, 44). Also müssen die Hierarchen sich zu ihm ins Prätorium bequemen oder eine Abordnung hinsenden, von wo sie unverrichteter Dinge zum Kreuze zurückkehren, um es den anderen mitzuteilen, da sie ja die Inschrift geändert haben wollen. Jo, der dieses Zwischenspiel gleich am Anfange des Abschnittes über die Kreuzigung mitteilt, zwingt uns damit gleichfalls, hiefür mindestens eine halbe Stunde Zeit vor dem Eintritt der Finsternis in Rechnung zu stellen.

Außer der Kleiderverteilung (Jo 19, 23 f.) berichtet Jo 19, 25 ff. dann noch das sogenannte dritte Wort Jesu an seine Mutter und den Lieblingsjünger. Wenn beide hier mit Maria, der Frau des Kleophas, und Maria Magdalena als neben dem Kreuze stehend bezeichnet werden, Mk 15, 40 und Lk 23, 49 aber sagen, sie seien von ferne gestanden, so ist das kein Widerspruch, sondern dahin auszugleichen, daß jene eine Zeitlang, bald nach der Annagelung, nahe beim Kreuze standen, als die Soldaten nach ihrem grausigen Geschäfte sich niedersetzten und Wache hielten. Nach Eintritt der Finsternis aber werden diese die Angehörigen vom Kreuze weggedrängt haben, um zu verhindern, daß sie dem Herrn eine Labung reichten. Das dritte Wort Jesu ist sonach mit ziemlicher Bestimmtheit noch vor 12 Uhr mittags anzusetzen, es verlängert aber auch zugleich die hiefür in Betracht kommende Zeitspanne.

Ob jene vier Soldaten, die den Herrn kreuzigten (Jo 19, 23) auch die Schächer zu kreuzigen hatten oder ob für diese eigene exactores bestellt waren, wissen wir nicht. Es könnte aber wohl der Fall sein, daß dieselben Soldaten bei allen dreien die Kreuzigung vollzogen. Wir wollen indes diesen unsicheren Faktor nicht in unsere Rechnung einstellen. Das bisher Gesagte genügt hiezu. Es gehen also dem Einbruch der Finsternis mit Sicherheit vorher: Die Aufrichtung des Kreuzes und Jesu Annagelung (dabei spricht der Heiland das Gebe

für seine Feinde); die Befestigung der Inschrift, die Verteilung der Kleider, der Spott der Juden und ihrer Hierarchen, nach einiger Zeit die Ernüchterung und Bekehrung des einen Schächers, wieder nach einiger Zeit die Anrede Jesu an seine Mutter und an Johannes. Wir fragen nun: Kann man diese Vorgänge, zwischen denen wir uns entsprechende Pausen zu denken haben, in einer halben Stunde unterbringen? Ist es zuviel, wenn wir dafür eine Stunde ansetzen? — Dann haben wir aber auch anzunehmen, daß der Heiland spätestens um 11 Uhr vormittags, wahrscheinlich aber schon früher, das Kreuz bestiegen hat.

Es wird nun auch nicht schwer sein, annähernd die Stunde der Verurteilung Jesu zu ermitteln. Der Kreuzigung geht der Kreuzweg voran. Da sich als Ort der Verurteilung weder jener der Osthügel- (Burg Antonia) noch der Stadttal-Tradition (Richthaus) wissenschaftlich halten läßt,[1]) kommt als Ausgangspunkt für den Kreuzweg nur die Davids- oder Herodesburg in Betracht und verringert sich die anzunehmende Wegstrecke um mehr als die Hälfte. Aber gleichwohl ist auch dafür die entsprechende Zeit in Anspruch zu nehmen. Zunächst wird nach der Verurteilung des Herrn eine größere Pause eingetreten sein, bis sich der Zug nach Golgotha in Bewegung setzte. Vorerst mußte für Jesus ein Kreuz gezimmert werden. Zwar waren ursprünglich drei Verbrecher da; aber einer von ihnen mußte zu Ostern begnadigt werden, also brauchte man nur zwei Kreuze. Die Verhaftung Jesu erfolgte erst über Nacht und seine Verurteilung hatte niemand vorausgesehen. Nebstdem war auch anderes vorzubereiten, wie die Kreuzesinschrift und dergleichen. — Der Hinrichtungszug wird sich gewiß nicht im Trab, sondern nur langsam vorwärts bewegt haben (Entkräftung des Gegeißelten, die Notwendigkeit, dem Simon von Kyrene das Kreuz aufzuladen). Rechnen wir das Kreuzigungsverfahren (Ausheben der Gruben für die Kreuze, Vorbohren der Löcher für die Nägel, Anbringen des Sitzpflockes, vielleicht auch des suppedaneum, Aufrichten und Einrammen der Kreuze und dergleichen) hinzu, so ergibt sich für die Zeit von der Verurteilung Jesu durch Pilatus bis zu seinem ersten Worte am Kreuze wieder mindestens eine Stunde, wenn nicht mehr.

Und hätten sich diese Vorgänge auch schneller zugetragen, als wir annehmen: ist es aus der ganzen Sachlage heraus noch wahrscheinlich, daß die Verurteilung des Herrn im Prätorium erst „ungefähr in der sechsten Stunde" (Jo 19, 14) stattgefunden hat? Drängen obige Feststellungen uns nicht vielmehr geradezu nach der Richtung der Zeitangabe Mk 15, 25? Auch einschließlich des „ungefähr" kann demnach die Zeitangabe des vierten Evangeliums

[1]) Nähere Erörterung der Frage hier nicht möglich; man vergleiche dazu die erwähnten Kommentare von Belser und Zahn.

in dieser Form nicht stimmen; dazu führt die reale und objektive Betrachtung der Ereignisse unwiderleglich.

Hat nun aber etwa der heilige Evangelist Johannes sich hier eines Irrtums schuldig gemacht? Ganz abgesehen von der Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift ist dies schon deshalb unmöglich, weil er ja Augenzeuge jener Vorgänge war. Also bleibt nur eine Erklärung für diesen unmöglichen Ausdruck übrig: es muß hier ein Schreibfehler in den ältesten Handschriften vorliegen.

Wer sich hierüber näher orientieren will, lese den kritischen Apparat zu unserer Bibelstelle bei Tischendorf und von Soden nach.[1]) Da erfahren wir allerdings, daß die jetzige Lesart bei Jo schon aus alter Zeit bezeugt ist; schon die Valentinianer (der Gnostiker Markus) im zweiten Jahrhundert philosophierten über die sechste Stunde und Hesychius von Jerusalem († nach 450) stellt als Ausgleich beide Zeitangaben bei Mk und Jo um. Aber auch gegenteilige Stimmen melden sich aus derselben ältesten Zeit. Nach Petrus von Alexandria († 311), auf den das Chronicon paschale zurückgeht, stand in der Originalhandschrift des Johannes-Evangeliums zu Ephesus tatsächlich der Ausdruck τρίτη, die dritte Stunde.[2]) Man vermag nicht einzusehen, warum denn diese Angabe von vornherein als „verdächtig" und unglaubwürdig[3]) erscheinen soll! Warum sollen wir denn nur gerade hier keinen Fehler der Abschreiber annehmen dürfen? Schon Eusebius von Cäsarea († gegen 340) und Ammonius von Alexandria (5. Jahrhundert) verweisen darauf, daß der „Kalligraph" hier das Zahlzeichen Gamma (Γ = 3) mit dem ἐπίσημον oder Gamex (F = 6) wegen deren großer Aehnlichkeit verwechselt habe, und so sei wegen dieses Fehlers der Widerspruch entstanden. Auch Theophylakt (Ende des 11. Jahrhunderts) erklärt diese Schwierigkeit so.[4]) Der Monophysit und Mönch Severus († um 538), Patriarch von Antiochia, dessen Aeußerungen gleichfalls in den Katenen erhalten sind,[5]) gleicht unsere Differenz im Anschluß an Eusebius durch dieselbe Erklärung aus und bemerkt: Da die drei Evangelisten einstimmig aussagen, daß von der sechsten Stunde an die Finsternis eintrat, ist es sonnenklar, daß unser Herr und Gott Jesus vor der sechsten Stunde ans Kreuz geschlagen wurde, und zwar augenscheinlich um die dritte Stunde, wie Mk berichtet, und daß auch Jo in gleicher Weise die dritte Stunde bezeichnete, daß aber die Abschreiber das

---

[1]) Const. Tischendorf, Novum Testamentum Graece. Editio octava critica major. Vol. I. Lipsiae 1869. Vol. II. 1872. Vol. III. Prolegomena, scripsit Caspar Renatus Gregory. Lipsiae 1894. — Hermann Freiherr von Soden, Die Schriften des Neuen Test. in ihrer ältesten erreichbaren Textgestalt. Text und Apparat. Göttingen 1913. — [2]) Tischendorf I., p. 940 sq. — [3]) Kastner, a. a. O. S. 103; Tillmann, Jo-Ev. (1914) S. 255. — [4]) Commentarius in IV Evangelistas. p. 738 (ed Jo. Oecolampadius, Coloniae 1701). — [5]) Siehe Tischendorf, a. a. O.

Gamma in das Episemon veränderten, da der Querstrich sich zum Längsstrich umgebogen hatte.[1])

Ich möchte mir hier erlauben, noch auf eine andere Erklärung dieses Abschreibfehlers hinzuweisen, die vielleicht geeignet ist, sein Entstehen plausibler zu machen. Wir wissen, wie mancher Abschreibfehler dadurch entsteht, daß eine bekanntere, schon einmal dagewesene Wendung statt der ungeläufigen in die Feder fließt (vergleiche auch analog derartige Druckfehler!). 1 Pt 5, 14: osculo sancto statt o. caritatis (wegen R 16, 16; 1 K 16, 20; 2 K 13, 12 u. a.) und Jo 5, 2 haben wir in der Lesart Bethsaida statt Bethesda (Jo 1, 44) dafür sprechende Beispiele. Auch für unsere Stelle läßt sich eine bekannte Vorlage finden: Jo 4, 6! Hier begegnet uns genau derselbe Ausdruck wie 19, 14 nach dem heutigen griechischen Text: ὥρα ἦν ὡς ἕκτη. Was wollen wir mehr? Dazu noch die Wendung „er setzte sich nieder"! Jesus setzt sich ermüdet an den Brunnenrand; Pilatus, des weiteren Verhandelns müde, auf seinen Richterstuhl — für den Abschreiber konnte dieses Sichsetzen sehr leicht unbewußt zum Stichwort für eine Ideenassoziation werden, die ihm dann auch den gleichen Ausdruck der Zeitbestimmung in die Feder fließen ließ: ὥρα ἦν ὡς ἕκτη. Bezeichnenderweise deutet ja auch St. Augustin jene sechste Stunde am Jakobsbrunnen mystisch auf das Kreuzesleiden Jesu[2]) und heißt es im Dies irae von Thomas von Celano: Quaerens me sedisti lassus, redemisti crucem passus! Und was derlei Ideenassoziationen auch sonst bewirken können, daß es nicht immer Imponderabilien sind, brauchen wir hier nicht zu erhärten.

So möchte es uns dünken, daß jene scheinbar so große Schwierigkeit doch kein Sphinxrätsel ist. Man könnte zwar immer noch, auch wenn es nach dem Gesagten bei Jo 19, 14 ursprünglich hieß: es war ungefähr die dritte Stunde, eine kleine Differenz in den beiderseitigen Angaben erblicken, zwischen Verurteilung und Kreuzigung liegt ja doch, wie wir sehen, der Zeitraum von wenigstens einer Stunde. Aber hier schafft schon das ὡς des vierten Evangelisten den nötigen Spielraum und dann könnten wir schließlich wie bezüglich einiger anderer Angaben in der Leidensgeschichte ruhig dem heiligen Johannes als der höheren Autorität den Vortritt lassen und annehmen, daß er durch seine Zeitangabe sagen wolle, bei der Kreuzigung sei es schon etwas über die dritte Stunde des Tages hinaus gewesen. Indes will auch Mk mit seiner Angabe nicht apodiktisch sagen, es sei ja genau 9 Uhr vormittags gewesen. Er läßt uns also ebenso wie Jo mit seinem ὡς Platz zum Ausgleich.[3])

---

[1]) Der letzte Satz steht im gleichen Zusammenhang vor obigem Zitat.

[2]) In Jo. Ev. tract. 15, c. 4, n. 6, Migne, Patr. Lat. 35, 1512.

[3]) Hier sei auch ein Zeugnis für Mk mitgeteilt. In der sogenannten Allgemeinen Kirchenordnung 62, 9 (vergleiche Schermann, Allg. Kirchenordnung u. s. w. II. 478) heißt es: Die dritte Stunde mahne zum Gebet, weil

Auf alle Fälle schafft uns das Gamma bei Jo einen großen Stein des Anstoßes aus dem Wege und gibt die Bahn frei für eine wirklich und allseits befriedigende zeitliche Anordnung der schmerzvollen Ereignisse des Karfreitags: ungefähr 6 bis 8 Uhr morgens die Verhandlung bei Pilatus, zwischen 8 und 9 Uhr die Verurteilung Jesu, jedenfalls noch vor 10 Uhr Ankunft auf Golgotha und Kreuzigung; die ersten drei Worte Jesu und die Zwischenereignisse füllen die Zeit bis 12 Uhr, dem Eintritt der dreistündigen Finsternis, aus. Der göttliche Heiland aber hängt sonach mindestens fünf Stunden lebend, im ganzen über sechs Stunden überhaupt am Kreuze für die sündige Menschheit! Das ist unsere Antwort auf die gestellte Frage.

---

# Das Ordensrecht nach dem Codex iuris canonici.

Von P. Maximilian Führich S. J. Universitätsprofessor in Innsbruck.

## II.

Das Kapitel De confessariis et capellanis können wir übergehen, da es bereits in dieser Zeitschrift behandelt worden ist[1]); nur ist daraus das Verbot anzuführen, von den Untergebenen eine Gewissensrechenschaft abzufordern.

Dieses Verbot ist in Bezug auf Priestergenossenschaften neu; für andere war es schon durch das Dekret „Quemadmodum" Leos XIII. so bestimmt worden. Hiedurch wird aber weder eine freiwillige Mitteilung von Gewissensangelegenheiten verboten noch auch ein solcher Rat, wenn er nur nicht vom Obern ausgeht, mißbilligt.

Außerdem dürfte es sich empfehlen, einiges über das Begräbnisrecht der Ordensleute hier zu erwähnen. Es ist diesen (Ordensbischöfe ausgenommen) nicht gestattet, sich wie Weltleute oder auch Novizen den Begräbnisort selbst zu bestimmen (can. 1224, § 2). Ihre Leichname sind in die Kirche oder Kapelle ihrer Ordensniederlassung oder doch in eine solche ihrer Ordensgenossenschaft zu bringen und dort vom Obern einzusegnen und zu begraben (can. 1221). Solche, die fern von jedem Hause ihrer Genossenschaft verschieden sind, werden vom Pfarrer am Ortsfriedhofe bestattet, es sei denn, daß der Obere es vorzieht, sie auf Kosten der Ordensgesellschaft in eines ihrer Häuser überführen zu lassen. Auf die im can. 514 genannten Hausgenossen der Religiosen erstreckt sich diese Vollmacht (Novizen und Diener ausgenommen) nicht, wenn nicht ein eigenes Privileg dazu verliehen wurde (can. 1222). Wird von Auswärtigen

---

da Christus ans Kreuz geschlagen wurde; die sechste Stunde, weil da Christus am Kreuze hing; ein großes Gebet soll man um die 9. Stunde verrichten, um Gott zu loben, der seiner Heiligen eingedenk war; zu dieser Zeit wurde die Seite Christi durchbohrt, woraus Blut und Wasser floß.

[1]) Vergleiche den bereits zitierten Artikel von Professor Schmitt, LXXI. Band (1918), S. 218.

eine nicht unter dem Pfarrer stehende Klosterkirche mit Zustimmung des Obern zum Begräbnis erwählt (can. 1228, § 2), so führt der Pfarrer den Kondukt zur Kirche, in der vom Rector ecclesiae die Exequien gehalten werden (can. 1230, § 3) und auch die Beerdigung erfolgt (can. 1231, § 2); es ist aber den Ordensleuten nicht gestattet, Auswärtige zum Versprechen einer solchen Wahl zu veranlassen (can. 1227). Für männliche Laiengenossenschaften gilt das gleiche, vorausgesetzt, daß sie von der Pfarrseelsorge exempt sind, mit dem Unterschiede, daß statt des Obern der Kaplan oder Rector ecclesiae die Beerdigung vornimmt. Auch das Begräbnis von Nonnen und Novizinnen, die im Ordenshause verstorben sind, besorgt deren Kaplan, nachdem die Nonnen die Leiche aus der Klausur getragen haben. Handelt es sich jedoch um Schwesterngenossenschaften, die der Pfarrseelsorge unterstehen, ist dies Sache des Ortspfarrers (can. 1230).

Erwerb, Verwaltung und Veräußerung der **zeitlichen Güter** von Ordensgenossenschaften werden durch die allgemeinen Gesetze über die Kirchengüter geregelt (can. 1495 bis 1551). Hier sollen nur jene Bestimmungen besprochen werden, welche die Religiosen besonders betreffen. Fürs erste wird im can. 531 erklärt, daß im allgemeinen (mit den Ausnahmen der Mendikanten) sowohl jede Ordensgenossenschaft als Ganzes, als auch deren Provinzen und einzelne Ordenshäuser *erwerbs- und besitzfähig* sind. Die *Verwaltung* steht den Obern zu, die aber mit Ausnahme der Lokalobern in kleinen Häusern dieselbe einem Güterverwalter (oeconomus) übertragen müssen, zu dessen Ernennung die Zustimmung des Kapitels (oder Rates) erfordert wird, wenn nicht die Konstitutionen andere Bestimmungen getroffen haben (can. 516, § 3). Die Verwalter sind durch ihre Ernennung zu allen Rechtsgeschäften, welche zur gewöhnlichen Verwaltung gehören, bevollmächtigt (can. 532, § 2). Zur *Anlage eines Kapitals* bedarf es in Priesterorden nur dann der Zustimmung des Diözesanbischofs, wenn dieses für die Zwecke einer Pfarrei (oder Mission) gegeben wurde (can. 533, § 1), bei Priesterkongregationen und Laiengenossenschaften auch dann, wenn eine Summe für wohltätige Zwecke an Ort und Stelle gespendet wurde oder wenn es sich um die Anlage der Mitgift einer Schwester handelt. Die Oberinnen von Nonnenklöstern aber und Diözesanschwesternkongregationen haben diese Zustimmung immer einzuholen, die ersteren auch noch die des Ordensobern, wenn sie einem solchen unterstehen. Alle Verwalter sind ihrem Obern *Rechenschaft* schuldig, in Diözesangenossenschaften zudem auch dem Ortsbischof. Letzterer hat insbesondere auch das Recht, die Güterverwaltung aller Nonnenklöster zu überwachen, welche ihm mindestens jedes Jahr Rechenschaft ablegen müssen, ebenso kann er, so oft es ihm notwendig erscheint, besonders aber zur Zeit der Klostervisitation, von den Frauengenossenschaften päpstlichen Rechts über die Verwaltung der Mitgiftgelder Rechenschaft fordern (can. 535 § 2).

Für Vermögensveräußerungen wird in Bezug auf Kostbarkeiten und wertvolle Güter (über 30.000 Franken) gemäß can. 1532 Zustimmung des Apostolischen Stuhles verlangt, wie dies schon durch die Konstitution Pauls II. „Ambitiosae" vorgeschrieben war, sonst bedarf es nur der schriftlichen Erlaubnis des nach den Konstitutionen zuständigen Obern, zu der aber die in geheimer Abstimmung erklärte Zustimmung des Kapitels (Rates) hinzukommen muß. Handelt es sich um Güter einer Diözesan-Schwesternkongregation oder eines Nonnenklosters, so muß die Zustimmung des Ordinarius loci (bei Nonnenklöstern eventuell außerdem des Ordensobern, eingeholt werden. In der Bitte um Veräußerungserlaubnis sind bei sonstiger Nichtigkeit bereits früher gemachte Schulden und Belastungen des Klostergutes anzugeben (can. 534). Nichts soll unter dem Werte veräußert werden, welchen gemäß can. 1530 tüchtige Fachleute festgestellt haben, auch ist die regelmäßige Veräußerungsart, wenn nicht die Umstände etwas anderes raten, die öffentliche Versteigerung (can. 1531).

Die Frage über die Haftpflicht aus einem Vertrage wird durch can. 536 dahin beantwortet, daß trotz der Erlaubnis eines höheren Obern immer jene moralische Person verantwortlich sei, die den Vertrag geschlossen hat. Die andere Frage aber, die wegen des Gelübdes der Armut leicht entstehen kann, wer nämlich haftbar sei, wenn ein einzelner Religiose einen Vertrag einging, wird folgendermaßen gelöst: 1. Haftbar ist für einen Kontrakt eines Ordensmannes mit feierlicher Profeß jene moralische Person, deren Oberer hiezu die Erlaubnis gegeben hat, dagegen haftet ein Religiose mit einfachen Gelübden mit seinem eigenen Vermögen, ebenso ist jeder selbst verantwortlich, der ohne Erlaubnis der Obern gehandelt hat. Immer aber kann von demjenigen Zahlung gefordert werden, der aus dem Vertrage den Nutzen gehabt hat.

Ganz kurz wird noch entsprechend den Konstitutionen Klemens VIII. und Urbans VIII. das Verbot aus Klostergütern Geschenke zu machen ausgesprochen (can. 537). Von den strengen Strafen, die die genannten Päpste über Geschenkgeber und Empfänger verhängten, blieb aber nur die excommunicatio latae sententiae übrig, die der can. 2346 über diejenigen verhängt, welche sich Kirchengüter aneignen oder verhindern, daß deren Früchte jenen zukommen, denen sie gebühren, sowie über die, welche hiezu ihre Zustimmung geben. Letztere können, wenn sie Kleriker sind, auch suspendiert werden, was natürlich auch Ordensleute treffen könnte.

Ueber den **Eintritt** in eine religiöse Genossenschaft sagt can. 538, daß jeder Katholik Aufnahme finden kann, der die rechte Absicht hat, von kanonischen Hindernissen frei ist und die Eignung zur Erfüllung der übernommenen Pflichten besitzt, womit eine sehr kurze und klare Antwort auf die Frage nach dem Berufe zum Ordensstande gegeben wird.

Neu ist, wenigstens in ihrer Allgemeinheit, die vom Kodex aufgestellte Forderung eines Postulates von wenigstens sechs Monaten bis zu höchstens einem Jahre für alle Genossenschaften mit ewigen Gelübden, und zwar für alle weiblichen Religiosen und für die Laienbrüder der männlichen Ordensgesellschaften.

Bis zum 1. Jänner 1911 bestand ein solches allgemeines Gesetz nicht. Pius X. aber verlangte ein zweijähriges Postulat für die Laienbrüder, das im Kodex auf sechs Monate herabgesetzt wurde, wodurch die Bestimmung des erwähnten Dekretes[1]) für die Nonnenklöster verallgemeinert wird.

Klausur wird nur für die Postulantinnen der Nonnenklöster vorgeschrieben, sonst wird verlangt: Aufenthalt in einem Hause mit guter Disziplin, Leitung durch einen erfahrenen Ordensmann, Tragen eines von dem der Religiosen verschiedenen Kleides (eventuell der Weltkleider der Postulanten). Vor dem Eintritt ins Noviziat sollen die Postulanten achttägige Exerzitien machen und je nach dem Urteile des Beichtvaters eine Generalbeicht ablegen (can. 539 bis 541.)

Eine andere Neuerung besteht darin, daß für die Aufnahme in das Noviziat Hindernisse aufgestellt werden, von denen einige dieses sogar ungültig machen, während man bisher solche nur für eine gültige Profeß gekannt hat. Solche Hindernisse sind: 1. Ehemalige Zugehörigkeit zu einer akatholischen Sekte[2]), 2. zu jugendliches Alter (unter 15 Jahren[3]), 3. durch Gewalt, Furcht oder List (dolus) erzwungener Eintritt oder Aufnahme in das Noviziat[4]); 4. bestehendes Eheband[5]), 5. bereits gültig abgelegte Profeß[6]), 6. eine zu erwartende Strafe wegen eines begangenen Verbrechens[7]), 7. die bischöfliche Würde[8]), 8. eidliche Verpflichtung jener Kleriker, die kraft päpstlicher

---

[1]) Dekret der heiligen Kongregation für die Ordensleute vom 1. Jänner 1911. Acta Apost. Sedis III (1911), Seite 29.

[2]) Formale Häresie wird nicht verlangt, es genügt Zugehörigkeit zur Sekte.

[3]) Da kirchenrechtlich nur ein Jahr Noviziat gefordert wird, könnten in einer Genossenschaft, die zwei Jahre Noviziat vorschreibt, auch Vierzehnjährige Aufnahme finden. Das von Pius X. im zitierten Dekrete geforderte höhere Alter für die Laienbrüder wurde in den Kodex nicht aufgenommen.

[4]) Sowohl die Beschränkung der Freiheit des Eintretenden, als auch des aufnehmenden Obern macht das Prüfungsjahr ungültig.

[5]) Hiedurch werden alle die vielbesprochenen Fragen über die Bedingungen des Eintrittes von Eheleuten, Zustimmung des Ehegatten, Keuschheitsgelübde u. s. w. mehr oder weniger bedeutungslos, da in jedem einzelnen Falle der Heilige Stuhl zu entscheiden hat.

[6]) Dies gilt auch dann, wenn die Gelübde nicht mehr bindend sind, was insofern eine Verschärfung des Dekretes Pius' X. „Ecclesia Christi" vom 7. September 1909 bedeutet, als dort nur die Dispensierten von der Aufnahme ausgeschlossen waren, nicht auch die, deren Gelübdezeit abgelaufen war.

[7]) Kein Hindernis bildet also eine bereits abgebüßte Strafe, wie dies nach den Konstitutionen Sixtus' V. der Fall war. Anderseits machten seit Klemens VIII. begangene Verbrechen die Profeß nicht ungültig, sondern nur unerlaubt.

[8]) Ob es sich um einen Diözesan- oder Weihbischof handelt, ist gleich.

Konstitution einen Eid abgelegt haben, ihre Dienste einer bestimmten Diözese oder Mission zu weihen.[1])

Gültig aber unerlaubt ist die Aufnahme: 1. Von Klerikern der höheren Weihen ohne Wissen des Diözesanbischofs oder gegen dessen Willen, wenn dieser seinen Grund von einem großen Nachteile für die Seelsorge hat[2]), 2. solcher, die in schweren Schulden stecken, die sie nicht bezahlen können[3]), 3. solcher, die weltliche Geschäfte zu besorgen übernommen haben und darüber noch Rechenschaft schuldig sind oder sich ihrer noch nicht entledigen können, 4. von Kindern armer Eltern oder Großeltern[4]), für die sie sorgen müssen oder der Eltern von Kindern, die ihrer noch zur Ernährung oder Erziehung bedürfen, 5. von Irregulären oder mit einem anderen kanonischen Weihehindernis[5]) Behafteten, wenn sie im Ordensstande für das Priestertum bestimmt wären, 6. von Angehörigen eines orientalischen[6]) in eine Ordensgesellschaft des lateinischen Ritus ohne schriftliche Zustimmung der heiligen Kongregation für die orientalische Kirche.

Das Recht der Aufnahme steht dem höheren Obern (Abt, Provinzial) zu nach Anhörung des Kapitels oder seines Rates. Ob Zustimmung nötig ist, hängt von den Konstitutionen der Ordensgesellschaft ab (can. 543).

An Dokumenten wird zur Aufnahme gefordert: Tauf-, Firmungs- und eventuell Weihezeugnis und die litterae testimoniales vom Episcopus originis und von jedem Bischofe, in dessen Sprengel sich der Kandidat seit vollendetem 14. Lebensjahre (bei einem Kleriker seit seiner Weihe) über ein Jahr aufgehalten hat. Tritt jedoch jemand aus einem Seminar oder Studienkolleg über oder war er schon in einem Noviziate, so wird außerdem noch ein Zeugnis des Seminar- oder Kollegsrektors (nach Anhören des Bischofs) oder des Superior maior der Ordensgesellschaft verlangt (can. 544). Diese litterae

---

[1]) Ob hierin auch jene eingeschlossen sind, die nach abgelegtem Eide auf den titulus servitii dioecesis (can. 981) geweiht sind, erscheint zweifelhaft, da es sich hier nicht um eine päpstliche Konstitution handelt, wohl aber sind inbegriffen die Alumnen jener Kollegien, welche eine solche Verpflichtung nach deren durch päpstliche Konstitution begründeten Satzungen übernehmen.

[2]) Hiemit ist insofern eine Neuerung eingeführt, als früher eine Erlaubnis des Bischofs wahrscheinlich überhaupt nicht nötig war, sicher aber nicht verweigert werden konnte.

[3]) Dieses Hindernis bestand schon lange und wurde früher von den Kanonisten vielfach bis ins kleinste erläutert. Sixtus V. hatte die Profeß eines solchen Schuldners sogar für ungültig erklärt, was Klemens VIII. widerrief.

[4]) Das Hindernis ist naturrechtlich, doch wurde früher die Pflicht der Enkelkinder gegen Großeltern von manchem für nicht so weitgehend gehalten, daß sie hätte die Wahl des Ordensstandes verbieten können.

[5]) Ueber die Irregularitäten und Weihehindernisse vergleiche den Artikel von Professor Haring „Das Ordinationsrecht nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch" in dieser Zeitschrift, LXXI. Band (1918), S. 420.

[6]) Ein solches Verbot besteht wenigstens seit der Erklärung der Propaganda vom Jahre 1885.

testimoniales sind nicht dem Aspiranten selbst, sondern dem Obern der religiösen Genossenschaft zu übergeben, und zwar umsonst und versiegelt, die der Seminar- und Kollegsrektoren sowie der Ordensoberen auch noch eidlich bekräftigt (can. 545). Sollte jemand wichtige Gründe haben, ein solches Zeugnis nicht auszustellen, so hat er innerhalb der Ablieferungsfrist (drei Monate) den Heiligen Stuhl von seinen Gründen in Kenntnis zu setzen. Das gleiche hat der Ordensobere zu tun, wenn seine Anfragen unbeantwortet bleiben. Lautet die Antwort, der Kandidat sei nicht genügend bekannt, so ist anderweitig nachzuforschen. Jedenfalls ist der Empfänger der litterae testimoniales sowohl über ihren Inhalt, als auch über den Namen des Ausstellers zum Stillschweigen verpflichtet.

Auch für die Aufnahme in weibliche Genossenschaften sind genaue Nachforschungen vorgeschrieben, ohne daß sie jedoch im einzelnen bestimmt wären (can. 544). Dagegen wird die Vorschrift des Trienter Konzils, über die Ausforschung weiblicher Kandidaten bezüglich der vollen Freiheit ihres Entschlusses durch den Bischof oder seinen Stellvertreter erneuert und verschärft. Die Prüfung ist sowohl vor der Aufnahme, als auch vor den zeitlichen und ewigen Gelübden vorzunehmen, der Bischof bei strenger Strafe (can. 2412, 2) zwei Monate vorher (Tridentinum ein Monat) zu verständigen (can. 552). Bei der Aufnahme in ein Nonnenkloster ist gleichzeitig eine Mitgift für die Novizin zu übergeben oder doch rechtlich sicher zu stellen. Diese ist sorgfältig aufzubewahren, im Falle eines Austrittes aber stets zur Gänze zurückzuerstatten (can. 547). Sie darf nur mit Bewilligung des Papstes (bei Diözesankongregationen des Bischofs) nachgesehen werden. Nach Ablegung der ersten Gelübde ist sie von der Oberin mit Zustimmung ihres Rates und des Bischofs in sicherer Weise anzulegen und vom Kloster oder in einer Schwesternkongregation im Provinzhause oder bei der Generaloberin zu verwalten, wobei der Bischof über ihre Aufbewahrung zu wachen hat. Erst mit dem Tode der Profeßschwester erwirbt das Kloster das unbedingte Eigentum (can. 548). Für Schwesternkongregationen gilt die strenge Notwendigkeit einer Mitgift zwar nicht, doch werden dieselben Bestimmungen, wo eine solche gefordert wird, analog anzuwenden sein (vergleiche den Wortlaut des can. 547).

Zur Gültigkeit des Noviziates wird außer dem Freisein von Hindernissen erfordert, daß es durch ein ganzes Jahr ununterbrochen, nach vollendetem 15. Lebensjahre, und zwar im Noviziatshause zurückgelegt werde. Das Noviziat gilt als unterbrochen, wenn der Novize 1. vom Obern entlassen oder 2. ohne Erlaubnis mit dem Willen nicht zurückzukehren, das Haus verlassen hat oder 3. über 30 Tage (mit oder ohne Unterbrechung) außer dem Hause zugebracht hat. Es müßte darum neuerlich begonnen werden. Hat der Novize aber nur kürzere Zeit mit Bewilligung des Obern oder durch die Umstände gezwungen außer Hause zugebracht, so ist das Noviziat

um diese Zeit, falls sie über 14 Tage beträgt, zu verlängern. Bei noch kürzerem Fernesein steht es dem Obern frei, die Nachholung vorzuschreiben oder nicht (can. 556). Es sind somit in allen Ordensgenossenschaften Noviziatshäuser zu errichten und zwar in der Regel eines für jede Provinz, wenn nicht wichtige Gründe mehr erfordern. Zur Errichtung bedarf es in allen religiösen Genossenschaften des päpstlichen Rechts der Bewilligung des Heiligen Stuhles. Im Noviziat ist die in der betreffenden Ordensgesellschaft für die Novizen vorgeschriebene Kleidung zu tragen (can. 557), durch deren Annahme (Einkleidung) auch gewöhnlich die Aufnahme geschieht, ohne daß ein anderes Zeichen, besonders wenn eine Genossenschaft kein eigenes Ordenskleid trägt, ausgeschlossen wäre (can. 553). Sind in einer Ordensgesellschaft verschiedene Klassen von Mitgliedern (zum Beispiel Priester und Laienbrüder), so ist die Scheidung schon vom Noviziate an durchzuführen (can. 564) und das Noviziat für die eine Klasse gilt nicht auch für die andere (can. 558).

Der Leitung der Novizen steht ein Novizenmeister vor, der wenigstens 35 Jahre alt, seit wenigstens 10 Jahren Profeß sein und durch Klugheit, Liebe, Frömmigkeit und Ordensgeist sich auszeichnen soll. In Priestergenossenschaften soll er Priester sein. Ihm kann auch ein Gehilfe mit ähnlichen Eigenschaften und einem Alter von wenigstens 30 Jahren und wenigstens fünfjähriger Profeß beigegeben werden. Der Novizenmeister muß eifrig bestrebt sein, die Novizen im geistlichen Leben und in der religiösen Observanz vorwärts zu bringen (can. 562), insbesondere den Laienbrüdern wöchentlich Katechese halten (can. 565) und dem Superior maior von Zeit zu Zeit (je nach den Konstitutionen) über das Verhalten der ihm Anbefohlenen Bericht erstatten (can. 563).

Die Novizen genießen jederzeit völlige Freiheit bezüglich ihres Austrittes und können aus gerechten Gründen, die man ihnen aber nicht zu sagen verpflichtet ist, jederzeit entlassen werden (can 571). Beim Austritt kann von ihnen keinerlei Entschädigung für den Unterhalt und sonstige Auslagen gefordert werden, wenn dies nicht eigens ausbedungen war, noch ist ihnen das, was sie etwa zu diesem Zweck der Ordensgesellschaft gebracht haben und verbraucht worden ist, zu ersetzen (can. 570). Sie nehmen Teil an der Exemption, den Privilegien und geistlichen Begünstigungen der betreffenden Ordensgesellschaft wie die Professen, im Todesfall erhalten sie die gleichen Suffragien (can. 567). Sie unterstehen der geistlichen Jurisdiktion der Obern, dürfen aber nicht geweiht werden (can. 567). Dem Obern und Novizenmeister sind sie Gehorsam schuldig (can. 561), aber natürlich nicht kraft des Gelübdes wie die Professen. Damit ihnen die Freiheit des Austrittes völlig gewahrt bleibe, können sie während des Noviziates weder auf etwaige kirchliche Benefizien, noch auch auf ihr Vermögen gültigerweise Verzicht leisten (can. 568). Nach vollendetem Noviziate ist der Novize entweder, wenn er geeignet ist,

zur Profeß zuzulassen oder zu entlassen, im Zweifel kann die Prüfungszeit verlängert werden, aber nicht über ein weiteres Halbjahr (can. 571).

**Die Profeß** ist ein zweiseitiger Vertrag, in welchem sich jemand durch Ablegung der Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams Gott und der Ordensgesellschaft weiht und diese durch Annahme dieser Uebergabe sich verpflichtet, ihn als ihren Sohn (Tochter) nach ihren Regeln und Konstitutionen zu behalten und zu behandeln. Die Profeß wird eingeteilt in einfache und feierliche, zeitliche und ewige. Zu ihrer Gültigkeit wird nach can. 572 erfordert: 1. Das vorgeschriebene Alter (nach can. 573 für die zeitlichen Gelübde 16 Jahre, für die ewigen 21), 2. Zulassung durch den nach den Konstitutionen zuständigen Obern, 3. gültig abgelegtes Noviziat, 4. freie Ablegung der Gelübde ohne Zwang, Furcht oder Betrug, 5. ausdrückliche, nicht stillschweigende Gelübdeablegung und 6. deren Entgegennahme durch den kompetenten Obern oder seinen Delegierten.

Zu bemerken wäre hier, daß der can. 572 ganz allgemein jede aus Furcht abgelegte Profeß zu annulieren scheint, doch dürften diese Worte wohl dennoch im gewöhnlichen Sinne von metus in iuste incussus zu verstehen sein, da eine Abänderung des bestehenden Rechtes im Zweifel nicht anzunehmen ist (can. 6, n. 4) und sich die Worte ganz gut als eine kurze Ausdrucksweise, wobei die gewöhnlichen Bedingungen als mitverstanden zu gelten haben, erklären läßt (vergleiche can. 1307, § 3, bezüglich der Gelübde und can. 1087 bezüglich der Ehe). Da aber auch can. 2352 alle für exkommuniziert erklärt, die auf irgend eine Art (quoquo modo) jemand zum Eintritt in einen Orden zwingen, bleibt die Sache zweifelhaft. Andere Sünden machen die Profeß nicht ungültig mit Ausnahme der Simonie, da can. 729 jeden simonistischen Vertrag für ungültig erklärt.

Eine wegen eines äußeren Hindernisses ungültige Profeß kann durch bloße Erneuerung oder andere konkludente Handlungen nicht gültig werden, wenn sie nicht nach Erkenntnis der Ungültigkeit und Beseitigung des Hindernisses wiederholt wird, sonst ist um Sanierung an den Heiligen Stuhl einzugeben. Ist über die Gültigkeit ein Zweifel und will der Profeß weder die Gelübde erneuern noch um Sanierung bitten, so ist an den Apostolischen Stuhl zu berichten. Dagegen kann eine Profeß, die nur mangels innerer Einwilligung ungültig war (z. B. Irrtum, geheime Furcht), durch nachträgliche Zustimmung gültig werden (can. 586).

Der Ritus der Profeß hängt von der Konstitution der Ordensgesellschaft ab (can. 576), jedenfalls aber ist eine Urkunde anzufertigen, welche wenigstens die Unterschrift des Professen und desjenigen tragen muß, der die Gelübde entgegen genommen hat und die im Archiv der Ordensgenossenschaft aufzubewahren ist (can. 576, § 2). Ein Jahr nach abgelegter Profeß wird eine vom Professen innegehabte Pfarrei ipso iure vakant, nach drei Jahren auch jedes andere Benefizium (can. 584).

Zeitliche Gelübde hat es schon seit langem in manchen Ordensgesellschaften gegeben. An diesen ist durch den Kodex nichts geändert worden. Dagegen enthält er eine neue Vorschrift im can. 574.

welcher befiehlt, daß in allen religiösen Genossenschaften mit ewigen Gelübden (mit alleiniger Ausnahme des Uebertrittes von einer in eine andere), bei sonstiger Ungültigkeit der ewigen Gelübde (can. 572, § 2), diesen eine bloß auf drei Jahre abgelegte Profeß vorangehen müsse. Sie kann auch für kürzere Zeit abgelegt werden, wenn die Konstitutionen es so vorschreiben oder für länger, wenn in drei Jahren das vorgeschriebene Alter von 21 Jahren noch nicht erreicht worden ist. Ist sie zu erneuern, so darf die Erneuerung nicht über die Zeit des Ablaufes der Gelübde hinausgeschoben werden, kann aber aus gerechten Gründen (bis zu einem Monat) früher geschehen (can. 577). Es steht dem Professen jedoch frei, die Gelübde zu erneuern oder auch nach Ablauf der Frist den Ordensstand zu verlassen; ebenso kann er von Seiten der Obern von der Erneuerung ausgeschlossen werden. — Die Zulassung zu den zeitlichen Gelübden geschieht durch den kompetenten Obern mit Zustimmung des Kapitels oder seines Rates, ebenso die Entlassung während der Dauer der Verpflichtung, wodurch die Gelübde gelöst werden (can. 575, 648). Die Wirkung der zeitlichen Profeß ist natürlich vor allem die Pflicht, die Gelübde zu halten, ohne daß jedoch das Eigentumsrecht aufgegeben würde. Handlungen gegen die Gelübde sind unerlaubt, aber nicht ungültig; was aber durch eigene Arbeit des Professen erworben wird, gehört der Ordensgesellschaft. Die Professen nehmen Teil an deren geistlichen Gütern und Privilegien, haben aber noch keine Stimme im Kapitel, es sei denn, daß die Konstitutionen anders bestimmen. Wird zur Ausübung irgend eines Rechtes ein bestimmtes Alter nach abgelegter Profeß gefordert, so ist es, falls nichts anderes bestimmt ist, von der ersten Profeß an zu berechnen.

Durch Ablegung der ewigen Gelübde wird die eigene Diözese, der man bisher angehörte, verloren; der Profeß gehört nur mehr der Ordensgesellschaft, keiner Diözese mehr an. Die ewigen Gelübde werden eingeteilt in feierliche und einfache.

Die feierliche Profeß macht die den Gelübden entgegengesetzten Rechtshandlungen nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig, so alle Verfügungen über zeitliche Güter, weil mit ihr nicht nur die freie Verfügung, sondern auch das Eigentumsrecht selbst aufgegeben wurde, ebenso den Ehevertrag, der gegen das Keuschheitsgelübde ist. Andere Verträge sind zwar nicht einfach ungültig, weil das Gelübde des Gehorsams nicht verbietet, Verträge zu schließen, aber doch stets durch den Willen des Obern auflösbar (vergleiche can. 579). Diese Wirkungen sind wohl auch der Grund, warum im can. 470 vorgeschrieben wird, die Ablegung der feierlichen Profeß im Taufschein zu vermerken. Zu diesem Zwecke muß auch der Obere den Pfarrer des Taufortes darüber benachrichtigen (can. 576, § 2). Alles was an zeitlichen Gütern dem Ordensmanne zukäme, wird nunmehr nicht ihm, sondern dem Orden erworben; wenn aber auch dieser nach seinen Satzungen unfähig wäre, die betreffende Sache zu

besitzen (Bettelorden), so fällt sie nach den neuesten Rechten dem Heiligen Stuhle zu.[1]) Durch die einfachen ewigen Gelübde wird die freie Verfügung, nicht aber das Eigentumsrecht aufgegeben, ebenso wie oben von den zeitlichen Gelübden gesagt wurde.

Damit nun alles, was die Vermögensverhältnisse angeht, in vollkommen geordneter Weise vor sich gehe, sind folgende gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf den Vermögens-, beziehungsweise Verwaltungsverzicht getroffen: Die Novizen dürfen zwar während des Noviziates nicht auf ihr Vermögen verzichten, müssen aber vor der Profeß die Verwaltung aller Güter, die sie besitzen oder bekommen werden, einem anderen nach ihrem Belieben übergeben und zugleich über deren Gebrauch und Nießbrauch ihre Bestimmungen treffen. Sollte diese Bestimmung z. B., weil ein Vermögen weder vorhanden noch zu erwarten war, unterlassen worden sein, so ist sie später, wenn nun doch etwas erworben wird, trotz der Gelübde nachzuholen und bleibt diese Verfügung frei. In einer Kongregation, wo also die Besitzfähigkeit erhalten bleibt, hat der Novize auch testamentarisch über sein ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zu verfügen (can. 569). Nach Ablegung der einfachen Gelübde können diese Bestimmungen nicht mehr abgeändert werden, es sei denn mit Zustimmung des Heiligen Stuhles oder auch, wenn die Aenderung nicht eine bedeutende Zuwendung für die Ordensgenossenschaft (can. 580, § 3) oder eine unentgeltliche Vermögensübertragung an andere enthält (can. 583, n. 1), mit Zustimmung des Ordensgenerals.[2]) Nur wenn bei einer Testamentsänderung keine Zeit zur Befragung des Heiligen Stuhles, beziehungsweise des Generals bleibt, genügt die Zustimmung des Superior maior oder, wenn auch dieser nicht mehr zu erreichen ist, des Lokalobern (can. 583, n. 2). In einem Orden aber, in welchem auf die zeitlichen Gelübde die feierliche Profeß folgt, müssen die Professen 60 Tage vor der letzteren auf ihr Vermögen unter der Bedingung, daß die feierlichen Gelübde tatsächlich folgen, Verzicht leisten, wobei sie in der Zuwendung derselben frei sind (can. 581, § 1). Nachher ist der absolute Verzicht auch zivilrechtlich zu leisten (can. 581, § 2).

Betreffs der **Studien** in den Priestergenossenschaften werden die Bestimmungen Pius' X. vom 7. Dezember 1909 mit wenigen Abänderungen wiederholt. Es sollen in allen Ordensgenossenschaften mit Gutheißung des Generalkapitels oder der Oberen Studienhäuser errichtet werden, in denen das gemeinsame Leben vollkommen einzuhalten ist, widrigenfalls die Studierenden nicht ordiniert werden können (can. 587). In diesen Häusern soll ein hiezu bestellter Spiritual die jungen Religiosen zum geistlichen Leben anleiten (can. 588), während die Obern darauf sehen sollen, daß das, was

[1]) Früher galt das nur für die Kapuziner und Franziskaner.

[2]) Für Nonnen gibt diese Erlaubnis der Diözesanbischof und der Ordensobere, wenn sie einem solchen unterstehen.

in allen Ordenshäusern bezüglich des Sakramentsempfanges und der religiösen Uebungen vorgeschrieben ist (can. 588, 595), vollkommen beobachtet werde. Die Studierenden sollen nach Vollendung der niederen Studien in der Philosophie und Theologie nach der Lehre des heiligen Thomas unterrichtet werden (can. 589).

Was den Zusammenhang der Studien mit den Weihen anbelangt, soll die Tonsur nur solchen gegeben werden, die das Priestertum anstreben und das Studium der Theologie bereits begonnen haben. Ihr können dann die niederen Weihen folgen, die Subdiakonatsweihe aber erst gegen Ende des dritten Jahres, das Diakonat nach Beginn, die Priesterweihe in der zweiten Hälfte des vierten Jahres (can. 973, 976). Was sonst über die Weihen von Religiosen zu sagen ist, findet sich bereits in dieser Zeitschrift zusammengestellt in dem Artikel von Professor Haring über „Das Ordinationsrecht nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch.[1]) Auch nach der Priesterweihe und Vollendung der Studien müssen die Ordenspriester noch fünf Jahre hindurch jährlich eine Prüfung über mehrere theologische Fächer ablegen, auch sollen wenigstens monatliche Konferenzen über moralische und liturgische Fragen abgehalten werden (can. 590, 591).

Die theologischen Studien sind nicht privatim, sondern in öffentlichen Schulen zu betreiben, die nach den Vorschriften des can. 1365 einzurichten sind, d. h. es sollen außer über Dogmatik und Moraltheologie auch über die Heilige Schrift, Kirchengeschichte und Kirchenrecht, geistliche Beredsamkeit, Liturgik und liturgischen Gesang Vorlesungen gehalten werden und wenigstens für die Heilige Schrift, Dogmatik, Moral und Kirchengeschichte ebensoviele verschiedene Lehrkräfte angestellt werden. Während der Studienzeit sollen Schüler und Lehrer möglichst wenig durch andere Beschäftigungen von ihren Berufspflichten abgezogen werden und können deshalb auch von einzelnen gemeinsamen Uebungen, auch vom Chorgebet, zumal zur Nachtzeit, dispensiert werden (can. 589).

Wenn in einer Ordensgenossenschaft oder einer Provinz ein Studienhaus errichtet werden kann oder einzelnen Studierenden zu schwer zugänglich ist, können diese von ihrem Obern auch in ein Haus einer anderen Provinz oder in ein bischöfliches Seminar oder an eine katholische Universität geschickt werden, dürfen dann aber nicht in Privathäusern wohnen, sondern müssen in einem Hause ihrer Genossenschaft oder im Seminar oder in einem anderen, kirchlich gutgeheißenen, unter geistlicher Leitung stehenden Hause Wohnung nehmen (can. 587).

Bezüglich der **Pflichten der Religiosen** bestimmt zunächst der can. 592, daß alle den Klerikern vorgeschriebenen Standespflichten auch für die Religiosen gelten sollen[2]), und zwar für alle, auch wenn sie nicht Kleriker sind. Sie haben somit jene Gesetze über die Unterlassung unpassender Künste, über Spiel und Jagd, Gasthaus- und Theaterbesuch und Tänze, sowie die Verbote weltlicher Beschäftigungen

[1]) LXXI. Band (1918), S. 235.

[2]) Vergleiche hierüber den Artikel von Professor Haring „Aus dem Codex iuris canonici" in dieser Zeitschrift, LXXI. Band (1918), S. 602 ff.

als der Medizin und Chirurgie, des Notariates, der Advokatur, des Handels und der Uebernahme von Staatsämtern u. s. w. zu beobachten wie die Kleriker (vergleiche can. 124 bis 142). Sie dürfen sich nicht freiwillig zum Militärdienst melden, es sei denn, um durch Abdienung des sogenannten Freiwilligenjahres früher davon frei zu werden, doch ist auch in diesem Falle die Erlaubnis des Ordinarius (Abt, Provinzial) einzuholen. Die Vorschriften Pius' X. vom 1. Jänner 1911 und 1. Februar 1912 für die beim Militär dienenden Religiosen behalten wohl ebenso ihre Geltung wie der Antimodernisteneid. — Vor allem aber haben die Religiosen natürlich ihre Gelübde treu zu halten und die Regeln und Konstitutionen ihrer Genossenschaft zu beobachten (can. 593). Bezüglich des Armutsgelübdes sind nunmehr einige Streitfragen klar entschieden, so z. B. über die Gültigkeit von Handlungen gegen die Armut. Die Frage, ob auch Manuskripte Gegenstand des Armutsgelübdes sind, wurde schon im Jahre 1913 von der Kongregation für die Ordensleute bejaht. Bezüglich des Pekuliums wird das Verbot Klemens' VIII. durch die Einschärfung des gemeinsamen Lebens im can. 594 erneuert, ohne indes hundertjährige oder unvordenkliche Gewohnheiten dadurch abzuschaffen, da diese nicht eigens erwähnt werden (vergleiche can. 5). Bezüglich des feierlichen Keuschheitsgelübdes sind die alten Bestimmungen betreffend die Ungültigkeit einer nachher eingegangenen Ehe (can. 579, 1073) und der Auflösung des matrimonium ratum non consummatum (can. 1119) im Kodex wiederholt. Für den Versuch der Eingehung einer solchen ungültigen Ehe ist die dem Heiligen Stuhle reservierte Exkommunikation festgesetzt (can. 2388, § 1), während jene für Schließung einer Ehe gegen das bestehende einfache Gelübde dem Ordinarius vorbehalten ist (can. 2388, § 2). Für den Fall der Todesgefahr sind aber die weitgehenden Dispensgewalten Pius' X. auch im Kodex beibehalten (vergleiche can. 1043, 1044, 1045), dagegen findet sich in ihm keine neue Bestimmung über das Gelübde des Gehorsams.

Von der Klausur handelt der Kodex in can. 597 bis 607. Der Unterschied zwischen päpstlicher und bischöflicher Klausur ist beibehalten, die erstere wird für alle Regularen und nur für sie verlangt (can. 597). Sie umfaßt das Haus, das von den Ordensleuten bewohnt ist, mit Garten und allen Orten, an denen diese sich aufhalten mit Ausnahme der Kirche, der Sakristei, einem etwa bestehenden Hospiz für Fremde und des Sprechzimmers, das womöglich bei der Pforte sein soll. Die der Klausur unterworfenen Teile des Anwesens sind kenntlich zu machen. Ihre Grenzen bestimmt je nach den Konstitutionen der Superior maior oder das Generalkapitel, in den Nonnenklöstern der Diözesanbischof.

In die Klausur der Männerorden dürfen Frauenspersonen nicht eintreten (can. 598, § 1), ausgenommen die Gemahlin des Regenten des betreffenden Landes mit ihrer Begleitung. Der dem

Heiligen Stuhle vorbehaltenen Exkommunikation verfallen sowohl die die Klausur verletzenden Frauenspersonen, als auch alle jene, die sie einführen oder zulassen, wer sie auch immer seien. Das letztere gilt auch, wenn es sich um Kinder handelt, obgleich diese selbst nicht exkommuniziert sind (can. 2342). Schuldige Ordensleute sollen zudem ihres Amtes entsetzt werden, wenn sie ein solches innehaben, und mit Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechtes bestraft werden. Wenn mit dem Ordenshause ein Konvikt für interne Alumnen verbunden ist, so soll dies womöglich von den eigentlichen Wohnräumen der Ordensleute so geschieden sein, daß diesen ein der Klausur unterworfener Teil des Hauses reserviert bleibe und sollen auch in das Konvikt Frauen nur aus besonderen Gründen und mit eigener Erlaubnis des Obern Zutritt haben (can. 599).

Die Klausur der Nonnenklöster umfaßt wie bisher eine doppelte Vorschrift: 1. Soll in diese niemand, auch Frauen nicht, eintreten ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles (can. 600) und 2. dürfen die Nonnen ohne besondere päpstliche Erlaubnis die Klausur nicht verlassen, es sei denn, daß Gefahr für ihr Leben oder ein anderes großes Uebel drohe (can. 601). Der Eintritt, das Einführen und Zulassen wird ebenfalls mit Exkommunikation bestraft. Kleriker aber, die sich dieses Vergehens schuldig machen, sollen nach Ermessen des Ordinarius je nach der Größe ihrer Schuld für längere oder kürzere Zeit suspendiert werden. Ebenso sind Nonnen, die die Klausur verlassen, exkommuniziert (can. 2342).

Im allgemeinen sind alle diese Vorschriften und Strafen nur Erneuerungen der alten, längst bestehenden Kirchengesetze mit dem Unterschiede, daß Unmündige nicht mehr selbst der Zensur verfallen können, obschon diese Strafe jene trifft, die sie in die Klausur einführen oder zulassen.

Ausgenommen sind vom Verbote des Eintrittes: 1. Die Visitatoren des Klosters (Bischof, Ordensoberer, deren Delegierte), die mit einem Kleriker reifen Alters die Klausur betreten dürfen; 2. der Beichtvater oder sein Stellvertreter zum Zwecke der Spendung der Sakramente an Kranke und des Beistandes bei Sterbenden; 3. die Regenten der betreffenden Länder mit Frau und Begleitung sowie die Kardinäle; 4. Aerzte, Handwerker u. s. w., deren Hilfe den Nonnen notwendig ist, mit Erlaubnis der Oberin, die dazu wenigstens im allgemeinen die Zustimmung des Bischofs einholen soll (can. 600). Sache des Bischofs ist es auch, festzustellen, ob ein Grund zum Verlassen der Klausur für die Nonnen vorliegt, es sei denn, daß zu seiner Befragung keine Zeit wäre. Diese Erlaubnis soll schriftlich gegeben werden (can. 601, § 2). Bischof und Ordensoberer, wenn ein solcher dem Kloster vorgesetzt ist, haben die Aufgabe, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und sie haben überdies dafür zu sorgen, daß auch ohne Verletzung der Klausur die Ordensdisziplin nicht durch unnötige Besuche und Gespräche gestört werde (can. 605). Die weitergehenden Gesetze Bonifaz' VIII., Sixtus' V. und Urbans VIII. sind nicht erneuert.

Betreffs der bischöflichen Klausur, deren Name aber im Kodex nicht vorkommt, wird im allgemeinen angeordnet, daß auch in allen Kongregationen, seien sie päpstlichen oder bischöflichen Rechtes, die Klausur beobachtet werden soll, insofern zu den Wohnräumen der Religiosen Personen des anderen Geschlechtes keinen Zutritt haben, doch können die Obern aus vernünftigen Gründen außer den obengenannten Personen auch anderen den Zutritt gestatten. Das gleiche gilt von den Bestimmungen für die Konvikte, auch sie sind analog auf die Kongregationen auszudehnen. Der Bischof, dem die Ueberwachung der Klausur obliegt, kann diese auch durch Verhängung von Zensuren sichern, ausgenommen in exempten Priestergenossenschaften (can. 604).

Außerdem dürfen die Obern, die Almosensammlungen ausgenommen, ihren Untergebenen nur aus wichtigen Ursachen den Aufenthalt außerhalb des Ordenshauses gestatten. Wenn aber die Zeit dieses Aufenthaltes sechs Monate übersteigen sollte, ist päpstliche Bewilligung erforderlich (can. 606). Auch sollen Schwestern nur im Notfalle allein das Haus verlassen dürfen (can. 607).

Die zum Chorgebete bestimmten Orden sollen täglich, wenn wenigstens vier Ordensleute vorhanden und nicht verhindert sind, das heilige Offizium gemeinsam beten und der Konventsmesse beiwohnen, auch in Frauengenossenschaften, wenn es möglich ist. Zum privaten Gebete des Offiziums sind nur die Professen mit feierlichen Gelübden (Laienbrüder und Laienschwestern ausgenommen) verpflichtet, wenn sie an der Teilnahme am Chore verhindert sind (can. 610). Alle Religiosen sollen täglich dem innerlichen Gebete obliegen, jährlich die geistlichen Uebungen machen, wöchentlich das heilige Sakrament der Buße und häufig oder täglich die heilige Kommunion empfangen, bezüglich deren die Bestimmungen Pius' X. erneuert werden (can. 595).

In der Seelsorge sollen die Religiosen den Säkularklerus unterstützen, besonders wenn sie vom Bischof dazu eingeladen werden (can. 608), auch, sofern sie in der Seelsorge angestellt sind, an den vorgeschriebenen Priesterkonferenzen teilnehmen (can. 131), auch sollen sie dem Pfarrgottesdienste, insbesondere der Predigt und Christenlehre nicht durch gleichzeitige Abhaltung anderer gottesdienstlicher Verrichtungen hinderlich sein (can. 609).[1] Ist die Ordenskirche zugleich Pfarrkirche (bei Frauenklöstern verboten), so sollen die verschiedenen Rechte und Pflichten unter analoger Anwendung der Vorschriften für die Kollegiatkirchen (can. 415) gut beachtet werden.

Bezüglich der **Privilegien** der Religiosen ist vor allem als sehr bedeutende Aenderung zu vermerken, daß die bisher in weitem

[1] Vergleiche hiezu auch die Anweisung des can. 1345 über die kurzen Predigten während der Messe und can. 612 über das Läuten der Glocken.

Maße geltende Kommunikation derselben durch can. 613 völlig aufgehoben ist, so daß jene Ordensgenossenschaft nur diejenigen genießt, die ihr direkt vom Heiligen Stuhle verliehen sind, wodurch notwendig eine sehr bedeutende Verminderung der Privilegien eintritt. Wie an den Pflichten, so nehmen die Religiosen auch an den Vorrechten der Kleriker teil[1]) (can. 614) als da sind das privilegium canonis (can. 119, zu vergleichen can. 2343, § 4), das privilegium fori (can. 120), soweit es noch besteht, die Freiheit vom Militärdienst und öffentlichen Aemtern (can. 121), das beneficium competentiae (can. 122). Hier kann auch das Recht der Aebte auf den Gebrauch der Pontifikalien erwähnt werden, in dem sie mit den Bischöfen übereinkommen (can. 625, 325).

Ein Vorrecht ganz eigener Art ist aber die Exemption von der bischöflichen Jurisdiktion, diese kann nach can. 618, § 1 (vergleiche can. 613, § 1) nur durch direkt verliehenes päpstliches Privileg erworben werden, wodurch auch der Erwerb durch Verjährung oder Ersitzung ausgeschlossen erscheint (can. 1509, n. 2). Ein solches Privileg wird aber allen Regularen durch can. 615 einschließlich der Novizen verliehen mit alleiniger Ausnahme jener Nonnen, die keinem Männerorden angegliedert sind. Doch werden einzelne Personen davon ganz oder teilweise ausgenommen, so 1. gänzlich jene Ordensleute, welche sich ohne Erlaubnis außer Hause aufhalten (can. 616), 2. auch solche, die erlaubterweise das Haus verließen, können, falls sie sich außer Hause ein Vergehen zu schulden kommen lassen, und vom Obern trotz Ermahnung keine Strafe erhielten, selbst nach ihrer Rückkehr vom Bischof bestraft werden (can. 616). Außerdem soll der Bischof, wenn er in einem exempten Ordenshause Mißbräuche bemerkt hat und diese trotz Ermahnung des Obern nicht abgestellt werden, den Heiligen Stuhl davon in Kenntnis setzen (can. 617). Aufgehoben wird die Exemption vor allem durch Widerruf von Seite des Papstes, doch kann sie wohl auch durch Verjährung verloren gehen, wenn der Bischof durch 30, bezw. 40 Jahre (vergleiche die can. 27, 28, 1511) Jurisdiktionsrechte ausgeübt hat.

Auch die exempten Religiosen bleiben aber in gewissen Punkten dem Bischofe unterworfen, was übrigens auch früher schon der Fall war, doch ist jetzt der besonders durch das Konzil von Trient eingeführte Unterschied zwischen der bischöflichen Gewalt, die er als Apostolischer Delegat über die Ordensleute ausübt und dessen potestas ordinaria insofern aufgehoben, als alle im Kodex enthaltenen Vollmachten zur letzteren gehören. In erster Linie bleibt der volle Einfluß des Diözesanbischofs in bezug auf das seelsorgliche Wirken der Pfarrer gewahrt, ob diese nun Weltpriester oder Ordensleute sind, worüber später noch einiges zu sagen sein wird. Sodann

[1]) Vergleiche hierüber den Artikel von Professor Haring „Aus dem Codex iuris canonici" in dieser Zeitschrift, LXXI. Band (1918), S. 600 ff.

erhalten auch die Religiosen die Beichtjurisdiktion über Weltliche stets durch den Bischof.[1] Ihm steht es auch zu, die Vollmacht zum Predigen zu erteilen[2], mit alleiniger Ausnahme der Ansprachen, die in exemptен Priestergenossenschaften, und zwar von deren Angehörigen gehalten werden. Auch kann der Bischof verlangen, daß, soweit dies ohne Schaden für die Ordensdisziplin geschehen kann, von den Ordensleuten Christenlehre gehalten werde, wobei sich diese auch nach seinen hiefür gegebenen Vorschriften zu halten haben. Etwas Aehnliches gilt für die sogenannten Fünf-Minuten-Predigten während der heiligen Messe (vergleiche hierüber can. 1334 bis 1345). Desgleichen zeigt sich einige Abhängigkeit der Exemptен vom Bischof in bezug auf den Gottesdienst und insbesondere auf den Kult des heiligsten Sakramentes, so schon in bezug auf Bau und Konsekration ihrer Kirchen (can. 1162 und 1155), auf sein Gesetzgebungs- und Visitationsrecht der Kirchen zur Fernhaltung abergläubischer Gebräuche und gewinnsüchtiger Einrichtungen (can. 1261), Aufstellung ungewöhnlicher Bilder (can. 1279), auf die Fronleichnamsprozession (can. 1291) und andere feierliche Umzüge (can. 1292, 1293), die Zulassung fremder Priester zum Messelesen (can. 804, § 3), die Höhe der Meßstipendien (can. 831, § 3), Aussetzung des allerheiligsten Sakramentes (can. 1274, § 1) und dessen Aufbewahrung in der Hauskapelle (can. 1265, § 1). Selbstverständlich sind sie auch abhängig in bezug auf den Empfang der heiligen Weihen, ferner auf die Bücherzensur,[3] die Errichtung und Leitung kirchlicher Vereine (can. 686 bis 723), besonders aber sind auch die exemptен Nonnenklöster in vielen Stücken, von denen zumeist schon die Rede war, dem Bischofe unterworfen.

Ein besonderes Privileg der Bettelorden ist das Recht des Almosensammelns, welches sie, und zwar sie allein in der Diözese, wo sich das Ordenshaus befindet, ohne andere Erlaubnis als der ihrer Obern ausüben dürfen, während andere dazu eine bischöfliche Ermächtigung brauchen, wie sie auch die Bettelorden einholen müssen, wenn sie in fremden Diözesen sammeln wollen (can. 621 ff.), wofür der Kodex bestimmte Regeln vorschreibt.

Im allgemeinen darf ein Ordensmann ohne päpstliche Erlaubnis nicht zu einem **kirchlichen Amte** befördert werden, das mit seinem Stande nicht vereinbar ist. Das sind aber alle Stellen, die mit einem festen Einkommen aus einer kirchlichen Pfründe versehen sind. Fällt die Wahl zu einer kirchlichen Würde auf einen Religiosen, so darf er sie nur mit Erlaubnis seines Obern die Zustimmung geben

---

[1] Vergleiche hierüber den zitierten Artikel von Professor Schmitt „Die Spendung der Sakramente im neuen Kirchenrecht" in dieser Zeitschrift, LXXI. Band 1918, S. 218 ff. — [2] Vergleiche den Artikel von Dr Perathoner „Die Diözesanregierung auf Grund des neuen Codex iuris canonici" in dieser Zeitschrift, LXXII. Band 1919, S. 16. — [3] Vergleiche den eben zitierten Artikel von Dr Perathoner, 17.

(can. 626). Das verlangt der Gehorsam. Die päpstliche Zustimmung erfolgt dann mit der Bestätigung der Wahl. Wird ein Religiose zum Bischof oder Kardinal erhoben, so hört er damit nicht auf, Ordensmann zu sein, sondern ist auch weiter an seine Gelübde und Regeln gebunden, soweit diese mit seinem Amte vereinbar sind, doch treten einige Ausnahmen bezüglich des Armutsgelübdes ein und durch das Gelübde des Gehorsams ist er nicht mehr seinen Ordensobern, sondern nur dem Papste verbunden (can. 627, 628). Verzichtet er auf seine Würde, so muß er in ein Ordenshaus zurückkehren, erhält aber dadurch das aktive und passive Wahlrecht nicht wieder (can. 629). Pfarrer kann ein Religiose in der Regel nur dann werden, wenn die Pfarrei der Ordensgenossenschaft pleno iure einverleibt worden ist. In diesem Falle präsentiert der Ordensobere dem Bischof als Pfarrer einen Religiosen, der von diesem dann, wenn er ihn für tauglich befunden hat (Konkurs oder Examen vor den Synodalexaminatoren), eingesetzt werden muß. Ein solcher Pfarrer untersteht, was sein Ordensleben anbelangt, seinem Ordensobern, in seiner gesamten pfarrlichen Tätigkeit aber dem Diözesanbischof. Unter dessen Aufsicht verwaltet er auch die ihm für Zwecke der Pfarrei gemachten Zuwendungen (can. 533, 535, 630, 631).

Bezüglich des **Austrittes** und der **Entlassung** aus einer Ordensgesellschaft sind einige wichtige Neuerungen zu verzeichnen. Der Uebertritt von einer Ordensgenossenschaft in eine andere ist nur mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles gestattet. Im Falle des Uebertrittes ist neuerdings ein Jahr Noviziat zu machen, dem jedoch unmittelbar ohne zeitliche Profeß die ewigen Gelübde folgen können, auch darf das Noviziat nicht mehr als höchstens um ein Jahr verlängert werden. Mit Ablegung der neuen Profeß verliert der Religiose alle Rechte und Pflichten in bezug auf die frühere Ordensgesellschaft und erwirbt dieselben in der neuen. Auch die feierlichen Gelübde hören als solche auf, wenn er in einer Kongregation Profeß ablegt, es sei denn dies in der Uebertrittserlaubnis eigens ausgenommen worden. Wird die Profeß nicht abgelegt, so muß der Religiose zur Ordensgesellschaft zurückkehren, von der er gekommen ist, es wären denn seine Gelübde inzwischen abgelaufen (can. 632 bis 636). Wegen Ungültigkeit der Profeß ist kein Prozeß mehr zu führen, sondern diesbezüglicher Zweifel dem Apostolischen Stuhle vorzulegen (can. 586, § 3). Der freiwillige Austritt kann nach Ablauf der zeitlichen Gelübde ohne weiteres geschehen, wären besondere Gründe, vor dieser Zeit auszutreten, müßte um Dispens gebeten werden. Nach Ablegung der ewigen Gelübde kann ein solcher Austritt (bei Genossenschaften des päpstlichen Rechts) nur mittels päpstlichen oder (in Diözesankongregationen) bischöflichen Indultes geschehen (can. 638). Dieses ist entweder ein dauerndes (indultum saecularizationis) oder ein zeitlich begrenztes (indultum exclaustrationis). Bei der Säkularisation werden entgegen dem früheren Gebrauche

die Gelübde auch im Falle der feierlichen Profeß gelöst. Der Säkularisierte ist vollkommen aus seiner Ordensgesellschaft ausgeschieden und kann ohne neues Apostolisches Indult nicht mehr zurückkehren. Erhält er diese Erlaubnis, so muß er wieder mit dem Noviziate beginnen, wie wenn er nie Religiose gewesen wäre (can. 640). Hatte er bereits die höheren Weihen, so darf er keine Pfründe an einer Kathedralkirche oder Basilika (im kanonischen Sinne), keine Lehrkanzel an einem Seminar oder Kolleg für Klerikererziehung oder an einer Fakultät, die kirchlich anerkannte akademische Grade verleihen kann, erhalten, noch ein Amt an einer bischöflichen Kurie oder in einem Hause einer Ordensgesellschaft übernehmen, selbst nicht einer Diözesankongregation. Die Exklaustration hingegen trennt nicht vollständig von der Ordensgesellschaft, hebt auch die Gelübde nicht auf, sondern entbindet nur zeitweilig vom Gehorsam gegen den Ordensobern, der aber dafür dem Diözesanbischof zu leisten ist (can. 639, 640). Apostasie vom Ordensstande liegt vor, wenn ein Profeß nach Ablegung ewiger Gelübde sein Ordenshaus unerlaubterweise verläßt mit der Absicht, nicht mehr zurückzukehren, oder auch, wenn er zwar mit Erlaubnis fortging aber nicht mehr zurückkehrt, um sich dauernd dem Gehorsam zu entziehen. Diese Absicht wird präsumiert, wenn er einen Monat lang nicht mehr heimgekommen ist. Flucht aus dem Ordenshause ist vorhanden, wenn dieses zwar ohne Erlaubnis verlassen wurde, aber mit der Absicht, nach einiger Zeit wieder dahin zurückzukehren (can. 644). Apostaten verfallen außer anderen Strafen der Exkommunikation, die in exempten Priestergenossenschaften dem Superior maior, sonst dem Bischof vorbehalten ist. Flüchtige Ordensleute sind vom Benefizium und der Weiheausübung suspendiert, falls sie Kleriker und Benefiziaten sind, sonst vom Ordensobern zu bestrafen (can. 2385, 2386).

Die Entlassung kann ipso iure eintreten, so daß es nur einer Erklärung des Obern und seines Rates oder Kapitels bedarf: 1. Wenn ein Religiose öffentlich vom Glauben abfällt oder 2. wenn er mit einer Frauensperson entflieht (oder eine Schwester mit einem Manne) und 3. wenn er eine Ehe schließt oder zu schließen versucht (auch Zivilehe) (can. 646). Sonst entläßt nach bloß zeitlichen Gelübden: a) den Professen einer Priestergenossenschaft der Abt mit seinem Kapitel oder der Ordensgeneral mit seinen Räten, die geheim abzustimmen haben; b) eine Nonne der Diözesanbischof (eventuell mit dem Ordensobern) nach schriftlicher Vorlage der Angelegenheit durch die Oberin; c) Brüder oder Schwestern in einer Diözesankongregation der Bischof, aber nicht ohne Wissen oder gegen den begründeten Widerspruch des Obern. Immer steht der Rekurs an den Heiligen Stuhl offen (can. 647). Zur Entlassung müssen wichtige Gründe vorliegen, die aber sowohl auf Seite des Religiosen als auch [illegible] der Genossenschaft liegen können. Bei Ent-

lassung einer Nonne oder Schwester ist eine Zeitlang für ihren anständigen Unterhalt zu sorgen, bis sie dies selbst zu tun vermag. Nach Ablegung der ewigen Gelübde ist die Entlassung schwieriger. Handelt es sich um eine exempte Priestergenossenschaft, so ist ein förmlicher Prozeß notwendig, durch den gerichtlich nachzuweisen ist, daß der zu Entlassende drei schwere Delikte begangen hat oder in einem hartnäckig verharrt, daß deshalb an ihn bereits zwei Mahnungen ergangen sind und eine Besserung nicht eingetreten ist. Nur in dem Falle einer dimissio ipso iure oder wenn ein schwerer Schaden für die Ordensgesellschaft zu fürchten, bezw. ein großes Aergernis gegeben ist, kann der Delinquent sofort vom Obern entlassen werden, im zweiten Falle ist aber sogleich der Prozeß zu beginnen (can. 653, 668). Richter in diesem ist der Ordensgeneral oder Generalabt der Mönchskongregation mit seinem Kapitel oder seinen Räten, doch müssen wenigstens vier Beisitzer vorhanden sein. Das Urteil erwächst erst in Rechtskraft, wenn es von der heiligen Kongregation für die Ordensleute bestätigt ist. Bevor es aber überhaupt zum Akkusationsverfahren kommen kann, muß ein Delikt bereits erwiesen sein, sei es nun, daß es notorisch sei oder durch außergerichtliches Geständnis feststehe oder in einer hiezu eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung bewiesen wurde. Hierauf folgt im Namen und Auftrage des Superior maior die erste Mahnung, nach Wiederholung oder Fortsetzung die zweite und, wenn nach sechs Tagen noch keine Besserung eintritt, die Einleitung des akkusatorischen Prozesses durch Uebersendung der Akten an den General zur Einhändigung an den promotor iustitiae, damit dieser entscheide, ob er die Anklage erheben wolle. Für weit entfernte Gegenden kann vom General und seinen Räten auch an Ort und Stelle ein Richterkollegium von wenigstens drei Ordensleuten eingesetzt werden. Nach Fällung des Urteils ist dieses alsbald der Kongregation für die Ordensleute zu übersenden.

Zur Entlassung aus nicht exempten Priester- oder aus Laiengenossenschaften ist zwar kein eigentlicher Prozeß notwendig, sonst aber werden fast die gleichen Bedingungen (drei Delikte, zwei Mahnungen) verlangt. Die Dimission verhängt der Ordensgeneral und seine Räte mit Bestätigung des Apostolischen Stuhles, in Diözesankongregationen der Bischof. Für den Fall, daß Gefahr im Verzuge sei, gilt bezüglich der sofortigen Entlassung dasselbe wie bei exempten Priestergenossenschaften; statt des Prozesses wird aber sofortige Mitteilung an den Heiligen Stuhl gefordert. Auch für die Entlassung von weiblichen Religiosen werden schwerwiegende Gründe, verbunden mit Unverbesserlichkeit, welche durch die Erfahrung feststehen muß, erfordert. Die Entlassung geschieht bei Diözesankongregationen durch den Bischof, aus Nonnenklöstern durch die Kongregation für die Ordensleute, der der Bischof die Akten mit seinem Gutachten (und eventuell dem des Ordensobern) übersendet, bei Schwesternkongregationen des päpstlichen Rechtes durch dieselbe Kongregation

für die Ordensleute, der aber die Akten nicht vom Bischof, sondern von der Generaloberin übersendet werden. Für entlassene Frauen, die keine Mitgift haben, ist wenigstens eine Zeitlang vorzusorgen.

Die Entlassenen bleiben an die Gelübde und Regeln gebunden (soweit nicht die Konstitutionen oder der Heilige Stuhl anders bestimmen). Bezüglich der entlassenen Kleriker gelten jedoch einige besondere Vorschriften: 1. Minoristen treten ohne weiteres in den Laienstand zurück; 2. Kleriker der höheren Weihen haben sofort jede geistliche Kleidung abzulegen, wenn sie entlassen wurden wegen eines Deliktes, das mit infamia iuris, Depositio oder Degradatio bestraft wird oder die Entlassung ipso iure herbeiführt; 3. bei kleineren Delikten aber verfallen sie der dem Apostolischen Stuhle vorbehaltenen Suspension. In diesem Falle soll ihnen die Ordensgesellschaft eine angemessene Unterstützung (subsidium caritativum) gewähren. Die Kongregation für die Ordensleute kann ihnen eine Diözese anweisen und deren Bischof sie in ein Demeritenhaus schicken oder der Aufsicht eines Priesters unterstellen. Wenn der Entlassene sich diesen Vorschriften entweder nicht fügt oder trotzdem kein eines Klerikers würdiges Leben führt, so wird er behandelt wie oben, das heißt, er darf keine geistliche Kleidung mehr tragen und die Ordensgesellschaft braucht ihn nicht mehr zu unterstützen. Hat er sich aber ein Jahr lang so gut aufgeführt, daß man ihn für gebessert halten muß, so kann der Bischof sein Gesuch um Lossprechung von der Suspension befürworten und ihm eine Stelle geben, von der er leben kann, so daß das subsidium caritativum in Wegfall kommt. Ist er aber noch nicht Priester, so muß die Sache dem Heiligen Stuhle vorgelegt werden. Jeder Entlassene ist verpflichtet, das seinige zu tun, um in seine Genossenschaft zurückzukehren und diese ist auch verpflichtet, ihn aufzunehmen, wenn er durch drei Jahre hindurch seine Besserung bewiesen hat. Ergeben sich aber besondere Schwierigkeiten, so sind sie nach Rom zu berichten. Ist hingegen der Entlassene durch Gelübde nicht mehr gebunden so muß er trachten, einen Bischof zu finden, der ihn aufnimmt und ihm eine Anstellung gibt (jene Stellen ausgenommen, die bereits oben bei der Säkularisation erwähnt wurden). Findet er keinen Bischof, so muß er sich an den Apostolischen Stuhl wenden.

Den Schluß des Teiles über das Ordensrecht bildet der Titel über jene **Gesellschaften,** deren Mitglieder, **ohne Gelübde** abzulegen, doch ein gemeinsames Leben führen. Diese gehören zwar nicht zu den eigentlichen Religiosen; dennoch werden ihre Konstitutionen und Regeln — wie die der Ordensleute — von der kirchlichen Autorität (Bischof oder Papst) gutgeheißen und bestätigt und bilden somit einen Teil des Kirchenrechtes. Auch diese Genossenschaften sind darum entweder bischöflichen oder päpstlichen Rechts. Natürlich lassen sie aber wegen des Wegfalles der tief ins Leben eingreifenden, allen Religiosen gemeinsamen Gelübde viel größere Verschiedenheiten zu als jene und es wird daher im Titel XVII nur kurz auf einige Punkte

verwiesen, die, soweit es geht, auch auf diese Gesellschaften anzuwenden sind, so die Vorschriften über Errichtung und Aufhebung von Provinzen, Häusern und der ganzen Gesellschaft selbst, über die Leitung, Gütererwerb und Verwaltung, Zulassung von Kandidaten. Was die Studien und Weihen in derartigen Priestergenossenschaften angeht, so gelten für sie die Vorschriften für den Weltklerus. Die Mitglieder solcher Gesellschaften haben unter bischöflicher Aufsicht, je nach ihren Konstitutionen, Klausur zu beobachten und außer den durch letztere auferlegten Pflichten auch jene der Kleriker zu erfüllen und genießen auch deren Vorrechte, nicht aber die der Religiosen. Ebenso sind die Gesetze über den Uebertritt und die Entlassung, soweit sie anwendbar sind, zu beobachten. Im übrigen aber herrscht hier große Verschiedenheit einerseits wegen der verschiedenen Konstitutionen, anderseits, weil auch vom Apostolischen Stuhle manchen dieser Gesellschaften ziemlich bedeutende Privilegien erteilt wurden.

## Kirchenrechtliches über die Schule.

Von P. M. Führich S. J., Universitätsprofessor in Innsbruck.

Die Streitigkeiten, die seit dem Zusammenbruche Deutschlands und der österreichisch-ungarischen Monarchie in den meisten der aus ihr sich bildenden Staaten und auch draußen im Reiche über die Schule entstanden, werden es nicht überflüssig erscheinen lassen, die Stellung der Kirche zu diesen Fragen wieder einmal im Zusammenhange kurz vorzulegen.

Das erste Recht auf Erziehung der Kinder haben naturgemäß diejenigen, die ihnen das Leben gaben, das sind **die Eltern**. Haben die Kinder schon vom Beginne ihres Daseins an eine eigene Persönlichkeit, so haben sie auch eigene Rechte. Unter diesen ist vor allem zu nennen das Recht auf das Leben, und zwar auf ein der menschlichen Persönlichkeit entsprechendes Leben, also auch die Möglichkeit, das jedem Menschen von Gott gesteckte Ziel, die ewige Seligkeit, zu erreichen. Bei der eigenen Hilflosigkeit der Kinder erfordert dies einerseits Unterstützung in dem Streben nach Erkenntnis Gottes und der Pflichten, die ihnen Gott auferlegte, anderseits ist ihnen auch eine gewisse Ausrüstung zur Erlangung einer angemessenen Stellung in der menschlichen Gesellschaft und eines entsprechenden irdischen Wohlergehens ins Leben mitzugeben. Die Pflicht, ihnen diese Güter zu verschaffen, haben die Eltern. Dieser Pflicht entspricht denn auch das Recht, das ihnen zusteht und von andern nicht gehindert werden darf. Sehr deutlich betont dies der Codex iuris canonici im can. 1113, wenn er sagt: „Die Eltern sind durch eine sehr ernste Pflicht gebunden, sowohl für die religiöse und moralische, als auch für die physische und bürgerliche Erziehung ihrer Kinder

zu sorgen und auch ihr zeitliches Wohl zu fördern", und can. 1372, § 2, der in dem Titel über die Schule steht, fügt bei: „Nicht nur die Eltern, sondern auch alle, die deren Stelle vertreten, haben das Recht und die strenge Pflicht, für die christliche Erziehung der Kinder zu sorgen."

Daß es sich hier um eine Pflicht handelt, die zum Nutzen der Kinder, nicht der Eltern auszuüben ist, hindert nicht, daß eben aus dieser Pflicht ein wahres Recht entspringt. Dies hat schon De Lugo († 1660) in seinem großen Werke „De iure et iustitia"[1]) schön ausgeführt, indem er erklärt, daß zwar das Recht zum Nutzen des Kindes auszuüben, dessenungeachtet aber für den Vater eben wegen des Nutzens seines Kindes wertvoll sei, weshalb ihm ein Unrecht zugefügt werde, wenn man ihm es entzieht. Diese Stelle wird nebenbei auch deshalb hier angeführt, weil es nach den Worten des bekannten protestantischen Gelehrten Hinschius[2]) den Anschein haben könnte, als habe die Kirche diese Lehre erst im 19. Jahrhundert aufgebracht, um sie gegen den staatlichen Schulzwang zu verwenden, während tatsächlich nur die längst bekannte katholisch-theologische Lehre gegen die um diese Zeit in die Staatsschule sich eindrängenden kulturkämpferischen Pläne, die eben durch den Schulzwang besonders verderblich werden konnten, gerade damals besonders betont werden mußte, was allerdings oft recht kräftig geschah. Damals schrieb z. B. der Innsbrucker Kanonist Professor Moy de Sons in Bezug auf das badische Schulgesetz:[3]) „Es ist also wohl Zeit, endlich einmal zu fragen, welches Recht denn der Staat in Deutschland habe, sich der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in solcher Weise zu bemächtigen? . . . Auch in Deutschland ist das Unterrichtsmonopol eine Neuerung, die namentlich im katholischen Deutschland nicht über den Anfang dieses Jahrhunderts zurückreicht. Eine Neuerung, die eben so gut wie auf dem Wege der Gewalt, des einseitigen Zugreifens, der Usurpation eingeführt wurde. Es ist eine Usurpation über die Rechte der Familie und der individuellen Freiheit der Gemeinden und Korporationen und vor allem der Kirche." Bischof Ketteler von Mainz aber sagte 1876:[4]) „Ihr müßt erstens wohl bedenken, daß die Eltern als Gottes Stellvertreter bei den Kindern immer an erster Stelle und vor allen Menschen die Pflicht haben, unter der Leitung der Kirche für die katholische Erziehung und den katholischen Unter-

---

[1]) Joannes de Lugo, De iure et iustitia. Disputatio I. Sectio 1. n. 13., editio 2. Veneta (1751) pag. 4.

[2]) Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechtes, IV. Band (1888), S. 579. Erst im Laufe des jetzigen Jahrhunderts u. s. w. (Siehe das Zitat weiter unten.)

[3]) Archiv für kathol. Kirchenrecht, 12. Band (1864), S. 322.

[4]) Wilhelm Emanuel Ketteler, Gefahren der neuen Schulgesetzgebung für die religiös-sittliche Erziehung der Kinder in den Volksschulen², S. 52.

richt ihrer Kinder zu sorgen und daß die Schule bei dieser Aufgabe nur eine Gehilfin ist."

Diese Pflicht und somit auch das Recht der Eltern bezieht sich in erster Linie auf die religiöse Unterweisung; denn vermöge der von Christus zum Sakrament erhobenen Ehe sind die Kinder christlicher Eltern schon vor ihrer Taufe zum Eintritt in die Kirche Christi bestimmt, die Eltern müssen sie zur Taufe bringen, ihnen die nötigen Kenntnisse über das Christentum beibringen und sie in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten unterweisen. Natürlich ist diese Unterweisung, wie alsbald weiter auszuführen sein wird, in Unterordnung und nach der Anleitung der Kirche zu erteilen, aber doch so, daß das Recht nicht erst durch kirchlichen Auftrag zu erwerben ist, sondern ihnen als katholischen Eltern nach göttlichem Willen zusteht. „Als ihr Kind tragen sie den unmündigen Täufling zum Wasser der Wiedergeburt, als ihr Kind, aber in noch höherer Weise als Gottes Kind und als Mitglied der heiligen Kirche erhielten sie es zurück. Darum gingen sie von selbst die Pflicht ein, dem so wiedergeborenen Kinde jene Pflege und jene geistige Unterweisung angedeihen zu lassen, welche einem Kinde Gottes, einem Gliede der Kirche Christi gebührt. Das Bestehen der gottgestifteten Kirche und die Mitgliedschaft dieser wahren Kirche hat also die natürliche Pflicht und das natürliche Recht der Eltern von selbst auf ein höheres Gebiet hinübergetragen. Es bedurfte keiner weiteren Uebertragung von Seite der Kirche, damit dieses Recht und diese Pflicht an die Eltern herantrete."[1]) „Nicht die Kirche ist es, welche dieses Recht und diese Pflicht den Eltern positiv überträgt, sondern mit der Kirche und durch die Kirche wird die Bedingung verwirklicht, woraufhin die Eltern gemäß ihrer natürlichen Stellung das Recht und die Pflicht auf die christlich-religiöse Erziehung ihrer Kinder haben. Die Kirche könnte ja diese Pflicht nicht vollständig auslöschen, nur die Ausübung kann sie beschränken und normieren. Das unvertilgbare Verhältnis, welches Gott als Schöpfer der Natur zwischen Eltern und Kindern gestiftet hat, ist und bleibt die unvertilgbare Wurzel jener Elternpflicht und jenes Elternrechtes",[2]) so Lehmkuhl im Jahre 1877.

Einen ganz allgemeinen Lehrauftrag in Bezug auf die Wahrheiten des Christentums hat aber **die Kirche** von Christus erhalten, der da sagte: „Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe."[3]) Die Pflicht aber, die Kirche zu hören und sich ihrer Lehre zu unterwerfen, ist nach Christi Wort eine so wichtige, daß Himmel und Hölle von ihrer

[1]) August Lehmkuhl, Die kirchliche Sendung (Missio canonica). Eine kirchenrechtliche Abhandlung. Stimmen aus Maria Laach. 12. Band (1877), S. 429.

[2]) A. a. O., S. 428.

[3]) Matth 28, 19. Vgl. darüber Hammerstein, Die Schulfrage², S. 28

Erfüllung oder Ablehnung abhängen: „Gehet hin in die ganze Welt und prediget das Evangelium allen Geschöpfen. Wer da glaubt und sich taufen läßt, der wird selig werden, wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden.“[1]) Dieser lehrenden Kirche sind die Märtyrer gefolgt bis in den Tod. Sie haben Verfolgung gelitten von Seite des Staates, Verfolgung mitunter auch von den eigenen Eltern und sie wußten genau, daß sie, sosehr sie auch sonst von deren Autorität überzeugt waren, weder den einen noch den anderen in diesem Punkte nachgeben dürften. Dieses Recht, die Lehre Christi autoritativ zu hüten und zu verbreiten, ist ausschließliches Recht der Kirche. Sie allein hat die Verheißung des göttlichen Beistandes: „Ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt“,[2]) sie allein hat den Auftrag, sie allein die Macht. Gilt dieses nun den erwachsenen Christen gegenüber, so gilt es noch mehr für die Kinder, die schon wegen ihrer persönlichen Hilflosigkeit eine solche Unterweisung unbedingt nötig haben. Hier tritt mit der Notwendigkeit der Erziehung auch die Notwendigkeit der religiösen Erziehung und deren Leitung oder doch Beaufsichtigung durch die Kirche ein. Darum können selbst die Eltern ihre Richtlinien bei der religiös-sittlichen Unterweisung ihrer Kinder einzig und allein von der Kirche empfangen und sind andere überhaupt nur durch kirchliche Sendung zu dieser Unterweisung befugt, soferne diese nicht rein privaten, freundschaftlich-brüderlichen Charakter hat.

Tritt nun an Stelle der privaten Unterweisung durch die Eltern eine **Schule**, in der Kinder verschiedener Familien gemeinsam herangebildet werden sollen, so ist vor allem festzustellen, daß der Zweck dieser Schule nur der sein kann, den Eltern die Erfüllung ihrer Pflichten zu erleichtern und sie ihnen auch dann noch zu ermöglichen, wenn ihre eigenen Kräfte allein nicht mehr dazu ausreichen würden. Der Zweck der Schule, das heißt der Volks- und Elementarschule, kann darum nur der sein, mit der Vermittlung der notwendigsten Kenntnisse und Fertigkeiten, die das Kind zu seinem zeitlichen Fortkommen braucht, ihm jene religiös-sittliche Erziehung zu verschaffen, die ihm die Eltern zu geben schuldig sind. Eine solche Schule zu gründen sind darum vor allem befugt die Eltern und die Kirche, denen eben kraft göttlicher Anordnung diese Erziehung des Kindes anvertraut ist. Errichten die Eltern eine Schule, so sind die Lehrer Stellvertreter der Eltern, die ohne weiteres die von den Eltern ihnen bezeichneten Lehrgegenstände, die Religion ausgenommen, unterrichten können. Zur Erteilung des Religionsunterrichtes bedarf es jedoch, da eben jeder Lehrer so wie die Eltern von Gott selbst den Lehrauftrag hat, der Ernennung oder wenigstens Bestätigung von Seite der Kirche. Die Frage, ob die Eltern selbst mit kirchlicher Duldung eine solche Vollmacht erteilen können oder nicht, ist von untergeordneter Be-

[1]) Marc 16, 15. 16. — [2]) Matth 28, 20.

deutung. P. Alphons Jansen C. SS. R. verneint sie in seiner juristischen Abhandlung über die Schule,[1]) während Lehmkuhl sie eher zu bejahen scheint,[2]) aber in so beschränkter Weise, daß dadurch das Recht der Kirche in keiner Weise eingeschränkt wird. Außer dem eigentlichen Religionsunterricht muß aber die religiöse Erziehung des Christenkindes den ganzen Schulunterricht durchziehen, weshalb der Kirche auch auf den gesamten Volksschulunterricht ein gewisser Einfluß gebührt. Sie hat einerseits darüber zu wachen, daß in der Schule nichts dem Glauben Widerstreitendes oder sittlich Anstößiges vorgebracht werde, anderseits kann sie auch positive Mitwirkung bei der christlichen Erziehung des Kindes beanspruchen. Kurz, aber sehr klar legt diese ganze Lehre Leo XIII. in seinem Schreiben an die Bischöfe Frankreichs vom 8. Februar 1884 dar: „Was zuerst die Familie angeht, so liegt ungemein viel daran, daß die in christlicher Ehe erzeugten Kinder frühzeitig in den Vorschriften der Religion unterrichtet werden und daß das Erlernen jener Fertigkeiten, in denen das Kindesalter für die menschliche Gesellschaft herangebildet wird, mit der religiösen Unterweisung verbunden werde. Das eine vom andern trennen, heißt so viel als wirklich wollen, daß die jugendlichen Seelen in bezug auf ihre Pflichten gegen Gott nach keiner Seite hin eine Anregung bekommen, was ein trügerisches Unterfangen und besonders deshalb für das Kindesalter verderblich wäre, da es in der Tat dem Atheismus den Weg bereiten, der Religion aber versperren würde. Gute Eltern müssen unbedingt dafür sorgen, daß ihre Kinder, sobald sie zum Gebrauche der Vernunft kommen, die Vorschriften der Religion in sich aufnehmen und daß nichts in der Schule geschehe, was die Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten gefährden würde. Daß in dieser Beziehung bei der Erziehung der Kinder aller Fleiß angewendet werde, ist durch das göttliche und Na-

---

[1]) Alphonsus Jansen C. SS. R., De facultate docendi seu de scholis institutiones iuridical. Aachen Barth 1885, S. 83: „Secundo notandum hic est, parentibus facultatem non esse auctoritatem suam in institutionem religiosam aliis delegandi, et ne patrinis quidem, quum ipsis quatenus sunt parentes, hanc potestatem concesserit Deus eamque pendentem ab Ecclesia, cui universali mandato doctrina religiosa concredita est. Hinc nullus praeceptor publicus istam assumat provinciam eo argumento innixus in hac re se esse parentum vicarium quum hoc licet pro reliquis educationis partibus verissimum sit, pro institutione religiosa falsum debeat haberi."

[2]) A. a. O., S. 431. „Will jemand sich auf die Uebertragung von Seite der Eltern berufen, so muß nicht bloß die Tatsache der Uebertragung nachweisbar sein, sondern jene Autorität kann evidentermaßen sich niemals über die Grenzen der elterlichen Autorität selbst erstrecken. Sobald sie also den reinen Privatcharakter verliert, ist eine Berufung von Seite der Eltern leerer Trug. Doch eine derartige übertragene Gewalt muß in noch engeren Grenzen eingezäunt werden. Weil die Eltern selbst betreffs des religiösen Unterrichts nur eine von der Kirche abhängige Gewalt besitzen, so kann auch die von ihnen übertragene Gewalt nur eine zu der Kirche in Abhängigkeit stehende sein." Ja, die Kirche kann, wenn sie es für nötig hält, eine derartige Uebertragung sogar ungültig und nichtig machen."

turgesetz so angeordnet und es gibt keinen Grund, der die Eltern von dieser Pflicht entbinden könnte. Die Kirche aber, die Hüterin und Verteidigerin des Glaubens, welche kraft der ihr von ihrem göttlichen Stifter übertragenen Vollmacht alle Völker zur christlichen Weisheit führen und eifrig nachsehen muß, welche Vorschriften und Einrichtungen zur Ausbildung der ihr anvertrauten Jugend getroffen werden, hat stets die sogenannten gemischten und konfessionslosen Schulen offen verurteilt und die Familienväter ermahnt, in einer so wichtigen Sache mit aller Wachsamkeit auf der Hut zu sein."[1])

Zur Erreichung dieses Zieles kann die Kirche sowohl die von den Eltern errichteten Schulen beaufsichtigen, als auch selbst Schulen errichten und nach ihrem eigenen Gutdünken ordnen und leiten. Alles das ist in ihrem Lehrauftrage, den sie von Christus erhielt, eingeschlossen. So war es denn auch im Mittelalter. Niemand machte der Kirche die Geltendmachung ihres Einflusses auf die Schule streitig, auch dann nicht, wenn die Schule nicht von der Kirche, sondern von Privaten oder Stadtgemeinden gegründet war. Am häufigsten aber war die kirchlich errichtete Pfarrschule, in den Städten die Domschule, zu der später andere städtische Schulen hinzutraten. Erst mit der sogenannten „Reformation" begann eine Aenderung. „Immerhin blieb indessen vorerst sowohl in der katholischen, wie auch in der protestantischen Kirche die frühere Anschauung, daß das Schulwesen eine kirchliche Angelegenheit sei, herrschend und daher hat auch noch der Westfälische Frieden die Einrichtung der Schulämter als ein Annexum der Religionsübung bezeichnet. In der evangelischen Kirche führte aber diese Auffassung dazu, den Landesherrn, welche an der Spitze derselben standen, als Ausfluß des sogenannten ius episcopale das Recht ihrerseits das Schulwesen zu ordnen und die Aufsicht über die Schulen zu führen, beizulegen. Diese suchten vor allem nach dem Dreißigjährigen Kriege, während

[1]) Archiv für kathol. Kirchenrecht, 51. Band (1884), S. 478: „Ac primo quidem ad societatem domesticam quod attinet, interest quam maxime susceptam e coniugio christiano sobolem mature ad religionis praecepta erudiri: et eas artes, quibus aetas puerilis ad humanitatem informari solet, cum institutione religiosa esse coniunctas. Alteras seiungere ab altera idem est ac reipsa velle, ut animi pueriles in officiis erga Deum in neutram partem moveantur: quae disciplina fallax est, et praesertim in primis puerorum aetatulis perniciosissima, quod revera viam atheismi munit, religionis obsepit. Omnino parentes bonos curare oportet, ut sui cuiusque liberi, cum primum sapere didicerunt, praecepta religionis percipiant, et ne quid occurrat in scholis, quod fidei morumve integritatem offendat. Et ut ista in instituenda sobole diligentia adhibeatur, divina est naturalique lege constitutum, neque parentes per ullam causam solvi ea lege possunt. Ecclesia vero, integritatis fidei custos et vindex, quae delata sibi a Deo conditore suo auctoritate, debet ad sapientiam christianam universas vocare gentes, itemque sedulo videre, quibus excolatur praeceptis institutisque iuventus, quae in ipsius potestate sit, semper scholas, quae appellant mistas vel neutras, aperte damnavit monitis etiam atque etiam patribus familias ut in re tanti momenti animam attenderent ad cavendum."

dessen das Schulwesen der allgemeinen Zerrüttung anheimgefallen war, durch ausführliche Schulordnungen den Volksunterricht wieder herzustellen und zu fördern. Auch wurde schon damals in einzelnen Territorien der Schulzwang, das heißt die Pflicht der Eltern, ihre Kinder von einem gewissen Alter ab und während einer bestimmten Zeit bei Vermeidung von Strafe in die Schule zu schicken, eingeführt und die Tragung der Schullasten geregelt . . . so war . . . der Auffassung, daß der Staat kraft eigenen Rechtes das Schulwesen zu regeln und zu fördern habe, der Weg geebnet, so daß diese im 18. Jahrhundert die herrschende werden konnte." So sagt der bereits erwähnte protestantische Kirchenrechtslehrer Hinschius[1]) und fügt später[2]) hinzu: „Als sich die gedachte Entwicklung in Deutschland zu vollziehen begann, haben die katholischen Kirchenobern teils, weil sie selbst von den Bestrebungen der Aufklärungszeit beherrscht waren, teils weil zunächst die frühere Verbindung der Kirche mit der Schule und der ausschließlich konfessionelle Charakter der letzteren aufrecht erhalten blieb, sie keineswegs zu verhindern, vielmehr in einzelnen Territorien ihrerseits sogar zu fördern gesucht. Erst im Laufe des jetzigen Jahrhunderts, seitdem die Selbständigkeit der staatlichen Schule sich immer weiter entwickelt hatte und derselben bei der größeren Vermischung der Bevölkerung nicht mehr überall der konfessionelle Charakter gewahrt bleiben konnte, hat die in der katholischen Kirche immer weiter um sich greifende und sich verstärkende ultramontane Strömung in der richtigen Erkenntnis, daß eine selbständige staatliche Volksschule der Herrschaft des Ultramontanismus eines der größten Hindernisse entgegengestellt, diese zu bekämpfen angefangen." Was diese letzten Worte in Verbindung mit der bald folgenden Bemerkung, daß es deshalb besonders nach dem Jahre 1870 zu Konflikten gekommen sei, zu bedeuten habe, wird jeder Katholik ermessen können, der bedenkt, daß damals eben der Kulturkampf in Preußen und im Deutschen Reiche ausbrach, und der die Stellung kennt, die Hinschius in demselben einnahm. Die geschichtlichen Angaben sind aber ganz richtig und es kann darüber kein Zweifel sein, daß der Kampf um die Schule, die eben erst um diese Zeit der Staat gänzlich an sich gerissen hatte, damals begann und bis in unsere Tage fortdauert. Seitdem erst tritt die Frage über das Recht des Staates auf die Schule in den Vordergrund und wird hiedurch zu einer der wichtigsten Fragen des kanonischen Rechts. Somit ist es auch an uns, diese Frage zu beantworten.

Fürs erste kann kein Zweifel bestehen, daß es **dem Staate** freistehen muß, dort, wo anderweitig für die Erziehung nicht gesorgt ist, selbst Schulen zu errichten, deren erster Zweck aber stets die sittlich-religiöse Erziehung bleibt, so daß das Recht der Kirche, auf diese

[1]) System des kath. Kirchenrechts, IV. B., S. 578
[2]) A. a. O., S. 579.

Einfluß zu nehmen, stets ungeschmälert erhalten bleiben muß. Wird der Kirche dieser Einfluß gewährt, so hat sie keinen besonderen Grund, sich gegen die Staatsschule zu wehren, selbst wenn dadurch das Elternrecht etwas beeinträchtigt würde, da die Kirche zwar deren Recht stets als solches erklären und theoretisch verteidigen, nicht aber durch eigene Opposition gegen den Staat durchkämpfen muß. Der erwähnte Einfluß schließt vor allem das ausschließliche Recht der Erteilung des **Religionsunterrichtes** ein, zu dem, wie gesagt, die Kirche allein berufen ist, während jeder andere ihn nur unter ihrer Anleitung erteilen darf. Tatsächlich wurde dieses Recht von Seite des Staates auch nur in seltenen Ausnahmsfällen in Zweifel gezogen, so eine Zeitlang während des Kulturkampfes in Preußen und Baden. Dagegen wurde gerade in neuester Zeit im Namen der Freiheit von Liberalen und Sozialdemokraten ein Kampf gegen den Religionsunterricht überhaupt geführt, so in Italien, wo derselbe nur auf Verlangen der Mehrheit der Familienväter des betreffenden Ortes in der Schule zugelassen ist, wobei aber noch oft genug von liberalen Gemeindevertretungen durch Anweisung ungeeigneter Schulstunden oder ungeeigneter Oertlichkeiten und dergleichen Schwierigkeiten gemacht werden, vor allem aber in Frankreich, wo seit den letzten Schulgesetzen der Religionsunterricht überhaupt aus der Staatsschule verbannt erscheint. Hiemit geht der Hauptzweck der Volksschule, die sittlich-religiöse Erziehung, gänzlich verloren, ja er wird durch glaubensfeindliche Lehrer sehr oft ins Gegenteil verkehrt und den Kindern absichtlich der von den Eltern eingepflanzte Glaube aus dem Herzen gerissen. Daß die Kirche da nicht ruhig zusehen kann, ist zu klar, als daß es eines Beweises bedürfte. Die Kirche hat darum in solchen Ländern darauf dringen müssen, daß katholische Schulen errichtet werden, sei es, daß sie selbst die Sache in die Hand nahm und Pfarrschulen wie im Mittelalter errichtete, wenn diesen auch vom feindlichen oder indifferenten Staate die Anerkennung als öffentliche Schulen versagt blieb, sei es, daß sie auf die Errichtung von Privatschulen durch die Eltern drang. Um auch diesen Weg katholischer Kindererziehung ungangbar zu machen, hat moderner Religionshaß im Namen der Freiheit den staatlichen Schulzwang in der Weise eingeführt, daß nicht einmal Privatschulen gestattet, sondern allen Kindern der Besuch der staatlichen Schule vorgeschrieben wird, so z. B. in Frankreich.

In Bezug auf den **staatlichen Schulzwang** ist im allgemeinen zu sagen, daß er überall dort unberechtigt ist, wo die Eltern auf andere Weise ihrer Pflicht, die Kinder auch für ihr zeitliches Fortkommen genügend ausbilden zu lassen, nachkommen. Das Recht der Eltern, für die Erziehung ihrer Kinder selbst zu sorgen, ist vom Staate, dessen Aufgabe in erster Linie der Rechtsschutz ist, zu achten und zu schützen, nicht zu bekämpfen. Anderseits aber ist die staatliche Autorität allerdings berechtigt, darauf zu dringen, daß die Eltern

ihrer Pflicht auch wirklich nachkommen. Ergibt sich nun durch die in irgend einem Lande bestehenden Verhältnisse, daß Kinder, denen gewisse Kenntnisse mangeln, in ihrem späteren Leben einen erheblichen Nachteil erfahren, so kann der Staat auch fahrlässige Eltern dazu zwingen, ihnen diese Kenntnisse zu verschaffen. Ist dies nicht anders möglich, als daß sie eine Staatsschule besuchen, weil sich sonst keine Gelegenheit dazu bietet, so wird der Staat auch den Besuch dieser Schule vorschreiben können, vorausgesetzt, daß sie so eingerichtet ist, daß sie von den Kindern ohne Schaden für ihre Seele besucht werden kann. So lange der Staat nicht weiter geht, greift er nicht mehr in das Recht der Eltern ein, als es deren Pflicht entspricht und das Recht der Kinder verlangt. So weit reicht entschieden auch seine Machtvollkommenheit. Wenn er aber ganz allgemein für sich das Recht in Anspruch nimmt, ein ihm vor Augen schwebendes Schulideal allen seinen Bürgern aufzuzwingen, so daß niemand Lesen, Schreiben und Rechnen lernen darf als dort, wo und so wie es das Staatsgesetz vorschreibt, so greift er damit unbefugterweise in die Rechte der Staatsbürger ein. Wenn er gar nur seine eigenen Schulen als zu Recht bestehend anerkennen will und jedem anderen verwehrt, von seinen natürlichen Rechten Gebrauch zu machen, so ist das ein unerträglicher, gänzlich rechtswidriger Zwang. Natürlich kann ein dahin lautendes, ungerechtes Gesetz niemand in seinem Gewissen verpflichten, aber leider läßt sich dagegen sehr schwer von einzelnen ankämpfen. Will der Staat die Eltern verhindern, ihre Kinder selbst zu unterrichten, so kann man sich einfach an dieses Verbot nicht kehren; denn das wird auch der schlaueste Polizeidirektor nicht verhindern können. Wenn er aber die Gründung von Schulen verbietet, so kann er diesem Verbote auch den nötigen Nachdruck verleihen; denn so etwas läßt sich nicht heimlich machen. Ebenso kann er durch eine Reihe von Gewaltmitteln den Besuch seiner Schulen erzwingen. Desto ernster wird die Pflicht derjenigen sein, die auf die Gesetzgebung Einfluß haben, derartige Gewaltmaßregeln zu verhindern und, wo sie bereits bestehen, sie wieder abzuschaffen, damit bei fortschreitender Entchristlichung der Staatsschule wenigstens irgend eine Möglichkeit christlicher Erziehung gegeben sei. Dort wo diese Entchristlichung bereits bis zu dem Grade gediehen ist, daß sogar ein Verbot der Erteilung des Religionsunterrichtes in den Schulen erlassen wurde, ist die Kirche manchmal so weit gegangen, Eltern, die ohne dringende Notwendigkeit ihre Kinder in solche Schulen schickten, die Lossprechung in der Beicht zu verweigern, so z. B. in Belgien nach Einführung des Schulgesetzes vom 1. Juli 1879.[1])

[1]) Instruktion der belgischen Bischöfe an den Klerus vom 1. September 1879; Archiv für kathol. Kirchenrecht, 42. Band (1879), S. 407: „Man kann im Bußsakrament von dem Augenblicke an, wo sie sich halsstarrig zeigen, nicht lossprechen: Alle Eltern, welche es versäumen, ihren Kindern einen

Bis zum 23. Oktober 1879 hatten von 7500 Lehrern bereits mehr als 2200 den Staatsschulen den Dienst versagt, 1164 Kommunalschulen wiesen keinen einzigen Schüler auf und die Kommunalschulen, welche besucht wurden, zeigten große Lücken. Sehr ernst spricht auch die Instruktion der Propaganda vom 24. November 1875 an die nordamerikanischen Bischöfe über die Gefahren solcher Schulen, von denen sie sagt: „Wenn diese nächste Gelegenheit zur Verführung nicht (durch geeignete Vorsichtsmaßregeln) in eine entferntere umgewandelt werden kann, so können solche Schulen mit gutem Gewissen nicht besucht werden. Das fordert schon das natürliche und göttliche Gesetz.[1]) Die Instruktion beruft sich dabei auf den Brief des Papstes Pius IX. an den Erzbischof von Freiburg vom 14. Juli 1864, der das gleiche bezüglich des damaligen badischen Schulgesetzes sagte. Die Gefahren sind bei den erwähnten amerikanischen Schulen: 1. Mangel des Religionsunterrichtes und der religiösen Erziehung, 2. Interkonfessionalität für Schüler und Lehrer, wodurch Anhänger jeder Sekte als Lehrer der katholischen Schüler bestellt werden könnten, 3. die Gefahren für die Sittlichkeit, die aus der dort üblichen Koedukation beider Geschlechter, wobei Knaben und Mädchen bunt durcheinander zu sitzen kamen, entstehen mußten. Als Heilmittel wird vor allem Gründung katholischer Schulen und Ausgestaltung der bestehenden verlangt, dann wo das nicht möglich ist, gründlicher Religionsunterricht mit Widerlegung der besonderen Irrtümer, die von den in der betreffenden Gegend verbreiteten Sekten gelehrt werden, sorgfältige Beaufsichtigung des Verkehrs der Kinder mit Schulkameraden, Abfragen der religiösen Wahrheiten durch die Eltern, endlich häufiger Sakramentsempfang. Können die Gefahren nicht beseitigt werden, so sind die Schulen zu meiden; „denn",

---

christlichen Unterricht und eine religiöse Erziehung zu verschaffen; alle jene, welche ihre Kinder in Schulen schicken, in welchen das Verderben der Seelen nicht hintangehalten werden kann; alle jene endlich, welche ihre Kinder den Staatsschulen auch dann anvertrauen, wenn eine katholische Schule an dem Orte besteht, oder sie hinreichende Mittel besitzen, um ihre Kinder in anderer katholischer Weise zu erziehen, und dies ohne genügende Gründe und ohne die notwendigen Vorsichtsmaßregeln zur Fernhaltung der Gefahr des Verderbens tun. Die katholische Moraltheologie führt klar zu dieser Lösung. Die Congregatio S. Officii lehrt dies gleichfalls in ihrem Erlaß an die amerikanischen Bischöfe vom 30. Juni 1875. Ebenso kann man den Lehrern nicht die Absolution erteilen, welche in den Schulen glaubens- und sittengefährliche Bücher benützen oder ihre Schüler lesen lassen; nicht jenen, welche die Kinder den Katechismus lehren, ohne die missio canonica zu besitzen, die ihnen nicht erteilt werden kann. Das gleiche gilt von den Zöglingen, welche in den Normalschulen den Unterricht erhalten, um später das Amt eines Lehrers in den Staatsschulen auszuüben, von den Eltern dieser Zöglinge und den Professoren besagter Schulen."

[1]) „Hoc autem periculum perversionis nisi e proximo remotum fiat tales scholae tuta conscientia frequentari nequeunt. Id vel ipsa clamant lex naturalis et divina" (Archiv für kathol. Kirchenrecht, 38. Band [1877], S. 210.)

so heißt es, „eine solche Gefahr muß unbedingt vermieden werden bei jedem Verluste, auch dem des Lebens.[1]) Eltern aber, die sich hierüber nichts sagen lassen und trotz der Möglichkeit der Abhilfe doch ihre Kinder in solche Schulen schicken, ist im Falle hartnäckigen Verharrens in ihrem Entschlusse die Absolution zu verweigern.[2])

Die religiöse Unterweisung besteht aber nicht nur in einem theoretischen Unterricht, sondern auch in der praktischen Anleitung der Uebung der Religion durch Gebet, Opfer, Sakramentsempfang. Diese **religiösen Uebungen** gehören mit zum Religionsunterricht wie das Rechnen zum Rechenunterricht. Ohne solche Uebungen ist der Religionsunterricht unmöglich. Wenn die Mutter dem Kinde die erste Kenntnis von Gott beibringt, so faltet sie ihm die Hände und lehrt es ein Gebet sprechen. So lernt es zugleich erkennen, daß es ein höheres Wesen gibt, dem man Ehrfurcht erweisen muß und lernt zugleich die Art, wie es dies tun soll. Aehnlich muß der Katechet in der Schule vorgehen. Hat er das Opfer der heiligen Messe der Fassungskraft der Kinder entsprechend erklärt und ihnen gesagt, der katholische Christ sei verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen der heiligen Messe andächtig beizuwohnen, so werden die Kinder am Sonntag in die Schulmesse geführt, um dieser Pflicht nachzukommen und sich in der Kirche entsprechend benehmen zu lernen. Ebenso wird den Kindern die Lehre von den heiligen Sakramenten theoretisch und praktisch beizubringen sein, während das Gebet in der Schule selbst geübt wird. Hierin ist das Kind nicht frei, aber ebensowenig ist es frei, wenn es zur bestimmten Zeit in die Schule kommen muß und wenn man ihm dort nicht eine theoretische Anstandslehre vorträgt, sondern es praktisch anleitet und eventuell auch zwingt, sich in der Schule anständig zu betragen. In beiden Fällen wird es aber zu nichts gezwungen, wozu es nicht schon vorher verpflichtet war. In diesem letzteren Sinne sind auch katholische Eltern nicht frei in der Wahl, ob sie ihren Kindern diese Anleitung geben lassen wollen oder nicht; denn sie haben die ihnen von Gott selbst auferlegte strenge Pflicht, sich hierin von der Kirche führen und leiten zu lassen.[3]) Zu-

---

[1]) „Enimvero tale periculum, ut per se patet, omnino vitandum est quocumque damno etiam vitae“ (Archiv a. a. O., S. 211).

[2]) „Hanc autem necessariam christianam institutionem et educationem liberis suis impertire quotquot parentes neglegunt; aut qui frequentari illos sinunt tales scholas in quibus animarum ruina evitari non potest; aut tandem qui, licet schola catholica in eodem loco idonea sit apteque instructa et parata seu quamvis facultatem habeant in alia regione prolem catholice educandi, nihilominus committunt eam scholis publicis sine sufficiente causa ac sine necessariis cautionibus quibus periculum perversionis e proximo remotum fiat; eos, si contumaces fuerint, absolvi non posse in sacramento poenitentiae ex doctrina morali catholica manifestum est“ (Archiv, a. a. O., S. 212).

[3]) Vgl. die oben zitierten Canones des Kodex

dem gehört es doch zweifellos zu den Aufgaben der Erziehung, die Kinder zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Nicht ganz ebenso liegt die Sache mit den religiösen Uebungen in den höheren Schulen, in den oberen Klassen der Gymnasien, Realschulen oder auch in Fachschulen. Auch hier bleibt die Pflicht, die Religion auszuüben, die gleiche wie früher, aber hier ist die Religionsübung nicht mehr zu erlernen. Ihre Kenntnis in Theorie und Praxis wird vorausgesetzt und wenn auch das Alter der jungen Leute nicht eine solche Reife mit sich bringt, so ist doch mit dem Heranwachsen der Jugend selbstverständlich ein allmähliches Freilassen aus der schulpädagogischen Ueberwachung und Anleitung notwendig und darum eine Aenderung in dieser Kontrolle wohl möglich.

Schreiber dieses Aufsatzes hat vor wenigen Jahren mit einem ehemaligen Studienkollegen, der in der Jugendseelsorge tätig war, über diese Frage gesprochen, dessen Ansicht dahin ging, es sei nicht gut in unserer Zeit, junge Burschen von sechzehn und mehr Jahren zum Empfange der heiligen Kommunion zu zwingen, wenn der Glaube in ihnen nicht stark ist und sich eine Gegnerschaft gegen den Sakramentsempfang zeigt; denn das führe nicht selten zu sakrilegischen Kommunionen und zur Verbitterung der jungen Leute, dagegen sei es nützlich, die heilige Beicht manchmal vorzuschreiben, wenn dafür gesorgt wird, daß als Beichtväter kluge und in der Jugendseelsorge einigermaßen erfahrene Männer bestellt werden; denn die Vorschrift der Beicht bringe die jungen Leute wenigstens zu einem Gespräche mit dem Priester, der Sakrilegien zu verhindern wissen werde, andererseits aber Gelegenheit hat, Schwierigkeiten zu lösen und durch sein Wort auch die anfangs nicht vorhandene Disposition hervorzurufen und so die gefährdete Seele zu retten. Referent selbst hat ähnliche Erfahrungen gemacht. Bei Mittelschülerbeichten kamen öfters zur angesagten Stund meist nur jüngere Studenten, während eine Anzahl älterer, wenn man geduldig in der Kirche wartete, sich nach und nach einzeln einstellten, ihre Kämpfe und Zweifel vorlegten und dann ganz gut disponiert die Lossprechung erbaten. Der Zwang zur Schulmesse kann manchmal höheren Gütern hinderlich sein, besonders da die Stunde oft nicht allen gelegen ist. So erklärten zum Beispiel die Schülerinnen einer Mädchenmittelschule oft mit sichtlichem Bedauern dem Beichtvater, der ihnen die öftere heilige Kommunion anriet, dies sei ihnen wegen der Schulmesse unmöglich, da sie dort nicht kommunizieren könnten, die Zeit aber bis zur Schulmesse für Kommunion, Rückkehr ins Elternhaus, zum Frühstück und abermaligen Kirchengang nicht reichte Ganz anders liegt die Sache natürlich, wenn es sich um ein Institut mit internen Zöglingen handelt, aber auch sonst ist die Gelegenheit, zu den Schülern in einer Predigt allein sprechen zu können, um sie besonders auf ihre Standespflichten aufmerksam zu machen oder ihnen in ihren besonderen Schwierigkeiten zu helfen, seelsorglich gewiß sehr wertvoll.

Richter in dieser Angelegenheit ist unter allen Umständen die kirchliche und nicht die staatliche Autorität, während es den gläubigen Eltern nicht verwehrt wird, ihre diesbezüglichen Wünsche vorzubringen, die gewiß auch nicht unbeachtet gelassen werden dürften, entscheiden wird jedoch stets die Rücksicht auf das Heil der Seelen. Dieses Recht der Kirche wird für Oesterreich im § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, ausdrücklich anerkannt.

Mit Religionsunterricht und religiösen Uebungen ist aber die **sittlich-religiöse Erziehung** immer noch nicht abgeschlossen. Der ganze Mensch und all sein Tun von früh bis abends gehört Gott,

so muß auch die Religion den ganzen Schulunterricht durchdringen und es ist Aufgabe der Kirche, dies zu erreichen. Wo das nicht der Fall ist und je mehr es nicht der Fall ist, desto mehr wird vom Unterricht in den profanen Schulgegenständen das gelten, was Bischof Ketteler von den Schulen ohne Religionsunterricht schrieb:[1]) „Alles was eure Kinder in frommen Familien durch Vater, Mutter und Geschwister von der Religion empfangen, alle diese seligsten und heiligsten Empfindungen und Freuden sind für ein Kind in der Kommunalschule[2]) während der jahrelangen Dauer seiner Schulzeit für alle die Stunden verbannt, die es in der Schule zubringt. So oft die Schulstube sich ihm öffnet, ist das Kind in einer ganz anderen Welt als die ist, in welcher es zu Hause bei seinen Eltern lebt. Alles, was braven und guten Eltern im Hause, in der Familie die Hauptsache ist, sieht und hört es in der Schule so behandeln, als ob es die unbedeutendste Nebensache wäre, als ob es gar keinen Wert hätte, da ja der Lehrer nie davon redet."

Auch ohne kirchenfeindliche Agitation wird eine solche Zurücksetzung des Religiösen immer einen sehr großen Verlust bedeuten, selbst dann, wenn auch in keinem Gegenstande etwas gegen die Religion ausgesprochen wird, was aber kaum zu verhindern ist, wenn der Kirche das Recht, sich der Sache anzunehmen, verweigert und bei Anstellung der Lehrer keinerlei Rücksicht auf ihre Gesinnung genommen wird. Es muß darum der Kirche auch auf den Unterricht in den profanen Gegenständen des Volksschulunterrichts wenigstens so viel Einfluß gestattet werden, daß sie Schäden für den Glauben und die guten Sitten der Kinder, die ihnen von unchristlichen Lehrpersonen drohen, abzuwenden imstande ist, wenn sie schon eine positive Hilfe, zu der eigentlich die Schule berufen ist, nicht erlangen kann. Hierüber sagt der can. 1381 des neuen Kirchenrechtsbuches: „§ 1. Die religiöse Unterweisung der Jugend untersteht in allen Schulen der Autorität und Aufsicht der Kirche. — § 2. Die Diözesanbischöfe haben das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß in keiner Schule ihres Sprengels irgend etwas gegen den Glauben oder die guten Sitten vorgetragen werde oder geschehe. — § 3. Ihnen steht auch das Recht zu, die Religionslehrer und Religionsbücher zu approbieren und auch zu verlangen, daß um der Religion oder der guten Sitten willen sowohl Lehrer als auch Bücher aus der Schule entfernt werden (wenn sie Schaden stiften)." Der can. 1382 spricht sodann das Recht der bischöflichen Visitation der Schulen aus, von der auch die sonst exemten Ordensleute nicht ausgenommen sind (sondern allein die nur für Ordensprofessen bestimmten Schulen).

---

[1]) Hirtenbrief über die Trennung der Schule von der Kirche vom 15. Februar 1873 Siehe Mumbauer, Wilhelm Emanuel von Kettelers Schriften, Band I, S. 361.

[2]) Nämlich in einer solchen, wie sie durch das hessische Gesetz eingeführt werden sollte.

Wenn es sich um Mittel- und Hochschulen handelt, so tritt das Erziehungsmoment mit fortschreitendem Alter der Schüler immer mehr zurück, weshalb sich der positive Einfluß der Kirche mehr und mehr auf den Religionsunterricht beschränkt, was natürlich erst recht von eigentlichen Fachschulen gilt. Darum legt auch der neue Kodex gerade auf den Religionsunterricht in den höheren Schulen großes Gewicht, indem er vorschreibt, daß die Jugend in den mittleren und höheren Schulen vollkommener in der Religion ausgebildet werde, weshalb die Bischöfe dafür sorgen sollen, daß hiezu Priester bestimmt werden, die durch Eifer und Bildung hervorragen.[1]) Auch nimmt die Kirche für sich das Recht in Anspruch, aus eigenen Mitteln nicht nur Volksschulen, sondern auch Mittel- und Hochschulen zu gründen,[2]) welches Recht bezüglich der Universitäten allerdings ebenso wie die Verleihung der akademischen Grade, so weit diese kirchenrechtliche Gültigkeit erlangen sollen, dem Papste reserviert bleibt.[3]) Das Recht aber, zu verhindern, daß der Glaube oder das religiöse Leben der Studierenden durch falsche Lehre oder Verführung gefährdet werde, wird von der Kirche in Bezug auf jede Schule, von der Elementar- bis zur Hochschule stets geltend gemacht, wenn auch ihre Stimme in dieser Beziehung seit einiger Zeit meist ungehört verhallt. Es wird die Zeit wieder kommen und sie ist vielleicht nicht mehr fern, wo die Völker sich wieder an die Kirche wenden werden, um sie um Rettung aus dem Untergang anzuflehen.

---

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Seelsorgliche Behandlung sozialdemokratischer Wähler.)** Die neuesten Ereignisse haben es mit sich gebracht, daß viele Anfragen und Bitten um Aufschluß über die Behandlung sozialdemokratischer Wähler im Beichtstuhle gestellt und auch von der Redaktion der „Quartalschrift" aufklärende Worte erbeten wurden. Mehrfach wurde auch auf die Notwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens aufmerksam gemacht. Ein einheitliches Vorgehen ist gewiß sehr wünschenswert und es muß auf alle Weise angestrebt werden, wie allen anderen Sünden gegenüber, so auch in diesem Falle. Denkt sich aber ein Fragesteller unter diesem einheitlichen Vorgehen die gleiche Behandlung aller derjenigen, welche für einen Sozialdemokraten ihre Stimme abgegeben haben, dann wird diesem Verlangen nicht willfahrt werden können. Wie die Pönitenten, die sich anderer Sünden schuldig gemacht haben, individuell, das heißt mit Berücksichtigung aller Umstände, unter denen sie gesündigt, zu behandeln sind, so auch diese, welche dem jetzt so verbreiteten Irrtum und Umsturzwillen Vorschub leisten. Bequemer, weil einfacher, wäre es gewiß, wenn man alle nach einer Schablone behandeln könnte, ohne weitere Untersuchung den einen

[1]) Can. 1373, § 2. — [2]) Can. 1375. — [3]) Can. 1376 und 1377.

die Lossprechung erteilen, den andern sie verweigern könnte. Aber bei der Verwaltung des Bußsakramentes hat der Priester das Amt eines Richters; er muß daher, wenn der Fall nicht durch sich schon klar ist oder der Beichtende ihn selbst klarlegt, den Fall untersuchen, um dann ein wahrheitsgetreues und gerechtes Urteil fällen zu können.

Das ist oft schon bezüglich jener, die der Sozialdemokratie auf andere Weise Vorschub leisten, gesagt worden; doch wird es nicht unnütz sein, es hier zu wiederholen, auch um daran zu zeigen, wie verschieden die Fälle der Stimmabgabe für einen sozialdemokratischen Abgeordneten sein können. Früher nämlich wurde oft die Frage gestellt über die seelsorgliche Behandlung solcher Arbeiter, welche einer sogenannten neutralen, das heißt einer sozialdemokratischen Gewerkschaft angehören. Die Antwort war und konnte nur sein, daß jene, welche in die sozialdemokratischen Versammlungen gehen, die Blätter der Partei lesen, mit Sozialdemokraten viel Verkehr unterhalten wollen, ohne Zweifel nicht losgesprochen werden können, wenngleich sie jetzt noch nicht von der falschen Lehre der Sozialdemokratie angesteckt sein mögen. Versprechen sie aber, außer ihrer Zugehörigkeit zu der sozialdemokratischen Gewerkschaft keinerlei weitere Beziehungen zur Sozialdemokratie unterhalten zu wollen, also keine Parteiblätter zu beziehen oder, wenn sie vielleicht ein solches halten müssen, es nicht zu lesen und auch nicht in die Hände ihrer Familienmitglieder oder anderer kommen zu lassen, keine Versammlungen zu besuchen u. s. w., also der Gefahr, die Irrtümer der Sozialdemokratie in sich aufzunehmen, auf jede mögliche Art sich zu entziehen, dann liegt der Fall schon wesentlich anders. Allerdings aber bedarf es auch dann noch einer weiteren Unterscheidung. Die Zugehörigkeit zu einer sozialdemokratischen Gewerkschaft bringt die Notwendigkeit mit sich, die Gewerkschaftsbeiträge zu entrichten, also durch sein Geld die Bestrebungen der Gewerkschaft zu unterstützen. Zu den Zielen dieser Gewerkschaften aber gehört auch die Ausbreitung der falschen, Kirche und Staat umstürzenden Ideen der Sozialdemokratie. Eine Unterstützung solcher Bestrebungen, wenn sie auch nur durch Geld geschieht, ist durch das Sittengesetz natürlich verboten, kann aber, wie jede andere mehr oder weniger entfernte Mitwirkung zu einer Sünde, wenn dieselbe nicht formelle, sondern rein materielle Mitwirkung ist, unter gewissen Voraussetzungen erlaubt sein. Wenn der Arbeiter bis dahin im guten Glauben schon längere Zeit in die Gewerkschaftskasse gezahlt hat oder wenn er, was noch viel leichter sein kann, durch die äußeren Umstände genötigt ist — zum Beispiel infolge des Terrors, den die Mitarbeiter auf ihn ausüben und dem er sich durch das Verlassen der bisherigen Werkstätte und Uebergang zu einer anderen nicht entziehen kann — in die Gewerkschaft einzutreten oder in ihr zu bleiben, dann wird man ihm die Lossprechung erteilen können. Besteht aber für ihn die Möglichkeit, aus der Gewerkschaft auszutreten, dann muß man ihn dazu verpflichten und darf sich nicht mit dem eben erwähnten Versprechen, keine Parteischriften zu lesen u. s. w., begnügen. Er unterstützt durch seine Zahlung die Bestrebungen der Gewerkschaft,

welche mehrfach antireligiös sind, und zudem ist auch in manchen Fällen Aergernis nicht ausgeschlossen, das er gibt durch seine Zugehörigkeit zu der sozialdemokratischen Gewerkschaft. Sittlich entschuldigt wird er nur dann, wenn er einen schwerwiegenden Grund dafür hat, nicht aus der Gewerkschaft auszutreten.

Aehnlich nun, wie dieser Fall, kann auch die Stimmabgabe für einen sozialdemokratischen Kandidaten zu beurteilen sein. Zwar ist die Wahl gemäß den neuesten Gesetzen ganz geheim, so daß eine Beeinflussung unmittelbar beim Wahlakte selbst so gut wie ausgeschlossen ist und auch weder die Wahlkommission noch die sonstigen etwa im Wahllokale Anwesenden erfahren können, wem der Wähler seine Stimme gegeben hat. Aber Wahlbeeinflussungen, und zwar solche ganz wirksamer Art, sind darum keineswegs ausgeschlossen. Nicht nur hat man viel gehört von Plackereien, denen Frauen seitens ihrer Ehemänner, sondern auch solchen, denen Dienstboten, männliche und weibliche, seitens ihrer Dienstherren ausgesetzt waren. Sind nicht Frauen und auch Männern Versprechen abgenommen worden, für einen sozialdemokratischen Kandidaten ihre Stimme abzugeben? Ist ihnen nicht die Lieferung einzelner Bedarfsartikel in Aussicht gestellt worden für den Fall einer sozialdemokratischen Stimmabgabe und wurden nicht dann nach der Wahl Fragen gestellt, ob die Stimmabgabe auch wirklich so stattgefunden habe? Sind nicht auch, wo kein vorhergehendes Versprechen gerade vorlag, nach der Wahl verfängliche Fragen gestellt worden, die der Gefragte vorausgesehen hatte, und um deretwillen er nach Wunsch und Willen des Fragestellers sich eben gerichtet hatte? Wohl hätte er eine ausweichende Antwort geben können, aber sehr viele Menschen gibt es, die das nicht mögen oder sich nicht zutrauen und daher lieber den Sozialdemokraten ihre Stimme geben, als unaufrichtig zu sein oder dem Schein der Unaufrichtigkeit sich auszusetzen. Sie trösten sich, dann damit, daß sie im Herzen doch nichts Böses wollen.

Außerdem aber wird man gerade in unseren augenblicklichen Verhältnissen mit der großen Zahl der „Mitläufer" zu rechnen haben, die nur aus Unzufriedenheit mit den öffentlichen, namentlich wirtschaftlichen Verhältnissen für den sozialdemokratischen Kandidaten gestimmt haben, ohne mit ihren sonstigen, namentlich den irreligiösen Bestrebungen derselben übereinzustimmen und dieselben fördern zu wollen. Die Sozialdemokraten traten am radikalsten auf gegen die Ausschreitungen des Kapitalismus und gegen die unfähige Beamtenwirtschaft; wenigstens wissen sie die Leute glauben zu machen, daß sie die entschiedensten Gegner der Mißwirtschaft sind. Radikale Maßregeln gefallen nun nicht wenigen, namentlich aus dem ungebildeten Volke, das die Einseitigkeit eines solchen Radikalismus nicht erkennt und deshalb nicht ablehnt. Gewiß wäre es, auch wenn der Radikalismus der Sozialdemokratie seine Berechtigung hätte — was aber sicher nicht der Fall ist — noch niemand erlaubt, für eine so antireligiöse Partei zu stimmen. Aber es wird viele geben, die das nicht einsehen und nicht unrecht zu handeln glauben, wenn sie

von den antireligiösen Bestrebungen des Sozialismus absehen und für ihre wirtschaftlichen Forderungen ihre Stimme abgeben. Man wird nicht sagen können, daß diese eine formelle schwere Sünde begangen haben, also wegen ihrer unerlaubten Stimmabgabe der Lossprechung bedürfen. Allerdings müssen sie den Willen haben, in Zukunft sich zu bessern und die Interessen der Religion den vermeintlich durch die Sozialdemokraten besser besorgten zeitlichen Interessen vorzuziehen. Aber darüber müssen sie erst belehrt werden, wozu nicht der Beichtstuhl, wohl aber die Kanzel der rechte Ort ist. Und darum wird zu sagen sein, daß man solche Beichtkinder vor allem dazu verhalten muß, sich über die antireligiösen Bestrebungen der Sozialdemokratie belehren zu lassen, wenn sie dieselben noch nicht oder nicht hinreichend kennen gelernt haben, und dann in Zukunft auf die religiösen Interessen mehr Gewicht zu legen als auf die zeitlichen. Auf der Kanzel ist dann dasselbe einzuschärfen, daß wir nämlich alle, wie in allen anderen Fällen, so auch hier, zuerst das Uebernatürliche und Ewige anzustreben haben, und erst an zweiter Stelle das Zeitliche.

In einzelnen Fällen wird allerdings auch einem bloßen „Mitläufer" der Sozialdemokratie die Lossprechung verweigert werden können und müssen, dann nämlich, wenn man sich mit ruhigem Gewissen sagen kann, derselbe sei hinreichend über das Unerlaubte seines Vorgehens belehrt worden und es sei nur seine Hartnäckigkeit, sein Stolz oder sein Starrsinn, der ihn daran hindert, der Belehrung Gehör zu schenken. Das wäre der erste Fall. Der zweite läge dann vor, wenn jemand öffentlich bekannt ist als „Mitläufer" oder wenn er gar sich brüstet damit, auch sozialdemokratisch wählen zu wollen oder gewählt zu haben, da diese Partei gegen die „Reichen" die rechten Grundsätze verfechte, obschon er mit den unreligiösen Bestrebungen der Partei nicht einverstanden sei. Einem solchen wäre die Lossprechung, wenn er nicht ernstliche Besserung verspricht, um des Aergernisses willen zu verweigern, das sonst entstehen würde.

An die „Mitläufer" bei den Wahlen müssen einige Bemerkungen angeschlossen werden über die „Mitläufer" mit der sozialdemokratischen Partei, das heißt über diejenigen, welche sich dazu haben verleiten lassen, der politischen Partei der Sozialdemokraten sich anzuschließen. Mit ihnen ist strenger zu verfahren als mit den beiden soeben besprochenen Klassen. Die Partei als solche versicht irreligiöse Grundsätze und wenn jemand auch nicht die direkt antikatholischen Irrtümer verteidigt oder billigt, so bekennt er sich doch durch seine Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Organisation wenigstens zu ihrem wirtschaftlichen Programm. Dieses ist aber auch zu verwerfen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als einem solchen Pönitenten die Pflicht aufzuerlegen und das Versprechen abzunehmen, aus der politischen Organisation der Sozialdemokratie auszutreten, widrigenfalls ihm die Lossprechung zu verweigern wäre. Nur ist nicht immer durchaus erforderlich, daß der Austritt sofort geschehe. Es können Umstände vorhanden sein, die einen Aufschub erlaubt machen;

doch muß dann in der Zwischenzeit jede Betätigung zugunsten oder im Dienste der sozialdemokratischen Organisation unterlassen werden.

Daß dann überzeugten Sozialdemokraten, auch wenn sie von den direkt antireligiösen Bestrebungen absähen und mit den Sozialdemokraten nur deshalb übereinstimmten, weil diese die allgemeine Abschaffung des Privateigentums mit ganz geringen Ausnahmen anstreben, den Klassenkampf und Klassenhaß predigen, die Absolution zu verweigern ist, falls sie aus der Partei nicht scheiden wollen, braucht nicht ausdrücklich bemerkt zu werden. Das Privateigentum auch an den Produktionsmitteln ist nach sicherer kirchlicher Lehre eine Einrichtung des Naturrechtes, also von Gott gewollt. Wer die allgemeine Aufhebung desselben anstrebt, versündigt sich schwer gegen die von Gott gewollte Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Und wer den Klassenkampf und Klassenhaß fördert, versündigt sich schwer gegen die christliche Liebe und den gesellschaftlichen Frieden, um dessetwillen nach der Lehre des heiligen Thomas von Aquin das Privateigentum auch von Gott gewollt wird.

Es erübrigt noch, ein Wort zu sagen über die Strafen, welche die Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie etwa nach sich zieht. Der can. 2335 des neuen kirchlichen Gesetzbuches lautet: Nomen dantes sectae massonicae aliisve ejusdem generis associationibus, quae contra Ecclesiam vel legitimas civiles potestates machinantur, contrahunt ipso facto excommunicationem sedi apostolicae simpliciter reservatam. Dieser Kanon weicht von dem bisher bestehenden Verbote der Freimaurerei und ähnlicher Vereine in einigen nebensächlichen Bestimmungen, die von keinem Belange sind, ab. Für uns fragt es sich nur, ob den eiusdem generis associationibus, quae contra Ecclesiam vel legitimas civiles potestates machinantur, die auch in früheren Verboten sich finden, auch die sozialdemokratische politische Organisation zuzuzählen ist. Die Moralisten und Kirchenrechtslehrer, welche Kommentare zur Konstitution Pius IX. Apostolicae Sedis, der die obigen Worte entnommen sind, herausgegeben haben, stimmen nicht miteinander überein. Mehrere (D'Annibale, Hilarius a Sexten, Ballerini-Palmieri, Aertnys) zählen auch die Sozialisten zu den unter der Strafe der Exkommunikation verbotenen Vereinigungen; andere (Commentorius Mechliniensis) nur die Anarchisten und Nihilisten, von denen die Sozialdemokraten sich allerdings unterscheiden; nicht wenige halten diese letzteren teils sicher, teils wenigstens wahrscheinlich für nicht unter dieses Verbot fallend (Vermeersch, Hollweck, Lehmkuhl, Laurentius, Génicot-Salsmanns, Noldin). Auf die äußere Autorität gestützt kann man demnach mit gutem Gewissen die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei als solche noch nicht für der Exkommunikation verfallen erklären; man wird vielmehr das Gegenteil annehmen müssen. Zieht man dann die inneren Gründe in Betracht, so scheint mir auch nicht unwahrscheinlich, daß die Sozialdemokraten, wie wir sie im Auge haben, der Exkommunikation nicht verfallen. Wohl ließe sich das eher von den Bolschewiken sagen, da sie die rechtmäßig bestehende staatliche Gewalt angreifen und in die Rätediktatur umgestalten wollen.

Die Sozialisten aber im allgemeiner streben mehr darnach, die politische Macht im Staate zu erhalten, um dann wirtschaftlich zu sozialisieren. Falls die ganze Sozialisierung dann nach ihrem Sinne vollzogen ist, wurde, so sagen sie, der Staat von selbst aufhören, da er keinen Existenzgrund mehr habe. Daher muß man von ihnen sagen, daß sie das Privateigentum abschaffen wollen, wird aber nicht sagen können, daß sie contra legitimas civiles potestates machinantur. Würde sich das von ihnen behaupten lassen, dann wäre es auch ganz unverständlich, daß die Regierungen aller Länder die sozialdemokratischen Organisationen einfach bestehen lassen und nur einzelnen Bestrebungen derselben entgegenzutreten suchen. Außerdem wird auch noch aufmerksam zu machen sein auf die anderen im genannten Kanon vorkommenden Worte nomen dantes sectae massonicae sive aliis ejus generis associationibus quae etc. Nicht alle Vereine oder vereinsartigen Gebilde, die gegen die Kirche oder den Staat tätig sind, scheinen von diesem Kanon getroffen zu werden; es muß außerdem noch hinzukommen, daß sie nach Art der Freimaurer organisiert sind. Diese bilden einen Verein mit straffer Organisation, Statuten, Gliederung u. s. w., was bei den Sozialdemokraten nicht zutrifft. Sonach wird es wenigstens als wahrscheinlich hingestellt werden dürfen, daß die Sozialdemokratie, so verwerflich auch ihre Absichten sein mögen, zu den in diesem Kanon gemeinten Vereinigungen nicht gehören. Mit Recht machen aber mehrere Moralisten (Lehmkuhl, Noldin) darauf aufmerksam, daß die überzeugten Sozialdemokraten aus einem anderen Grunde der Exkommunikation verfallen sein können, nämlich weil sie der materialistischen Welt- und Geschäftsauffassung huldigen, die eine Menge von Häresien in sich begreift.

Innsbruck. Univ.-Prof P. Josef Biederlack.

II. **(Haben alle Priester, welche eine selbständige Seelsorgestelle versehen, die aber noch keine Pfarrei ist, nach dem Codex iur. can. die Verpflichtung der missa pro populo?)** Nach dem Reskript der S. Congr. Concilii vom 13. Juli 1918 ad I (Acta Ap. S. XI 46 ss.) an den Fürstbischof von Breslau könnte es beim ersten Durchlesen scheinen, daß — wenn man den Sinn der Anfrage betrachtet, den sie für einen Leser in Deutschland hat — alle selbständigen Seelsorger der Diözese Breslau, sofern sie Benefiziaten, ein Teil einer Pfarrei ist, die Verpflichtung der missa pro populo in gleicher Weise haben wie die Pfarrer, auch wenn die versehene Seelsorgestelle vom Bischof noch nicht zur Pfarrei erhoben ist.

Ob jedoch der Heilige Stuhl diese Verpflichtung aussprechen wollte oder, mit anderen Worten, ob die S. Congr. Concilii die Anfrage n. I in dem genannten Sinne verstanden hat, dürfte eine andere Frage sein, besonders wenn man die mitgeteilten Ausführungen des Konsultors durchliest. Auf jeden Fall verdient die Entscheidung eine genaue Erwägung, nicht bloß aus theoretischem, sondern vor allen aus praktischem Interesse der Angelegenheit gerade in Deutschland. Denn ist dieselbe im erwähnten Sinne der Anfrage zu verstehen, so legt sie den betreffen-

den Herren, deren Gehaltsverhältnisse manchmal nicht gerade rosig, immer aber nicht so günstig stehen und stehen können, wie die der Pfarrer, eine nicht geringe Last auf; es handelt sich eben um rund neunzig heilige Messen im Jahr und somit um einen empfindlichen Ausfall des Einkommens. Infolgedessen würde — da jene Seelsorgestellen besonders in der Diaspora häufig sind — in Deutschland dem Bonifatiusverein, der wohl für den Ausfall des Einkommens in etwa einen Ersatz zu bieten sich genötigt sehen würde, eine ganz bedeutende Neuaufwendung auferlegt, doppelt schwer in Anbetracht der augenblicklichen, vielleicht viele Jahre dauernden, wirtschaftlichen Lage Deutschlands.

Im folgenden möchten wir zwei Fragen behandeln: 1. Gilt die Entscheidung, selbst wenn sie in dem oben erwähnten Sinne der Anfrage gefallen wäre, auch ohne weiteres schon für alle Diözesen, wo ähnliche Diasporaverhältnisse wie in Breslau vorliegen, zum Beispiel für manche Diözesen Deutschlands? 2. Ist durch den Codex iuris canonici eine Aenderung des bisherigen Rechtes in diesem Punkte eingeführt und hat infolgedessen die Entscheidung der S. C. Conc. die obenerwähnte oder aber eine andere Sachlage im Auge?

1. Bezüglich der ersten Frage ist wohl kaum ein Zweifel möglich. Die Antwort der S. C. Conc. vom 13. Juli 1918 gilt vorderhand nur für die Diözese Breslau und legt für die ähnlichen Verhältnisse anderer Diözesen noch keine Verpflichtung auf, und zwar gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des can. 17, § 3: Interpretatio authentica legis, „data per modum . . . rescripti in re peculiari, vim legis non habet et ligat tantum personas atque afficit res, pro quibus data est". Es handelt sich eben hier um eine Antwort auf eine Anfrage bezüglich bestimmter, konkreter Verhältnisse der Breslauer Diözese, also um ein rescriptum in re peculiari, nicht aber um eine allgemeine Anfrage über die Tragweite der Verpflichtung der missa pro populo. Die gegebene Interpretation muß also, falls sie wirklich die in der Anfrage zum Ausdruck gebrachten Verhältnisse im Auge hatte, nur von der Diözese Breslau angenommen und befolgt werden, nicht aber von den anderen Diözesen. — Das gilt hier umsomehr, als die Entscheidung des S. C. Conc. — ganz anders wie früher — nicht seine authentische Interpretation des neuen Kodex bietet, welche ja nur von der Commissio Pontificia ad Codicis canones authentice interpretandos gegeben werden kann (Acta Ap. S. IX, 483), ja nicht einmal, wie ähnliche Entscheidungen der Ritenkongregation in Acta Ap. S. XI (1919) 144 „audito speciali Commissionis (Pontificiae) voto" gegeben ist. So lange also nicht diese Kommission eine authentische Erklärung über die Tragweite der Verpflichtung der missa pro populo gegeben hat — und zwar nicht „per modum rescripti in re peculiari", sondern „per modum legis" (can. 17, § 2) — ist niemand außer der Diözese Breslau, der nicht wirklicher Pfarrer im bisherigen Sinne des Wortes ist, zur missa pro populo verpflichtet, wenn er auch eine sonst selbständige Seelsorgestelle bekleidet.

2. Vor Beantwortung der zweiten Frage, ob eine Aenderung des bisherigen Rechtes eingetreten sei und nun jeder selbständige Seelsorgebezirk, auch wenn er vom Bischof noch nicht zur Pfarrei erhoben ist, als Pfarrei zu betrachten sei (wenn er nicht Teil einer schon bestehenden Pfarrei ist), soll erst die Frage beantwortet werden, ob diese etwaige Aenderung im Recht schon auf die bestehenden Verhältnisse Anwendung finde. Nach den Ausführungen des Konsultors, welche der S. C. Conc. bei ihrer Entscheidung vorgelegen haben, wäre die Aenderung, falls dem Konsultor wirklich die in Frage stehende Sachlage vor Augen gestanden hätte, durch can. 216, § 1 und § 3, herbeigeführt worden. Can. 216, § 1, sagt nämlich: „Territorium cuiuslibet dioecesis dividatur in distinctas partes territoriales; unicuique autem parti sua peculiaris ecclesia cum populo determinato est assignanda suusque peculiaris rector, tamquam proprius eiusdem pastor, est assignandus pro necessaria animarum cura", und § 3 fügt dann hinzu: „Partes dioecesis, de quibus in § 1, sunt paroeciae". Nun aber — so argumentiert der Konsultor (Acta Ap. S. XI, 50) — sind die fraglichen selbständigen Seelsorgestellen „partes distinctae territoriales dioecesis" u. s. w. Also sind sie nach § 3 auch Pfarreien.

Angenommen nun, can. 216 habe den angenommenen Sinn, daß nämlich jeder selbständige Seelsorgebezirk einer Diözese künftighin als Pfarrei zu gelten habe, so würde sich die Bestimmung des can. 216, § 3, auf die vorgelegte Frage aus Breslau nicht anwenden lassen. Denn can. 216, § 3, sagt nicht: Omnes distinctae partes territoriales dioecesis sunt paroeciae, sondern nur: „partes, de quibus in § 1". Dort aber heißt es: „territorium dividatur"; es ist also nicht von bestehenden und früher vorgenommenen Teilungen die Rede, sondern von noch vorzunehmenden und also noch künftigen Teilungen, da das dividatur eben eine Weisung an die Bischöfe enthält und also die künftigen Teilungen im Auge hat. Das muß hier umsomehr beachtet werden, da es sich — wenn can. 216 den angenommenen Sinn hätte — um ein Gesetz handelte, das „liberum iurium exercitium coarctat", und somit nach can. 19 „strictae subest interpretationi". Hätte der Papst ipso iure, also allein durch can. 216, alle Teile einer Diözese zu Pfarreien erklären und erheben wollen, so hätte es in can. 216, § 1, nicht „dividatur" heißen müssen, sondern „dividitur" oder „divisum est".

Das dürfte schon deutlich genug zeigen, daß dem Konsultor und auch die Konzilskongregation eine andere Sachlage vor Augen geschwebt hat, als sie für einen deutschen Leser in der Breslauer Anfrage zum Ausdruck kommt.

3. Welches ist der Sinn des can. 216? Der Sinn des can. 216 kann unmöglich der oben angenommene sein, daß nämlich jeder selbständige Seelsorgebezirk einer Diözese, selbst wenn er vom Bischof noch nicht zur Pfarrei erhoben ist, gleichwohl nach dem neuen

Recht als Pfarrei zu gelten habe; denn sonst würde er ganz offenbar den can. 1409 und 1412—1415 widersprechen, und zwar aus folgenden Gründen:

a) eine Pfarrstelle ist nach altem wie neuem Recht (can. 145, § 2; 451 und 1409) ein eigentliches beneficium ecclesiasticum. Ein beneficium muß aber eigens vom Bischof als solches errichtet werden, und zwar in perpetuum (can. 1409). Das aber ist in dem vorgelegten Falle in Breslau noch nicht geschehen — da es ausdrücklich heißt „non sunt beneficia proprie dicta" (Acta Ap. S. XI 48) — und ist auch für die Zukunft mit einer bloßen Abtrennung eines Gebietes oder der Zusammenlegung mehrerer Orte zu einem Seelsorgebezirk und Errichtung einer eigenen Seelsorgestelle noch nicht gegeben. Denn gerade in der Diaspora kann es bei der heutigen Verhältnissen leicht geschehen — und es muß im voraus damit gerechnet werden —, daß vielleicht nach einigen Jahren die meisten Katholiken (Beamte, Aerzte, Rechtsanwälte, Lehrer, Arbeiter u. s. w.) wieder fortziehen, so daß die Errichtung eines eigenen Seelsorgebezirkes mit eigener Seelsorgestelle in perpetuum widersinnig und töricht wäre. In einem solchen Falle wäre also die Abtrennung und Errichtung einer eigenen selbständigen Seelsorgestelle erfolgt, ohne daß damit auch ein „ens iuridicum . . . in perpetuum constitutum", also ein beneficium, entstanden wäre. Es kann also can. 216 gar nicht den angenommenen Sinn haben und sagen wollen, daß jeder getrennte Seelsorgebezirk mit eigenem Seelsorger nach dem neuen Kirchenrecht als beneficium curatum und im Falle der Selbständigkeit als Pfarrei zu gelten habe. Eigens bemerkt noch can. 1412, n. 1, daß „in iure nomine beneficii non veniunt vicariae paroeciales non in perpetuum erectae".

b) Dem Bischof wird durch can. 1415, § 1, sogar verboten, mit jeglicher Errichtung eines selbständigen Seelsorgebezirkes und Seelsorgestelle auch die Errichtung eines Benefiziums zu verbinden: „Beneficia ne erigantur, nisi constet, ea stabilem et congruam dotem habere, ex qua reditus perpetuo percipiantur ad normam can. 1410". Ist also ein hinreichendes Einkommen nicht gesichert, und zwar aus den im can. 1410 angegebenen Quellen — was in der Diaspora aber vielfach nicht der Fall ist und auch nicht sein kann —, so ist es dem Bischof einfach verboten, ein Benefizium, also eine Pfarrstelle zu errichten. Ganz unmöglich kann also can. 216, § 3, jeden getrennten Seelsorgebezirk einer Diözese mit selbständiger Seelsorgestelle als Pfarrei bezeichnen wollen. Ja, selbst wenn der Bonifatiusverein das Einkommen sichert, ist der Bischof noch nicht verpflichtet, jede selbständige Seelsorgestelle in der Diaspora, selbst wenn sie dauerhaft wäre, zu einer Pfarrei zu erheben, sondern es ist ihm das nur gestattet, wie can. 1415, § 3, sagt: „Non prohibeantur tamen (Ordinarius), ubi congrua dos (gemäß can. 1410) constitui nequeat, paroecias erigere, si prudenter praevideat ea, quae necessaria sunt, aliunde (z. B. vom Bonifatiusverein) non defutura"

Can. 216, § 1, kann also unmöglich den Sinn haben, daß jeder selbständige Seelsorgebezirk schon Pfarrei sei oder daß der Bischof das Territorium seiner Diözese zerlegen und alle Bezirke zu Pfarreien erheben solle, sondern nur, wie es auch vernünftigerweise die Natur der Sache nur fordern kann, er solle jene Bezirke, bei welchen sich die nötigen Vorbedingungen zur Errichtung eines Pfarrbenefiziums finden, nämlich perpetuitas und congrua et stabilis dos, auch zu solchen erheben.

Und in diesem Sinne faßt auch der Konsultor und auch die S. C. Conc. in dem obigen Dekrete vom 13. Juli 1918 den can. 216 auf, wie unten noch gezeigt wird. Somit ist durch can. 216 gar keine Aenderung des bisherigen Rechtes bezüglich der Diözesen gebracht. Er sagt dasselbe, was das Konzil von Trient, sess. XXIV, c. 13, bestimmt hatte: „In iis civitatibus et locis, ubi parochiales ecclesiae certos non habent fines nec earum rectores proprium populum, quem regant . . ., mandat S. Synodus episcopis . . . ut, distincto populo in certas propriasque parochias, unicuique suum peculiaremque parochum assignent, qui eas cognoscere valeat". Der einzige Unterschied liegt also bezüglich der Diözesen darin, daß in can. 216 statt civitas allgemeiner territorium gesagt wird, wodurch eben auch die Zusammenfassung mehrerer Orte zu einer Pfarrei zum Ausdruck gebracht ist.

§ 3 erklärt dann alle derartigen, zu Pfarrbenefizien erhobenen Bezirke — mag ihr Name sonst heißen wie er wolle — im Sinne des neuen Kirchenrechtes für Pfarreien. Letzteres eigens zu erklären war der Klarheit halber nützlich oder auch notwendig, weil gerade in den letzten Jahren diesbezügliche Zweifel vielfach laut geworden waren. So hatte das Dekret Maxima cura vom 20. August 1910 über die remotio oeconomica parochi eigens im can. 30 erklärt: „Superius constitutis regulis — adamussim applicandis iis omnibus, qui paroeciam quovis titulo ut proprii eius rectores obtinent, sive nuncupentur vicarii perpetui sive deservants sive alio quolibet nomine — locus non est, quoties . . .". Und ein Jahr später war dem damaligen Präfekten der Konzilskongregation, Kardinal Gennari, als Redakteur der Zeitschrift „Monitore ecclesiastico", die Frage vorgelegt, ob auch in Sizilien, wo „es in vielen Diözesen nur einen eigentlichen Pfarrer gebe, nämlich den Bischof, der aber in den verschiedenen Pfarrbezirken für die Ausübung der Seelsorge vicarii ad nutum angestellt habe", diese letzteren als Pfarrer im Sinne des Dekretes zu gelten hätten („Monitore ecclesiastico", 23 (1911) 417 s.). Aehnlich waren auch die Zweifel, die aus den Vereinigten Staaten Nordamerikas dem Heiligen Stuhle noch im Jahre 1915 vorgelegt wurden (Acta Ap. S. VII, 378 ss.).

5. Welche Sachlage hat dem Konsultor und der Kongregation bei ihrer Antwort vor Augen geschwebt? Nach den bisherigen Darlegungen ist es rein unmöglich, daß man bei der Antwort an selbständige Seelsorgebezirke gedacht hat, die vom Bischof noch nicht zu Pfarreien erhoben sind. Die Ausführungen des

Konsultors in Acta Ap. S. XI, 48 ss. zeigen zudem auch ganz klar, daß angenommen wurde, es handle sich um selbständige Seelsorgestellen, die schon zu Pfarreien erhoben worden seien, aber nur nicht den Namen einer Pfarrei führten (sei es wegen Mangels festen Einkommens, sei es wegen Amovibilität des Inhabers ad nutum u. s. w.), sondern „stationes" oder „curatiae" genannt würden. Deshalb fängt der Konsultor seine Darlegungen damit an, daß es in der ganzen Frage auf das Amt, nämlich das eines wirklichen Pfarrers, nicht aber auf die anderen nebensächlichen Beigaben dieses Amtes ankäme u. s. w. Am Schluß aber spricht er es dann ganz deutlich aus, daß er voraussetzt, es handle sich um wirklich errichtete Pfarreien, und zwar zunächst in der Lösung des doppelten Einwurfes, den er sich macht. Er sagt nämlich: „Neque obiici potest, quod huiusmodi stationes in beneficium erectae non sint, aut, quod constitutam non habeant dotem" (Acta Ap. S. XI, 50), also nach can. 1415, § 1, überhaupt nicht als beneficia hätten errichtet werden können. Er antwortet nämlich auf das erste: „quod ex actis nihil tale habetur", und gesteht also, daß der Einwurf, wenn er den Tatsachen entspräche, wirklich gegen seine Ausführungen wäre, mit anderen Worten, daß die Errichtung der stationes zu einem beneficium, und infolgedessen, weil getrennt und selbständig, notwendigerweise zu einer wirklichen Pfarrei, seine Voraussetzung ist und somit auch im angezogenen can. 216 angenommen werde. Auf das zweite aber (die Unmöglichkeit der Errichtung einer Pfarrstelle) entgegnet er, daß der Mangel der Dotation „non obstaret, quominus paroeciae essent dicendae ad tramitem can. 1415, § 3", das heißt genauer, nicht daß die betreffenden Seelsorgestellen ohne weiteres schon Pfarreien seien und genannt werden könnten, sondern daß die Errichtung zur Pfarrei möglich gewesen sei und sie deshalb doch zu Pfarreien hätten erhoben sein können; denn can. 1415, § 3, spricht nicht von einer erfolgten Erhebung, sondern nur von einer möglichen Erhebung zu einer Pfarrei, indem es dort heißt: „Non prohibetur tamen (Ordinarius), ubi congrua dos constitui nequeat, paroecias erigere, si prudenter praevideat ea, quae necessaria sunt, aliunde non defutura". Es verrät sich also auch hier wieder die gleiche Annahme, daß es sich um schon wirklich errichtete Pfarreien handle. Daß dies seine Voraussetzung sei, zeigt der Konsultor dann noch weiter durch die weitere Bemerkung bezüglich eines stillschweigenden Einwurfes: „Quodsi in can. 710 (hier liegt ein Druckfehler vor, da can. 710 dies nicht sagt; doch haben wir, weil es sachlich belanglos ist, nicht weiter gesucht, welcher Kanon gemeint ist) recoluntur loca, ‚ubi paroeciae aut quasi-paroeciae nondum constitutae sint', non ideo datur intelligi, huiusmodi locis accenseri debere distinctas ‚stationes' iam erectas et constitutas" (Acta Ap. S. XI, 50 s.). Also wird wieder die Annahme zum Ausdruck gebracht, daß es sich um parochiae constitutae handle. Demnach ist es ganz außer Zweifel und offenbar, daß dem Konsultor

und der Kongregation eine ganz andere Sachlage vorgeschwebt hat, wie sie in der Anfrage zum Ausdruck gebracht war.

Auch zeigen die Ausführungen des Konsultors, wie er zu dieser Auffassung gekommen ist. In der Anfrage Nummer I waren nämlich die betreffenden Seelsorgestellen in folgender Weise beschrieben: „In regionibus diasporae ... decursu temporis multae Curatiae sunt erectae, quae omnino similes sunt Curatiis in terris missionum. Non sunt beneficia proprie dicta, sed stationes tantum erectae pro pastoratione catholicorum in circumiacente diasporae parte singulis Curatiis assignata." Die erwähnte Aehnlichkeit hat dann den Konsultor zu der Auffassung gebracht, daß die betreffenden Seelsorger dieser stationes eine Seelsorgetätigkeit mit ähnlichen Pflichten auszuüben hätten „quasi eodem modo, quo Missionarii curam gerunt fidelium dispersorum inter infideles intra limites ‚quasi-paroeciae' sibi concreditae" (Acta Ap. S. XI, 50). Nun aber sind diese letzteren — so argumentierte der Konsultor ganz folgerichtig weiter — nach dem neuen Recht zur missa pro populo verpflichtet; also auch jene. Da es aber in einer Diözese keine quasi-parochiae gibt — denn diese sind nach can. 216, § 3, der Name nur für die betreffenden Teile eines Vicariatus Apost. oder einer Praefectura Apost. — so bleibt nichts anderes übrig, als daß die in Rede stehenden Seelsorger einer Diözese die Verpflichtung der missa pro populo nicht wie die quasi-parochi der Apostolischen Vikariate u. s. w., sondern gerade wie die Pfarrer der Diözesen haben, wenn sie auch nicht den Namen eines Pfarrers führen oder, wie der Konsultor seine Schlußfolgerung ausdrückt: „ergo non restat, nisi quod eaedem partes, quamvis nomine donentur stationum, sint verae parochiae".

Somit hat ein doppeltes Versehen den Konsultor zu einer anderen Annahme geführt, als in der Anfrage zum Ausdruck gebracht war, und somit ihn auch der Konzilskongregation für ihre Beschlußfassung eine andere Sachlage unterbreiten lassen, als sie in Wirklichkeit war. Das erste Versehen bestand darin, daß er nicht die eigentliche Natur der betreffenden Seelsorgestellen, die ausgedrückt war durch die Worte: „Non sunt beneficia proprie dicta", zum Ausgangspunkte seiner Darlegungen machte, sondern die nebenbei angeführte Aehnlichkeit der betreffenden Seelsorgestellen mit Missionsstellen, die aber, eben weil nur Aehnlichkeit, nicht aber die wirkliche Natur, nur eine schwache und leicht trügliche Grundlage für die Beweisführung bot. Der zweite Fehler der Ausführungen bestand darin, daß, während die Anfrage von einer Aehnlichkeit mit Seelsorgestellen in den Missionen, wie sie früher waren, gesprochen hatte, die Ausführungen des Konsultors die Missionsstellen ins Auge faßten, wie sie künftig sein werden, und dabei dann noch nur eine Art derselben, nämlich die quasi-parochiae, nicht aber die anderen, und doch werden die quasi-parochiae auch in Zukunft nur dort, „ubi commode fieri possit" (can. 216, § 2) errichtet werden. Somit bleiben

auch noch die anderen Missionsstellen, wie früher, bestehen, welche, eben weil nicht quasi-parochiae, auch nach dem neuen Rechte, gerade wie früher (Collect. S. C. Prop. F. (1907) n. 1296), keine Verpflichtung der missa pro populo haben.

Die verfehlte Auffassung von der wirklichen Sachlage nun läßt sich jetzt, wo kein Deutscher in Rom ist, der über die in Italien ganz unbekannten Diasporaverhältnisse hätte Aufklärung geben können, leicht erklären. Auch mag der in Nummer II der Anfrage ausgedrückte Gegensatz der „parochiae proprie sic dictae“ (Acta Ap. S. XI, 47) und dann die in der Diözese Breslau gebräuchliche Bezeichnung „curatus“ und „curatia“ — zumal bei den in den letzten Jahren obschwebenden Zweifeln über den Begriff des Pfarrers infolge der verschiedenen Benennungen u. s. w. (siehe oben S. 5) — zu der verfehlten Auffassung des Bestehens einer wirklichen Pfarrei mit nur anderem Namen mit beigetragen haben; denn, wie im Französischen das Wort curé, so wird auch im Italienischen das Wort curato nur für Pfarrer gebraucht, und in gewissen Verbindungen und Benennungen gar noch mehr als das gewöhnliche Wort parroco, wie zum Beispiel economo curato (Pfarrverweser), curato D'Ars (= Pfarrer Vianney von Ars), nicht aber parroco d'Ars u. a. m.

Somit gilt die obige Antwort der Kongregation garnicht für selbständige Seelsorgestellen, die noch nicht vom Bischof zu Pfarreien errichtet sind.

6. Sind die betreffenden Seelsorger — auch abgesehen von der obigen, sie nicht treffenden Entscheidung — nicht etwa sonst nach dem neuen Rechte zur missa pro populo verpflichtet? Auch nach dem neuen Rechte sind diese Seelsorgestellen von der Verpflichtung zur missa pro populo nach wie vor frei, und zwar aus folgendem Grunde: Die Verpflichtung der missa pro populo ist für den Pfarrer nur iuris ecclesiastici, nicht aber iuris divini, wie auch die Ausführungen des Konsultors (l. c. 49) ausdrücklich hervorheben. Nach can. 466, § 1, und can. 451 aber ist in den Diözesen außer dem Bischof nur jener Priester zur missa pro populo verpflichtet, welcher einer Pfarrei plena potestate paroeciali vorsteht, sei es nun, daß die Pfarrei ihm in titulum überwiesen ist, also er wirklicher Pfarrer ist, oder daß er dieselbe an Stelle des Pfarrers nur verwaltet, wie zum Beispiel in den Fällen, welche in can. 471—474 behandelt werden. Da nun aber nach can. 18: „Leges ecclesiasticae intelligendae sunt secundum propriam verborum significationem“, so ist hier nur eine eigentliche Pfarrei zu verstehen, das heißt eine Seelsorgestelle, welche gemäß can. 145 und 1409 ss. von der kirchlichen Autorität als Pfarrei, also vor allem als ein beneficium ecclesiasticum errichtet worden ist. Also lastet auf Seelsorgestellen, welche keine eigentlichen Pfarreien, ja nicht einmal ein beneficium ecclesiasticum darstellen, die Verpflichtung der missa pro populo nicht

Die gleiche Schlußfolgerung ergibt sich auch noch aus can. 6, wonach alles nicht offenbar Neue nach dem alten Rechte zu erklären ist, selbst „in dubio, num aliquod canonum praescriptum cum veteri iure discrepet, a veteri iure non est recedendum“ (can. 6. n. 4). Nun bestand aber, wie auch von der S. C. Prop. Fid. am 18. August 1863 ad 1 noch ausdrücklich erklärt wurde, eine derartige Verpflichtung bisher nur bezüglich der „paroeciae canonice erectae“ (Collect. S. C. Prop. Fid. (1907) n. 1296), nicht aber bezüglich anderer, wenn auch selbständiger Seelsorgestellen, wie es auch in der Anfrage aus Breslau eigens bemerkt war (Acta Ap. S. XI, 47). Also sind alle jene Priester, welche nicht einer vom Bischof wirklich errichteten Pfarrei vorstehen, vor wie nach von der Verpflichtung der missa pro populo frei.[1])

Valkenburg (Ignatiuskolleg), Holland. H. Bremer S. J.

III. **(Die passive Assistenz bei Mischehen nach in Kraft treten des Codex iuris canonici.)** Auf einer Priesterkonferenz in einer Diözese Deutschlands wurde die Schließung der Mischehen nach in Kraft treten des Codex iuris canonici behandelt, dabei auf die große Gefahr künftiger zahlreicher Konkubinate und schwerer Aergernisse, sowie die größere Achtsamkeit in diesem Punkte hingewiesen, und dann auch die Anwendung der sogenannten passiven Assistenz erörtert. Doch bald stellte sich heraus, daß über das wie und wann und wo derselben große Unklarheit herrschte; ja viele meinten sogar, daß dieselbe geradeso wie die Vergünstigungen, welche durch die Konstitution Provida gewährt waren, wohl in Wegfall gekommen sei, und deshalb die ganze Erörterung über diesen Punkt nutzlos wäre. Es frägt sich also: 1. Für welche Fälle war die passive Assistenz anwendbar; 2. für welche Diözesen bestand sie; 3. worin bestand sie und unter welchen Bedingungen konnte sie stattfinden; 4. aus welchem Grunde ist sie gestattet worden; 5. besteht sie nach in Kraft treten des Codex iuris canonici noch zu Recht?

Antwort: 1. Für welche Fälle ist die passive Assistenz vom Heiligen Stuhle gestattet worden? Wie es klar aus den päpstlichen Erlässen hervorgeht — noch zuletzt aus der vom heiligen Offizium gegebenen Erklärung vom 21. Juni 1912 —, ist sie nur gestattet worden für jene Mischehen, „in quibus, denegatis pervicaciter a partibus debitis cautionibus, S. Sedes, attentis peculiaribus quorundam locorum circumstantiis, materialem tantum parochi praesentiam, per modum exceptionis ac veluti ultimum tolerantiae limitem, antea aliquando permiserat“ (Acta Ap. S. IV 444). Und als später Zweifel entstanden, erklärte das heilige Offizium am 5. August 1916 noch bestimmter: „praefatam assistentiam passivam tolerari solummodo in illis regionibus, quibus ante decretum Ne temere concessiones speciales factae ac instructiones datae fuerant a S. Sede, et tantum in casibus

[1]) Anmerkung der Redaktion: Die Redaktion war gern bereit, diesen gewiß interessanten Ausführungen Raum zu gewähren, erklärt sich aber nicht durchwegs damit einverstanden.

et sub conditionibus ibidem expressis" (Acta Ap. S. VIII 316). — Sie ist also nicht gestattet: a) für Mischehen, für welche in jenen Diözesen die geforderten Bedingungen und Sicherungen gegeben werden, und ferner nicht b) für Mischehen außerhalb jener Gegenden, so daß also jetzt nach Geltung des Dekrets Ne temere, beziehungsweise des can. 1095, § 1, n. 3, in all diesen Fällen die Eheschließung mit nur passiver Assistenz des Pfarrers „nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig wäre" (Acta Ap. S. IV 444; VIII 316).

2. Welches sind die Gegenden, wofür sie gestattet worden ist? Es sind a) in Deutschland die Diözesen: Köln, Trier, Paderborn und Münster gemäß des Erlasses Pius' VIII. vom 25. März 1830 (Collect. S. C. Prop. F. (1907) n. 811), und ferner die Diözesen Bayerns gemäß der Instruktion des Kardinals Bernetti vom 12. September 1834 (Denzinger, Enchirid. (1898) n. 1484); b) alle Diözesen Ungarns und Siebenbürgens gemäß des Schreibens Gregors XVI. vom 30. April 1841 mit beigefügter Instruktion des Kardinals Lambruschini gleichen Datums (Collect. S. C. Prop. F. n. 920); c) alle Diözesen des ehemaligen Oesterreich soweit sie das im Jahre 1841 zum deutschen Bunde gehörige Staatsgebiet umfassen („dioeceses Austriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus"), gemäß der von Papst Gregor XVI. durch Kard. Lambruschini unter dem 22. Mai 1841 gegebenen Instruktion (vgl. L. Ou. Schr. 1917 S. 609 f.) d) alle Diözesen Chiles, wobei jedoch besondere, von den vorgenannten Diözesen verschiedene Bedingungen durch die Instruktion des heiligen Offiziums vom 17. Mai 1869 aufgestellt wurden (Appendix ad Conc. plen. Americae Lat. 1900 n. XXXII).

3. Worin besteht die passive Assistenz? Sie besteht darin, daß der zuständige Priester „abstinendo prorsus ab omni religioso ritu (vestibus sacris, precibus, benedictionibus et loco sacro) et a quovis adprobationis indicio, . . . adest, perinde ac si partes unice ageret meri testis, ut aiunt, qualificati seu auctorizabilis, ita scl., ut utriusque consensu audito, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat" (Gregor. XVI., 30 apr. 1841). So lautet die Beschreibung derselben übereinstimmend in allen vorhin angeführten Schriftstücken. Da es sich aber um eine in sich unerlaubte Eheschließung handelt, so wird besonders eingeschärft, daß der Priester sich auch sonst jeden Wortes, jeder Erklärung und jeglicher Handlung enthalte, wodurch irgendwie eine Erlaubtheit oder gar die Billigung einer derartigen Ehe zum Ausdruck kommen könnte, und zwar „ne gravissimi criminis (wegen der cooperatio) etiam ipsi coram Deo et Ecclesia rei evadant".

4. Aus welchem Grunde ist sie gestattet? Nur — wie es in allen Schreiben heißt — um größere Uebel zu verhindern. Am ausführlichsten wird das von Gregor XVI. in seinem Schreiben an die Bischöfe Ungarns vom 30. April 1841 mit folgenden Worten vorgelegt: „Si contingat, ut matrimonium . . . absque maioris mali scandalique

periculo in religionis perniciem interverti omnino non possit, simulque in Ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse dignoscatur, si huiusmodi nuptiae, quantumlibet vetitae et illicitae, coram catholico parocho potius quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugerent, celebrentur, tunc poterit parochus."

Die größeren Uebel sind nun zum Beispiel: ne aliquis tumultus excitetur (Pius VIII. am 25. März 1825 an den Erzbischof von Köln u. s. w.); die Gefahr der Eheschließung vor dem protestantischen Religionsdiener; und jetzt immer die Ungültigkeit jeder anderen Ehe und deshalb das zu verhütende folgende Konkubinat und große Aergernis im Volk.

Dabei wird vom Heiligen Stuhl daran erinnert, trotz einer solchen Ehe die Sorge um den katholischen Teil deshalb nicht aus dem Auge zu verlieren oder gar beiseite zu lassen, sondern: „Haud impari, imo maiore etiam studio per Episcopos et parochos elaborandum est, ut a catholica parte perversionis periculum, quoad fieri poterit, amoveatur, et prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, quo meliore modo fas erit, cautum sit" (Greg. XVI. 30. apr. 1841). „Sponsi autem catholici", so heißt es in einer anderen Instruktion, „quibus in hisce circumstantiis deneganda est s. benedictio, nec durius habendi nec omnino reiiciendi aut derelinquendi sunt, sed omni conatu et sedula charitate parochis elaborandum erit, ut, quod Sum. Pontifex Gregorius XVI. Hungariae Episcopis significari iussit, catholicus coniux ad patratae culpae detestationem congruamque poenitentiam opportune excitetur, atque solerter adducatur ad obligationes implendas, quibus gravissime tenetur: illam praesertim de catholica universae prolis educatione impense curanda. Quae si ex voto contingant, adeoque constet, eum revera resipuisse paratumve esse, quoad valuerit, scandali reparationi, tunc sane poterit ipse sacramentorum Ecclesiae particeps fieri" (S. C. Prop. F. an. 1858 in Collect. S. C. Prop. F. 1154).

5. Besteht die passive Eheassistenz jetzt noch zu Recht in den Diözesen, für welche sie gewährt wurde? Nach Erlaß des Dekretes Ne temere, welches gerade, wie der can. 1095, § 1, n. 3, zur Gültigkeit der Ehe verlangte, daß der Pfarrer „requirat excipiatque contrahentium consensum", wurde vom heiligen Offizium eigens erklärt, daß die passive Assistenz gleichwohl für jene Gegenden, für welche sie gewährt sei, bestehen bleibe und die Ehen deshalb auch gültig seien, jedoch „tantum in casibus et sub conditionibus ibidem expressis" (Acta Ap. S. IV 444; VIII 316). Es war also für jene Gegenden ein bis jetzt geltendes Privileg oder Indult. Nach can. 4 aber bleiben die vom Heiligen Stuhle gewährten Indulte und Privilegien, die „in usu adhuc sunt nec revocata", in Kraft, wenn sie nicht ausdrücklich im Kodex widerrufen werden, was jedoch hier nicht geschehen ist. Also ist wohl gar kein Zweifel möglich, daß die passive Assistenz in

den genannten Diözesen in Kraft geblieben ist, und die betreffenden Eheschließungen nach wie vor gültig sind.

Die Berufung und der Vergleich mit der außer Kraft gesetzten Konstitution Provida vom 18. Jänner 1906 (Acta S. S. 39, 81 ss.) ist ganz verfehlt. Denn diese stellte trotz der Vergünstigung, die sie für Deutschland und später auch für Ungarn enthielt, ein eigentliches Gesetz dar, aber durchaus kein Indult oder Privileg. Es war vielmehr ein Ausnahmegesetz, das eine Last auferlegte, zugleich aber auch eine Vergünstigung brachte, insofern es nur ein gebietendes, nicht aber auch ein irritierendes Gesetz für die Mischehen in Deutschland war. Doch wurde es deshalb noch kein Indult oder Privileg. Denn der wesentliche Unterschied zwischen einem Gesetz und einem Privileg oder Indult ist nicht die Vergünstigung; auch Gesetze bringen Vergünstigungen, ja die Gesetze sind ihrer Natur nach in bonum subditorum, und enthalten deshalb ihrer Natur nach Vergünstigungen. Der Unterschied liegt vielmehr in folgendem: Ein Gesetz legt eine Verpflichtung auf und zwingt also zu seiner Beobachtung; Privilegien aber und Indulte (z. B. Fastenindulte; privilegium oratorii domestici u. s. w.) legen an sich keine Verpflichtung auf, sie zu gebrauchen, sondern für sie gilt die Bestimmung des can. 69: „Nemo cogitur uti privilegio in suum dumtaxat favorem concesso, nisi alio ex capite exsurgat obligatio." Nun ist aber die passive Assistenz nirgend für die Mischehen vorgeschrieben, sondern nur geduldet — „tolleratur", wie es in den beiden Erklärungen des heiligen Offiziums vom Jahre 1912 und 1916 heißt —; ja die Kirche wünscht vielmehr für alle Mischehen die aktive Assistenz. Die Konstitution Provida aber legte in all ihren Teilen für Deutschland Verpflichtungen auf, und zwar für die katholischen Ehen voll und ganz die Tridentinische Form, für die Mischehen aber, daß sie „omnino in facie Ecclesiae coram parocho . . . celebranda sunt, adeo ut graviter delinquant, qui . . . alio quolibet modo clandestino contrahunt . . . Nihilominus matrimonia mixta . . ., non servata forma Tridentina, in posterum contrahenda. . . pro validis omnino haberi volumus". Es war also die Konstitution Provida ganz offenbar ein Gesetz, und zwar ein Ausnahmsgesetz, das eine Vergünstigung mit sich brachte, nie und nimmer aber ein Indult; denn wäre es ein solches gewesen, so hätte eine Mischehe nicht in jedem Falle vor dem Pfarrer eingegangen werden müssen, sondern man hätte an und für sich eine solche erlaubterweise auch ohne den Pfarrer eingehen können, und nur aus anderen Gründen hätte eine Verpflichtung entstehen können. Infolgedessen mußte die Konstitution Provida nach can. 6. n. 1 als Partikulargesetz, das dem can. 1095 entgegengesetzt war, in Wegfall kommen, nicht aber die passive Assistenz.

Valkenburg (Ignatius-Kolleg). H. Bremer S. J.

IV. **(Priesterpaktum für verstorbene Mitpriester.)** In manchen Diözesen besteht ein Priesterverein (Pactum sacerdotale), der alle Mit-

glieder verpflichtet, für jeden verstorbenen Konfrater eine heilige Messe zu lesen. Manche Mitglieder äußerten Zweifel, ob sie Binationsmessen zur Erfüllung dieser Verpflichtung benützen könnten. Ein älterer kränklicher Priester, der bereits 50 Jahre Mitglied des Paktums ist und nicht mehr täglich zelebrieren kann, öfters ganz aussetzen muß, vergißt manchmal die Persolvierung und bittet daher die bischöfliche Behörde, ihm fürderhin die Verpflichtung zu erlassen. Wie soll man in diesen Fragen entscheiden?

1. Erörterung der allgemeinen Grundsätze.

2. Lösung des Falles.

Zu 1. Zur Lösung des Falles ist es notwendig, die allgemeinen Grundsätze über die Art der Verpflichtung solcher Priestervereine festzustellen.

Es besteht darüber keine einheitliche Auffassung, es stehen sich eine strengere und eine mildere Auffassung gegenüber. Die strengere Auffassung faßt die Verpflichtung der Mitglieder des Paktums auf als schwere Gerechtigkeitspflicht auf Grund von Leistung und Gegenleistung (obligatio ex justitia, orta ex contractu oneroso bilaterali).

Kardinal Gasparri (tract. can. de ss. eucharistia I n. 641 seqq. de applicatione debita ratione promissionis) schreibt (n. 644): Alter casus verificatus, quando sacerdos nomen dedit piae sacerdotum associationi, cuius statuta praecipiunt, ut pro socio defuncto Missa a sociis viventibus applicetur. Socii viventes, ut patet non ex sola fidelitate, sed ex justitia ratione quasi contractus tenentur pro socio defuncto Missam applicare, habituri vicissim post mortem a sociis viventibus Missae applicationem. Igitur huic applicationi ea omnia applicanda sunt, quae supra diximus de aliis applicationibus ex justitia.

Der Auffassung von der Gerechtigkeitspflicht treten auch manche Statuten von Priesterpakten in ihrem Wortlaut bei. So sagt das Statut des Mainzer Priesterpaktums (wenigstens seither) unter XIII: Regulae supradictae non obligant sub peccato, una excepta, quod socii ex justitia ad missam pro socio defuncto tenentur.

Die mildere Auffassung sieht in diesen Pakten keine Gerechtigkeitspflicht, sondern ein gegenseitiges Treuversprechen (obligatio ex fidelitate), dessen Unterlassung keine schwere Sünde ist. Gasparri bemerkt nach Anführung obiger Worte: Sed, ni fallimur, sociis non fuit intentio sese obligandi sub gravi, et ideo Missae obligationem omittentes non videntur graviter peccare.

Noldin (de sacr. n. 207 d.) sagt: Sacerdotes, qui ex statutis sodalitatis, cui nomen dederunt, pro defuncto sodali missam celebrare tenentur, huic obligationi satisfacere possunt applicantes secundam missam in die binationis (S. C. C. 5 mart. 1887) quia ad hanc applicationem non tenentur ex justitia.

Die römischen Kongregationen haben sich verschiedentlich mit dieser Frage beschäftigt, wie auch Lehmkuhl andeutet.

Wohl am eingehendsten wird die Frage, ob Binationsmessen zur Erfüllung der Verpflichtung eines Priesterpaktums verwandt werden dürfen, behandelt: in una Trevirensi circa eleemosynam secundae missae 29 Aprilis 1879, worauf sich auch spätere Entscheidungen berufen. (Cf. Acta S. S. XI. 283.)

Der Bischof von Trier berichtet (2. Dezember 1870): In meiner Diözese besteht ein Priesterverein, genannt Pactum Marianum. Die Mitglieder dieses Vereines sind verpflichtet, nach dem Tod eines Mitgliedes sobald als möglich eine heilige Messe für den Verstorbenen zu lesen oder lesen zu lassen. Sehr viele Priester meiner Diözese sind dieser Vereinigung beigetreten, unter ihnen nicht wenige, die in ihren Pfarreien auf Grund apostolischer Vollmacht an Sonn- und Feiertagen binieren. Da dieselben aber das Jahr hindurch viele Stiftungen und bestellte heilige Messen zu zelebrieren haben und nur wenige Tage übrig bleiben, an denen sie oben erwähnter Verpflichtung nachkommen können und es ihnen bei den geringen Einkünften ihrer Pfarrei schwer ist, die Vereinsmesse durch andere Priester unter Ueberreichung eines Stipendiums lesen zu lassen, wünschen sie sehr, daß es ihnen gestattet werde, an Sonn- und Festtagen, an denen sie pflichtgemäß eine heilige Messe pro populo applizieren oder falls sie nicht Pfarrer sind, einer anderen besonderen Verpflichtung genügen, die zweite Messe für verstorbene Mitglieder des Paktums zu applizieren. Da sie glauben, daß sie dies nur auf Grund apostolischen Indultes tun dürfen, bittet der unterzeichnete Bischof, den Geistlichen seiner Diözese, die dem Priesterverein beigetreten sind oder noch beitreten werden, diese Vergünstigung zu gewähren, zumal der Bischof von Luxemburg bereits diese Vergünstigung besitzt.

Der Relator causae bemerkt zu dieser Bitte, er habe in den Entscheidungen der Konzilskongregation nichts gefunden bezüglich einer Vergünstigung an den Bischof von Luxemburg, auch nicht in den Entscheidungen der Kongregation der Propaganda, unter deren Jurisdiktion Luxemburg stehe. Es finde sich nur in den Akten dieser Kongregation ein Rundschreiben vom 15. Oktober 1863 an die Missionäre, in dem erklärt sei, es sei für gewöhnlich nicht erlaubt, ein Almosen für die zweite heilige Messe anzunehmen; nur wenn ein außergewöhnlicher wichtiger Grund vorliege, soll man dies gestatten. Er sei der Meinung, man solle die den Missionären erteilte Erlaubnis nicht allen Bischöfen gewähren. Bezüglich der Bitte des Bischofs von Trier untersucht er, ob der von diesem erwähnte Fall unter das Verbot, ein Stipendium für die zweite Messe anzunehmen, falle und ob im Bejahungsfall dies im Gnadenweg gewährt werden solle. Nach einer längeren Auseinandersetzung über die bekannten Regeln der Applikationspflicht, bemerkt er zur Bitte des Bischofs von Trier, da keine Verpflichtung zur Applikation der zweiten Messe vorliege und kein Stipendium empfangen werde, scheine zu folgen, daß man ohne weiteres die Binationsmesse in der Meinung des Priesterpaktums lesen dürfe. Dagegen macht er geltend: äquivalent und indirekt hätten solche Priester einen zeitlichen Vor-

teil aus der zweiten Messe, weil sie dadurch einen anderen Tag, an dem sie sonst in der Meinung des Priesterpaktums zelebrieren müßten, frei hätten, um für ein Stipendium zu zelebrieren.

(Man könnte hinzufügen, sie seien auch im Vorteil gegen andere Priester, die nicht binieren können.)

Auch sei es die Absicht des Gesetzgebers, beim Verbot, für die zweite Messe ein Stipendium anzunehmen, alle unlauteren Machenschaften und jeden Schein von Habsucht auf diesem Gebiete abzuwehren und jegliches Aergernis zu entfernen. Zur Empfehlung des bischöflichen Gesuches bemerkt er: Die erwähnte Gefahr scheine fern zu liegen, da es sich nur um seltene Fälle handelt, das Volk wisse nichts von der Sache, könne also auch kein Aergernis nehmen und so treffe der Grund des Verbotes nicht zu.

Wenigstens solle der Bitte des Bischofs durch einen Gnadenerweis entsprochen werden. Gründe dafür: die geringen Einkünfte der Geistlichen, sowie daß diese bei ihren übrigen Verpflichtungen keine Gelegenheit hätten, der Verpflichtung des Priestervereins nachzukommen.

Dagegen spreche, daß es sich nur um eine oder die andere heilige Messe handelt (in einer großen Diözese?), dies sei kein Grund, von der gewöhnlichen strengen Norm des Heiligen Stuhles in dieser Sache abzugehen. Die Kongregation habe auch früher in ganz ähnlichen Fällen (in Camerac. Missa pro populo 5 Sept. 1858 ad 4 et 5) ablehnend geantwortet, obwohl die gleichen Gründe angeführt waren wie im Gesuch des Bischofs von Trier.

Die Kongregation empfahl: supplicandum esse Sanctissimo pro gratia ad decennium, was der Papst gewährte (ebenso am 14. August 1871 für Mainz mit Hinweis auf den Trierer Fall). Eine allgemeine Entscheidung in dieser Frage erfolgte am 14. September 1878 (vgl. „Münsterer Pastoralblatt" 1879 n. 8). Es war die Anfrage gestellt, ob man die Binationsmesse für verstorbene Konfratres eines Priestervereines applizieren dürfe. Die Erörterung bewegte sich in denselben Bahnen wie im Trierer Fall (cf. Acta S. S. XI. 284). Es wurde geltend gemacht, daß der Priester weder direkt noch indirekt ein Almosen empfange für die zweite Messe, nicht indirekt, da er zu dieser Applikation nicht ex justitia, sondern ex caritate verpflichtet sei. Die Kongregation entschied visis videndis sei zu antworten: licere.

Daraus ergibt sich klar, daß, wenn man die Verpflichtung des Priestervereins als Gerechtigkeitspflicht auffaßt, man derselben durch eine Binationsmesse nicht Genüge leisten kann. Lehmkuhl (II n. 216) stellt bezüglich der Binationsmessen den allgemein anerkannten Satz auf: Constans est prohibitio pro secunda Missa, quae sic ex necessitatis causa celebratur, ullum stipendium accipiendi, aut obligationem ullam justitiae vel quasijustitiae, v. g. applicationem parochi, qua pro populo applicare debet, extinguendi.

Die Kongregation faßt also solche Pacta nicht als Quasi contractus onerosi auf; auch Gasparri meint (vgl. oben), daß die Mitglieder sich durchgängig nicht so verpflichten wollen oder wenigstens nicht sub gravi.

Zu 2. Darnach ergibt sich leicht die Lösung des Falles.

a) Der Zweifel wegen der Binationsmessen ist im Gesagten erledigt.

b) Die Frage bezüglich des kranken Priesters regelt sich nach der Art der Verpflichtung, die der Priesterverein seinen Mitgliedern auferlegt. Da nach der Auffassung der Kongregation diese Verpflichtung eine obligatio ex caritate ist, wird man nach dem Grundsatz: caritas non obligat cum gravi incommodo einen solchen alten Herrn gewiß entschuldigen. Nimmt man eine Verpflichtung ex fidelitate an, so gilt, was Noldin (II n. 547 a) schreibt: Si permittens solum ex fidelitate se obligare intendit, tenetur quidem in conscientia promissionem implere, at sub levi tantum etiam in re magni momenti, quia fidelitas per se non obligat sub gravi. Von einer solchen Verpflichtung entschuldigt ein wichtiger Grund, der hier vorliegt.

c) Es erscheint übrigens, selbst wenn man die Verpflichtung strenger auffaßt, durchaus angemessen, einen solchen Priester zu entbinden. Es erscheint als eine große Härte, ihn zu verpflichten, zumal er leicht bei seinem kranken Zustand und hohen Alter die Verpflichtung vergißt. Da der betreffende Priester bereits 50 Jahre Mitglied ist, so hat er in dieser langen Zeit, selbst nach der strengeren Auffassung von der Gerechtigkeitspflicht, eine Leistung vollbracht, die der Gegenleistung der Diözesanpriester, die nach seinem Tod für ihn die heilige Messe lesen, entspricht. In der Diözese Mainz mit ihren etwa 350 Priestern sterben jährlich durchschnittlich 7 bis 8 Priester. In 50 Jahren hat also der erwähnte Priester 350 bis 400 heilige Messen gelesen, was der Gegenleistung seiner Mitpriester nach seinem Tode fast genau entspricht.

d) Sollte noch ein Zweifel obwalten, so würde derselbe gehoben durch Umfrage bei den Mitgliedern unter Darlegung der Gründe. Wir zweifeln nicht, daß die Mehrheit der Vereinsmitglieder sich dafür aussprechen würde, den kranken Priester zu entschuldigen und eventuell dem Bischof als Praeses pacti die Vollmacht übertragen würde, im Einzelfall zu erklären, daß ein solcher Priester nicht weiter gebunden ist.

Mainz. Dr Jos. Becker, Regens.

# Literatur.

## A) Neue Werke.

1) **Katholische Dogmatik** nach den Grundsätzen des heiligen Thomas. Zum Gebrauche bei Vorlesungen und zum Selbstunterricht. Von Dr Franz Diekamp, Professor der Dogmatik an der Universität Münster. Erster Band. Zweite, neubearbeitete Auflage. (X u. 308.) Münster 1917, Aschendorffsche Buchhandlung. M. 4.60.

Es sind in den letzten Jahrzehnten mehrere vortreffliche Darstellungen der katholischen Dogmatik in deutscher Sprache erschienen. So neben den umfangreichen Handbüchern von Scheeben-Atzberger und Heinrich-Gutberlet, den Lehrbüchern von Oswald, Simar, Bautz, Atzberger und Specht, besonders das mehrfach aufgelegte, ausgezeichnete Lehrbuch von Pohle und das in seiner Art ebenso wertvolle Lehrbuch der Dogmatik von Bartmann. Alle diese Lehr- und Handbücher nehmen gegenüber jener spezifischen Gestaltung, welche die dogmatische Theologie in der Thomistenschule erhielt und die zu großen Kontroversen Anlaß gab, eine mehr weniger reservierte Haltung ein, gehen auf die bekannten Schulfragen entweder nicht ein oder berichten nur über die entgegengesetzten Anschauungen oder lehnen die charakteristischen Lehrmeinungen der Thomisten direkt ab. Dagegen ist seit 1874, in welchem Jahre Gloßner sein „Lehrbuch der katholischen Dogmatik" veröffentlichte, kein derartiges Werk mehr in deutscher Sprache erschienen, welches den Thomismus entschieden und folgerichtig vertreten hätte. „Um diese Lücke auszufüllen", entschloß sich Professor Diekamp seine bisher im Manuskript gedruckte „Katholische Dogmatik nach den Grundsätzen des heiligen Thomas" der Oeffentlichkeit zu übergeben. Seine Absicht war dabei, wie er selbst erklärt, „ein gutes Lernbuch auf thomistischer Grundlage für seine Hörer und weitere an der echten Lehre des heiligen Thomas interessierte Kreise zu verfassen und dadurch der theologischen Wissenschaft zu nützen". — Der vorliegende erste Band dieser Dogmatik handelt in der Einleitung über die Theologie im allgemeinen und über die dogmatische Theologie, ihren Gegenstand, ihre Quellen und Aufgaben wie ihre geschichtliche Entwicklung im besonderen (S. 1–87). Daran schließt sich die Lehre von Gott dem Einen und Dreieinigen. Erstere zerfällt in drei Abschnitte: Die Lehre von der Gotteserkenntnis; die Lehre von der Wesenheit Gottes und ihrem Verhältnis zu seinen Eigenschaften; die Eigenschaften Gottes im einzelnen als solche des Seins und der Tätigkeit (S. 87–210). Die Lehre von Gott dem Dreieinigen teilt sich in vier Abschnitte: Die Erkennbarkeit der göttlichen Dreifältigkeit; Nachweis des Trinitätsgeheimnisses aus den Quellen der Offenbarung; die innergöttlichen Hervorgänge; die göttlichen Relationen, Proprietäten und Notionen. Die Appropriationen, Sendungen und die Perichorese (S. 210 bis 300). Wie nicht anders zu erwarten, zeichnet sich die Darstellung durch große Klarheit, Uebersichtlichkeit und kirchliche Korrektheit aus. Die Beweisführung ist im ganzen solid und die Widerlegung der Irrtümer überzeugend. In der Trinitätslehre leisten dem Verfasser besonders seine dogmengeschichtlichen Arbeiten sehr gute Dienste. Der Druck ist gut und auch die Abwechslung von Groß- und Kleindruck vorzüglich gewählt. Sowohl an der Spitze jeden Abschnittes wie am Schlusse der einzelnen Paragraphe finden sich sorgfältig ausgewählte Literaturangaben. Den Abschluß des Bandes bildet ein genaues Inhaltsverzeichnis. — So verspricht vorliegender Band tatsächlich ein Lernbuch, das seinem Zwecke durchaus entspricht und in mancher Beziehung eine schätzenswerte Ergänzung zu obgenannten dogmatischen Werken bildet. Nicht wenige Ausführungen des Verfassers sind allerdings sehr kurz und knapp geraten und selten gewinnt man von den Anschauungen außerhalb der Kirche wie von den modernen Geistesströmungen und Problemen ein so vollständiges

und lehrreiches Bild, wie es zum Beispiel Bartmann bietet. Auch die Methode der Beweisführung und Darstellung erscheint oft allzu schulmäßig, schablonenhaft und altmodisch. — In den in der katholischen Theologie bestehenden Kontroversfragen schließt sich der Verfasser durchweg an die neuere Thomistenschule an, deren Lösung ihm von vornherein als die richtige oder wenigstens wahrscheinlichere gilt. So lehrt er S. 29 heute noch mit dieser Schule die Verbalinspiration, die sich „auch auf die sprachliche Einkleidung, auf den Satzbau und alle einzelnen Wörter" erstreckt. So vertritt er S. 150 die Ansicht, daß die zeitlichen Dinge in ihrem realen, physischen Sein immer oder von Ewigkeit Gott gegenwärtig sind. S. 169 schreibt er Molina die Ansicht zu, daß die scientia media ein Mittelding zwischen dem notwendigen und freien Wissen Gottes sei; in Wirklichkeit ist die scientia media ein notwendiges, von jedem subjektiv absoluten und objektiv bedingten Dekret des göttlichen Willens unabhängiges Wissen, das in der Mitte zwischen der scientia visionis und simplicis intelligentiae liegt. In seinen Ausführungen über das Mittel der göttlichen Erkenntnis vermag er die inneren Denkschwierigkeiten des thomistischen Determinismus ebensowenig zu lösen, wie er der molinistischen Hypothese nicht in allem gerecht wird. Keinem Molinisten wird es zum Beispiel einfallen zu behaupten, daß der freie Wille des Geschöpfes aus sich eine Entschließung fassen könne ohne Mitwirkung der causa prima (vgl. S. 185) u. s. w. — In dem vorzüglich gearbeiteten Traktat über Gott den Dreieinigen scheint uns der logische Aufbau nicht ganz glücklich und geben wir der Stoffverteilung Bartmanns den Vorzug; auch dessen sprachliche Formung der sehr abstrakten lateinischen Ausdrücke, die in diesem Traktate unvermeidlich sind, erscheinen glücklicher. Jedenfalls gehört die Frage über die Erkennbarkeit der göttlichen Dreifaltigkeit, beziehungsweise über die Stellung der Vernunft zu diesem Geheimnis und die Lösung der Denkschwierigkeiten an den Schluß der Abhandlung über die Trinität. — Indessen betreffen diese Bemerkungen nur nebensächliche Dinge und beeinträchtigen keineswegs den großen Wert dieses neuen Lehrbuches der Dogmatik. Mögen die beiden anderen in Aussicht stehenden Bände bald nachfolgen und das günstige Urteil über den ersten bestätigen.

Salzburg. Dr Widauer.

2) **Grundriß des Eherechtes.** Auf Grund des Codex iuris canonici bearbeitet von Prof. Dr August Knecht. (VIII u. 207) Freiburg 1918, Herder. M. 3.40.

Prof. Knecht, mit der Neuherausgabe von Schnitzers „Kath. Eherecht" 1898 betraut, bietet für die Praxis und für Studienzwecke im vorliegenden Büchlein einen Auszug aus dem zukünftigen Werke. Daß mit der Veröffentlichung des größeren Werkes zugewartet wird, ist aus mehrfachen Gründen begreiflich. Der Grundriß gibt in verständlicher Sprache das geltende Recht. Auf geschichtliche Entwicklung wird mit Rücksicht auf den Zweck des Büchleins weniger Gewicht gelegt. Vom staatlichen Recht wird das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches berücksichtigt. Auch das Eheprozeßrecht wird behandelt. Hiebei ist der Verfasser bestrebt, die etwas dürftigen Bestimmungen des Kodex durch Bestimmungen des allgemeinen Prozeßrechtes zu ergänzen. Das Buch bildet einen recht brauchbaren Behelf für das Studium und die Praxis.

Der Verfasser hält S. 39 daran fest, daß auch nach neuem Recht die Datierung zur Gültigkeit einer Verlöbnisurkunde gehöre. Auffallenderweise wird S. 94 ff. der Mangel gewisser Erfordernisse, zum Beispiel Mangel der bischöflichen Erlaubnis bei Trauung eines Vagus als Eheverbot bezeichnet. S. 105 macht sich der Verfasser über das Rätselraten bezüglich des Ausdruckes affinitas in linea recta, consummato matrimonio lustig. Für die ersten Erklärer war es wirklich nicht so einfach, den richtigen Sinn herauszufinden. Auch in der Anwendung des Kanons 1043 wird man auf Schwierigkeiten

stoßen. Ein Beispiel. Auf Grund des zitierten Kanons kann auch von öffentlichen Hindernissen dispensiert werden. Nun sagt can. 1015, § 2: Celebrato matrimonio, si conjuges simul cohabitaverint, praesumitur consummatio, donec contrarium probetur. Da dieser Gegenbeweis im vorausgesetzten dringenden Fall kaum geführt werden kann, muß der Vollzug angenommen, also die Dispensation verweigert werden.

Graz. Dr J. Haring.

3) **Kirchliches Rechtsbuch** für die religiösen Laiengenossenschaften der Brüder und Schwestern nach dem neuen Gesetzbuch der heiligen Kirche. Zusammengestellt und erläutert von P. Maximilian Brandys O. F. M. (VI u. 231) Paderborn 1918, Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. Brosch. M. 6.80; geb. M. 8.—.

Es wird kaum ein Werk, das Einzelpartien des neuen Kodex behandelt, so ersehnt worden sein, wie jenes, das hiemit angezeigt ist. Denn gerade die Obern, wie die Mitglieder der religiösen Laiengenossenschaften können sich ja selbst zum weitaus größten Teile mit dem lateinischen Kodex nicht behelfen. Die vorliegende Arbeit ist aber auch dem zweifachen Zwecke einer Zusammenstellung der neuen Rechtsbestimmungen wie der Erläuterung derselben im hohen Maße gerecht geworden. Mit Ausschluß der nur für Orden im strengen Sinne wie für Priesterkongregationen geltenden Kanones hat Verfasser fast lückenlos einmal alle die Laiengenossenschaften betreffenden Bestimmungen aus dem Kodex zusammengesucht, richtig und gemeinverständlich, ja schön übersetzt und übersichtlich wie sachgemäß nach einer Einleitung ins Ordensrecht in fünf Teilen geordnet: Aufnahme, Pflichten und Vorrechte, Austritt, Rechtsverhältnis zur Hierarchie und Ordensobere, deren Wahl, Befugnisse und Pflichten, speziell im letzten Kapitel hinsichtlich der zeitlichen Güter. Dazu hat er eine fachmännische und zugleich recht einfache, auch für nicht kanonistisch gebildete Laien leicht verständliche, sehr praktische Erklärung nach den einzelnen oder mehreren sachlich zusammengehörigen Kanones gefügt. Die Interpretation ist mit Beiseitelassung alles gelehrten Beiwerkes einzig auf die Praxis gerichtet und völlig durchweg zuverlässig. Es ist damit ein wahrer, heißersehnter Wegweiser gegeben für Obere, wie auch Untergebene und für die Beichtväter und Leiter dieser religiösen Genossenschaften und zugleich ein großer Behelf auch für die eigentlichen Orden und Priesterkongregationen, da ja die meisten kirchlichen Gesetze auch diese betreffen. Es ist dies Werk daher nicht bloß äußerst nützlich, sondern für die betreffenden Obern ist es fast eine Notwendigkeit, es sich zu besorgen und in jeder, auch einer kleinen Filiale, es einzuführen. Eben deswegen dürfte bald eine neue Auflage erscheinen und dürften für diese folgende Bemerkungen zur größtmöglichsten Vervollkommnung nicht überflüssig sein.

1. Zu ergänzen wäre vor Nr. 49: Ordnung der Vermögensangelegenheiten vor der Profeß der can. 568, der über das Verfügungsrecht des Novizen während seiner Probezeit bestimmt: In novitiatus decursu, si suis beneficiis vel bonis quovis modo novitius renuntiaverit eademve obligaverit, renuntiatio vel obligatio non solum illicita sed ipso jure irrita est. Gerade ein praktischer Fall bewog zum Nachschlagen und da fand sich, daß dieser doch wichtige Kanon sich nirgends zitiert, angeführt und erklärt findet.

Ferner wäre wohl entsprechend dem can. 592 in Nr. 64 der can. 124 an die Spitze aller Verpflichtungen zu stellen und nicht bloß im Kleindruck zu sagen: daß die Ordensleute wie die Kleriker im Vergleich zu den Laien ein heiligeres Leben zu führen haben u. s. w.

Bei Nr. 114 ist § 1, 3° des can. 646 ganz anzuführen, denn ipso facto sind Religiosen rechtmäßig entlassen nicht bloß, wenn sie eine Ehe einzugehen wagen, sondern es heißt attentantes aut contrahentes matrimonium aut etiam vinculum ut ajunt civile. Dies wäre auch bei Nr. 111 im letzten Absatz einzuschieben. — Bei Nr. 117 ist der wichtige Schlußsatz

des can. 659 ausgelassen, daß die Vollmacht, welche der höhere Obere erteilt, um einen Religiosen die Monitio canonica zu erteilen, nicht bloß für die erste, sondern auch für die zweite gilt. Bei Nr. 145 wäre es wohl erwünscht, wenn neben den eigentlichen kirchlichen Strafen, welche verhängt werden können, auch die vier Strafmittel (remedia poenalia) can. 2306 und die fünf Arten von Bußen (poenitentiae) can. 2313 angeführt würden, wohl auch als eine Richtschnur für Obere.

2. Aenderungen, resp. Verbesserungen scheinen folgende erwünscht: Es ist schon anderswo bemerkt worden, daß sich der Verfasser nicht durchwegs streng an die Terminologie bezüglich der Bezeichnung der religiösen Genossenschaften hält. Es wird sich wohl erst eine feststehende Uebersetzung der vom Kodex can. 488 genau bestimmten Termini herausbilden müssen. Mir scheint Dr. Pöschl in seinem „Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes" dieselben besser zu geben als Brandys. Jedenfalls ist religio adäquater als „religiöse Genossenschaft" denn als „religiöse Ordensgemeinschaft" bezeichnet, um dabei Orden und Kongregationen auseinander zu halten. Siehe auch Haring (Ergänzungsheft S. 40). Nr. 46 im zweiten Absatz der Erklärung ist wohl zu streichen „außer der gewöhnlichen Zeit", denn im can. 566, § 2, 3° steht einfach, daß für die Novizen in Männerklöstern außer den ordentlichen Beichtvätern noch einige Beichtväter bestimmt werden sollen, zu denen sie in einzelnen Fällen frei hingehen können, also auch zur gewöhnlichen Beichtzeit — wenn sie glauben.

In Nr. 47 am Ende wäre einzuschalten, daß in einer Genossenschaft mit lebenslänglichen Gelübden die Verlängerung der zeitweiligen Gelübde nicht bloß nach Ablauf der drei ersten Profeßjahre, sondern auch, wenn der Novize das Alter von 21 Jahren nicht hat, nach Ablauf von vier oder fünf Profeßjahren — auf weitere drei Jahre, aber nicht länger geschehen kann. Can. 574, § 2. — Bei Nr. 71 soll statt can. 562 stehen 569. — Bei Nr. 85 wäre wohl eine etwa nach Noldin genauer ausgeführte Erklärung des privilegium canonis, besonders was den Tatbestand des Vergehens anbelangt, für Laien sehr erwünscht. — Nr. 87 und 88 das deutsche Wort zu setzen: Das Privilegium der Freiheit von Aemterbelastung und das der Rechtswohltat des Notbedarfes. — Bei Nr. 96 wäre wohl am Schluß hinzuzusetzen, „wenn nicht die Bischöfe ihre Indulte bloß auf die Weltleute beschränken". — Bei Nr. 137 wäre nebst can. 642 auch can. 1345 zu erwähnen wegen der Bestimmung, daß der Bischof in allen, also auch in Kirchen und öffentlichen Oratorien der Religiosen bei der heiligen Messe an Sonn- und gebotenen Feiertagen eine kurze Predigt anordnen kann. — Bei Nr. 141 ist can. 1265, § 1, 1° genauer zu übersetzen: Das Allerheiligste ist aufzubewahren in einer mit einem Haus von exemten Religiosen (nicht Ordensmännern), seien es Männer oder Frauen, verbundenen Kirche. Und can. 1274, § 1, gestattet die öffentliche Aussetzung des Allerheiligsten, das ist in der Monstranze, am Fronleichnamsfeste und dessen Oktav in allen Kirchen nur inter missarum solemnia et ad Vesperas, aber nicht einfachhin während der heiligen Messe. — Bei Nr. 158 über das Verbot der Forderung der Gewissensrechenschaft wäre gewiß ein Wort am Platze über das colloquium familiare oder regulare, die vertrauliche Besprechung über das äußere Ordensleben, die die Oberen von Zeit zu Zeit vorzunehmen pflegen. Es wäre gut, wenn die Grenzen zwischen beiden gezogen und namentlich die Materien für die reguläre Besprechung angegeben würden. In der Frage über die Kommunikation der Privilegien neigt der Verfasser mit anderen Kanonisten zur Ansicht, daß vermöge des Schlußsatzes des can. 613, § 1, die so bisher erworbenen Privilegien nicht genommen seien und daß man sich jedenfalls, bis eine authentische Auslegung des einen doppelten Sinn zulassenden Kanons erfolgt ist, daran halten könne. Es soll jedoch schon in casu particulari eine gegenteilige Entscheidung erfolgt sein.

Mautern. P. Franz Mair C. Ss. R.

4) **Das Eherecht** auf Grund des Codex iur. can. Von Dr Joh. Hartmann, Professor an der Universität in Graz. (IV u. 30) Linz a. D. 1918 Druck und Verlag des kath. Preßvereines K 1·—.

Diese kurze Erklärung des eherechtlichen Teiles im Codex iuris erschien ursprünglich als Artikel in der Linzer „Theologisch praktischen Quartalschrift 1918, 1.

5) **Das neue Kirchenrechtsbuch von 1917** (Codex iuris canonici). Von Theologieprofessor Dr Alois Schnöger, S. Pol. et. Zweite Auflage. (60) Salzburg 1917, Anton Pustet. K 1.60.

Wird als Einführung in den neuen Codex iuris can. gute Dienste leisten.

6) **Das bayerische Konkordat vom 5. Juni 1817.** Sätular-Erinnerungen von Dr Karl August Geiger, ord. Professor des Kirchenrechts am kgl. Lyzeum Dillingen. (VII u. 190) Regensburg 1918. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei A.-G., München Regensburg.

Diese Sätularschrift des rühmlichst bekannten Verfassers reiht sich dessen früheren Publikationen würdig an.

7) **Die völkerrechtliche Stellung des Papstes und die Friedenskonferenzen.** Dokumentierte Darlegung von Dr Josef Müller. (XVI u. 234) Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh., Straßburg i. E. 1918, Verlagsanstalt Benziger u. Co. A.-G.

Diese dokumentierte Darlegung über die völkerrechtliche Stellung des Papstes dürfte in der Gegenwart, in der wir an einem Wendepunkte der Weltgeschichte stehen, ein ganz besonderes Interesse beanspruchen

8) **De forma promissionis et celebrationis matrimonii.** Auctore Ludovico Wouters C. SS. R., theol. moralis et pastoralis professore. Editio quinta, ad Cod. iur. can. accomodata (IV u. 74) Bussum (in Hollandia) 1919, Paul Brand, editor Pontificius. 1 Flor.

Diese sehr gute kirchenrechtliche Publikation empfiehlt sich schon dadurch allein, daß sie in 5. Auflage erscheint.

9) **Das neue bayerische Armenrecht.** Ergänzungsband zu Dr Geigers pfarramtlichen Handbuch. Von Dr Karl August Geiger, o. Hochschulprofessor am kgl. Lyzeum Dillingen. (VIII u. 185) Regensburg 1916. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei A.-G., München-Regensburg.

Das Inkrafttreten des neuen bayerischen Armenrechtes machte diesen Ergänzungsband zu Dr Geigers pfarramtlichen Handbuch notwendig und empfiehlt sich ebenso wie das Hauptwerk, dessen Ergänzung es bildet.

10) **Die Haager Konvention** vom 18. Oktober 1917 über das Friedensvermittlungsrecht neutraler Staaten und die Frage der päpstlichen Vermittlung. Vortrag, gehalten im Cercle catholique zu Freiburg am 23. August 1916 von Dr Josef Müller. (40) Freiburg (Schweiz) 1916, Kanisiusdruckerei Marienheim.

Hat in der gegenwärtigen Zeit eine ganz besondere Bedeutung.

11) **Die Mischehe eine ernste Pastorationssorge.** Von Dr Josef Ries, Regens am erzbischöfl. Priesterseminar St Peter. (Hirt und Herde. Beiträge zu zeitgemäßer Seelsorge. Herausgegeben vom erzbischöf-

lichen Missionsinstitut zu Freiburg i. Br. 3. Heft.) 8° (IV u. 76) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.70.

Da dieses 3. Heft der Sammlung „Hirt und Herde" einen ebenso wichtigen als dringlichen Gegenstand behandelt, so genügt zur Empfehlung schon der einfache Hinweis.

12) **Die Ehe nach der Lehre des heiligen Augustinus.** Von Dr J. Peters. 32. Heft der Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. (77) Paderborn 1918, Ferd. Schöningh. M. 3.60.

Wie der Verfasser in der Vorrede bemerkt, soll diese Arbeit eine zusammenfassende Darstellung der Anschauungen des heiligen Augustinus über die Ehe, besonders soweit das Kirchenrecht in Frage kommt, geben. Im folgenden seien die wichtigsten Punkte hervorgehoben: Die Ehe ist die Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Der Konsens ist das wesentliche Erfordernis für den Abschluß der Ehe. Der erste Zweck der Ehe ist die procreatio filiorum. Es soll aber die Ehe auch sein ein remedium infirmitatis. Aber der Gebrauch der Ehe soll nur geschehen filiorum procreandorum causa; jeder eheliche Verkehr, der darüber hinaus gepflogen wird, sei peccatum, wenn auch veniale eine offenbar viel zu strenge Ansicht. Indem Augustinus zum ersten Male die Lehre vom triplex bonum matrimonii vorträgt, hebt er auch den sittlichen Wert der Ehe hervor und widerlegt dadurch den Vorwurf gewisser Vertreter der modernen Kulturgeschichte gegen das absprechende Urteil der Kirchenväter über die Ehe. Aus der Stellungnahme St. Augustins zum damals rechtlich gestatteten Konkubinat geht hervor, daß auch damals schon die Kirche für sich das Recht in Anspruch nahm, die Bedingungen zur Eingehung einer gültigen Ehe festzusetzen. Den Montanisten und Novatianern gegenüber verwirft Augustinus nicht die Wiederverehelichung. Während Augustinus bezüglich der Ehescheidung anfänglich eine mildere Ansicht gehabt zu haben scheint, hält er in späteren Jahren die streng kirchliche Ansicht fest, daß der Gatte, der den anderen wegen Ehebruch entläßt, bei Lebzeiten des entlassenen Gatten keine neue gültige Ehe schließen könne. Ehehindernisse werden in den Schriften St. Augustins nur drei erwähnt. Augustin ist gegen die Ehen zwischen nahen Verwandten; er ist auch entschieden gegen die Ehe mit Ungetauften. Bezüglich des Privilegium Paulinum ist Augustin der Ansicht, daß der getaufte Gatte den ungetauften Gatten entlassen könne, auch wenn dieser mit ihm zusammenwohnen will ohne contumelia creatoris. Bezüglich der Wiederverehelichung scheint aber Augustinus der Anschauung zu huldigen, daß eine solche nicht möglich sei. Das votum ist nach dem heiligen Augustin nur ein impedimentum impediens.

Linz Dr Josef Rettenbacher, Domkapitular.

13) **Seelenführung und Berufspflege.** Von Dr Josef Adloff, Professor am Priesterseminar zu Straßburg. 8° (73) Straßburg 1918, J. X. Le Roux u. Co. M. 2.25.

Zweck dieser ansprechenden Pastoralstudie ist zunächst, Beichtvätern und Seelenführern Richtlinien zu geben, wie sie zur Weckung und Ausbildung der Priester- und Ordensberufe mitwirken und bei der Berufswahl und Berufsergreifung mithelfen sollen. Es werden aber auch grundsätzliche Erörterungen geboten über Begriff und Verschiedenheit der Berufe, Notwendigkeit der Berufung, Kennzeichen des Berufes und die Pflicht, dem Berufe zu folgen. Darum kann die Schrift auch Kandidaten des Priester- und Ordensstandes nützliche Anregungen und Aufschlüsse bieten. Der Standpunkt des Verfassers ist streng kirchlich, theologisch solid begründet, ebenso fern von ungesundem Mystizismus wie von rationalisierender Veräußerlichung. Das schwierigste Problem für Seelenführer, Seminarvorsteher,

Novizenmeister und Ordensobere ist freilich kaum angeschnitten: Was ist zu tun, wenn Kandidaten des Priestertums oder des Ordensstandes den einmal eingeschlagenen Weg zu diesen Berufen nicht verlassen wollen, aber ernste Zweifel und Bedenken bestehen, ob sie wirklich berufen sind? — Die hochverantwortliche Pflicht der Seminar- und Noviziatsbeichtväter, nötigenfalls ein entscheidendes Veto gegen den Aufstieg zu den heiligen Weihen oder gegen die Profeßablegung zu sprechen, hätte wohl ein eigenes Kapitel verdient. Vielleicht entschließt sich der Verfasser, es einer Neuauflage beizugeben. Die zahlreichen Enuntiationen, die namentlich Pius X. in dieser Richtung erlassen hat (siehe die Zusammenstellung der wichtigsten bei Bucceroni, Enchiridion Morale, Supplementum primum, p. 92—93. Rom 1912), weisen den Weg.

Linz. Seminar-Regens Dr W. Grosam.

14) **Das katholische Kirchenjahr.** Populär-wissenschaftlich dargestellt von Christian Kunz. Regensburg, Fr. Pustet. M. 3.20; geb. M. 4.20.

Der Verfasser will den Bedürfnissen jener zahlreichen Laien Rechnung tragen, die am katholischen Gottesdienst Interesse haben, aber, mit Berufsarbeiten oder Studien überlastet, größere Werke über Liturgie nicht zu Rate ziehen können. Ihnen will er in prägnanter Kürze und doch mit einer gewissen Vollständigkeit den Aufbau und die geschichtliche Entwicklung des Kirchenjahres vorführen. Was bei der Feier des Gottesdienstes auf den ersten Blick unverständlich erscheint, wird ohne viele Umschweife erklärt; die in den einzelnen Zeiten und Festen verkörperten Glaubens- und Sittenlehren werden herausgeschält; die poesievolle Schönheit der heiligen Zeremonien wird dem Gemüte nahe gebracht, alles mit apologetischem Einschlag, soweit es notwendig ist. Einige Versehen wären richtig zu stellen.

S. 21: „Maria war das erste Menschenkind, auf welches die Erlösungsgnade ausgegossen wurde." Auch vor der Ankunft des Erlösers spendete Gott die gratia Salvatoris im Hinblick auf die zukünftige Erlösung. — S. 23: „Wie Johannes in der Wüste durch strenges Fasten seinen Leib im Zaume hielt, so ordnet die Kirche an den Mittwochen des Adventes Fasttage an." Die Fasttage im Advent (Mittwoch und Freitag) wurden an Stelle aufgehobener Vigilfasttage eingeführt. — S. 26 wird das Invitatorium der Weihnachtsmette unrichtig wiedergegeben. — S. 41 muß es Nietzsche heißen. — S. 47. Weshalb die Chorgesänge (Introitus, Graduale, Offertorium und Communio) der zu verlegenden drei letzten Sonntage nach Epiphanie nicht nach Pfingsten ebensogut passen sollten wie die Lesungen, ist nicht einzusehen. — Die S. 55 angeführten Leidensoffizien der Septuagesimal- und Fastenzeit sind jedenfalls nur dort gestattet, wo sie in das neue, ad normam Constitutionis „Divino afflatu" reformierte Diözesan-, beziehungsweise Ordens-Kalendarium aufgenommen sind. — S. 73: „Aus dem gleichen Grunde sollen (am Palmsonntage) die Palmzweige vom Sanktus bis zur Kommunion in den Händen gehalten werden." Die Palmen werden von allen (Celebrans, ministri und Chor) in den Händen gehalten, während die Passion und das Evangelium gesungen werden; bei der Wandlung hält nur der Bischof die Palme. — S. 75: „Nach dem Benedictus (der Trauermette) wird die auf der Spitze des Triangels noch brennende größere Kerze herabgenommen, kurze Zeit über dem Altare gehalten und dann während des letzten Gebetes hinter dem Altare verborgen." Die Rubrik bemerkt einfach: „Cum repetitur Antiph. Traditor accipitur suprema candela ex candelabro et absconditur sub Altari in cornu Epistolae." — Daß der Bischof am Karsamstag, wenn er dem Amte bloß assistiert, das Alleluja singt (S. 108), dürfte jedenfalls nicht richtig sein; denn a) das Caer. Epp. (lib. II., cap. 28, num. 11) sagt für diesen Fall nur: „ . . . perficitur Missa secundum Rubricas Missalis . . . et cum caeremoniis de Missa solemni, quae coram Episcopo celebratur". Diese Zeremonie müßte in casu wohl ausdrücklich erwähnt sein, was l. c. cap. 27, num. 25, nicht der Fall ist;

denn dort steht es nur für den Fall, wo der Bischof selbst pontifiziert; b) auf eine diesbezügliche Anfrage antwortete die S. R. C. (1629) die 17. Jun. 1679: „Servandum esse Caerem. Epp. lib. II. cap. 27, § 25." Et ita declaravit.

Die Bemerkung zum Feste Mariä Heimsuchung (S. 164): „Dieses Fest wird sogar mit Oktav gefeiert" ist offenbar unrichtig. — S. 171: Von dem Wiederaufbau des Tempels bis zum öffentlichen Auftreten Jesu verflossen 69 Jahreswochen. — Das Fest des heiligen Johannes des Täufers verlegte Pius X. durch das Motu proprio vom 2. Juli 1911 auf den dem Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus unmittelbar vorangehenden Sonntag. — Die Behauptung (S. 182): „Heutzutage wagt es kein Gebildeter mehr, diese Tatsache, daß Petrus als erster Bischof von Rom im Jahre 67 des Martyrertodes starb, zu bestreiten" ist in dieser Form nicht richtig. Die Anwesenheit des heiligen Petrus in Rom geben die meisten protestantischen Historiker zu; daß Petrus Bischof von Rom gewesen sei, leugnen Lightfoot und Harnack entschieden, obschon sie dessen Martyrium in Rom gelten lassen. Das Todesjahr des Apostels steht nicht fest. Die neueste kirchliche Gesetzgebung bedingt mehrfache Aenderungen.

Das Buch ist ein schätzenswerter Beitrag zur Popularisierung des katholischen Gottesdienstes. Aber auch der Prediger, Katechet und Seelsorger wird es mit Nutzen zu Rate ziehen.

Linz. Johann Hochaschböck.

15) **Liturgik des kirchlichen Stundengebetes** nach dem römischen Breviere. Von Dr Peter Hüls, Domkapitular und Geistl. Rat, Professor der Pastoral an der Universität Münster. (VIII u. 113) Münster 1917, Schöningh. Brosch. M. 2.50; geb. M. 3.50.

„Das Brevier kann eine Last werden, unter Umständen eine schwere Last. Es kann aber auch zu einem Flügelpaar werden, das die Seele hinaufträgt, täglich mehrmals und immer wieder, in lichte, reine Höhen, wo der Ausblick freier und weiter ist, wo eine kräftigende Luft weht . . . und frischer Mut und sanfter Trost ebenso wie heiliger Ernst und Ewigkeitsgedanken in die zum Gebet geöffnete Seele sinken." So der erfahrene Autor im Vorworte. Das Werk soll rein praktischen Zwecken dienen, den betenden Priester mit der Entwicklung und dem Aufbau, sowie den einzelnen Teilen des Breviers genauer bekannt zu machen. Daß das Werk als Leitfaden für die Vorlesungen verwendet wurde, erkennt man auch an Wiederholungen. Zu bemerken wäre noch folgendes (S. 33): Es ist nicht bloß Ansicht neuerer Autoren, daß es ohne Privileg gestattet sei, mit der Antizipation des Breviers privatim um 2 Uhr nachmittags zu beginnen, sondern diese Uebung ist seit der Entscheidung der Ritenkongregation vom 12. Mai 1905, beziehungsweise vom 24. April 1912 ämtlich genehmigt. (Siehe Linzer Quartalschrift 1913, Seite 229 und 483.) S. 51: Neue Forschungen lassen es als zweifelhaft erscheinen, daß Jacopone von Todi der Verfasser des „Stabat mater" ist. (Siehe Musica divina 1917, S. 193.)

Graz. Prof. J. Köck.

16) **Der junge Redner.** Einführung in die Redekunst. Von Willibrord Beßler O. S. B. Mit 28 Bildern und 4 Tafeln. 8° (XII u. 368) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 6.20; kart. M. 7.40.

Unsere Mittelschulen besinnen sich wieder auf die Bedeutung der Redetüchtigkeit für den Gebildeten. Seit etwa 25 Jahren sind an den österreichischen Gymnasien „Redeübungen" eingeführt. Aber das Verständnis für den Unterschied zwischen „Reden" und „Rede" dämmert erst allmählich auf. Es fehlt auch an brauchbaren Anleitungen zur Schulung junger Redner. Der herkömmliche Lehrgang der Rhetorik mit den fünf Stufen der Alten (inventio, dispositio, elocutio, memoria actio) ist trotz seiner unanfechtbaren Syste-

matik durchaus unmodern, unmethodisch, unpraktisch. Geißler hat ihn in seiner geistvollen Rhetorik auf den Kopf gestellt. Beßler sucht im vorliegenden Werke ganz neue Wege.

Auf den ersten 166 Seiten bringt er „Beispiele", aber nicht aus den Leistungen der großen Redner vergangener Zeiten, sondern Schülerreden, wie sie seine Rhetorikschüler in der Oblatenschule zu Sedan gehalten. Es werden uns veritable Redeschlachten vorgeführt, aber nur über Gegenstände aus dem Gedanken- und Interessenkreis der Schüler. Manche Stücke muten darum fast naiv an. Alle tragen lokales Gepräge. Sie wollen nicht nach ihrem inneren Werte, sondern als Unterrichtsmittel vom Standpunkt der Methode beurteilt werden. Darum ist auch der Aufbau jeder Rede durch Stichworte ersichtlich gemacht. Dann kommen auf ungefähr gleichviel Seiten „Winke", die ständig auf die Beispiele zurückweisen. Sie bilden eine ziemlich vollständige Rhetorik und vermitteln den Einblick in das Wesen der Rede und die Grundgesetze der Beredsamkeit. Hier liegt der Schwerpunkt des Werkes. Es sind die alten Gesetze der Redekunst, aber psychologisch entwickelt und in so packend origineller Form geboten, daß auch ein alter Theoretiker und Praktiker diese Kapitel mit Genuß und Nutzen liest. Ein „Anhang" endlich bringt Aufsätze und Lösungen der im zweiten Teil gestellten rhetorischen Aufgaben, und dann 28 instruktive Lichtbilder zur Lehre von den Gebärden.

Das Buch ist ein gelungener Versuch, den Unterricht in der Redekunst in eine moderne und der deutschen Eigenart angepaßte Schulmethode zu bringen. Eine Rednerschule, die nach dieser Methode von einem tüchtigen Lehrer geleitet wird, wird Talente wecken und zur Meisterschaft entfalten. Der Selbstunterricht kann freilich eine solche Schule nicht ersetzen, aber ein halbwegs rednerisch veranlagter und auf dem Niveau der Mittelschulbildung stehender junger Mann wird sich mit Hilfe dieses Buches auch allein zum Redner ausbilden können. Besonders seien aber die Schulmänner auf dasselbe aufmerksam gemacht. Sie werden darin reiche Anregung zu einer modernen Methodik des Unterrichtes in der Redekunst finden.

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

17) **Friedrich Kardinal Schwarzenberg.** Von Cölestin Wolfsgruber O. S. B., Hofprediger, o. ö. Universitätsprofessor in Wien. Dritter Band. Pragerzeit. (XXI u. 870) Wien 1917, Mayer.

Nachdem Rezensent bereits so glücklich war, im vergangenen Jahre in diesen Blättern (LXX Jahrgang, 1. Heft, S. 150 ff.) den ersten und zweiten Band vorliegender Biographie anzeigen zu können, freut er sich nun, so rasch auch die Vollendung des Werkes durch den mächtigen dritten Band melden zu dürfen. Der vorliegende dritte Teil schildert uns die weitaus wichtigste Periode in des Kardinals Tätigkeit, denn, während der erste Band die Jugendzeit Schwarzenbergs und sein Wirken als Salzburger Erzbischof (1835—1850), der zweite die ersten 16 Jahre der Pragerzeit umfaßt, bringt dieser Teil die inhaltsschweren zwei Dezennien von 1866 bis 1885 zur Darstellung. Abermals kann hier darauf hingewiesen werden, daß die gesamte Kirchengeschichte Oesterreichs mit der Biographie Schwarzenbergs innig verbunden ist; man betrachte nur die Ereignisse nach dem Kriege von 1866, den Kampf gegen die Maigesetze von 1868, den Sturm gegen das Konkordat, gegen christliche Ehe, Schule und Klosterwesen, man lese nur die Ausführungen über den Höhepunkt des Kampfes im Jahre 1874 und die darauf noch folgenden „interkonfessionellen Gewitter", und man wird zugeben müssen, daß Schwarzenberg mehr war als nur Prager Metropolit. Ueberhaupt hat die Laufbahn des Kardinals sowohl in kirchenpolitischer wie in rein kirchlicher Hinsicht in dieser dritten Periode ihren Höhepunkt gefunden. Denn wie der politische Kampf sich um das Jahr 1870 gruppiert, so wird dasselbe Jahr auch zum entscheidenden in der kirchlichen Haltung

Schwarzenbergs. Denn vorher war bekanntlich der Kirchenfürst begeisterter Anhänger der Güntherianer, nach dem vatikanischen Konzil wurde er durch die Haltung derselben eines Besseren belehrt. Selbstverständlich sind die Ausführungen über das Konzil im höchsten Grade interessant und bringen wertvolle Beiträge zur Geschichte des Konzils. Schon die von Schwarzenberg vor dem Konzil abgefaßten „Desideria patribus concilii proponenda", in denen die Definition der Infallibilität abgelehnt wird, zeigen die kommende Stellungnahme des Kardinals. Dazu paßt nur, daß er sich bemühte, Döllinger für eine Teilnahme am Konzil zu gewinnen. Ganz genau sind wir durch das wohl einer vollständigen Drucklegung würdige Tagebuch Mayers, des Theologen Schwarzenbergs während des Konzils, über die Vorgänge um Schwarzenberg, der ja das Haupt der Minorität war, unterrichtet. Der Kardinal blieb bekanntlich bei seiner Ueberzeugung von der Inopportunität der Definition, selbst als der Papst ihn in der Abschiedsaudienz direkt um seine Meinung fragte. Dennoch schied er im Frieden von Rom und nichts rechtfertigte in seiner Haltung die Hoffnungen der Kirchenfeinde, die in ihm und in Rauscher Führer einer deutschen Nationalkirche zu gewinnen hofften. „Ueberblicken wir die Haltung Schwarzenbergs auf dem Konzil", so schließt der Verfasser diese Ausführungen, „so können wir sagen: Er stand ritterlich auf dem Boden der Pflicht, vor wie nach der vielumstrittenen Definierung." (S. 271.) Durch diese Stellungnahme hat aber der Kardinal eine Bedeutung erlangt, die weit über die Grenzen der Monarchie hinausreichte. Eben deshalb freuen wir uns, daß dem geistreichen Fürsten im Purpur der Kirche ein so gewaltiges Monument gesetzt wurde. Nur ein einziger österreichischer Bischof, nämlich Kardinal Klesl, hat durch Hammer-Purgstall eine weitläufigere, aber nicht eine bedeutendere Biographie erhalten.

Graz. Ernst Tomek.

18) **Der heilige Benedikt.** Ein Charakterbild, gezeichnet von Ildefons Herwegen, Abt von Maria-Laach. (VIII u. 156) Düsseldorf 1917, L. Schwann. M. 6.50.

Unter dem Titel „Der heilige Benedikt" bietet Abt Ildefons Herwegen von Maria Laach allen, die den heiligen Benedikt und seinen Orden verehren oder kennen lernen wollen, ein mit umfassendem Wissen, tiefem Verständnis und wohltuender Wärme gezeichnetes Charakterbild des Patriarchen der abendländischen Mönche. Ein Lebensbild Benedikts zu schreiben, das den Erwartungen unserer Zeit entsprechen würde, ist wohl niemand imstande; denn die einzige Quelle, welche uns über die Geschicke des Heiligen berichtet, ist das zweite Buch der Dialoge Gregors des Großen. Und dieses Werk war nicht bestimmt, der Nachwelt das Leben Benedikts in seinem geschichtlichen Verlaufe zu überliefern, sondern zur Erbauung der Gläubigen die Wundertaten aufzuzeichnen, mit denen Gott seinen getreuen Diener verherrlicht hat.

Um den Vater der Mönche auch der heutigen Welt wieder näher zu bringen, hat Abt Herwegen einen sehr glücklichen Weg eingeschlagen; er führt seinen Lesern die Persönlichkeit des Heiligen vor, wie sie sich in der von ihm selbst geschriebenen Regel offenbart. Dabei hat er es verstanden, sein Charakterbild doch lebensvoll zu gestalten; er trägt nicht einfach die Züge des vollendeten Heiligen, der in der Regel zu uns spricht, zu einem Bilde zusammen, sondern legt seinen Ausführungen die von Gregor gebotene Lebensskizze Benedikts zugrunde, um seinen Lesern das Werden des großen Mannes vor Augen zu führen. Abt Herwegen führt die Feder mit wahrer Meisterschaft, er weiß die Quellen mit reicher Verwertung der Zeitgeschichte zu beleuchten und zu ergänzen und sucht den Geist und das Wesen der Persönlichkeit Benedikts durch psychologische Erwägungen seinen Lesern verständlich zu machen. Die gelegentlichen Hinweise auf die Bedeutung Benedikts für die Gestaltung der germanischen Kultur lassen erkennen, daß der

Verfasser sein Charakterbild für die gebildeten Kreise der deutschen Heimat berechnet hat; und es wäre zu begrüßen, wenn recht viele nach dem Buche greifen, sie werden in demselben nicht bloß Erbauung und Belehrung finden, sondern auch an seiner formellen Schönheit ihre Freude haben, die durch den künstlerischen Schmuck und die prächtige Ausstattung erhöht wird.

Seckau. Abt Laurentius Zeller O. S. B.

19) **Elisabeth, Landgräfin von Thüringen.** Ein altes deutsches Heiligenleben im Lichte der neuen geschichtlichen Forschung. Von Dr Maria Marcsch. Mit 8 Abbildungen. (158) M. Gladbach 1918, Volksvereinsverlag. Geb. M. 4.80.

Der „Fachhistoriker" Johannes von Walter erlaubt sich in seinen Vorträgen über „Frauenlos und Frauenarbeit in der Geschichte des Christentums" (Berlin 1911, S. 47) Elisabeth von Thüringen nach gleichgesinnten Vorgängern „die sehr wohltätige und sehr hysterische Landgräfin" zu nennen. Damit hat er die Unfähigkeit des lutherfreien Protestantismus, ein Gnadenleben wie das dieser herrlichen deutschen Frau zu verstehen dargetan; mittelbar hat er damit die Behauptung der Verfasserin obiger Darstellung als richtig erwiesen, daß „nur der Katholik die persönlichen Probleme des Elisabethlebens ganz erfassen und würdigen kann". Im engen Anschluß an die Quellen und möglichst in ihrer Sprache hat die Verfasserin mit gesunder Kritik den für jede Zeit, aber namentlich für die Gegenwart lehrreichen und erhebenden Lebenslauf der „gekreuzigten Barmherzigkeit" für weitere Kreise gelungen dargestellt. Ein Volksbuch nach Art des klassischen Legendenwerkes von Alban Stolz kann und will dieses Leben nicht sein. Die Anwendung der damaligen Verhältnisse auf die Gegenwart ist manchmal etwas kühn geraten. Die Bilder sind gut ausgewählt und ausgeführt.

Breslau-Grüneiche. Aug. Rösler C. Ss. R.

20) **Die Observanzbewegung in der sächsischen Franziskanerprovinz** (Mittel- und Ostdeutschland) **bis zum Generalkapitel von Parma 1529.** Von Ferd. Doelle O. F. M. 8° (XII u. 279) Münster i. W. 1918. M. 7.60.

Mit bewunderswerter Energie werden „Reformationsgeschichtliche Studien und Texte" betrieben und veröffentlicht. Mitten im Kriege und gewiß mit Ueberwindung großer Schwierigkeiten veröffentlicht Doelle seine wertvolle Arbeit. Da über die sächsische Provinz eine entsprechende Arbeit nicht vorhanden ist, war Verfasser „fast ganz auf handschriftliche Quellen angewiesen" (XXI). Eine Hauptquelle quoll in Prag. Welche Summe von Arbeit geleistet wurde, ahnt man, wenn man hört, daß die Provinz Sachsen ganz Mittel- und Ostdeutschland umfaßte, rund 90 Klöster. Dafür vermittelt Doelles Arbeit Erkenntnisse von bleibendem Werte.

Wien. P. Cölestin Wolfsgruber.

21) **Was ist von den Baptisten zu halten?** Von Dr M. Heimbucher. 8° (V. u. 119 S.) Regensburg 1918. M. 2.—.

Die Erfahrungen im Kriege bestimmten den Verfasser, im Kriege mit dieser aufklärenden Schrift hervorzutreten. Sekten entfalten eine eifrige Werbetätigkeit für die Kleien der Falschlehre, die sie statt des Weizens der reinen Lehre reichen. Wo ungezählte Menschen im engen Raume sich drängen, ist die Gefahr der Ansteckung doppelt groß. Heimbucher will immunisieren, aufklären. Daher seine Kapitel: Was ist unter Baptisten zu verstehen? (S. 1—9.) Was lehrt die Heilige Schrift über die Taufe? (S. 80—102.) Was ist also von den Baptisten zu halten? (S. 102—115.) Die Darstellung ist fließend und angenehm.

Wien. P. Cölestin Wolfsgruber.

22) **Johannes von Neapel** und seine Lehre vom Verhältnisse zwischen Gott und Welt. Ein Beitrag zur Geschichte der ältesten Thomistenschule von Dr Karl Johann Jellouschek O. S. B. (XVI u. 128) Wien 1918, Mayer u. Co. K 6.— = M. 5.

Der Dominikaner Johannes von Neapel † nach 1336) hat noch die unmittelbaren Schüler des heiligen Thomas von Aquin gekannt; er war auch Zeuge bei seinem Heiligsprechungsprozesse. Gedruckt sind seine Quaestiones variae Parisiis disputatae, Neapel 1618. In diesen lehrt er gleich Thomas die Möglichkeit einer ewigen Weltschöpfung und 200 Jahre vor Báñez den physischen vorausgehenden Einfluß Gottes auf sämtliche geschöpfliche Tätigkeiten: Deus . . . applicat seu movet causas omnes ad suos effectus (p. 130 b. B). Verfassers tüchtige Arbeit ist ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des Thomismus

Graz. A. Michelitsch.

23) **Joseph Ludwig Aloys von Hommer, Bischof von Trier 1824—1836.** Von J. Wagner, Pfarrer in Ehrenbreitstein. (II u. 199) Trier 1917, Petrus-Verlag.

Vorliegende Monographie führt uns in eine der traurigsten Perioden der Kirche Deutschlands. Man legt das Buch mit dem frohen Bewußtsein aus der Hand, daß die darin geschilderten Zeiten Gott sei Dank, glücklich hinter uns liegen. Für den Helden der Biographie ist es eine wahre Ehrenrettung. Wohl war auch Bischof Hommer ein Kind seiner Zeit und hat sich von den in ihr herrschenden Ideen mehr als gut war, beeinflussen lassen. So hat er zum Beispiel als Pfarrer Kinder protestantischer Eltern getauft und Protestanten begraben, ja ihnen sogar Leichenreden gehalten (S. 61). Als Bischof war er in der Friedhoffrage den Protestanten gegenüber jedenfalls zu nachgiebig (S. 169). Doch überwiegen bei ihm die Lichtseiten bei weitem. Vor allem hat er seinen unheilvollsten Schritt, den Beitritt zu der zwischen Erzbischof Grafen Spiegel und dem Minister von Bunsen hinsichtlich der Mischehen geschlossenen Konvention durch eine vom Todesbette aus an den Heiligen Stuhl gerichtete reumütige Selbstanklage wieder gut gemacht (S. 182 ff.). Ja, sein Schreiben war für den Apostolischen Stuhl der erste Anlaß zu energischem Einschreiten in dieser Lebensfrage der Kirche (S. 184). Im übrigen wahrte er die Interessen der Kirche mit allem Nachdruck. So stand er schon als junger Priester dem berüchtigten Emser Kongresse ablehnend gegenüber (S. 29). Als Apostolischer Vikar hätte er seine Alumnen gerne in Rom ausbilden lassen (S. 89). Am Zölibate wollte er nicht gerüttelt haben. Obwohl, wie wir gesehen, in manchen Stücken selbst zu nachgiebig gegenüber den Protestanten, warnte er doch vor zu großer Nachgiebigkeit gegenüber denselben (S. 167 f.). Ueberaus groß war seine Leutseligkeit seine Freigebigkeit und vor allem sein Seeleneifer. Während zu seiner Zeit in den meisten Diözesen deutscher Zunge — vergleiche dazu die Bemerkungen Zobls in seiner Biographie des Fürstbischofes Gasser, S. 203 ff. eine bischöfliche Visitation etwas geradezu Unerhörtes war, visitierte Bischof Hommer unablässig und unermüdlich die Pfarreien seiner weitausgedehnten Diözese bis hinauf ins letzte Eifeldörfchen. Alles in allem genommen überragte er die meisten seiner Amtskollegen, einen Wessenberg von Konstanz, einen Vitus Burg von Mainz, einen Bernhard Boll von Freiburg, einen Vinzenz Milde von Wien um ein Bedeutendes. Seine hervorstechendsten Eigenschaften, die zugleich sein Verhängnis wurden, waren allzu große Gutmütigkeit und Friedensliebe. Wäre seine Amtsführung in eine friedlichere Zeit gefallen, etwa in die Zeit nach Austragung des Mischehenstreites und vor Ausbruch des sogenannten Kulturkampfes, also ungefähr in die Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. (1840—1861), so hätte sein Leben wahr-

scheinlich keinen so tragischen Ausgang genommen. Uebrigens traute er sich selbst nicht die einem Bischof notwendige Charakterfestigkeit zu (S. 97).

Nun noch einige kritische Bemerkungen. Den allerdings höchst unerquicklichen Mischehenstreit hätten wir gerne etwas ausführlicher behandelt gesehen. Dafür hätte die bei Einführung des neuen Domkapitels vom Domkapitular Dewora gehaltene Rede (S. 115 ff.) besser wegbleiben können. Sie ist ein geradezu ekelhafter Ausfluß serviler Schmeichelei gegenüber der preußischen Regierung und dem der katholischen Kirche wahrlich nicht zu günstig gesinnten Friedrich Wilhelm III.

Die S. 44 gemachte Bemerkung: Auch das heutige Bistum Limburg gehörte zum trierischen Territorium, ist nicht ganz richtig. Ganz abgesehen von anderen Gebietsteilen des heutigen Bistums Limburg gehörte der ganze Rheingau zum kurmainzischen Territorium. In dem Literaturverzeichnis haben wir die Schrift vermißt: Klemens August, Erzbischof von Köln. Ein Lebensbild von Herm. Jos. Kappen. Münster 1897. Zur Beurteilung des Erzbischofes Grafen Spiegel wäre der in den „Hist.-pol. Blättern", Bd. 89, S. 50 ff., veröffentlichte Aufsatz „Zur Ehrenrettung des Erzbischofes Grafen Spiegel von Köln" heranzuziehen gewesen.

Linz. Jos. Schrohe S. J.

24) **Freimaurerei und Politik.** Eine kritische Studie von Dr Peter Gerhard. 8° (79) Wien 1918, Druck und Verlag der Buchhandlung „Reichspost".

Wie schon aus dem Titel dieser Schrift hervorgeht, handelt es sich bei derselben um eine Propagandaschrift, in welcher der politische Charakter der Freimaurerei nachgewiesen werden soll. Aus der ganzen Anlage der Schrift geht hervor, daß der Verfasser bei diesem Nachweis vor allem die ungarische, beziehungsweise — da auch die deutsch-österreichischen Freimaurervereine der ungarischen Großloge angehören — die österreichisch-ungarische Freimaurerei im Auge hat.

Er betrachtet hiebei jedoch die österreichisch-ungarische Freimaurerei in ihrem Zusammenhang mit der ganzen Freimaurerei der ganzen Welt und in ihren besonders intimen Beziehungen, welche sie bis zum 29. Mai 1915 zu den Großorienten von Frankreich und Italien und zu deren Hohegrad-Freimaurerei unterhielt. Dies gibt ihm Anlaß, zugleich die monarchiefeindlichen, auf die Revolutionierung der ganzen Welt und die Errichtung der Weltrepublik abzielenden oder doch praktisch und tatsächlich hinauslaufenden Bestrebungen der Freimaurerei überhaupt in den Kreis seiner Darlegung miteinzubeziehen.

In Wirklichkeit ist der bei weitem größere Teil seiner Schrift der Besprechung dieser Bestrebungen folgerichtigerer radikaler französischer, italienischer, deutscher und amerikanischer Freimaurer gewidmet. Unter letzteren ist besonders der von den Verbänden desselben freimaurerischen Ritus der ganzen Welt als eine Art Freimaurer-Papst und Logen-Orakel verehrte Br . . Albert Pike, 33 . ., der bekannte langjährige Chef des Washingtoner Mutter-Supreme Council des 33. Grades des Alten und Angenommenen Schottischen Systems, berücksichtigt, welches auch in der ungarischen Großloge eine bedeutsame Rolle spielt.

Die Schrift weist eine klare, bis ins einzelne durchgeführte Disposition auf. Sie ist dadurch sehr übersichtlich. Das vom Verfasser in derselben zusammengestellte Aktenmaterial ist, soweit wir beurteilen können, inhaltlich durchaus authentisch. Da die meisten und wirkungsvollsten französischen, italienischen, deutschen und amerikanischen freimaurerischen Dokumente, die Dr Gerhard verwertet, unserer 1893 erschienenen Flugschrift: Hildebr. Gerber (Pseudonym), „Die Freimaurerei und die öffentliche Ordnung" entlehnt sind, und da wir diese Dokumente persönlich den angegebenen freimaurerischen Originalquellen entnahmen,

können wir die Zuverlässigkeit derselben positiv verbürgen. Hinsichtlich der übrigen von Dr Gerhard verwendeten Dokumente können wir auf Grund eingehender Kenntnis der Freimaurerliteratur aller Hauptländer wenigstens feststellen, daß sie nichts enthalten, was geeignet wäre, sie uns aus inneren Gründen verdächtig erscheinen zu lassen. Der Verfasser bekundet auch juristisches Geschick bei Verwertung dieses Aktenmateriales unter den Gesichtspunkten, unter welchen er sein Thema behandelt.

Bedauerlich ist, daß er nicht auch von manchen anderen, für den von ihm behandelten Gegenstand hochbedeutsamen Dokumenten Gebrauch gemacht hat, wie sie zum Beispiel in meinem Werke: „Mazzini, Freimaurerei und Weltrevolution" 1901, vergleiche besonders die italienische Ausgabe, und in meinem Artikel: „Das Kulturideal der Großorients von Frankreich und Italien", Stimmen der Zeit, Novemberheft 1915, zusammengestellt sind. Auf Ungenauigkeiten in der Schrift Dr Gerhards haben wir bereits in den „Stimmen der Zeit" hingewiesen. Dort haben wir auch die hauptsächlichsten Mängel seiner Schrift im Interesse aller in der antimaurerischen Publizistik tätigen Schriftsteller eingehend besprochen. Diese Mängel können kurz mit folgenden Sätzen gekennzeichnet werden:

Wie manche anderen antimaurerischen Schriftsteller, nimmt Gerhard einen Grad der Einheitlichkeit der gesamten Freimaurerei in ihren konkreten, praktischen, politischen Bestrebungen an, der tatsächlich nicht vorhanden ist. Daß die „wesentliche", in der Natur der Freimaurerei begründete und dem Wesen derselben entsprechende Einheit in der Freimaurerei der ganzen Welt, trotz der großen in der Freimaurerei herrschenden Verschiedenheiten, besteht, haben wir in dieser Zeitschrift (1916, 654—671) selbst dargetan. Dort haben wir aber (S. 658 f.) auch genau angegeben, worauf sich diese wesentliche Einheit beschränkt. Eine größere Einheitlichkeit der Freimaurerei ist schon durch ihre Fundamentalgrundsätze und -Methoden ausgeschlossen. Angesichts des freimaurerischen „Autonomie"-Prinzips ist jede Aeußerung eines Freimaurers zunächst nur als Ausdruck seiner persönlichen frei und selbständig gebildeten Ansicht zu betrachten. Inwieweit er bei Darlegung derselben als Wortführer einer größeren oder kleineren Gruppe seiner Bundesbrüder betrachtet werden kann, muß in jedem einzelnen Fall festgestellt werden, wenn man aus solchen Aeußerungen einen Schluß auf die Anschauungen dieser Gruppen oder gar der gesamten Freimaurerei ziehen will.

Die tiefeingreifende Wirkung, welche die Freimaurerei zweifellos auf die ganze neuere Entwicklung der zivilisierten Welt im allgemeinen und auf den gegenwärtigen Weltkrieg im besonderen ausgeübt hat, ist vor allem der von sämtlichen Freimaurern und Freimaurerverbänden der Welt seit zweihundert Jahren berufsmäßig mächtig geförderten Verbreitung der freimaurerischen Fundamentalgrundsätze und -Methoden zuzuschreiben. Diese Grundsätze, welche das Verweltlichungs-, das Autonomie- und das Nationalitätsprinzip in sich schließen, hatten in dem Maße, als sie im wirtschaftlichen und politischen Leben zur Geltung kamen, eine sich stetig steigernde Geringschätzung höherer überirdischer Ideale mit entsprechender Ueberschätzung irdischer Güter und Steigerung der Habgier und Genußsucht und ebenso eine fortwährend zunehmende Schwächung der Grundlagen der sittlichen und der Rechtsordnung und des Autoritätsprinzips im nationalen und internationalen Staats- und Völkerleben zur Folge. Die geheimbündlerischen Methoden der Freimaurerei begünstigten das Entstehen von allerlei gemeinschädlichen Geheimbünden und Verschwörungsgesellschaften und das diplomatische und agitatorische Intrigenspiel von friedenstörenden kleineren und größeren Völkergruppen und Großmächten. So wurde durch die gesamte Freimaurerei direkt und indirekt tatsächlich die ganze revolutionäre, religiöse, politische, soziale und irredentistisch-nationalistische Bewegung

der Neuzeit höchst wirksam gefördert und dadurch auch der Ausbruch des gegenwärtigen Weltkrieges moralisch und politisch vorbereitet und demselben als Wirtschafts- und Handels- und als Kulturkrieg, besonders im Sinne der angelsächsischen Freimaurerei und des mazzinistisch-freimaurerischen Weltrevolutionsideals, sein eigentümliches Gepräge aufgedrückt.

Dabei ist aber wohl zu bemerken, daß viele und vielleicht die bei weitem größte Mehrheit der Freimaurer persönlich die radikalen revolutionären Bestrebungen der grundsätzlich folgerichtigeren Freimaurer durchaus nicht billigen. Trotzdem fördern aber auch diese gemäßigteren Freimaurer dieselben wirksam, weil sie dazu beitragen, daß die Fundamentalgrundsätze und -Methoden der Freimaurerei, aus welchen sich diese Bestrebungen folgerichtig unmittelbar ableiten lassen, im politischen und sozialen Leben zur Geltung und selbst zur Herrschaft gelangen. Denn wenn auch sie selbst die radikaleren und radikalsten Folgerungen aus diesen Grundsätzen und Methoden nicht ziehen, so werden eben durch die freimaurerische Propaganda für diese Grundsätze und Methoden genug Unzufriedene und mit der bestehenden religiösen, sozialen und politischen Ordnung Zerfallene geschaffen und herangebildet, die bereit sind, auch die radikalsten Folgerungen aus diesen Grundsätzen und Methoden zu ziehen und praktisch in die Tat umzusetzen.

So sind die Fundamentalgrundsätze der Freimaurerei tatsächlich zu den Menschenrechten der französischen Revolution zur gemeinsamen Grundlage der ganzen revolutionären Bewegung der Neuzeit und zum Kern der modernen demokratischen Zivilisation und Staats- und Gesellschaftsordnung von Volksgnaden geworden, für welche die Ententemächte gegen die angebliche mittelalterliche militaristische Barbarei und Autokratie von Gottesgnaden der Mittelmächte im Felde stehen. Die geheimbündlerischen Methoden der Freimaurerei dienten ebenso fast allen neueren politisch-revolutionären Geheimbünden und Verschwörungsgesellschaften zum Vorbilde und Freimaurerlogen dienten ihnen vielfach zur Brutstätte.

Daß die Freimaurergruppen der verschiedenen Länder in ihrer Gesamtheit in bewußter und berechneter, direkt beabsichtigter Weise übereinstimmend die konkreten radikalen Endziele verfolgen, wie Dr Gerhard es darzustellen scheint, ist nicht nur nicht erweislich, sondern durch den offenkundigen Tatbestand direkt ausgeschlossen. Auch unter den Freimaurern derselben Länder und sogar derselben Verbände herrschen vielfach die größten Gegensätze. So ist zum Beispiel, trotz sehr revolutionärer Aeußerungen des bekannten Br . . J. G. Findel, eines der bedeutendsten Wortführer der deutschen Freimaurerei, die letztere in ihrer großen Mehrheit sicher aufrichtig monarchisch gesinnt.

Wenn aber auch gegen manche Hauptthesen und Anschauungen Gerhards, beziehungsweise gegen deren Begründung Einspruch erhoben werden muß, so kann kritisch selbständigen Lesern trotzdem seine Schrift als eine Illustrierung der Wirksamkeit, welche die Freimaurerei gemäß ihren folgerichtig erfaßten Grundsätzen und Methoden in der Welt entfaltet, und der Früchte, die sie tatsächlich zeitigt, empfohlen werden.

H. Gruber.

25) **Aus der Vereinspraxis weiblicher Vereine.** Gedanken und Anregungen als Beitrag zur Lösung der Frauenfrage. Von Pfarrer J. Wessel in Solingen. 8° (141) M.-Gladbach 1917, Volksvereinsverlag. Kart. M. 2.40.

Das Büchlein bringt 12 Aufsätze über die hauptsächlichsten Aufgaben der Jungfrauenkongregationen und Müttervereine, deren Organisation, den Vereinspräses, die Vorstandsarbeit, über Vortrag und Themen in Jungfrauen- und Müttervereinen, Verbreitung guter Bücher und Zeitschriften,

Bildungsabende, Vereinsfestlichkeiten u. s. w. Die Artikel behandeln die Gegenstände zwar nicht erschöpfend, an ihrer Frische und ihrem vollständig auf die Praxis berechneten Inhalt erkennt man aber des Verfassers langjährige Erfahrung, die nur Erlebtes und Erprobtes bietet. Die Vereinsleitungen werden für ihre Arbeit viel Anregung und praktische Winke im empfehlenswerten Büchlein finden.

Linz. Franz Riepl, Diözesan-Jugendsekretär.

26) **Nationale Kinoreform.** Von Dr Konrad Lange, o. Professor der Kunstwissenschaften an der Universität Tübingen. 8° (883) M.-Gladbach 1918, Volksvereinsverlag. Brosch. M. 3.20.

„Nationale Kinoreform" kann allen, die auf dem Gebiete des Volksbildungswesens tätig sind, nur wärmstens empfohlen werden. Der Inhalt setzt sich zusammen aus einer ziemlich erschöpfenden, leider gar nicht übersichtlichen Behandlung des in Betracht gezogenen Stoffes und einem Anhang mit dem Abdrucke und einer Kritik des württembergischen Lichtspielgesetzes, mit zahlreichen und eingehenden, wertvollen Anmerkungen. Die Schrift ist sehr geeignet, zu einer tieferen und grundsätzlichen Würdigung dieses modernen, hoch zu wertenden Bildungs-, doch leider gegenwärtig größtenteils Verbildungsmittels von stärkster Anziehungskraft zu führen. Das Problem wird hauptsächlich vom sittlichen und ästhetischen Standpunkt aus behandelt und geht mit der bisherigen Tätigkeit der Kinos streng ins Gericht, vielleicht manchmal allzustreng und stellt an die Reform derselben auch einige entschieden zu weit gehende Forderungen; zum Beispiel wenn die Verfilmung der Kunstwerke großer Meister abgelehnt und das eigentliche Kinodrama vollständig verworfen wird. Die Erörterung von äußeren Schutzmaßregeln gegen die Wirkung schlechter Kinofilme führt auch Lange zu dem Ergebnis: Eine Besserung bezüglich der Privatkinos durch Vorschriften und Verbote ist wohl kaum zu erreichen, zumal die berufenen behördlichen Schützer der Volkssittlichkeit sich stets vor der Macht und dem Gelde oder auch vor der Grobheit der Kinobesitzer beugen. Leider eine allgemeine Erfahrung; auch in Oesterreich! Eine Besserung auf dem Gebiete des Kinos erwartet sich der Autor einzig durch Aufstellung leistungsfähiger und sittlich und künstlerisch hochstehender Schul-, Vereins- und Gemeindekinos. Da die Frage des Volksbildungswesens in letzter Zeit wieder mehr in den Vordergrund gerückt worden ist, ist das tüchtig gearbeitete Heft auch besonders zeitgemäß.

Linz. Franz Riepl, Diözesan-Jugendsekretär.

27) **Des Priesters Heiligung.** Erwägungen für Seelsorger. Von Dr Jakob Schmitt, weiland Prälat und Domkapitular zu Freiburg i. Br. Herausgegeben von Dr Wilhelm Burger, Stadtpfarrer an St. Urban in Freiburg i. Br. Mit einem Bilde des Verfassers. 8° (XII u. 348 S.) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 6.50; kart. M. 7.50.

Prälat Schmitt hat sich einen weiten Leserkreis erobert. Seine Katechesen liegen bereits in 10. Auflage vor und sein dreibändiges Manna quotidianum sacerdotum ist in vielen tausend Priesterhänden. Eine wahre Fülle der besten, kräftigsten Gedanken in edler Fassung und klarster Ordnung findet sich in all seinen Werken, besonders aber im vorliegenden.

An 30 Jahre war Dr Schmitt als Erzieher am Priesterseminar tätig. Wie oft hat er da den Gegenstand mit den Seminaristen durchgenommen, wieviel darüber studiert, wie tief ihn betend, betrachtend in sich aufgenommen, wie manche Anfragen in- und außerhalb der Diözese mündlich oder schriftlich beantwortet. Die Frucht all dieser Studien, Gebete, Erfahrungen bietet er hier seinen Amtsbrüdern in schlichter, warmer Darstellung. In jedem Kapitel merkt man das geübte Auge, überall die besten Gedanken zu finden, den anhaltenden Sammelfleiß sowie die Meisterschaft in der würdigen Dar-

stellung. Jahrzehnte ist kein Buch über diesen Gegenstand erschienen, das man mit solcher Freude empfiehlt.

Wie edel und doch ohne Uebertreibung weiß er die Würde des Priestertumes darzustellen, wie zwingend die Folgerung für die priesterliche Heiligkeit daraus herzuleiten, wie klar die Schliche der Lauheit aufzudecken. Wieviel leichter geht die tägliche Betrachtung, wie wächst die Andacht bei der heiligen Messe, die Freude zum Breviergebet, zum Besuche des Allerheiligsten, wenn man die betreffenden Kapitel wieder durchgelesen hat. Wie liebevoll wird dem Seelsorger eine geordnete Tagesordnung zurechtgelegt, wie werden seine besonderen Beziehungen zur Mutter Gottes aufgedeckt und wie zart wird dadurch die Andacht zu ihr gefördert. Und erst in den letzten Kapiteln über die ungleichen Brüder und den priesterlichen Seeleneifer, wie viele Winke verraten da den praktischen Seelenführer. Ueberall aber nicht neue, blendende Gedanken, sondern alte, erprobte, bekannte Wahrheiten.

Es war ein glücklicher Gedanke von Dr Burger, die Abhandlungen, Entwürfe, Notizen des Verstorbenen zu sammeln und uns daraus ein so schönes Priesterbuch, eine anziehende Aszetik des Priestertumes zu machen. Wer eine solide Erneuerung, eine gute Exerzitienlesung wünscht, dem rufen wir zu: Nimm und lies!

Ferd. Ehrenborg S. J., Rektor des Germanikum.

28) **Docete omnes gentes.** Christenlehrpredigten für das katholische Volk. Verfaßt von Matthias Wolfgruber. I. Teil: Die Lehre von Gott. (331 S.) Salzburg, Pustet. K 4.20.

Das Werk, von dem das erste Bändchen vorliegt, zeigt Originalität. Es ist die Absicht des Verfassers, in anschaulicher, dabei gründlicher Weise zu unterrichten; seinen Vorträgen über die Glaubenswahrheiten gibt er den Titel: Christenlehrpredigten. Der Titel ist richtig, wenn auch für manche etwas neu. Denn es sind wirklich Predigten, vorwiegend, aber nicht ausschließlich belehrender Natur.

Originell ist die Form: der Verfasser bringt die propositio, das Thema in Form von einem Zielsatz, das heißt einer Aufforderung zu einer einzigen, bestimmten praktischen Handlung — und dem Begründungssatz zu diesem Ziel, mit anderen Worten: er stellt sich die Nutzanwendung, die er machen will, zuvörderst vor Augen und begründet sie durch einen Satz, Motivsatz genannt.[1]) Diesen letzteren führt er aus, und zwar nach Form der Chrie in folgenden Punkten: 1. Behauptung (Aussprache des Begründungssatzes). 2. Umschreibung derselben. 3. Beweis desselben. 4. Erhärtung des Beweises ex contrario, ex simili, ex testimonio. Dann wird der Zielsatz, also die Anwendung, ausgesprochen, amplifiziert und das Ganze beschlossen.

Schreiber dieses hat es sehr interessiert, daß ein Praktiker es unternommen hat, die Themen der Glaubenslehre in die Form von Ziel- und Begründungssatz zu bringen und auf diese Weise die Glaubenswahrheiten der Reihe nach rhetorisch zu behandeln. (Vgl. Dr Herr, Praktischer Kursus der Homiletik, Schöningh, Paderborn, S. 19, 109, 127.) Jedoch scheint hier noch ein starker Mangel darin zu bestehen, daß die Einleitung zu dem Zielsatz, ja zum Grundgedanken überhaupt, also zum Thema, in einem oft ganz losen Zusammenhang steht. Der Ziel- und Begründungssatz (siehe die zitierten Beispiele) müßte am Schluß einer passenden Einleitung klar ausgesprochen sein. Es genügt nicht, ihn in Kleindruck vor die Predigt zu setzen. Sodann

[1]) Beispiele: S. 5: Grundgedanke einer Predigt über den Gottesbeweis aus dem Dasein der Dinge: Haltet zur christlichen Weltanschauung, denn nur sie beruht auf Wahrheit. (S. 5.) Aehnlich: Predigt über Gottesbeweis aus der Natur: Höre auf die Sprache der Natur, denn sie lehrt Gott erkennen. — Allgegenwart Gottes: Sei gewissenhaft, denn Gott ist allgegenwärtig.

ist der Begründungssatz selbst manchmal etwas gewaltsam herbeigeholt. Beispiele: S. 66 Predigt über die Geistigkeit Gottes: Grundgedanke (Thema): Pflege die Herz-Jesu-Andacht, denn Gott ist ein Geist (!). — S. 75: Ewigkeit Gottes: Grundgedanke (Thema): Harre aus in der Tugend, denn Gott ist ewig; müßte heißen: denn Gott belohnt die Beharrlichkeit in der Ewigkeit.

Möglich, daß der Herr Verfasser eine solche konsequente Fassung und Durchführung der Theorie vom Ziel- und Motivsatz gar nicht beabsichtigt sondern die „Grundgedanken" nur als eine Art Motto an die Spitze seiner Predigten gesetzt und dann bei der Ausarbeitung vor Augen gehabt hat. Es wäre aber sehr der Mühe wert, das vielleicht Zufällige dieser Methode zu verbessern und auszubauen zu einer oratorischen Bearbeitung der Glaubenslehre auf Grund der Theorie vom Ziel- und Zeitsatz und Motivsatz. Die Methode der Chrie, die hier schematisch bei jeder Predigtausarbeitung Anwendung findet, ist an sich gewiß gut. Ob die ständige Wiederholung gefällt, lassen wir dahingestellt. Jedenfalls kann das Werkchen mit großem Nutzen gebraucht werden.

Zurzeit Niedersetters, Kreis Limburg a. Lahn. Dr Herr.

29) P. Ansgar Pöllmann: **Weltkrieg und Kirchenfenster.** Eine Erörterung über die Stellung der Glasmalerei im Bauprogramm der Zukunft. Ein Lorbeerkranz auf Franz Xaver Zettlers Grab. (176 S.) Mit einem Dreifarbendruck und 9 Kunstbeilagen. München, Kunstanstalten Josef Müller 1917. M. 2.—.

P. Ansgar Pöllmann, der bekannte Schriftsteller, hält in diesem Büchlein einen Panegyrikus auf den Begründer der Münchner Hof-Glasmalerei, Franz X. Zettler. In dieser Lobrede auf den Künstler und sein Wirken führt er den Leser in die vielfach noch zu wenig geschätzte Kunst und in das Wesen der Glasmalerei ein. Die Stellung der Glasmalerei zum Kirchenbau, zur Liturgie, zum religiösen Volksleben, die Bedeutung der Glasgemälde für das Mittelalter sind einige Punkte, die eine geistreiche Durchführung finden. „Durchs Kirchenfenster blickt man in die Seligkeit des Himmels. Die Bilder des Kirchenfensters sind eine himmlische Projektion. . . . Kirchenfenster wirken wie das durchsichtige Firmament des sternbesäten Himmels." (S. 76.)

Vom kunstgeschichtlichen Standpunkt interessiert die Anschauung Pöllmanns, „ . . . selbst Barock- und Rokokokirchen dürfen wir ruhig mit buntfarbigen Fenstern schmücken, ob auch die Zeit Ludwig XIV. und Ludwig XV. die Kunst, Glasteppiche zu wirken, nicht mehr oder kaum noch kannte." (S. 67.)

Die praktische Anwendung der theoretischen Erörterungen bilden die „gläsernen Kriegsandenken". Eine „aktuelle" Frage findet eine bedeutsame Lösung. Viele Pfarrgemeinden wollen ein Kriegerdenkmal errichten, Pläne werden gemacht, Sammlungen veranstaltet, mögen die „gläsernen" Kriegsandenken nicht vergessen werden! Manche Kirche kann dadurch einen herrlichen Schmuck und ein bleibendes Kriegerdenkmal erhalten, das noch nach Jahrhunderten an die Leiden des Krieges und die Seligkeit des Himmels erinnert. Erfreulicherweise sind in Oberösterreich schon einige gläserne Kriegsandenken — unabhängig von diesem Werke Pollmanns — in Ausführung, vor allem die zwei großen Rosettenfenster über den Seitenportalen, das Kriegs- und Friedensfenster im Mariä-Empfängnis-Dom zu Linz.

Das Büchlein sei allen Kunstfreunden und besonders allen jenen empfohlen, die mit Projekten für Kriegsandenken sich beschäftigen.

Linz. Florian Oberchristl, Ordinariats-Sekretär.

30) **Die Interkalarrechnung.** Ein Handbüchlein für Pfarrprovisoren, zunächst in Steiermark. Auf Grundlage der zu verschiedenen Zeiten gegebenen Verordnungen sowie aller in den kirchlichen Verordnungsblättern der Diözesen Seckau und Lavant zur Benehmungswissenschaft

mitgeteilten Normen. Von F. S. Segula. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Graz und Wien 1918. Verlagsbuchhandlung „Styria".

Die Literatur über die Interkalarrechnung hat sich in den letzteren Jahren gemehrt. Wer auf diesem Gebiete zu tun hat, wird jede derartige Arbeit begrüßen. Es seien kurz erwähnt: Seidl, Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens in Oesterreich. Wien 1905. Manz. Michal Joh., Amtsgeschäfte des Pfarradministrators. Wien 1911. Manz. Dannerbauer, Praktisches Geschäftsbuch für den Klerus. Oberchristl, Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse der Diözese Linz. Bischöfl. Ordinariat Linz 1912. Sagmeister, Die Amtstätigkeit des Pfarrprovisors. Wien 1913. Fromme. Klerus-Kalender. Bobalka, Formularienbuch für die Pfarrkanzlei. Graz 1915. Moser.

Das vorliegende Handbüchlein enthält einen allgemeinen Teil und die Abhandlung über die Verwaltung des Interkalares mit Bezug auf die Abfassung der Rechnung. Es ist bereits der Codex juris canonici und das neue Kongruagesetz vom 28. März 1918 berücksichtigt. Für ein praktisches Handbüchlein hätten einzelne historische Erläuterungen gekürzt werden können, das Büchlein wäre dann übersichtlicher geworden. Das Protokoll zur Temporalien-Uebergabe (S. 6) hätte auf die gegenwärtigen Verhältnisse umgearbeitet werden sollen. Die Guldenwährung sowie das Aufscheinen des „Stiftungsbezuges" in der Pfründenfassion könnten verwirren. Auch wäre es angezeigt gewesen, statt der beigegebenen Tabellen ein vollständig durchgeführtes Paradigma aufzunehmen.

Der Grundsatz, daß für die Interkalarrechnung nur der Ertrag von Grund und Boden in Betracht kommt, ist zu wenig betont; es gehört dazu auch der Ertrag des Obstgartens nach Abzug der Auslagen für die Pflege, Reinigung, Düngung, Einwinterung. Bei der Verteilung des Interkalares (S. 43) soll es heißen: Die Einkünfte werden pro rata temporis dem Vorfahren, Interkalarfonds und (statt nur) dem Nachfolger . . .

Dem Handbüchlein sei der beste Erfolg gewünscht; die gegenwärtigen Verhältnisse scheinen aber bald eine vollständige Neugestaltung herbeizuführen und damit eine Neuauflage zu veranlassen.

Linz. Florian Oberchristl, Ordinariats-Sekretär.

31) **Das Vaterunser.** Ansprachen an Soldaten, gehalten von Dr Karl Fruhstorfer, Dekan des theol. Professorenkollegs von Linz. (44 S.) Ried i. J. 1918, Verlag der Preßvereinsdruckerei. K 1.—.

Diese acht kurzen Predigten, gedankenreich, überzeugend, kraftvoll und packend, ganz auf die Gemütsverfassung der Gläubigen in der ernsten Kriegszeit eingestellt, wurden vor Soldaten eines Kriegsspitales gehalten und haben zweifellos den Verwundeten viel Trost und Zuversicht geboten; sie sind aber auch in hohem Maße geeignet, die religiöse und sittliche Tüchtigkeit der Soldaten im Felde zu erhalten und das Vertrauen der Daheimgebliebenen zu stärken. Daher ist ihnen weiteste Verbreitung zu wünschen.

Wolframs-Eschenbach. J. N. Heller.

32) **Von Kraft zu Kraft.** Epistelpredigten für die Sonntage des Kirchenjahres von Pfarrer Johannes Engel. Erste Hälfte: Von Advent bis Pfingsten. (VIII u. 256 S.) Breslau 1917. G. P. Aderholz' Buchhandlung.

Es ist freudig zu begrüßen, daß eine kundige Hand den Versuch unternommen hat, die in den Epistelperikopen des katholischen Kirchenjahres schlummernden Schätze zu heben und homiletisch auszumünzen. Der Versuch ist als gut gelungen zu bezeichnen. Wenn auch der Auktor nicht immer den

ganzen Inhalt der Perikope ausgeschöpft hat, so hat er doch die Grund- und Kerngedanken herausgestellt und in geschickter Anordnung verarbeitet. Dabei haben sich ihm nicht wenige völlig neue Themata ergeben, die er in klarer Disposition auslegt. Die Kanzelredner, die ihr Publikum mit neuen Materien erfreuen möchten, wollen nur in den Spuren des Autors wandeln. Erquickend ist die lichtvolle, ansprechende Darstellung, die einfache, und doch schöne Sprache, die edle Popularität und die praktische Gestaltung der Predigten. Das Werkchen ist ein schätzenswerter Führer durch die erste Hälfte des Kirchenjahres.

Wolframs-Eschenbach. J. N. Heller.

---

## B) Neue Auflagen.

1) **Die heiligen Sakramente der katholischen Kirche.** Für die Seelsorger dogmatisch, liturgisch und aszetisch erklärt von Dr Nikolaus Gihr. 1. Band: Allgemeine Sakramentenlehre, Taufe, Firmung und Eucharistie. Dritte verbesserte Auflage. (5. u. 6. Tausend.) (XII u. 552) Freiburg 1918, Herder. M. 13.—; geb. M. 16.—.

Die Sakramentenlehre von Gihr erschien in zwei starken Bänden der Herderschen theologischen Bibliothek 1897 zum erstenmal, 1902 in zweiter Auflage. Nun liegt der 1. Band in dritter Auflage (5. und 6. Tausend) vor, ein Kriegskind der Ausstattung und dem Preise nach, aber in sich ein Friedensdenkmal priesterlicher Wissenschaft und ein Wegweiser zu den Friedensquellen des Erlösers. Gegenüber der zweiten Auflage ist der Text um 117 Seiten gekürzt, hauptsächlich durch Streichung von Zitaten. Diese Kürzung entspricht der Absicht des Verfassers, in erster Linie ein Buch für Seelsorger zu schreiben, nicht ein Schulbuch oder ein theologisches Handbuch mit wissenschaftlichem Apparat. Neben der dogmatisch-spekulativen Seite entfaltet Gihr besonders die lituroische und aszetisch-mystische Seite der Sakramentenlehre. Darin liegt die kostbare Eigenart des herrlichen Werkes. „Es möchte den in der Praxis beschäftigten Priester einführen in ein tieferes lebensvolles Verständnis jener Gnadenmittel, deren Ausspendung ihn zeitlebens fast täglich in Anspruch nimmt. Klarer, gründlicher Einblick in den wundervollen Organismus unserer göttlichen Sakramente schützt den Priester gegen oberflächliche, mechanische Verrichtung seiner heiligsten Funktionen und begeistert ihn zu treuer, freudiger, unermüdlicher Verwaltung jener himmlischen Gnadenschätze, welche nach dem Ausspruche der Kirche maxima auxilia (Tid.), die mächtigsten Hilfsmittel zur Rettung der Seelen, zur Förderung eines wahrhaft christlichen, das heißt übernatürlichen Glaubens- und Tugendlebens sind." (Vorwort.) In der Tat ist Gihrs Sakramentenlehre, ähnlich wie sein berühmtes Werk über das heilige Meßopfer, ein Jungbrunnen priesterlichen Glaubenslebens und eine unerschöpfliche Stoffquelle für die Predigt und die seelsorgliche Unterweisung, weil eine Auslese und geistvolle Verarbeitung des Besten und Schönsten, was die großen Lehrer und Heiligen der Kirche über diesen Schatz der Kirche ans Licht gefördert haben. Ich möchte das Werk jedem jungen Priester als Primizgeschenk mitgeben ins Priesterleben.

Linz. Seminar-Regens Dr W. Grosam.

2) **Die Psalmen des Breviers** nebst den Cantica zum praktischen Gebrauche übersetzt und kurz erklärt von Dr theol. Adalbert Schulte, früher Professor am bischöflichen Klerikalseminar zu Berlin. Zweite Auflage. (XIV u. 457) Paderborn 1917, Schöningh. M. 7.50.

Dieses Werk ist aus den Vorlesungen entstanden, die der Verfasser als Professor am bischöflichen Klerikalseminar zu Pelplin zu halten hatte. Mit Rücksicht auf seinen rein praktischen Zweck verzichtet es auf den gelehrten Apparat. In der Einleitung wird über die Psalmen im allgemeinen gesprochen; zum Verständnisse des Psalmentextes wird auch auf die Latinismen, Gräzismen und Hebraismen hingewiesen. Die Psalmen werden genau, wie sie im Brevier vorliegen, zuerst lateinisch, sodann in guter deutscher Uebersetzung gebracht. An die deutsche Uebersetzung schließt sich eine kurze Inhaltsangabe und eine Erklärung einzelner Worte oder Verse; hierauf wird auf die liturgische Verwendung des Psalmes hingewiesen; endlich folgen „Anmerkungen", in welchen auf Abweichungen vom hebräischen Texte aufmerksam gemacht und Parallelstellen angeführt werden. Diese Anmerkungen könnten wohl einfacher und praktischer als Fußnoten zum lateinischen und deutschen Psalmentext gebracht werden Das Werk verdient warme Empfehlung.

Graz. Prof. J. Köck.

3) **Menschensorge für Gottes Reich.** Gedanken über die Heidenmission. Von Norbert Weber O. S. B., Erzabt von St Ottilien. Zweite und dritte Auflage. Buchschmuck von G. Kölnsperger. 8° (VIII u. 310) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 4.40; kart. M. 5.60.

Das im Jahre 1913 in erster Auflage erschienene Büchlein hat sich in kurzer Zeit viele Freunde erworben und wird auch in der neuen verbesserten Auflage bei Missionsfreunden der gebildeten Stände begeisterte Aufnahme finden. Der Grundgedanke des Büchleins: „Die Menschen dürfen und sollen sorgen für Gottes Reich" ist ja schon oft behandelt worden, selten aber mit solcher Ueberzeugungsmacht, mit so edler, glänzender Beredsamkeit, mit so dichterischem Empfinden, wie es in diesem Büchlein geschieht. An der Hand der Festzeiten des Kirchenjahres führt der Verfasser den Leser in stimmungsvollen Einzelbildern die Missionspflicht in der Heimat und in den Heidenländern vor Augen, wobei er seine vielfachen Erlebnisse und Erfahrungen, die er sich auf seinen Missionswanderungen durch Afrika und Ostasien gesammelt hat, in lebendiger Anschaulichkeit und köstlicher Schilderungskunst einstreut und verwertet.

„Menschensorge für Gottes Reich" ist ein vornehmes Missions-Betrachtungsbuch, das selbst einem verwöhnten Geschmacke nach Gehalt und Form gerecht wird. Da es auch feine Ausstattung und künstlerische Ausschmückung aufweist, so wird es jeder Bibliothek zur Zierde gereichen, und, wenn fleißig gelesen viel Gutes stiften.

Ried i. J. Peter Kitlitzko.

4) **Die Schule Gottes,** ein Buch vom sittlichen Heldentum. Von Dr J. Klug. 4.—8. Tausend. (VIII u. 478) Paderborn 1918, Ferdinand Schöningh. Geb. M. 7.20.

Der Verlag konnte innerhalb Jahresfrist von dem neuen Buche Klugs „Die Schule Gottes" bereits die zweite unveränderte Ausgabe versenden, ein Beweis, daß es bei den Verehrern des ausgezeichneten Apologeten Anklang gefunden hat. Das Buch, geschrieben, „um den zahllosen Menschen, die in der Gegenwart äußere und innere Kämpfe zu bestehen haben, Quellen einer übermenschlichen Kraft und Stärke zu erschließen", ist nicht etwa ein Kriegsbuch. Es hat bleibenden Wert; denn es wurde „ferner geschrieben für alle die Kämpfer der Zukunft, für deutsche Männer und Frauen, deutsche Jünglinge und Jungfrauen, die an des Vaterlandes innerer Größe mitbauen wollen"

Möge das Buch auch in der Neuausgabe wieder Tausenden zum Troste gereichen, gerade in diesen stürmischen Zeiten. Denn „die Forderungen" (I. Teil), die das Leben an uns stellt, die Lebensideale bleiben für uns Christen zu allen Zeiten die gleichen. Wie sie einst erreicht wurden, zeigt Klug in den „Urbildern" (II. Teil), eine prachtvolle Auslegung des Alten Testamentes. Mit Ergriffenheit liest man endlich die „Nachbilder" (III. Teil), einzigartige Schilderungen aus der Jetztzeit oder der Legende.

Linz. Dr Franz Berger.

5) **Gesundes Geschlechtsleben vor der Ehe.** Ein Buch für junge Männer. 88.—92. Tausend. Kart. M. 2.—; geb. M. 2.80, und **Ehe und Geschlechtsleben.** Ein Buch für Braut- und Eheleute Von Professor Dr med. Sevd Ribbing. Neu bearbeitet von Dr H. Moeser. 78. bis 82. Tausend. Verlag Strecker u. Schröder, Stuttgart. Kart. M. 2.20; geb. M. 3.—.

Die Vorträge, welche Dr Ribbing als Rektor der Universität Lund (Schweden) vor 20 Jahren an die dortige Studentenschaft über „sexuelle Hygiene und ihre ethischen Konsequenzen" hielt, liegen hier in deutscher Bearbeitung vor. Sie haben, wie die hohe Auflage beweist, in weiten Kreisen der modernen Kulturwelt Beachtung gefunden. Ribbing tritt an die Probleme des sexuellen Lebens vom Standpunkte des Arztes heran. Seine Sittlichkeitslehre stützt sich lediglich auf die praktische Natur- und Gesundheitswissenschaft. Religiöse, ethische, nationalökonomische Erwägungen überläßt er anderen. Darin liegt eine Einseitigkeit und Schwäche, aber auch die eigenartige Werbekraft dieser Schriften besonders in solchen Kreisen, die religiöse Beeinflussung ablehnen. Der Theolog und Seelsorger wird jeden Bundesgenossen willkommen heißen, der mit ihm ehrlich an der sittlichen Gesundung des heranreifenden Geschlechtes und an der Sicherung des Ehelebens arbeitet. Und hier kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß Ribbing nicht bloß eine durchaus ernste und würdige Form der Darstellung dieses heiklen Gegenstandes wahrt, sondern auch von seinem „voraussetzungslosen", fachmännischen Standpunkte im großen Ganzen zu denselben Ergebnissen und Forderungen kommt, wie die christliche Sittenlehre. Er verteidigt und verlangt vollständige Keuschheit vor der Ehe, verurteilt das moderne Ehelaster der Geburtenverhinderung, drängt die Pflichten der ehelichen Treue und des Maßhaltens im Geschlechtsverkehr der Ehegatten. So wirken diese Schriften in vielfacher Hinsicht wie eine Apologie der christlichen Sittenlehre. Nur vereinzelte Sätze und der Abschnitt über die künstliche Befruchtung (II., S. 145), wofern die Stelle nicht von einer sittlich einwandfreien ärztlichen Nachhilfe verstanden sein will, fordern den Widerspruch des katholischen Theologen heraus. — Eine andere Frage ist freilich die, ob derartige rein gesundheitliche Erwägungen geeignet und wirksam sind, dem Durchschnittsmenschen die sittliche Kraft zur Beherrschung der Triebe und zur Befreiung aus geschlechtlicher Verirrung zu geben. Wo Natur gegen Natur ringt, kommt schließlich der stärkere Naturtrieb obenauf. Hier muß die Gnade zu Hilfe kommen. — Mit diesen Einschränkungen sei in dieser Seelsorger-Zeitschrift auf Ribbings Schriften empfehlend aufmerksam gemacht. Selbstverständlich gehören sie nicht in die Hände unreifer Jungen.

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

6) **Ausgewählte Predigten** von Paul Stiegele, Domkapitular. Herausgegeben von Msgr. B. Rieg. Vierte Auflage. 8° (498) Rottenburg a. N., 1919, Wilhelm Bader. Brosch. M. 9.—; geb. M. 11.20.

Stiegeles Predigten zu empfehlen, ist überflüssig. Ihr Lob ist von allen homiletischen Kritikern verkündet worden, es ist im Munde aller Priester, die diese gemütstiefen, gedankenreichen und formvollendeten Predigten

benützen. In den Schulen der Homiletik liegt Stiegele als Meister und Muster auf. Nur schade, daß die Kriegspreise vielen jungen Priestern die Anschaffung erschweren!

Linz. Seminar-Regens Dr W. Grosam.

7) **Das Gebet des Herrn und der Englische Gruß.** Betrachtungspunkte von Stephan Beissel S. J. Dritte, verbesserte Auflage, herausgegeben von Josef Braun S. J. (Betrachtungspunkte für alle Tage des Kirchenjahres. Erstes Bändchen.) 8° (X u. 166) Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.20; kart. M. 4.20.

Das Bändchen enthält ein Vorwort über das Leben des Verfassers, eine sehr praktische Einleitung zur Betrachtung selbst und 32 Betrachtungen, und zwar 18 über das Gebet des Herrn und 14 über den Englischen Gruß. Die Betrachtungen sind alle gut durchgearbeitet, auch der Laie kann sie verwenden, die Anleitung zum Betrachten wird ihm den Weg zum nützlichen Gebrauch weisen. — Will jemand über das „Vaterunser" oder den „Englischen Gruß" in Zyklen predigen, der nehme P. Beissels „Punkte", erwäge sie, und verarbeite sie zur Predigt, der Erfolg wird nicht ausbleiben. Ich verweise beispielsweise nur auf die 4. Betrachtung, betitelt „Vaterunser". So warm und herzlich spricht nicht bald jemand über die „Kinder Gottes" u d „Brüder Christi" (I. und II. Punkt). Dieser warme, herzliche Ton durchzieht alle Betrachtungen. Das Bändchen sei allen aufs beste empfohlen.

Linz. Martin Razenberger, Spiritual im Priesterseminar.

8) **Spanien. Reisebilder.** Von Johannes Mayrhofer. 4.—7. Tausend. Mit 17 Bildern und 1 Karte. (XVI u. 258) Freiburg 1918, Herder. M. 4.20; geb. M. 5.20.

Daß Mayrhofers Reisebilder in kurzer Zeit in neuer Auflage hinausgegeben werden konnten, zeugt, daß des Verfassers Art, Land und Leute zu schildern, Anklang gefunden hat. Es ist die Begeisterung, die Mayrhofer mitbringt, ein „frischer Wandersinn und ein schönheitsdurstiges Herz", es ist die leichte Art, mit der er Geschautes und Erlebtes mitzuteilen versteht, die für ihn und sein Buch einnehmen. Und wenn er über Spanien schreibt, so kann er von vornherein auf starken Widerhall rechnen.

Der Verfasser versucht, Spaniens eigensten echten Wert aufzuzeigen und des Landes Herrlichkeit, Schönheit und große Vergangenheit, die noch in tausend Wundern leuchtet, dem Leser in abgerundeten, knappen Reisebriefen nahezubringen. Er will uns überzeugen, daß Spaniens Volk noch lange nicht tot ist, daß in diesem Volke noch Anlagen ruhen und Kräfte sich entwickeln, die eine neue Blüte verheißen.

Die farbenprächtigen Landschaften des Südens mit den Ueberresten einer glänzenden maurischen Kunst, der ernstere Norden mit reichen, christlichen Erinnerungen, Bilder aus dem heutigen Leben Spaniens nehmen unsere Aufmerksamkeit in gleicher Weise gefangen. Des Wanderers Vorliebe aber gehört dem Süden und vor allem der Hauptstadt Andalusiens, Sevilla, „der einzigen Stadt, in der es der Mühe wert ist zu leben".

Mayrhofers Reisebilder über Spanien werden trotz der zahlreichen Literatur über dieses Land und ungeachtet des vielgelesenen Büchleins von Alban Stolz „Spanisches für die gebildete Welt" gerne zur Hand genommen werden.

Linz. Dr Franz Berger.

## C) Literarischer Anzeiger.

(Die Redaktion behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum über eingesandte Bücher und Zeitschriften entweder eine Besprechung oder nur die Anzeige und allenfalls eine kurze Inhaltsangabe an dieser Stelle zu bringen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingelangten Druckwerke erfolgt in keinem Falle. Die bloße Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte der betreffenden Schriftwerke.)

### Eingesandte Werke.

**Batzer,** Maria. Schwarzwald-Kinder. Erzählung. Buchschmuck von Karl Sigrist. 8° (VIII u. 216) Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. Kart. M. 5.20.

**Baumgartner,** Alexander S. J. Im hohen Norden. Reiseskizzen aus Schottland, Island, Skandinavien und St. Petersburg. Herausgegeben von Josef Kreitmaier S. J. (Aus aller Welt. Eine neue Bücherei der Länder- und Völkerkunde.) Mit 10 Bildern. 8° (VIII u. 240) Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 4.50; geb. M. 6.—.

**Beissel,** Stephan S. J. Betrachtungspunkte für alle Tage des Kirchenjahres. 8° Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. Viertes Bändchen: Die heilige Fastenzeit. Dritte, verbesserte Auflage, herausgegeben von Josef Braun S. J. (X u. 196) M. 4.—; geb. M. 5.—. Sechstes Bändchen, Die Verherrlichung unseres Herrn Jesu Christi. Dritte, verbesserte Auflage, herausgegeben von Josef Braun S. J. (VI u. 210) M. 4.20; geb. M. 5.20.

**Bernhard,** Johann. Um die Wahrheit von Lourdes. gr. 8° (240) mit einem Titelbilde und einem Sachregister. K 4.30, mit Postversendung K 4.50. Bestellungen sind zu richten an die Redaktion der „Lourdes-Chronik" in Linz a. d. Donau, Goethestraße Nr. 9.

**Bihlmeyer,** P. Hildebrand. Wahre Gottsucher. Worte und Winke der Heiligen. Zweites Bändchen. 12° (VIII u. 106) Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. Geb. M. 3.20.

**Bierbaum,** P. Athanasius. Kriegsgedenkbüchlein mit Andachten für den jährlichen Gedenktag des Krieges und der Gefallenen. Dülmen i. W. Laumann. 30 Pfg.

**Birkle,** P. Suitbert. Maria voll der Gnade! 31 kurze Ansprachen oder Lesungen für den Monat Mai. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung J. Meyerhoff in Graz. Preis K 3.—.

**Bödiker,** Ottilie. Eucharistische Funken. Freiburg 1918, Herder.

**Bredt,** Dr iur et phil. Joh. Viktor, o. ö. Professor der Rechte in Marburg. Die Trennung von Kirche und Staat. Rechtsgutachten für das Konsistorium der französisch-reformierten Gemeinde zu Berlin. Verlag von Gsellius, Berlin W. 8, Preis M. 1.75

**Brochow,** A. v. Tante Toni und ihre Bande. Eine Erzählung für Kinder und Kinderfreunde. Zweite und dritte Auflage. 8° (IV u. 202) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.60; kart. M. 4.60.

**Buchmann,** P. Joh. N. Der schönste Tag des Lebens. Ein Erbauungsbüchlein für Erstkommunikanten. Neu bearbeitet und den Zeitverhältnissen angepaßt von P. Ambros Zürcher, O. S. B., Pfarrer. Mit farbigem Titelbild, 3 Kopfleisten und 19 Vollbildern im Text. 14. Auflage (306) hochformatig 100:169. Geb. K 5.95. Auf diesen Preis kommt der zur Zeit in Kraft stehende Teuerungszuschlag.

**Deubig,** G. Betrachtungen für die Jugend, hauptsächlich zum Gebrauch für die öftere und tägliche Kommunion unter Zugrundelegung des Katechismus und der Biblischen Geschichte. 2. Auflage 1916. Preis in Leinwand mit Rotschnitt M. 1.80. Limburg a. d. L., Gebrüder Steffen.

**Deubig,** Georg. Weg zum Herzen des Heilandes. Betrachtungen, hauptsächlich zum Gebrauche für die öftere und tägliche heilige Kommunion. 2. verbesserte Auflage 1917. Preis gebunden in Leinen mit Rotschnitt M. 2.75. Limburg a. d. L. Gebr. Steffen.

**Deubig,** G. Gebet- und Kommunionbüchlein für die Kinder der drei unteren Volksschulklassen, mit 20 Bildern (110) 1917, Preis geb. 45 Pfg.; Partiepreise: 12 Expl. 5.–, 25 = 10.—, 50 = 19. —. Hieraus als Separatdruck apart: 10 Kommunionandachten, geheftet, Preis einzeln 15 Pfg., 12 Stück 1.65, 25 = 3.30, 50 = 6.45. Limburg a. d. L., Gebrüder Steffen.

**Deubig,** G. Gebet- und Kommunionbüchlein für die Mittelstufe der Volksschule (4. und 5. Schuljahr) mit 20 Bildern (220) 1917. Preis geb. 75 Pfg. Partiepreise: 12 Expl. 8.25, 25 = 16.50, 50 = 32.25. Hieraus als Separatabdruck apart: 15 Kommunionandachten, geheftet, Preis einzeln 20 Pfg., 12 Stück 2.20, 25 = 4 40, 50 = 8.60. Limburg a. d. L. Gebrüder Steffen.

**Die Franziskanermissionen.** 12. Jahresbericht des Franzisk.-Missions-Vereins. 1918.

**Die „Uebung" der Mutter Klara Fey,** Stifterin der Genossenschaft vom armen Kinde Jesus. Eine Anleitung zum Leben in dem Gott unserer Altäre. Dritte und vierte, verbesserte Auflage. 12° (VIII u. 98) Freiburg 1918. Herdersche Verlagshandlung. Kart. M. 1.60

**Duhr,** Bernhard S. J. Lichtgedanken in dunkelster Stunde. kl. 8° (34) Regensburg 1918, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Geheftet und beschnitten 75 Pfg.

**Eggert-Windegg,** Walther. Einst vor vielen hundert Jahren. Deutsches Legendenbüchlein. Verlag von Strecker und Schröder in Stuttgart. Geb. M. 1.80.

**Faulhaber,** Michael von, Erzbischof von München-Freising. Das Schwert des Geistes. Feldpredigten im Weltkrieg, in Verbindung mit Bischof Dr. Paul v. Keppler und Domprediger Dr Donders herausgegeben. (VII u. 525) Freiburg i Br. 1918. Herdersche Verlagshandlung. M. 7.—; in Pappband M. 8.20.

**Federer,** Heinrich. Der Fürchtemacher. Geschichte aus der Urschweiz. 1.—20. Tausend — Das Wunder in Holzschuhen. Geschichten aus der Urschweiz. 1.—20. Tausend. — Patria! Eine Erzählung aus der irischen Heldenzeit. 31.—50. Tausend. — Eine Nacht in den Abruzzen. Mein Tarcisius-Geschichtlein. 31.—50. Tausend. — In Franzens Poetenstube. Umbrische Reisekapitel 21.—40. Tausend. — Gebt mir meine Wildnis wieder! Umbrische Reisekapitel. 21.—40. Tausend Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung. Jedes Bändchen kart. M 1.50

**Finke,** Dr Heinrich. Unseren Gefallenen zum Gedächtnis Rede, gehalten am 29. März 1919 in der Aula der Universität Freiburg i. B. gr. 8° (44) Freiburg 1919. Herdersche Verlagshandlung. M. 1.80.

**Flugschriften der „Stimmen der Zeit".** Neu-Deutschland und der Vatikan. Erwägungen über Artikel 3 des Entwurfes der neuen Reichsverfassung. Von F. **Ehrle** S. J. (18) 60 Pfg. — Trennung von Kirche und Staat. Von O. **Zimmermann** S. J. (32) 75 Pfg. — Sozialisierung. Von H. **Pesch** S. J. (32) 75 Pfg. — Der Bolschewismus. Von B. **Duhr** S. J. (32) 75 Pfg. — Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung. Die angeführten Flugschriften seien zur Massenverbreitung bestens empfohlen

**Gotthardt,** Jos. Das Wahrheitsproblem in dem philosophischen Lebenswerk Bernhard Bolzanos. Inaugural-Dissertation, eingereicht bei der Hohen Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W. (IL u. 133 u 33*) Trier, Paulinus-Druckerei. M. 8.—.

**Gspann,** Dr Joh. Chrys. Warum Zölibat unserer Priester? Preis brosch. einschließlich Verlagsteuerungszuschlag M. 2.31 = K 3.36. Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck, Wien, München.

**Haring,** Dr Johann. Hofrat Dr Rudolf Ritter v. Scherer. Sonderabdruck aus dem „Liter. Anzeiger". Graz.

**Heimbucher,** Dr Max. Willst Du Dich nicht auch Gesundbeten? Eine Aufklärung über die „christliche Wissenschaft" und die „Scientisten". gr. 8° (IV, 88) Regensburg 1918, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Geheftet und beschnitten M. 2.—.

**Herder,** Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Leo XIII., durch göttliche Vorsehung Papst, über die Arbeiterfrage. (15. Mai 1891: „Rerum novarum".) Lateinischer und deutscher Text. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung. M. 3.—.

**Hessenbach, A.** Wo steht die Bevölkerungspolitik? (Sonderdruck aus dem Kursbericht Jugendfürsorge und Bevölkerungspolitik) (24) Katholischen Jugendfürsorgeverein. F. 412.

**Hevenesi,** P. Gabriel S. J. Scintillae Ignatianae sive s. Ignatii de Loyola sententiae et effata sacra. Ratisbonae. Pustet MCMXIX Br. M. 3.60. Geb. M. 4.80.

**Hindringer,** Rudolf. Die Stellung der Schule im bayrischen Partikularkirchenrecht. Separatabdruck aus „Wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung der Pädagogik" von Dr Matthias Ehrenfried. Nr. XIII, Seite 216—234. Eichstädt 1918.

**Hockenmaier,** P. Fruktuosus O. Fr. M. Wie kannst du betrachtend beten? Preis 25 Pfg.; per Hundert Mark 22.—. Max Hirmer, religiöser Kunstverlag, München, Widenmayerstraße 28.

**Hohe,** Dr Gustav. Die Bedeutung der vollkommenen Gewissensfreiheit nach bayrischem Verfassungsrecht mit Bezug auf die religiöse Kindererziehung. gr 8° (160). Bildet einen Bestandteil der Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görresgesellschaft. M. 5.— und 20% Teuerungszuschlag.

**Hohenlohe,** O. S. B., P. Konstantin. Beiträge zum Einflusse des kanonischen Rechts auf Strafrecht und Prozeßrecht. Innsbruck 1918, Verlagsanstalt Tyrolia.

**Jahrbuch der feierlichen Familienweihe an das heiligste Herz Jesu** für das Jahr 1919. Format 18 : 25½ cm (120) mit Kalendarium, 4 Vollbildern und 28 Illustrationen in Kupfergravüre. Preis. kart. M. 1.60. C. B. Groß, Kunst- und Verlagsanstalt, Berlin SW. 48, Friedrichstraße 225.

**Jellouschek,** Dr Karl Joh. O. S. B. Des Nikolaus e Mirabilibus O. Pr. Abhandlung über die Prädestination. Nach dem Cod. 1566 der Wiener Hofbibliothek herausgegeben und mit einer Einleitung sowie einem Anhang versehen. Wien 1918, Mayer und Comp.

**Katholische Jugendpflege.** Anleitung für den hochwürdigen Seelsorgsklerus. Herausgegeben vom deutschösterreichischen Episkopat. Linz a. D. 1919. Verlag Bischöfliches Ordinariat Linz. K 1.—.

**Klimsch,** Dr Robert. Gottes Herrlichkeit und des Himmels ewige Freuden Ein Buch des Trostes und der Freude. Zweite verbesserte Auflage. (4. bis 6. Tausend). Mit kirchl. Druckgenehmigung und fürstbischöflicher Empfehlung. 10 Kunstbeilagen. gr. 8° (VIII, ca. 432) Regensburg 1918 Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 8.—

**Knor,** J. B., Pfarrer. 2 Kreuzwegandachten für Priester. 1917. Preis kart. 40 Pfg. 10% Teuerungszuschlag. Partiepreise: 25 Stück 9.—, 50 Stück 17.— Mk. Limburg a. L., Gebrüder Steffen.

**Knor,** J. B. Krankenbibel 24° (VIII) 1918. Preis kart. 65 Pfg. Partiepreise: 25 Stück M. 15.50, 50 Stück M 30.— (mit 10% Teuerungszuschlag). Limburg a. L., Gebrüder Steffen.

**Köchling,** Marie. Dichters Werden. Bekenntnisse unserer Schriftsteller. 8° (VIII u. 308) 28 Bilder. Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 6.50; geb. M. 8.—.

**Krebs,** Engelbert. Völkergeschicke und Gerechtigkeit Gottes. 8° (IV u. 24) Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. 80 Pfg.

**Kurz,** P. Matthäus. Betrachtungsschule. Mit 37 Meßbetrachtungen. Stift Heiligenkreuz 1919. Preis 80 h; geb. K 1.50. Zu beziehen beim Liebeswerk in Linz, dem der Reinertrag gewidmet ist für die Kriegswaisen.

**Lanner,** Dr Alois. Deutsches Laienbrevier. Psalmen, Hymnen und Gebete. 4. Auflage der Psalmenübersetzung. 12° (VIII u. 272) Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. Geb. M. 3.80.

**Lehmen,** Alfons S. J. Lehrbuch der Philosophie auf aristotelisch-scholastischer Grundlage. 4. (Schluß-)Band. Moralphilosophie. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. Herausgegeben von Viktor Cathrein S. J. Freiburg i. Br. 1919, Herder. M. 9.—. geb. M. 11.60.

**Lippert,** Peter S. J. Kredo. Darstellungen aus dem Gebiete der christlichen Glaubenslehre. Viertes Bändchen: Der Erlöser. Buchschmuck von Adolf Kunst. Erste und zweite Auflage. 12° (VI u. 104) Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.80; geb. M. 3.80.

**Märzinger,** Johann. Die Männer, die den Weg bereiten. Verlag der Eucharistischen Männerwacht, Wien, XIII/12. Preis K 1.50.

**Mayer,** Dr Julius. Alban Stolz und Friedrich von Drais, Eduard Steinbrück, Augustin Arndt, Selma von Seydlitz, Klothilde von Werthern. Vierte und fünfte Auflage. Mit fünf Bildern. Alban Stolz, Fügung und Führung. Zweiter Teil. 8° (VIII u. 316) Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 5.40; geb. M. 6.60.

**Meffert,** Dr Franz. Religion und Krieg. Apologetische Vorträge. 4. Band. Herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland. 8° (206) M. Gladbach 1918. Volksvereins-Verlag. Geb. M. 4.50.

**Mergentheim,** Dr L., und **Louis,** Dr P. J. Priester und Mission. 1. Folge. Jahrbuch 1918 der Missionsvereinigung für Priester der Erzdiözese Köln. Aachen 1918, Xaverinsverlag. M. 1.—.

**Meschler,** Moritz S. J. Zum Charakterbild Jesu. Vierte und fünfte Auflage. Gesammelte kleinere Schriften, 1. Heft. 8° (X u. 114) Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.80; kart. M. 3.40.

**Meschler,** Moritz S. J. Leitgedanken katholischer Erziehung. Vierte und fünfte Auflage. Gesammelte kleinere Schriften, 2. Heft. 8° (VIII und 154) Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.60. kart. M. 4.20.

**Mestan,** Franz P. Das Weltsprachenproblem, Esparanto und die Stellung der katholischen Kirche zur Weltsprachenfrage. Verlag der Ortsgruppe Krems a. D. des Verbandes katholischer Esperantisten Oesterreichs. 70 h.

**Most** M. Regina. Geh hin und künde! Eine Geschichte von Menschenwegen und von Gotteswegen. Ergänzt von einer Mitschwester des gleichen Ordens. Mit einem Geleitwort von P. Albert Maria Weiß O. Pr. und einem Bildnis der Verfasserin. Neunte bis zwölfte Auflage. 17.—25. Tausend. 8° (XII u. 224) Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. M 3.50; kart. M. 4.50.

**Muff,** P. Cölestin. Mit Gott voran! Modernes Lehr- und Gebetbüchlein gegen die Genußsucht. Mit 6 Vollbildern, Kopfleisten und Original-Buchschmuck von Kunstmaler Wilhelm Sommer. (300) Format VII n. 75:124 Millimeter. Geb. in Einbänden zu K 2.20 und höher. Auf diesen Preis kommt noch der jeweils gültige Teuerungszuschlag hinzu.

**Muckermann** Hermann S. J. Kind und Volk. Der biologische Wert der mütterlichen Stillpflicht. Zweite, bedeutend vermehrte Auflage. 4. bis 7. Tausend. 12° (VIII u. 152) 1 Tafel. Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.—; kart. M. 2.40.

**Müller,** Ad. Die Allerheiligen-Litanei mit kurzen biographischen Erklärungen. Geh. 20 Pfg., 10% Teuerungszuschlag. Limburg a. L., Gebrüder Steffen.

**Mumbauer** Johanns. Der Dichterinnen stiller Garten. Aus der Geschichte der Freundschaft Marie von Ebner-Eschenbachs mit Enrica von Handel-Mazzetti. Mit 2 Bildern. 8° (IV u. 90) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.—; kart. M. 1.60.

**Neuhold,** Dr Franz. Mein erstes Gebetbuch. Im Anschlusse an den österreichischen Kleinen Katechismus. 3. Auflage. Graz und Wien 1918, Styria. K 1.—.

**Rist,** J. Gib mir Dein Herz. Herz-Jesu-Predigten. 12° (X) 1918. Preis brosch. M. 2.—; geb. M. 3.— mit 10% Teuerungszuschlag. Limburg a. L. Gebrüder Steffen.

**Oberchristl,** Florian. Kirchenkalender der Diözese Linz 1919. Verlag Preßverein Linz. K 1.—, mit Post K 1.10.

**Pages,** Helene. Aus Gottes Garten. Kurze Begebenheiten aus dem Leben der lieben Heiligen. Mit 12 Bildern von Wilhelm Sommer. 12° (VIII u. 148) Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. Kart. M. 2.80.

**Pesch,** Johannes. Von unseren Feldgrauen. Dülmen i. W, A. Laumann.

**Pfarramtliches Merkblatt für Brautleute.** (Ueber Auftrag des bischöfl. Ordinariates Linz allen Katholiken, die sich zum Abschluß der Ehe melden, kostenlos auszufolgen.) Druck und Verlag des kathol. Preßvereines Linz.

**Picht,** P. Xaverius. Gedenke deines Schöpfers in den Tagen deiner Jugend. 2. Auflage. Warendorf, J. Schnellsche Buchhandlung. Preis brosch. 60 Pfg., geb. M. 1.20.

**Praxmarer,** Josef. Aus den Flegeljahren in die Mannesjahre. 13—17. Tausend. Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck, Wien, München. K 6.—, M. 4.50.

**Preces Gertrudianae.** Editio nova altera, recognita a Monacho Ordinis S. Benedicti Archiabbatiae Beuronensis. Cum imagine. 16° (XX und 274) Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.40; geb. M 4.50.

**Rademacher,** Dr Arnold. Die religiöse Lage des heutigen gebildeten Katholiken und ihre Forderungen. Düsseldorf 1919, L. Schwann. M. 1.50.

**Reinhard,** Dr W. Das Wirken des Heiligen Geistes im Menschen. Nach den Briefen des Apostels Paulus. Eine biblisch-theologische Untersuchung. (Freiburger theologische Studien, herausgegeben von Dr G. Hoberg, 22. Heft. gr. 8° (XVI u. 164) Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 4.50.

**Reinhold** Dr Georg. Vom Bankerott der Religion. Studentenhefte; Religionswissenschaftliche Reihe: Heft 12. Herausgegeben vom Wiener Studentensekretariat, I., Singerstraße 13, Wien, Volksbundverlag. K 1.20.

**Reumont,** Anton. Die Kindheit Jesu. Neutestamentarische Predigten. Herausgegeben von P. Dr Thaddäus Soiron O. F. M. 3. Heft. Paderborn 1919. Ferd. Schöningh. M. 1.50.

**Rings,** P. M. O. P. Christus, die Auferstehung und das Leben. Gedanken des heiligen Thomas in zeitgemäßer Form über die Triumphe des Erlösers. 8° (82) Preis kart. M. 2.50.

**Rings,** M. P. Mannes. Christus, der Gekreuzigte, dein Leben. Gedanken des engelgleichen Lehrers über Jesu Leiden und Tod in moderner Form zusammengestellt. 8° (120). Dülmen in Westfalen, Laumannsche Buchhandlung. Preis M. 2.50.

**Schardt,** P. W. Zur Quelle des Lebens. Lehr- und Gebetbuch für die Verehrer des kostbaren Blutes. Verlag PP. Sanguinisten, Schellenberg, Fürstentum Liechtenstein. 1918. Fr. 2.40; K 5.—; M. 2.40.

**Scharlau,** M. (Magda Alberta). Im Schatten. Dritte und vierte Auflage. 8° (IV u. 350) Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. Preis M. 6.50; kart. M 7.50.

**Scheeler,** Dr phil. M. Die Philosophie des Macrobius und ihr Einfluß auf die Wissenschaft des christlichen Mittelalters. (Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters, Texte und Untersuchungen. Band XIII, Heft 1. Herausgegeben von Clemens Baeumker.) Münster i. W. 1916, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 5.50.

**Schnütgen,** Alexander. Kölner Erinnerungen. Köln. J. P. Bachem Geb. M. 6.—.

**Seidenberger,** Dr. Eine Festgabe zu Willmanns 80. Geburtstag. Frankfurter Zeitgemäße Broschüren, Band 38, Heft 6, März 1919. Verlag Breer und Thiemann, Hamm, Westf. Preis 50 Pfg

**Schrönghamer-Heimdal,** Auferstehung. Ein Wegweiser durch den Weltumsturz zur deutschen Menschwerdung. Haas und Grabherr, Verlag, Augsburg. Preis M. 1.— bei Mehrbezug billiger.

**Sinthern-Harrasser.** Im Dienste der Himmelskönigin. 2 Bände. Dritte und vierte Auflage. Herder. Jeder Band M. 5.40; kart. M. 6.40.

**Sommers,** Professor Paul. Um den Lehrstuhl Christi geschart. Sonntagspredigten für die heranwachsende, insbesondere für die studierende Jugend. Paderborn 1918. Ferd. Schöningh. M. 5.50.

**Spengler,** Wilhelm. Sechs aus einem Dorf. Neue Kriegserlebnisse. (VIII u. 204) Freiburg 1919. Herdersche Verlagshandlung. Kart. M. 380.

**Steinmann,** Alfons. Die Jungfrauengeburt und die vergleichende Religonsgeschichte. Sonderabdruck aus „Theologie und Glaube", Jahrgang X (43) Paderborn 1919, Ferd. Schöningh. M. 1.60 und 20% Teuerungszuschlag

**Strelli,** O. S. B. Dr Richard. St. Paul, Der ersten Habsburger letzte Ruhestätte. Graz 1918, Styria. K 4.50.

**Jon Svensson (Nonni).** Aus Island. Erlebnisse und Erinnerungen. 8° (IV u. 84) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.—; kart. M. 1.50.

**Tissot,** P. Josef. Das innerliche Leben muß vereinfacht und wieder auf seine Grundlage zurückgeführt werden. Aus dem Französischen übersetzt von Franz X. Kerer, Pfarrer in Langengeisling. Vierte Auflage. 7.—10. Tausend. kl. 8° (LII, 364) Regensburg 1919, Verlagsanstalt. vorm. G. J. Manz. Broschiert M. 4.50.

**Tomek,** Dr Ernst. Kurze Geschichte der Diözese Seckau Graz und Wien 1918, Styria. K 8 —.

**Ude,** Dr Johann. Das katholische Lebensprogramm oder: Die acht Seligkeiten in ihrer Beziehung zum privaten, sozialen und politischen Leben des Katholiken. Graz und Wien 1919, Verlagshandlung Styria.

**Unsere Taufnamen** (Vornamen). Kurz erklärt von A. K. Graz, Ulr. Mosers Buchhandlung G. Meyerhoff. Preis 90 h.

**Waitz,** Dr Siegmund. Meßopfer und Weltgericht. Predigt zum Feste der Engelweihe in Einsiedeln 1918. (32) 135:205 mm. Brosch. und beschnitten 95 h; auf diesen Preis kommt noch der zur Zeit in Kraft stehende Kriegsteuerungszuschlag. Einsiedeln 1918, Benziger und Co.

**Wilms,** P. Hieronymus. Religion und Welt. Zweite und dritte verbesserte Auflage. 12° (XVI u. 180) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. Kart. M. 3.50.

**Wintersberger,** Gustav. Handbuch der Kongregation bürgerlicher Frauen in Innsbruck 1918. Im Selbstverlage. Im Buchhandel durch die Vereinsbuchhandlung Innsbruck.

**Worlitschek,** Anton, Stadtpfarrprediger in München. Deutsches Volk und Christentum. Vorträge. (VIII u. 284) Freiburg i. Br. 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 4 —; geb in Pappband M. 5 —.

**Ziesche,** Dr. Ueber katholische Theologie. Paderborn 1919. (50) Ferd. Schöningh. M. 2.60 und 20% Teuerungszuschlag.

**Zuber,** Jos. Die Liebesjüngerin Jesu. Herz-Jesu-Lehrbuch für Jungfrauen in Welt und Kloster. Mit Titelbild von Kunstmaler Professor M. von Feuerstein und mit Buchschmuck von Kunstmaler Wilhelm Sommer. (232) hochformatig 100:169 mm. Geb. in Einbänden zu K 6.20 und höher. Auf diesen Preis kommt noch der zur Zeit in Kraft stehende Kriegsteuerungszuschlag. Einsiedeln 1918, Benziger und Co.

**Zürcher,** P. Ambros O. S. B. Der gute Christ. Ein Lehr- u. Andachtsbuch für alle katholischen Christen. Mit farbigem Titelbild, 17 Vollbildern, Kopfleisten und Originalbuchschmuck von Kunstmaler Wilhelm Sommer. (576) Format IX, 77:129 mm. In Einbänden zu K 6.40 und höher. Auf diesen Preis kommt noch der jeweils gültige Teuerungszuschlag hinzu.

---

# Kirchliche Zeitläufe.

Von Peter Sinthern S. J.

1. Nach den Thronen die Altäre. Der stille Krieg gegen das Papsttum. Die Haltung des Papstes im Kriege. — 2. Die römische Frage. — 3. Die italienische Volkspartei. — 4. Der Papst und Frankreich. — 5. Papst und Orient Zionistenstaat. Judenfrage. — 6. Vorläufiges vom neuen Kulturkampf. Demokratisches Mehrheitsprinzip und Gewissensfreiheit.

1. Nach den Thronen die Altäre? Der stille Kampf gegen das Papsttum. Die monarchische Staatsform hat sich nach Japan geflüchtet, in Europa sind die starken Monarchien, wenigstens einstweilen, untergegangen — durch eigene Schuld, weil sie die Zeit ihrer Heimsuchung nicht erkannt haben. Nur nicht zu viel Religion! Das war seit Jahrzehnten Staatsmaxime gewesen. Was Lutz in Bayern gesündigt, konnte das zu spät ans Ruder gekommene konservative Ministerium Hertling in so kurzer Zeit nicht gut machen. Wilhelm II., dessen gute Eigenschaften und Verdienste nicht verkannt werden sollen, rühmte sich, theologisch auf der äußersten Linken zu stehen, dem entsprach vielfach die Auswahl seiner Minister und Berater und seinen schönen Worten über Gottesglaube und Christentum folgten zu oft nicht die entsprechenden Taten. Kaiser Franz Josef war aufrichtig religiös, gewissenhaft, aber er war ein Liberaler vom alten Schlag, die Kirche war in seinen Augen nur allzusehr eine Staatsdomäne, die Bischöfe Staatsbeamte; er unterschätzte die Bedeutung der Religion für das öffentliche Leben und so legte er den Grund für jene Verhältnisse, welche seinem von den besten Absichten beseelten Nachfolger zwangen, Thron und Land seiner Väter zu verlassen.

Soweit wäre der Loge der erste Teil ihres Programmes, „eine Aera frei von Thronen und Altären", geglückt, die Throne sind gefallen, werden die Altäre folgen? Die Loge wird ganz bestimmt ihren ganzen Einfluß benützen, um der einzigen noch bestehenden starken Autorität, dem Papsttume, kunstvoll geschnürte Fesseln anzulegen, die es ihm erlauben sollen, die „Infame" bei

der ersten günstigen Gelegenheit vollständig zu erdrosseln — wenn nicht ein Höherer seine allmächtige Hand schützend über Kirche und Papsttum hielte.

Um das Ansehen des Papstes, das ihm aus einer glücklichen Friedensvermittlung hätte zuwachsen können, vorsorglich schon im Keime zu ersticken, hat Italien in seinem Londoner Vertrage den Ausschluß des Papstes von der zukünftigen Friedenskonferenz durchgesetzt. Der Papst ist nicht in Paris und so kam er nicht in die Lage, die „Friedensbedingungen" von Versailles und von St. Germain zu bekämpfen, aber auch nicht in die Lage, seine Unterschrift erst verweigern zu müssen. Auch darin liegt eine Vorsehung. — Wie hat die Loge es sich angelegen sein lassen, Wilson zu verhimmeln und der Welt das Bewußtsein einzuhämmern, daß ihr Mann, das Haupt der Antikirche, nicht der Papst der Bringer des Weltfriedens sei. Die „Arbeiterzeitung" läßt die im Gottesglauben irre gewordene Menschheit zu Wilson „wie zu einem Gott" beten. Die „Frankfurter Zeitung" findet, daß „Wilson aus eigenem Entschlusse das gleiche sei, was der Papst aus heiligem Beruf: ein Heros des Völkerfriedens". Den Vogel schießt die verbissen antikatholische „Neue Zürcher Zeitung" ab. Sie findet bemerkenswert „zunächst das unleugbare Faktum, daß im gegenwärtigen Menschheitsprozeß, in der gigantischen Um- und Neubildung der Welt, die aus der Bluttaufe des Krieges sich erhebt, nicht der Papst die Weiheworte gesprochen, die Erlösung und Frieden bringen: es ist ein Laie — Wilson! Mochte die letzte Note der österreichischen Regierung an den moralischen Einfluß, den der Papst in der ganzen Welt ausübt, erinnern, sie war nicht mehr als die rührende Geste einer in Treue hilflos sterbenden Dynastie. Die moralische Kraft, der heute die ganze Welt traut, kommt ultra mare von jenseits des Meeres, nicht ultra montes. Gerade das ist die eigenartige Seite in der Lösung des eisernen Knotens, den der Weltkrieg geschlungen, daß eine Idee, ein moralischer Faktor — die Laienpredigt vom Recht — die Fesseln gelöst hat. Es bleibt Tatsache, daß nicht jene Stelle, die sich seit dem Vatikanum als oberste Rechtsinstanz auf moralischem Gebiet in forma specifica konstituierte, die Lösung gefunden". — Auch gewisse neue diplomatische Vertretungen beim Heiligen Stuhle — auch das Deutsche Reich wird in Zukunft erfreulicherweise beim Vatikan vertreten sein und eine Nuntiatur in Berlin dürfte folgen — so begrüßenswert sie von der einen Seite als normale Mittel und Wege sind, durch welche der Heilige Stuhl für die Kirche in den betreffenden Ländern sorgen und im völkerversöhnenden Sinne tätig sein kann, können uns nicht hinwegtäuschen über die Gefahren, welche der Freiheit und dem allgemeinen Vertrauen des Heiligen Stuhles drohen, wenn wir sehen, wie die Forderung nach einer diplomatischen Vertretung beim Heiligen Stuhle in Frankreich nicht aus religiösen Gründen,

sondern im kraß egoistisch-nationalen Interesse erhoben wird, um nämlich den Einfluß des Papstes für gewisse nationale Sonderbestrebungen einzufangen.

Dabei verfolgt ja die Loge zugleich auch immer den Zweck, durch Verdächtigung des Papstes, wenn er einmal unbilligen Wünschen nicht zu Willen ist, sein Ansehen bald bei der einen, bald bei der anderen Seite zu untergraben und dadurch die Autorität des Papstes innerlich auszuhöhlen, weil sie ihm dann um so leichter eines Tages den Gnadenstoß versetzen zu können glaubt. In Deutschland wurde voriges Jahr eine solche Verhetzung durch das vom Evangelischen Bunde herausgegebene und in zahllosen Exemplaren verbreitete Pamphlet „Papst, Kurie und Weltkrieg" betrieben, in Frankreich neuerdings durch einen in der „Revue de Paris" natürlich „von einem Katholiken" — als Verfasser wurde der Journalist Garcea ermittelt — geschriebenen, von der Regierung inspirierten Artikel: „Ueber die Politik Benedikts XV." Während das deutsche Pamphlet haarscharf nachweist, daß der Papst antideutsche Politik getrieben, weist das französische ebenso überzeugend nach, daß er im Solde der Mittelmächte gestanden. Daß einzelne Mißgriffe, auch zu Ungunsten der Mittelmächte vorgekommen sind, stellt eine offiziös vatikanische Erwiderung von Le Floch im „Correspondant" nicht in Abrede; es handle sich um „einige Vorkommnisse", die freilich „übertrieben" worden seien.

Im großen Ganzen wird man sagen müssen, daß Benedikt XV. seiner Stellung über den Parteien gerecht geworden ist, trotz seiner persönlichen Sympathien für Frankreich. Jetzt, wo die Siedehitze des Kampfes um das nationale und staatliche Dasein zum Teil verflogen ist, wird man auch in Deutschland und in Oesterreich manches vielleicht weniger scharf beurteilen, wenn man auf die höheren Interessen sieht, die Benedikt XV. offenbar zuweilen nur durch gewisse Konzessionen wahren zu können glaubte. Das protestantische und ausgesprochen ententistische „Journal de Geneve" schreibt: „Um die Politik des Heiligen Stuhles gerecht beurteilen zu können, muß man deren tiefere Gründe verstehen. Da der Papst heute — im 20. Jahrhundert — nicht mehr daran denken konnte, der höchste Richter und Schiedsrichter der Menschheit zu sein, in seltsam paradoxer Weise machen ihm eben seine entschiedensten Gegner, die Antiklerikalen, zum Vorwurf, daß er das nicht sei, hat er die Rolle eines Beschützers der Katholiken, der einzelnen und der Gesamtheit übernommen. Wenn es der Geschichtsschreibung eines Tages möglich sein wird, all die unendlich verwickelten Wechselfälle dieses Krieges abzuwägen, so ist wahrscheinlich, daß unsere Nachkommen weniger streng mit Benedikt XV. ins Gericht gehen werden, der immerhin — wir wollen es nicht vergessen — der hierarchische Vorgesetzte des mutigen Kardinals Mercier ist." Man könnte von unserer Seite ganz ähnliche Fälle nennen, die dem Papste in den Entente-

ländern sehr übel ausgelegt worden sind. Der protestantische Professor Dr Hans Reichel, Zürich, schreibt in den „Neuen Zürcher Nachrichten": „Dem norwegischen Nobelkomitee habe ich als Träger des Friedenspreises für 1919 den Kardinalstaatssekretär Gasparri, als Repräsentanten des Papstes, vorgeschlagen. Aus den Erwägungen, die mich leiteten, hebe ich folgende heraus: Von den internationalen und supranationalen Faktoren hat in den Kriegsjahren die Wissenschaft mehrheitlich versagt; betrüblich klein ist die Zahl der Gelehrten, die sich vom Imperialismus freihielten. In den kriegführenden Ländern versagte auch die Frauenwelt; das Wort der Antigone ‚Nicht mitzuhassen, mitzulieben bin ich da!' fand nur beschränkte Nachfolge. Der Sozialismus hat sich stark für den Frieden eingesetzt; seine Denkweise jedoch war vorwiegend materialistisch; er verfolgte in erster Linie nicht Menschheits-, sondern Klasseninteressen und der Bolschewismus, der sich ihm an die Rockschöße hängt, ist krasser Imperialismus, nur mit vertauschten Rollen. Auch der Protestantismus aller Richtungen blieb hinter der Höhe seiner sittlichen Aufgabe zurück („Kriegstheologie", Internierung protestantischer Missionäre durch protestantische Gegnerstaaten u. s. w.). Es hängt das anscheinend mit dem Landeskirchentum zusammen. Der Katholizismus hingegen hat das Banner supranationaler Weltbürgerlichkeit bis zuletzt mutig entfaltet. Papst Benedikt hat alles ihm mögliche getan, um Kriegsgreuel zu dämpfen und den Weltfrieden wieder herbeizuführen. Er hat Ernst gemacht mit den Forderungen des Ideals. Und er appellierte nicht an die materielle Gewalt der Waffen, sondern an die ideale Kraft des moralischen Ideals. Gerade als Nichtkatholik fühle ich mich verpflichtet, dies einmal öffentlich auszusprechen." Der Löwener Prälat Deploige sprach in einem Vortragszyklus seine Ueberzeugung dahin aus, daß der Völkerbund, als wesentlich moralisches Problem, nur unter Mitwirkung der Kirche gelöst werden könne; der Gegenentwurf der deutschen Friedensdelegation in Versailles fordert bezüglich des Völkerbundes die Zuziehung des Papstes. Der Professor an der Accademia dei Nobili in Rom, Antonio Burri, sprach in einer großangelegten Völkerbundrede die Ansicht aus, die hohe Mission eines Schiedsrichters des Völkerbundes könne einzig und allein der Papst ausüben, wie schon Graf Pareto auf dem römischen Friedenskongreß von 1889 dem Papste die Rolle des Weltschiedsrichters zuerkannt wissen wollte. Auf die trüben Erfahrungen hin, welche man in Paris mit dem Weltschiedsrichtertum der Loge gemacht hat, wird allmählich wohl noch mancher zur Einsicht kommen, daß der Völkerbund jedenfalls viel besser im Papste verankert würde.

2. Die römische Frage. Einen Augenblick konnte es scheinen, als gewinne in Italien der ehrliche Wille zur Verständigung über die römische Frage die Oberhand. Das war, als Sonnino

„Nasenspitze sich verlängerte", weil der Besuch Wilsons im Vatikan in den Bereich der Wahrscheinlichkeit trat. Amerika hat bekanntlich den Londoner Vertrag nicht unterzeichnet und somit auch nicht die Zulassung des Papstes zur Friedenskonferenz abgelehnt. Wer konnte wissen, ob nicht Wilson am Ende auch in der römischen Frage mit eigenen Ideen herausrücken würde. Und dann galt es den den jugoslawischen Ansprüchen wohlwollend gegenüberstehenden Wilson für Italien günstig zu stimmen. Mitte Dezember hieß es, zwischen Vatikan und Quirinal sei eine Vereinbarung im Gange, die sich im allgemeinen auf die im Kriege mit dem Garantiegesetze gemachten Erfahrungen stützen würde. Mit einer Verneigung vor Benedikt XV. erklärte anfangs Jänner der fast hundertjährige Dekan der italienischen Diplomaten, der Senator Graf Crespi, er halte eine Annäherung zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien für durchaus möglich. Gleich darauf schlug der Domherr von St. Peter, Bianchi-Cagliesi, in der römischen Zeitschrift „Vita e Pensiero" vor, das Garantiegesetz müsse ergänzt werden durch die Anerkennung der souveränen Freiheit des Papstes, welcher das Eigentumsrecht auf seine Paläste nicht nur tatsächlich, sondern von Rechts wegen genießen müsse. Der Papst müßte sich direkt und frei mit der katholischen Welt in Verbindung setzen können. Als einzige Lösung würde dabei der berühmte Gebietsstreifen (oder Korridor) nicht in Frage kommen. Was wirklich wichtig sei, wäre ein päpstlicher, mit besonderen Prärogativen ausgestatteter Eisenbahnzug, der von den vatikanischen Gärten abfahren könnte, sowie eine eigene Telegraphenlinie. Die anderen Bedingungen würden sich auf gegenseitige Konzessionen von untergeordneter Bedeutung beziehen.

Dieser Italiener meint, eine solche Lösung würde gar nicht bedeuten, daß der italienische Staat ein Gramm seiner Freiheit oder seines Laizismus opfern würde, auch brauche es sich dabei nicht um eine wirkliche Versöhnung mit dem Heiligen Stuhl zu handeln, sondern einzig und allein um die politische Lösung einer seine Handlungen bisher hemmenden und störenden Frage. Das ergänzte Garantiegesetz werde grundlegendes und konstitutionelles Gesetz bleiben und alles lasse darauf schließen, daß die politischen Parteien, selbst die kirchenfeindlichen, falls sie zur Macht gelangen sollten, nicht wagen würden, es anzugreifen oder sie würden baldigst von der unheilvollen Absicht aus intuitiver Erkenntnis ablassen. Nach neuem Geiste schmeckt das alles wahrlich nicht! Die regierungsfreundliche „Tribuna" erklärt am 12. März, daß die Unabhängigmachung der Kirche von der italienischen Zivilgewalt für Italien nur vom Nachteil sei. Schon etwas früher hatte Sonnino durch seine Preßtrabanten ausgesprengt, Wilson beabsichtige, die Spitzen der verschiedenen Religionsgesellschaften der Welt, vor allem den Papst, den jüdischen Großrabbiner, den Scheich-ül-Islom und die Vertreter der verschiedenen protestantischen und buddhistischen

Gemeinschaften mit beratender Stimme in den Völkerbund aufzunehmen: Also eine Herabdrückung des jetzt bereits souveränen Papstes durch die Gleichstellung jener Religionshäupter mit ihm und eine Zurückdrängung seines Einflusses durch die Zuerkennung einer bloß beratenden Stimme. Durch eine Aufnahme des Papstes als vollberechtigtes Mitglied in den Völkerbund, wie es seiner tatsächlichen souveränen Stellung entsprechen würde, wäre von selbst für den Papst jene internationale Garantie geschaffen, gegen welche sich Italien immer gewehrt hat, daher die Nervosität und zugleich die Bosheit Sonninos. Anderseits wäre durch die internationale Garantie des Papstes folgerichtigerweise wohl auch, wie Benedikt XV. es anstrebte, eine Garantie für die Kirche selbst geboten, deren Haupt der Papst ist, was um so weniger Bedenken erregen könnte, da jetzt den Juden ein ähnlicher Schutz des Völkerbundes geboten werden soll. Was den 14 Millionen Juden recht ist, wird den 240 Millionen Katholiken wohl billig sein.

Der soeben erwähnten Auslassung der „Tribuna" gegenüber hat der „Osservatore Romano" die wahre Bedeutung der römischen Frage wieder einmal klar gekennzeichnet. „Die Unabhängigkeit des Papsttums von jeder Zivilgewalt ist das Lebenselement für die katholische Kirche. Wenn diese nicht nur wirkliche, sondern auch sichtbare Freiheit in Wegfall käme und die Völker zur Ueberzeugung gelangten, das Pesttum sei nunmehr von irgend einer Zivilgewalt abhängig, so würde sich damit die katholische Kirche in ebenso viele Nationalkirchen auflösen, d. h. zu bestehen aufhören. Die Regierungen selbst würden und mit Recht, in ihren Staaten die Einmischung der von einer politischen Macht abhängigen päpstlichen Gewalt nicht zulassen. Unter den gegenwärtigen Umständen ist es der Zwiespalt zwischen den beiden Gewalten, der die päpstliche Unabhängigkeit verbürgt und verhindert, daß sich bei den Regierungen und Völkern die Ueberzeugung festsetzt, das Papsttum sei dem Willen Italiens dienstbar geworden und begünstige damit dessen Interessen zum Nachteil der anderen. Es ist daher zwecklos, sich Täuschungen hinzugeben; der Zwiespalt wird dauern, bis die Freiheit und Unabhängigkeit der Sendung des Papstes in der Welt in der wirksamsten Weise verbürgt sein wird." Die Souveränität selbst besitzt der Papst von Haus aus, iure divino, er kann und muß zunächst deren Anerkennung verlangen; das was ihm fehlt und wofür er Bürgschaften verlangt, das ist die ungehinderte Ausübung seiner Rechte.

Der Artikel weist auf jenen Punkt hin, den man gewissen allzu versöhnungsfreundlichen Italienern in kirchlichen Kreisen nicht energisch genug zur Betrachtung empfehlen kann: Gewiß wird es der Papst selbst sein der über Genügen oder Nichtgenügen etwa angetragener Bürgschaften entscheide; aber keine Macht der Erde würde die Katholiken der Welt beruhigen können, wenn nicht Bürgschaften gegeben wären, die für alle über-

zeugend in die Augen springen; es wird einmal eine völlig klare Lage geschaffen werden müssen, durch welche die vatikanische Welt gegen die stille politische Beeinflussung durch Italien wie durch jede andere politische Macht immunisiert, durch welche sie inter- und übernationalisiert, also im eigentlichen Sinne katholisiert erscheint. Insbesondere durch die wahrhaft internationale Besetzung der kurialen Aemter, vor allem der höchsten, würde im Vatikan diese übernationale, katholische Luft geschaffen werden, was von um so größerer Wichtigkeit sein wird, je weniger befriedigend die äußeren Garantien sind, welche bei der beharrlich ablehnenden Stimmung Italiens zu erwarten sind oder je mehr der heute zwischen Vatikan und Quirinal bestehende Zwiespalt einem unklaren Modus vivendi weichen würde. Auch die italienischen Katholiken, die es ja gerne sehen, daß Italien sich im Glanze des Papsttumes sonnt und denen die politische Aktion jetzt freigegeben ist, werden sich der Aufgabe nicht entziehen können, auf eine solche endgültige Lösung der römischen Frage hinzuwirken, die nicht ein lendenlahmes Kompromiß mit den anmaßenden Forderungen des Logentums ist, sondern der erhabenen Stellung des Papstes als des Hauptes der Gesamtkirche und als des Vaters der ganzen katholischen Christenheit gerecht wird. Auf keinen Fall darf der Vatikan je zu einem römischen Avignon werden, das nicht erträglicher wäre als einst das französische. Für die italienischen Staatsmänner aber bleibt auch heute noch das Wort Crispis wahr, an welches Crispolti in einer in „Vita e Pensiero" veröffentlichten Kritik des Garantiegesetzes erinnert: „Es bleibt einem italienischen Staatsmann nur ein Mittel übrig, sich Ruhm zu verschaffen, nämlich das, mit dem Heiligen Stuhl Frieden zu schließen."

3. Die „italienische Volkspartei". Für die Entwickelung der Verhältnisse in Italien könnte die Gründung der jetzt endlich erst möglich gewordenen (katholischen) „Italienischen Volkspartei" von der größten Bedeutung werden. Wie schon Pius X., so hat auch Benedikt XV. die Benennung „katholische" Volkspartei nicht zugelassen, vor allem, weil er sich, wozu in Italien die Gefahr naheliegen würde, nicht mit einer politischen Partei und ihren Aktionen identifizieren kann, dann aber auch, wie Pius X. sagte, weil er nicht durch den Namen allein schon die nicht dieser Partei angehörenden Politiker als nicht katholisch kennzeichnen und dadurch in einen Gegensatz zur Kirche treiben wollte. Im übrigen tritt die „Civiltà Cattolica" für den Anschluß der italienischen Katholiken an die neue Partei ein und Parteien, die bisher von der Wahlhilfe der Katholiken lebten, werden es bei den nächsten Wahlen zu spüren bekommen. Der „Corriere della Sera" schreibt, die Benennung „Volkspartei" hätten die italienischen Katholiken von ihren Glaubensgenossen in Deutschland übernommen; auch das Programm sei nahezu dasselbe. Die Organisationen der deutschen Katholiken hätten konfessionellen

Charakter, in der Politik aber hätten sie sich unabhängig gehalten und diese Unabhängigkeit auch einmal (Windhorst in der Septennatsfrage) drastisch verfochten. In Italien sei jetzt die Parallelerscheinung vorhanden. Nach einer Aeußerung des Sekretärs der neuen Partei, des hervorragenden Sozialpolitikers und Organisators Don Sturzo, eines Sizilianers, hat die Partei auch die Freiheit für alle Konfessionen in ihrem Programm. Für uns Deutsche mag es in dieser schweren Zeit ein Trost sein, daß also das Germania docet, das einst ein italienischer Kardinal von den deutschen Katholiken gesagt hat, auch in Zukunft seine Geltung behalten wird.

4. Der Papst und Frankreich. Die Rücksichten des Vatikans auf die „Fille ainée de l'Eglise", auf Frankreich, sind traditionell. Weder Kardinal Gasparri, noch Benedikt XV., der „bedauert, nur dem Herzen nach Franzose zu sein", haben aus ihren persönlichen Sympathien für Frankreich ein Hehl gemacht. Die älteste Tochter der Kirche ist eben auch von jeher die schwierigste gewesen; gallischer Hochmut und gallische Eitelkeit, die auch vom französischen Klerus in hohem Maße geteilt werden, sind ein Faktor, mit dem man im Vatikan immer stark rechnen muß. Zudem aber ist Frankreich auch heute noch eines der wenigen großen, der Mehrzahl der Bewohner nach homogen katholischen Länder. Es ist zwar den französischen Katholiken nicht gelungen, die politische Beherrschung ihres Landes durch das mit den skrupellosesten Mitteln arbeitende Logentum zu verhindern oder die einmal aufgerichtete Logenherrschaft zu brechen; die Folge davon ist ein fortwährendes Zurückweichen des katholischen Einflusses im öffentlichen Leben. Die hervorragende Beteiligung Frankreichs am Missionswerke der Kirche und die staunenswerte Opferwilligkeit der französischen Katholiken für religiöse Zwecke zeigen aber, daß auch im französischen Katholizismus, so abstoßend sich auch viele seiner Vertreter in ihrem Deutschenhaß gezeigt haben, doch noch ein gesunder Kern stecken muß, von dem die Kirche in der Zukunft vielleicht noch manches erwarten kann. Vielleicht kommt doch auch einmal die Zeit, wo deutsche und französische Kaholiken einander finden; denn so was sollte man nicht den Sozialdemokraten, Juden und Freimaurern überlassen. So erklärt sich auch wohl die obige Aeußerung des Papstes und die Ernennung zwei neuer französischer Bischöfe in den Reichslanden unter Mitwirkung Poincarés, noch vor dem Abschluß der Friedensverhandlungen. Auch die französische Regierung wird selbst von radikalen Politikern gedrängt, nach Rom zu gehen, „ohne Canossa", wie es bezeichnenderweise heißt; der französische Einfluß im Orient, namentlich in Palästina und Syrien, ist für diese Politiker ausschlaggebend. Aus demselben Grunde wird die Errichtung einer französischen Mission beim Vatikan von den Italienern mit gemischten Gefühlen betrachtet und auch, weil man in Italien fürchtet, dadurch könne eines schönen Tages die römische Frage aus einer nationalen, zu der man sie durch-

aus stempeln will, zu einer internationalen werden. Auch erleben wir schon das Schauspiel, daß Italien durch jedes Entgegenkommen des Vatikans gegen die Jugoslawen seine eigenen „Interessen" in der Adria und am Balkan beeinträchtigt glaubt, was namentlich gelegentlich der Reise des vom Heiligen Stuhle entsandten Kardinals Bourne in den Orient, auf den Balkan und durch Jugoslawien, in der Nervosität der italienischen Blätter zum Ausdrucke kam. Daß der Heilige Stuhl in Frankreich selbst keine leichte Arbeit haben wird, mag man aus den Worten des von Frankreich nach Elsaß-Lothringen entsendeten Oberfreimaurers Debierre ersehen: „Man muß die Schule von den Konfessionen und die Menschenköpfe von den Einbildungen und Lügen befreien", und aus einer Aeußerung des neuen Generalkommissärs Millerand, der in Straßburg sagte, daß das Konkordat, das vor dem Jahre 1870 in Kraft bestanden habe, heute zwar fortdauern werde, daß aber nach und nach doch die französischen Trennungsgesetze zur Anwendung kommen würden. Bezeichnend ist auch ein Wort Kardinal Gasparris zu dem Berichterstatter des „Petit Parisien": „Wenn Frankreich wünscht, sich uns zu nähern, so möge es das direkt tun und ohne Zwischenpersonen. Eine so große und ruhmvolle Macht wie Frankreich kann geradeaus gehen, wohin sie gehen will. Ich erinnere an einen treffenden Ausspruch des Kardinals Merry del Val: Frankreich ist eine zu große Dame, um den Vatikan von der Treppe der Dienerschaft her zu betreten."

5. Papst und Orient. Zionistenstaat. Judenfrage. Während des ganzen Krieges hat sich der Heilige Vater in tatkräftigster Weise der von der Türkei grausam verfolgten Christen und auch der Juden, ohne Unterschied der Nation und Konfession, aufs Wirksamste angenommen. Es gelang ihm insbesondere zahlreiche Hinrichtungen von Armeniern zu verhindern. Die Sendung des englischen Kardinals Bourne, der als Kardinal und als Engländer für diese Mission besonders geeignet erschien, in den Orient und auf den Balkan zeigt, wie klar der Heilige Vater die großen neuen Aufgaben, welche in diesen Ländern der Kirche nach dem Kriege harren, sofort erfaßt und wie tatkräftig er deren Lösung in die Hand genommen. Schon seit Bekanntwerden der russischen Absichten auf Konstantinopel suchte er die Hagia Sophia der griechisch-unierten Kirche zu sichern. Nachdem er in seiner Konsistorialansprache anfangs März dieses Jahres seiner Freude über den Uebergang der heiligen Stätten in christliche Hände Ausdruck gegeben, fährt er fort: „Es kann Uns nicht gleichgültig sein, welches Schicksal ihnen die Friedenskonferenz vorbehält; denn ohne Zweifel wäre Unser eigener Schmerz wie der Schmerz aller Christen groß, wenn in Palästina die Ungläubigen eine bevorzugte Stellung erhielten. Er wäre noch größer, wenn diese erhabenen Stätten Völkern anvertraut würden, die nicht Christen sind. Wir wissen außerdem, daß nichtkatholische Ausländer, die über Mittel aller Art verfügen,

das Elend und Leid, das der Krieg über diese Gegenden gebracht hat, dazu benützen, um für ihre Lehren Propaganda zu machen. Man wird in keiner Weise dulden dürfen, daß an diesen Stätten, wo unser Herr Jesus Christus durch sein Blut den Seinen das ewige Leben gewonnen hat, so viele Seelen dem Katholizismus entzogen und dem Verderben überantwortet werden. Angesichts dieser Gefahr strecken Unsere geliebten Söhne Uns flehend die Hände entgegen und bitten Uns nicht allein um Nahrung und Kleidung, sondern durch Unsere Vermittlung um die Rückgabe ihrer Missionen, ihrer Kirchen und Schulen."

Dazu einige Ergänzungen. Schon am 24. September 1918 mußte die „Italia" wiederholt feststellen, daß die abtürkischen Behörden allerdings die türkische, muselmanische und christliche Bevölkerung in weitgehendem Maße unterstützten, während die katholische Bevölkerung und die vielen katholischen Institute in Jerusalem sehr stiefmütterlich behandelt wurden. Der französische Episkopat stellte in großzügiger Weise durch Sammlungen in der Höhe einiger Millionen Franken die Missionsstationen im Heiligen Lande wieder her.

Nach dem Text des Geheimabkommens der Entente, den zuerst die Bolschewiken, dann die „Asie Française" veröffentlichten, sollen Palästina und die Heiligen Orte einem besonderen Regime, man nimmt an, einem internationalen, unterstellt, Syrien aber mit Ausnahme der den Engländern vorbehaltenen Häfen Akey und Caiffa, von Frankreich verwaltet werden. Wie der „Manchester Guardian" mitteilt, soll der den Juden zuzuweisende Teil „von Dan bis Versabe" gehen, also die meisten Territorien ihres historischen Besitzes umfassen. Sie sollen erhalten die Abhänge des Hermon mit den wasserreichen Jordansquellen und die Stadt Dan mit Ausschluß des kleinen westlichen Flußabschnittes mit den beiden gänzlich arabischen Städten Hasbeja und Rascheja. Dann weiter südlich die Niederung auf der östlichen Seite des Jordans, welche für die Bewässerung nötig ist. Das Gebirge dagegen verbleibt der arabischen Bevölkerung. Tyrus und Sidon werden den Juden nicht gegeben, als gänzlich arabisch fühlend und auch durch keine wirtschaftlichen Verbindungen mit dem Hinterland verknüpft; sie werden zum Libanon geschlagen oder, falls dort kein autonomer Staat geschaffen wird, zu Syrien. Die Grenzen werden alle gegenwärtigen jüdischen Kolonien und den ganzen Jordanlauf umfassen. Was wird die alteingesessene Bevölkerung dazu sagen? Soll sie, ohne auch nur befragt zu werden, wie die Steine auf einem Spielbrett verschoben und verschachert werden? Wird man ihr Selbstbestimmungsrecht gelten lassen? 1918 zählte sie 538.000 meist arabische Mohammedaner, 80.000 Juden, 40.000 Griechischorthodoxe, 35.000 Katholiken, 5000 Protestanten, 2000 orientalische Christen. Wird es in Palästina je erträgliche Verhältnisse geben, wenn einer kleinen Minderheit, die vielleicht auch durch die Zuwanderung nicht wesentlich geändert werden wird, eine so dominierende Stellung eingeräumt wird?

Die Juden selbst, namentlich die Reformjuden, stehen der Idee eines Judenstaates zum Teil mit sehr gemischten Gefühlen, zum Teil scharf ablehnend gegenüber, während offensichtlich die Zahl der „Zionsfreunde" wächst! Unter dem Ehrenvorsitze des Kardinals Mercier und dem Vorsitze des Reformjuden Josef Reinach hat sich in Paris eine Organisation der Freunde des Heiligen Landes gebildet, zu dem Zwecke, sich jeder Bildung eines neuen Judenstaates in Palästina energisch zu widersetzen; Palästina müsse ein Bestandteil Syriens bleiben. Die Gründe Kardinals Mercier versteht man. Aber die Gründe Reinachs? Er hat sich schon vor einigen Jahren energisch gegen den Zionismus gewandt, weil die Juden die Aufgabe hätten, inmitten der christlichen Völker, die keine Ziele mehr hätten, die geistige Führung zu übernehmen! Die „Frankfurter Zeitung" bekommt helle Angst, daß, wenn einmal der Judenstaat gegründet sein wird und die Juden eine eigene Nation mit eigenem Territorium bilden werden, die Wirtsvölker der Juden sich deren Einmischung in ihre nationale Politik und noch viel mehr eine führende Rolle dieser fremdnationalen Politiker ganz gründlich verbieten werden. Diese Furcht ist nicht grundlos, weil doch schließlich die Politik einer Nation von Männern gemacht werden muß, welche dieser Nation angehören, sich eins mit ihr fühlen, nicht aber von solchen, denen jedes Gefühl für das angestammte Volkstum abgeht. Was wir bis jetzt von Juden auf der Bildfläche sehen, das sind Revolutionsjuden, die größten Schädlinge des bodenständigen Volkes. Gewiß gibt es Juden, welche diese Schädlinge und jede gegen das bodenständige Volk gerichtete Politik von Juden sosehr verabscheuen wie wir, aber sie sind einflußlos unter ihren Stammesgenossen, sie sind von ihnen nicht durch eine klare Grenze geschieden und, soweit sie dem Talmud huldigen, werden auch sie immer in Gefahr sein, dem im Talmud herrschenden christenfeindlichen Geist zu erliegen. So lange ein Jude dem Talmud nicht abschwört, kann er überhaupt nicht verlangen, vom Christen, den ihn der Talmud als Feind hassen lehrt, als vertrauenswürdiger Volksgenosse behandelt zu werden. Ganz anders ist es mit jenen Juden, die den Talmud mit seinem kühl überlegenden Christenhaß verwerfen, welche die Unterdrückung und die Aussaugung der Christen durch die Juden entschieden verurteilen, welche sich für die Rückwanderung aller Juden, nicht nur der armen, nach Palästina einsetzen und nach dem von den Juden den Christen überall aufgezwungenen demokratischen Majoritätsprinzip, durch die zionistische Majorität der Juden die palästinafeindliche Minderheit zur Mitreise zwingen wollen, um zu verhindern, daß die Zurückbleibenden weiter wuchern und so dem jüdischen Volke weiter das Odium aufladen, unter dem seine Besten seufzen. Wie freilich eine solche allgemeine Rückwanderung ohne Bekehrung der Juden zum Christentume möglich wäre, ist nicht recht einzusehen. Aber das könnte man Gott überlassen. Eine Rückkehr unter solchen Bedingungen wäre

das erste Wunder, dem als zweites die Bekehrung des ganzen Volkes folgen könnte. Aber Logik läßt sich diesen Gedankengängen nicht absprechen und so oder so, eine wirkliche Lösung der Judenfrage wird nur durch eine Bekehrung der Juden zum Christentume kommen, durch eine Bekehrung von einzelnen und ihre Aufnahme in die christliche Volksgemeinschaft und endlich einmal durch die schon von Moses und dann vom heiligen Paulus vorausgesagte Bekehrung des „von allen Enden der Erde" in Palästina wieder versammelten Gesamtvolkes.

6. Vorläufiges vom neuen Kulturkampf. Eine der bezeichnendsten Erscheinungen seit der Revolution ist das Auftauchen einer Großloge in Wien. Das bedeutet für Kirche und Christentum eine Kampfansage, das bedeutet Sturm. Der jüdische Freimaurer Austerlitz hat denn auch gleich am 12. Juni dieses Jahres in der „Arbeiterzeitung", welche von jeher der Loge ganz zu Diensten ist, in einem wutschnaubenden Artikel in die Sturmtrompete gegen die Klöster geblasen, indem er einen ganz unbedeutenden Vorfall in der von Schwestern geleiteten Anstalt zu Säbenstein in ganz ähnlicher Weise aufbauschte, wie seinerzeit seine Logenbrüder in Frankreich den Schulbruder Flamidien in Lille und jene in Italien die Schulbrüder in Varazze in unsäglich infamer Weise verleumdeten. Diese Fälle sind nicht vergessen und wir haben aus ihnen gelernt.

Aus demselben Geiste geboren, wenn auch in anderen Bahnen wandelnd, sind die Kulturkampfbestrebungen, die seit dem Umsturze in Deutschland wie auf dem Boden des alten Oesterreich an der Tagesordnung sind. Wo die Räteregierung Fuß gefaßt hat, wie in Ungarn und Bayern, geht es nach bolschewistischen Rezepten, anderswo nach den Grundsätzen der „Demokratie" und, wo man noch nicht weiß, wie weit man noch sozialdemokratisch und wie weit man schon bolschewistisch, spartakistisch oder „unabhängig" ist, wird je nach Zeit und Gelegenheit bald die eine, bald die andere Methode angewendet. Wir werden in einem späteren Artikel darauf zurückkommen. Ueberall aber verfolgt man das gleiche Ziel, die Aechtung des religiösen Geistes, die Ausschaltung der Kirche und der Religion aus dem öffentlichen Leben, die Durchdringung von Jugend und Volk mit dem Geiste des Neuheidentums.

Dieselben Sozialdemokraten, die sich gegen die eigene Vergewaltigung durch eine kommunistische Minderheit einerseits und gegen die Vergewaltigung des deutschen Volkes durch die ententistische Mehrheit anderseits so verzweifelt wehren, tragen kein Bedenken, überall skrupellos ihre Macht zu benützen, um die christlichen Arbeiter und die ganze christliche Mehrheit zu vergewaltigen. In dieser Unaufrichtigkeit, in diesem doppelten Maß, in dieser Anrufung des Rechtes auf der einen Seite und der skrupellosen Ausnützung der Gewalt auf der anderen, liegt der Grund aller Zerfahrenheit im öffentlichen Leben. Und welches Vertrauen können

die sozialdemokratischen Machthaber bei dem von ihnen „regierten" Volke beanspruchen, wenn sie von dem Grundsatze ausgehen, Treu und Glauben nur den eigenen Gesinnungsgenossen schuldig zu sein? Die große Mehrzahl des Volkes gehört zu diesen Gesinnungsgenossen nicht, muß deswegen immer fürchten, von den sozialdemokratischen Machthabern auf Schritt und Tritt hintergangen zu werden. Die Klagen in dieser Richtung wollen denn auch nicht verstummen.

Eine weitere Quelle des allgemeinen Unbehagens liegt in dem demokratischen Mehrheitsprinzip selbst. Was wollen die Deutschen gegen die vernichtenden Friedensbedingungen der Entente sagen, wenn das Mehrheitsprinzip auf der ganzen Linie gilt: die Entente hat offenbar die Mehrheit, ihre Regierungen entscheiden gegen das deutsche Volk und ihre Völker klatschen Beifall. Und doch: auch wenn es keine Wilsonschen Punkte gäbe, würde das deutsche Volk es sich nicht nehmen lassen, in den „Friedensbedingungen" von Versailles und von St. Germain schweres ihm angetanes Unrecht zu sehen. Das Mehrheitsprinzip hat eben vor den natürlichen Rechten der Menschen, der einzelnen wie ganzer Völker Halt zu machen. Nicht nur in den zwischenvölkischen Beziehungen, auch den eigenen Volksgenossen gegenüber. Man sucht denn auch diese natürlichen Rechte des Staatsbürgers in dem Grundgesetz der staatlichen Verfassungen festzulegen. Religionsfreiheit, Gewissensfreiheit werden wohlgefällig in die Welt hinausgerufen. Aber wo bleibt diese grundlegende Freiheit der Religion und des Gewissens, wenn das Schulwesen in einer Weise „geordnet" wird, daß die Eltern keine Gewähr mehr haben, ihre Kinder in diesen Schulen zu gläubigen Christen, zu überzeugungstreuen Katholiken erzogen zu sehen? Was die gegenwärtigen Machthaber treiben und wovon sie gelegentlich auch gar kein Hehl machen, das ist die schrittweise, systematische Aufhebung der wirklichen Gewissensfreiheit der Eltern und der Kinder auf dem Gebiete der Schule. Es ist ihnen fast überall schon bedenklich weit gelungen und wir haben fast überall schon bedenklich viel Boden verloren. Wir dürfen keinen Fußbreit weiter preisgeben und müssen den verlorenen Boden restlos zurückgewinnen, bis die volle Religions- und Gewissensfreiheit, insbesondere auf dem Boden der Schule, restlos verwirklicht ist. Es gilt den unchristlichen, zuversichtslosen Fatalismus zu bekämpfen, mit dem man die Dinge, wie man glaubt, ohnmächtig und hilflos herankommen sieht. Die Prinzipienfestigkeit, die Glaubenstreue, der christliche Bekennermut müssen wieder in ihrer ganzen alles überwindenden Kraft erwachen. Als im deutschen Kulturkampf die Wogen schon haushoch gingen, da saßen in einem Orte des deutschen Globus mehrere Herren beisammen, die liberale Reporter wohl schon zum „höheren Klerus" rechnen würden; „bleiben wir nur hübsch stad", meinte der eine, „dann können wir immer sagen:

Wir haben nicht angefangen!"; ob die anderen Beifall nickten, weiß ich nicht. Aber eines ist sicher, daß die großen Kämpfe, die nun schon angefangen haben, Männer brauchen, die aus ganz anderem Holze geschnitzt sind. Es gilt den großen Kampf um das himmlische Vaterland, den Kampf um Religion und Gottesglauben, den Kampf um das Reich Gottes auf Erden, den Kampf um die Rettung und Neubegründung der christlichen Kultur, den Kampf um das Recht, Christ zu sein, Katholik zu sein und als katholischer Christ zu leben und zu sterben.

---

## Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Peter Kitlitzko, Professor in Ried (O.-Oe.).

### 1. Ein zu Tode gequältes Volk.

Zu den Hauptvorwürfen gegen Deutschland, welche die wichtigste Rolle in der antideutschen Greuelpropaganda spielten, gehört neben den angeblichen Grausamkeiten in Belgien und dem Unterseebootskriege die Vernichtung des armenischen Volkes durch die Jungtürken, besonders die fürchterlichen Metzeleien in den Jahren 1915—1916. Die ganze neutrale und feindliche Presse war monatelange angefüllt mit ausführlichen Schilderungen dieser Greuel, für die selbstverständlich die Zentralmächte verantwortlich gemacht wurden, während die Presse der Mittelmächte durch die Zensur gehindert wurde, die wirklichen Urheber dieser Grausamkeiten in der Oeffentlichkeit zu kennzeichnen. Erst nach Auflösung des Bündnisses mit dem Türkischen Reiche wurde der Presse gestattet, den wahren Sachverhalt zu berichten und gegen den Vorwurf der Teilnahme Deutschlands an den Greueltaten Stellung zu nehmen. Leider war es schon zu spät, und so werden diese Anklagen immer erhoben werden und das deutsche Volk wird hart büßen müssen für das, was seine Verbündeten, die Jungtürken, an einem christlichen Volke verbrochen haben. Die deutschen Berichte, die über diese Greueltaten vorliegen, sind auch jetzt noch sehr zurückhaltend, bringen aber dennoch Dinge, die man selbst in unserer abgestumpften Zeit nicht für möglich halten sollte.

In der Annahme, daß auch die deutschen Missionsfreunde das Anrecht haben, die volle Wahrheit zu erfahren, folgt hier eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Ereignisse der Jahre 1915—1916. Die Armenierschlächtereien der Jahre 1894—1896, denen in den letzten Monaten des Jahres 1895 allein 82.745 Menschenleben zum Opfer fielen, und das Blutbad von Adana im Jahre 1909 werden als bekannt vorausgesetzt.

Ueber die Ereignisse der letzten Jahre sagen die Berichte ungefähr folgendes:

Als die Türkei nach dem Siege an den Dardanellen im Frühjahre 1915 auf dem Höhepunkte ihrer militärischen Erfolge stand und jungtürkische

nationalistische Ideen, die die Errichtung eines pantürkischen Reiches träumten, überhand nahmen, da schien den jungtürkischen Machthabern, namentlich Talaat Bascha, dem allmächtigen Minister des Innern, der Zeitpunkt gekommen, das Reich nach Möglichkeit von Christen zu reinigen und insbesondere das verhaßte armenische Volk für immer unschädlich zu machen.

Man griff zu einer Gewaltmaßregel und beschloß, Armenien durch Deportation der gesamten alteingesessenen christlichen Bevölkerung zu säubern, um Raum zu schaffen für eine türkische Besiedelung Armeniens im großen Stile. In Wirklichkeit war es der jungtürkischen Regierung nicht um eine Umsiedlung, sondern vielmehr um die Vernichtung des ganzen Volkes zu tun, denn die „neuen Wohnsitze" lagen in der syrisch-mesopotamischen Wüste, südlich der Bagdadbahn, wo eine größere Menschenmenge, geschweige denn ein Bauernvolk, absolut nicht existieren konnte. Zudem war für eine einigermaßen ordnungsgemäße Deportation eines Volkes von 1¾ Millionen Seelen nicht im mindesten gesorgt; in der gewissenlosesten Weise wurden vielmehr die Bewohner ganzer Distrikte binnen kurzer Zeit auf die Straße geworfen und wie Viehherden in Marsch gesetzt, ohne daß ihnen stellenweise gestattet wurde, auch nur das Allernotwendigste mitzunehmen.

Die Umsiedlung erstreckte sich über ein Gebiet von 880.000 km² also ein Gebiet so groß wie Deutschland, Oesterreich und die Schweiz zusammengenommen, und betraf, wie schon erwähnt, fast 2 Millionen Menschen. Den Anfang machte man mit den weit vom Kriegsschauplatz abgelegenen Provinzen Cilicien und Nordsyrien; dann kamen die sieben ostanatolischen Provinzen an die Reihe; im August und September 1915 erfolgte endlich die Säuberung der westanatolischen Provinzen mit einer Gesamtbevölkerung von 310.000 Seelen.

Das Schicksal der Deportierten war fürchterlich. Eigene jungtürkische Klubs sorgten dafür, daß die Maßnahmen in rücksichtsloser Strenge durchgeführt wurden, falls humane Beamte oder die türkische Bevölkerung selbst sich den fürchterlichen Anordnungen der Zentralregierung widersetzten. Daß man es auf die Vernichtung der Deportierten abgesehen hatte, geht deutlich daraus hervor, daß es der türkischen Bevölkerung verboten war, den Unglücklichen zu essen zu geben, daß man sie an Flüssen und Quellen vorbeitrieb, ohne den Verschmachtenden Gelegenheit zum Trinken zu geben u. s. w. Das Resultat der ganzen Umsiedlungsmaßregel ist schrecklich. Deportiert wurden im ganzen zwischen 1,200.000 bis 1,400.000; nur ein kleiner Bruchteil davon gelangte an das Ziel der Wanderung. Gerettet durch Flucht oder Verschonung durch Abfall zum Islam) wurden etwas mehr als 500.000 Personen. Der Gesamtverlust der osmanischen Armenier beträgt rund eine Million Seelen, darunter die meisten Männer und Knaben. (Vergleiche auch Missionsbericht: Kleinasien.)

# Missionsbericht.

## 1. Asien.

**Vorderasien.** Missionsberichte aus der asiatischen Türkei sind für die nächste Zeit nicht zu erwarten, da das ganze Missionswesen so arg darniederliegt, daß in absehbarer Zeit an größere Erfolge nicht zu denken ist.

Von den vierzehn unierten Oberhirten der armenischen Kirche wurden vier, die Bischöfe von Erzerum, Kaisarieh, Angora und Adana mit ihrem Klerus, den Schwestern und vielem Volke zwangsweise versetzt, vier wurden ermordet und von einem fünften, dem Erzbischof Leo Karegian von Siwas, steht es nicht fest, ob er ermordet wurde oder eines natürlichen Todes gestorben ist. Die vier Ermordeten sind Bischof Jakob

Topuzian von Musch, der im allgemeinen Blutbad fiel, Erzbischof Ignaz Maloyan von Mardin, der mit zahlreichen Mitgefangenen im Kerker niedergemetzelt wurde; Bischof Michael Kalciadurian von Malatia, der den Tod durch Erdrosselung fand und Bischof Stephan Israelian von Kharput, der auf der Flucht trotz des zugesicherten Schutzes des Statthalters von den Kurden überfallen und erschossen wurde.

Ueber das Schicksal der übrigen Bischöfe liegen keine Meldungen vor. Im „Antoniusboten" schreibt ein Franziskanermissionär am Ende eines längeren Artikels über die Grausamkeiten gegen die Armenier:

Für die Mission ist es besonders bedauerlich, daß viele Armenier offen und geheim die Meinung aussprachen: der deutsche Kaiser habe diese Grausamkeiten befohlen, und daß diese Meinung noch lange nachwirken wird. Es wird lange dauern, bis das Doppelspiel der türkischen Behörden, die den deutschen Diplomaten beruhigende Zusagen gaben, gleichzeitig aber durch geheime Gegenbefehle alle Schutzmaßregeln zurücknahmen, vor der Oeffentlichkeit hinreichend aufgeklärt sein werden, und bis das Zutrauen des armenischen Volkes zu Deutschland und Oesterreich wieder zurückkehrt.

**Vorderindien.** Die Missionen Indiens leiden durchwegs durch Mangel an Personal und Mitteln. Am günstigsten stehen die italienischen (Mailänder) Missionen, die während des Krieges den Uebertritt ganzer Dörfer zu verzeichnen hatten. Eine genaue Statistik des letzten Jahres fehlt noch.

**Hinterindien.** Besondere Vorkommnisse aus den Missionen Hinterindiens werden nicht gemeldet. Der Mangel an europäischen Missionären wird sich lange fühlbar machen.

**Niederländisch-Indien.** Infolge Erhebung der Präfektur Niederländisch-Borneo zum Vikariate wurde der bisherige Präfekt Pater Pazifikus Bosch O. Cap. zum Bischof geweiht. Das neue Vikariat zählt jetzt 3084 Katholiken, für die von 10 Stationen aus gesorgt wird. Das Missionspersonal besteht aus 18 Priestern, 2 Brüdern und 22 Schwestern (Franziskanerinnen von Veghel).

Die Apostolische Präfektur Sumatra, die ebenfalls von Kapuzinern verwaltet wird, zählte 1917 auf fünf Stationen 4797 Katholiken; die Präfektur der Kleinen Sundainseln unter der Leitung der Steyler Missionäre, die von Jesuiten unterstützt werden, weist 1917 1213 Taufen von Erwachsenen und einen Stand von 40.331 eingeborenen Katholiken auf; in Labuan und Nordborneo, wo die Mill-Hiller arbeiten, ist der Drang zum Christentum groß, die Präfektur zählte 1917 4174 Katholiken. Die indonesischen Missionen entwickeln sich unter dem wohlwollenden Schutze Hollands recht günstig und versprechen für die nächste Zeit erfreuliche Erfolge.

**China.** Um die Mitte des Jahres 1918 betrug die katholische Bevölkerung Chinas 1,954.499 Getaufte. Gegen das Vorjahr bedeutet das eine Zunahme von 95.689 Seelen. Mittlerweile dürfte die zweite Million erreicht sein.

In den vier Kriegsjahren hat sich die Gesamtzahl der Katholiken um 339.392 vermehrt. Der Löwenanteil an dieser Zunahme fällt dem

Lazaristen-Vikariat Nord-Tscheli zu, dann folgen Kiangan (Jesuiten) und Südschantung (Steyler).

Die Steyler haben China bereits verlassen. Das Schicksal der deutschen Franziskaner in Nordschantung ist noch unbekannt; bisher sind keine verläßlichen Mitteilungen eingelaufen.

In Nordschantung wirken 28 europäische Franziskaner-Patres, 27 chinesische Priester, 5 europäische Laienbrüder und 11 Schwestern. Unterstützt werden sie von 251 Lehrern und Lehrerinnen, 349 Katechisten und Katechistinnen und 69 Taufen von Heidenkindern. Die Zahl der Christen ist auf 40.903 gestiegen, die der Katechumenen auf 17.644, die sich auf 764 Gemeinden verteilen. Von Ostern 1917 bis 1918 wurden 2026 Erwachsene getauft. Die beiden Seminarien für den einheimischen Klerus weisen 60 Schüler auf.

**Japan.** Die drei in Bando internierten Benediktinerbrüder scheinen von den Japanern gut behandelt zu werden. Sie durften sich etwas Land pachten und betreiben jetzt eine kleine Wirtschaft, die ihnen viel Freude macht.

**Korea.** Nach einer Mitteilung des Abtes Bonifaz traten die Benediktiner vor kurzem in das zweite Dezennium ihrer Tätigkeit in Korea. Möge das zweite Jahrzehnt ein ruhigeres und glücklicheres sein!

## 2. Afrika.

**Aegypten.** Die kriegsgefangenen Missionäre in Sidi-Bishr und Maadi melden, daß sie unter der großen Hitze leiden, sonst aber sich wohl fühlen.

**Abessinien.** Der Prinzregent Taffari hat den Oberen der Lazaristen, P. Gruson, empfangen, sein Gesuch in Angelegenheit der im Jahre 1916 durch Ras Stoum geschädigten Christen entgegengenommen und Abhilfe versprochen.

**Gallasländer.** In den beiden Waisenhäusern der Mission in Harar herrschten im vergangenen Jahre ansteckende Krankheiten. Der Apostolische Vikar Jarosseau berichtet, daß er selbst während vier Monaten Krankenpflegedienste geleistet habe und daß infolge der Aufopferung der Schwestern kein einziger Verlust an Menschenleben zu beklagen ist.

**Uganda.** Das Verwaltungsjahr Juli 1917/18 steht in bezug auf die Erfolge hinter dem Vorjahre nicht zurück. Es brachte 15.620 Taufen und zwei neue Priester. Daß das religiöse Leben blüht, zeigen die 707.144 Beichten und 2,122.942 Kommunionen sowie die 1300 Lehrer und Katechisten. Das Große Seminar zählt 35 Philosophie- und Theologiestudierende.

**Obernil.** P. Hurkmans von den St.-Josefs-Missionären von Mill-Hill im Apostolischen Vikariat Oberer Nil, schreibt am 31. Mai 1918 an die Claver-Sodalität: „Der Eifer der ersten christlichen Zeiten im alten Rom scheint sich hier im Kleinen zu erneuern. Wir haben 23 Katechumenate in verschiedenen Dörfern mit etwa 2000 Taufkandidaten, die von 27 Katechisten unterrichtet werden. Diese hinwieder breiten die göttliche Lehre unter ihren Angehörigen aus, erzählen daheim, was sie

im Unterrichte gelernt haben, lehren sie das heilige Kreuzzeichen machen und die Gebete vor und nach der Mahlzeit. So kommt es, daß man Heiden antrifft, die noch nie einen Missionär gesehen haben, aber sich schon mit dem heiligen Kreuzzeichen bezeichnen und kniend den Segen Gottes auf ihr ärmliches Mahl herabflehen. Auch opferwillig sind diese Eingeborenen. Vor einiger Zeit hatten wir ihnen von den Leiden unserer Soldaten daheim erzählt. Da verlangten sie unaufgefordert etwas für sie zu tun. Obgleich sie sehr arm sind, brachten sie doch 70 Rupien (etwa 75 Kronen) zusammen, indem sie einen Monat lang auf ihre Zigarette das Stück zu einem Heller, und auf das Salz, das der Neger sehr liebt, verzichteten. Wir sandten diese Summe dem Roten Kreuz. Wahrlich, solche Leute verdienen unsere Unterstützung." (Claver-Korresp.)

**Deutsch-Ostafrika.** Bischof Vogt hat seinen Wohnsitz von der Küstenstadt Bagamoyo ins Innere des Vikariates, nach Morogoro, verlegt. Der Bischof gedenkt auch die Seelsorge und Verwaltung dieser Missionsstation zu übernehmen, da der dortige Superior gestorben ist und ein anderer Priester dem Bischof nicht zur Verfügung steht. Die Mission beginnt sich langsam zu erholen; die eingeschüchterten Leute sammeln sich allmählich und die Arbeit wird bald ihren alten Gang gehen. An Neugründungen, wie sie 1914 beabsichtigt waren, ist natürlich dermalen nicht zu denken.

In den Vikariaten Tanganjika, Unjanjambe und Kivu geht alles wieder seinen gewohnten Gang; im letzteren beträgt die Zahl der Christen und Katechumenen bereits 30.000.

Bischof Munsch von Kilimandscharo wurde Mitte Februar 1918 auf falschen Verdacht hin nach Tonga gebracht, wo er als gewöhnlicher Kriegsgefangener behandelt wurde. Später kam er nach Monbassa und Sansibar, von wo aus er die Rückreise nach Paris antrat. Er schreibt aus dem Mutterhause in Paris, daß unterdessen mehrere internierte Missionäre die Erlaubnis erhalten haben, in ihre Missionen zurückzukehren. Der Bischof spricht die Erwartung aus, daß die Missionen seines Sprengels bald wieder die alte Entwicklung nehmen werden.

Nach einer Mitteilung des Bischofes Thomas aus Daressalam ist P. Laane als Administrator von Sansibar und Lindi in Aussicht genommen. Die Weißen Väter haben nun auch die Station Kwiro übernommen.

Die Uneigennützigkeit der einheimischen Katechisten wird in verschiedenen Missionsberichten lobend hervorgehoben. Besonders anerkennend drückt sich Bischof Munsch von den Vätern vom Heiligen Geiste über die Katechisten seines Vikariates aus. Der Bischof schreibt an die Petrus-Claver-Sodalität:

„Seit 1914 verrichten die Katechisten ihre Arbeiten unentgeltlich, nur aus Liebe zu Gott. So schön das auch klingt, auf die Dauer ist es schwer, dieses praktisch durchzuführen, besonders, da die drückenden Verhältnisse sich länger hinausziehen, als man vorhergesehen hat. Von unseren 30 Katechisten sind 25 Familienväter, und viele unter ihnen haben eine zahlreiche Familie. Die meisten müssen auch noch für ihre alten Eltern sorgen. Diese alle wollen bekleidet sein und die Wäsche ist sehr teuer geworden. Auch hat die Trockenheit die Preise für die Lebensmittel sehr erhöht und dazu steht der Termin für die Steuerzahlung vor der Tür.

Während der Ferienzeit hatten einige Katechisten versucht, durch Arbeiten in den Pflanzungen der Europäer etwas Geld zu verdienen. Sie hätten auch ganz einträgliche Posten erhalten können, wenn sie sich auf sechs Monate verpflichtet hätten. Da aber die Ferien nur ein Vierteljahr dauerten und sie beim Schulbeginn am 1. August wieder auf ihrem Posten sein wollten, so haben sie die Angebote nicht angenommen. — Wenn wir unsere Schule fortsetzen wollen, so müssen wir wenigstens jedem Katechisten so viel geben, daß er die Steuern zahlen und seine Familie kleiden kann. Tatsächlich können wir ihnen aber gar nichts, auch nicht die geringste Summe geben. Darum bitte ich Sie inständigst, zugunsten dieser Treuen zu helfen, die wegen der geringen Anzahl von Missionären doppelt notwendig für uns geworden sind."

**Viktoria-Nyanza.** Trotz des Krieges und der daraus entspringenden Schwierigkeiten aller Art nehmen die Missionsarbeiten einen guten Fortgang; das Verwaltungsjahr 1917/18 weist 522 Taufen von Erwachsenen, 13.181 Neugetaufte und 8764 Katechumenen auf. Die vier eingeborenen Priester leisten gute Dienste.

Ueber Ermächtigung des englischen Residenten haben die Weißen Väter die Leitung der früher von der deutschen Regierung geführten Häuptlingsschule von Muansa am Südostufer des Sees übernommen. Anfangs 1917 zählte die Schule 40 Schüler, im folgenden Jahre war die Zahl derselben schon auf 98 gestiegen und es ist Aussicht, daß die Schule sich noch besser entwickeln wird, da die englische Behörde die Häuptlinge angewiesen hat, ihre Söhne dorthin zu schicken und für deren Unterhalt aufzukommen.

**Bangwelo.** Der Jahresbericht für 1917/18 weist eine abermalige Zunahme der Bekehrungen auf. Die Zahl der Neugetauften ist während des Krieges von 11.642 auf 21.009 gestiegen und trotz dieser zahlreichen Taufen hat sich die Zahl der Katechumenen in der gleichen Zeit von 18.350 auf 28.357 erhoben. Auffallend ist die Vermehrung der Kapellen von 73 auf 219 und die Ziffer über die Spendung von 246.000 Kommunionen bei 12.000 Neugetauften, die zur heiligen Kommunion zugelassen wurden. Die Statistik während der Kriegsjahre gestaltet sich also:

| | 1914/15 | 1915/16 | 1916/17 | 1917/18 |
|---|---|---|---|---|
| Taufen von Erwachsenen: | 1.375 | 1.717 | 1.776 | 1.686 |
| Neugetaufte | 11.642 | 14.955 | 17.982 | 21.009 |
| Katechumenen | 18.350 | 22.192 | 25.070 | 28.307 |
| Missionäre (Priester) | 26 | 25 | 21 | 19 |
| Laienbrüder | 7 | 7 | 7 | 6 |
| Missionsschwestern | 7 | 7 | 7 | 8 |
| Katechisten | 305 | 276 | 307 | 301 |
| Kapellen | 73 | 101 | 148 | 219 |
| Beichten | 100.334 | 108.099 | 125.438 | 134.117 |
| Kommunionen | 182.926 | 204.286 | 222.269 | 246.945 |

„Echo aus Afrika."

**Nyassaland.** Bischof Anneau von den Vätern von Montfort meldet der St.-Petrus-Claver-Sodalität, daß er trotz der durch den Krieg verursachten Schwierigkeiten eine neue Mission bei Cikwawa am Schire gegründet habe. Die Bevölkerung des dortigen Gebietes ist sehr zahlreich, die Missionäre geben sich der freudigen Hoffnung hin, recht viele Seelen gewinnen zu können.

**Madagaskar.** Bischof Givelet S. J. meldet, daß die Mission bei den Betsileo im Jahre 1917/18 in 590 Niederlassungen 124.691 Katholiken und 3964 Katechumenen zählte. Die 376.396 Beichten und 598.400 heiligen Kommunionen, sowie die 10.352 Exerzitanten zeigen, daß das religiöse Leben gleichen Schritt hält mit der Ausbreitung.

Bischof Dantin von den Salesianern meldet 1340 Bekehrungen und 906 Taufen an Erwachsenen und bemerkt dann zur Statistik: „Obgleich das Berichtsjahr eines der schwersten war, so haben wir doch drei neue Schulen eröffnen können und unsere Christen haben 21 Kapellen gebaut, trotzdem man ihnen wegen unserer Armut nicht zu Hilfe kommen konnte."

**Südafrika.** Die „Spanische Influenza", der in Südafrika in kurzer Zeit Tausende von Menschenleben zum Opfer gefallen sind, hat auf die Ueberlebenden einen heilsamen Schrecken ausgeübt, so daß sie sich jetzt massenweise bekehren. P. Tommerel von den Oblaten der Unbefleckten Empfängnis, Missionär in St. Monika im Basutoland, berichtet darüber unter dem 16. Dezember 1918 an die Claver-Sodalität: „In St. Anna haben wir als Katechumenen an einem einzigen Sonntag 90 Personen einschreiben können, während wir früher in einem ganzen Jahre nur 25 hatten. In St. Theresia meldeten sich in wenigen Wochen über 100 und hier, in St. Monika und bei U. L. Frau von Pontmain haben wir mehr als 150 während eines Monates eingeschrieben. Am Feste der Unbefleckten Empfängnis hat die seligste Jungfrau Maria uns das schöne Geschenk von 92 neuen Taufkandidaten gemacht, und viele werden noch zu Weihnachten kommen. Alles in allem haben wir in der Zeit von einem Monat beinahe 400 Personen für das Katechumenat aufgenommen. Jesus und die heilige Jungfrau seien gepriesen!" „Claver-Korrespondenz"

Aehnlich lautet ein Bericht des P. Biehler aus der Gesellschaft Jesu über Rhodesia, das ebenfalls schwer heimgesucht wurde, und des P. Montel von den Oblaten der Unbefleckten Empfängnis über die anderen Missionsgebiete Südafrikas.

**Belgisch-Kongo.** Die St.-Josefs-Missionäre von Mill-Hill berichten von den außerordentlichen Erfolgen, die die neue Mission Monpono aufzuweisen hat. Ein benachbarter Stamm bittet schon wiederholt um Missionäre, bisher war es aber nicht möglich, diesem Ansuchen zu entsprechen, da die Zahl der Missionäre zu gering ist. Vorläufig arbeiten mehrere Katechisten in diesem Gebiete, das für drei Missionen Platz genug hätte.

Der Apostolische Präfekt P. Karnonckel O. Cap. von Belgisch-Ubanghi meldet, daß die Präfektur dermalen 2259 Katholiken und 6761 Katechumenen zählt, die von 18 Missionären und 40 Katechisten pastoriert werden. Die Missionäre haben im letzten Jahre mehrere Negermädchen losgekauft, um sie von der Gefahr der Verschacherung an Heiden zu retten.

**Gabun.** Am Michaelitage des vorigen Jahres haben drei Zöglinge des Seminars von Gabun die Diakonatsweihe in der St.-Marienkirche zu Libreville empfangen. Auch zwei eingeborene junge Mädchen haben im Verlaufe des Vorjahres ihr Gelübde als Ordensschwestern abgelegt.

**Kamerun.** Der junge Herrscher des Bamumreiches in der Apostolischen Präfektur Adamaua, Sultan Ndjoia, der früher den Christen

sehr günstig gesinnt war, hat sich nach dem Wegzug der Deutschen und der Vertreibung der Missionäre offen zum Beschützer der Mohammedaner aufgeworfen und eine Verfolgung gegen die wenigen Christen seiner Hauptstadt eröffnet. Der französische Gouverneur trat für die Christen ein und machte der Verfolgung ein Ende, bevor größere Grausamkeiten vorkamen.

Die acht französischen Heiliggeistväter im Vikariate Kamerun zählten 1918 3468 Taufen und 13.998 Katechumenen. Die Schülerzahl betrug nur 3044 gegen 24.565 im Jahre 1914.

**Mittelnigeria.** Die von Msgr. Shanahan geleitete Präfektur Englisch-Mittelnigeria gehört zu den blühendsten Missionen der Väter vom Heiligen Geist. Eine im Jänner-Hefte des „Echo aus den Missionen der Väter vom Heiligen Geiste" veröffentlichte Statistik zeigt, welche Fortschritte die Mission hier in den letzten fünf Jahren gemacht hat. Im Missionspersonale hat sich wenig geändert. Es wirkten neben 17 Patres 10 Brüder, die im Jahre 1917 auf 6 gesunken sind; dagegen sind gestiegen:

| | 1912 | 1917 |
|---|---|---|
| Katechisten | 124 | 506 |
| Katechesenposten | 38 | 280 |
| Katholiken | 5.563 | 10.829 |
| Katechumenen | 5.368 | 32.449 |
| Schulen | 46 | 287 |
| Schüler | 6.578 | 20.000 |
| Christliche Familien | 387 | 601 |
| Taufen | 1.119 | 2.326 |

Die Zahlen beweisen, daß die Ernte reif ist. Die Missionäre sehen sehnsüchtig nach neuen Mitarbeitern aus. Möge ihr Wunsch wenigstens nach Friedensschluß in Erfüllung gehen.

**Liberia.** Die Erfolge des Verwaltungsjahres Juli 1917/18 sind nach dem Berichte des Apostolischen Präfekten Ogè von den Lyoner Missionären befriedigend gewesen. Es wurden im ganzen 280 Taufen gespendet, die Zahl der Christen ist dadurch auf 1256 gestiegen, die Mehrzahl der Getauften entfällt auf die Station Grand Caß, die erst 1916 gegründet wurde und heuer das erste Katechumenat beendet hat. In der nächsten Zeit soll eine fünfte Station zu Kine-Kale errichtet werden; sie liegt wie die anderen Stationen an der Kron-Küste.

**Sierra Leone.** Das Amtsblatt der Kolonie veröffentlicht einen Erlaß, nach dem jeder Missionär, der in einer englischen Kolonie dauernden Aufenthalt nehmen will, mit einer Erlaubnis des Gouverneurs versehen sein muß. Englische Untertanen werden hiedurch nicht getroffen. Auch kann der Gouverneur „jede Person oder jede Klasse von Personen fremder Staatsangehörigkeit", deren Aufenthalt in der Kolonie ihm gefahrlos erscheint, von dieser Maßregel befreien. Der letzte Passus zeigt deutlich, gegen wen der Erlaß gerichtet ist.

**Zentralafrika.** Aus der Gulumission im Bahr-el-Ghasal wird gemeldet, daß der Anschlag des anglikanischen Bischofes von Uganda

gegen dieses Gebiet nach fünfjährigem, heißem Ringen als gescheitert gelten kann. Die anglikanische Mission zählt heute im ganzen Gulubezirk bloß 8—9 Katechisten, während die katholische Mission deren bereits 60 zählt. Im März 1918 wurde die Mission durch eine Seuche heimgesucht, die ein Drittel der Katechisten und Christen wegraffte und eine schreckliche Hungersnot zur Folge hatte. Hilfe tut not.

## 3. Amerika.

**Kanada.** In der von dem mutigen Oblatenmissionär P. Turquetil im Jahre 1912 im weltverlorenen Handelsposten von Chesterfield-Inlet im Nordwesten der Hudsonbucht gegründeten Niederlassung wurden die ersten Heiden, 15 an der Zahl, darunter 13 Erwachsene, getauft. Das ist die erste Frucht einer fünfjährigen, unsäglich harten Arbeit unter den Eskimos im Norden Kanadas, deren Zahl 1917 auf 3298 geschätzt wurde. Möge es dem seeleneifrigen Missionär gegönnt sein, seine Gemeinde recht bald zu vergrößern!

Die beiden Oblatenmissionäre, P. Rouviere und P. Le Roux, die 1913 ausgezogen sind, um im höchsten Norden Amerikas unter den Eskimos des Eismeeres eine Niederlassung zu gründen, wurden, wie nun unzweifelhaft feststeht, Ende Oktober 1913 von zwei Eskimos aus Rache erschlagen. In der Nähe der Stelle, wo die Leichname der Ermordeten aufgefunden wurden, soll in der nächsten Zeit eine Missionsstation errichtet werden. Die beiden Mörder wurden am 15. August 1917 von dem Gerichte in Edmonton zum Tode verurteilt, über Bitte des Apostolischen Vikars von Mackenzie aber begnadigt und auf Fort Resolution, dem Sitze des hochwürdigsten Herrn, interniert.

**Vereinigte Staaten.** In der Millionenstadt Chikago wird über ausdrücklichen Wunsch des Erzbischofes die Organisation der dort wohnenden Neger mit erneutem Eifer betrieben. Die Leitung der Negerpfarrei St. Monika haben die Steyler der nordamerikanischen Provinz übernommen, die jetzt in Nordamerika sechs Stationen unter den Farbigen besitzen. Die Neger und Negermischlinge in Chikago werden auf 100.000 geschätzt, wovon gegen 1400 katholisch sind. Den Missionären öffnet sich also ein großes Arbeitsfeld.

**Neu-Mexiko.** Zum Erzbischofe von Santa Fe, der Hauptstadt von Neu-Mexiko, wurde der Franziskanerpater Albert Däzer ernannt. Dem Erzbischof von Santa Fe unterstehen auch die Missionen unter den Navajo-Indianern.

**Südamerika.** In Bolivia wurde die dortige Franziskanermission Ende 1917 als Apostolisches Vikariat Beni selbständig gemacht und Trinidad zum Bischofssitz bestimmt. Durch diese Verfügung soll namentlich das Bekehrungswerk unter den Aymara-Indianern im Nordwesten des Landes gefördert werden.

In Kolumbien wurden durch starke Erdbeben große Verheerungen angerichtet, besonders hart mitgenommen wurde das Apostolische Vikariat Llanos de San Martin am Ostabhang der kolumbanischen Kordilleren.

**Brasilien.** Aus den Berichten der Franziskaner-Missionäre ist zu ersehen, daß dort ruhige Verhältnisse herrschen. Die Franziskaner konnten sogar zwei neue Niederlassungen gründen, die eine im Staate Santa Katharina und die andere im Staate Rio Grande de Sul.

Das von der brasilianischen Regierung beschlagnahmte Kloster der deutschen Franziskaner in Rio de Janeiro mußte infolge Entscheidung des obersten Gerichtshofes den Patres wieder zurückgegeben werden.

Im Vikariate Santarem ist alles wohlauf; die Missionäre sind bei guter Gesundheit und arbeiten fleißig in der großen Mission.

## 4. Australien und Ozeanien.

**Samoa.** Die Insel Samoa wurde durch die Lungenpest schrecklich heimgesucht. Ein Viertel der Bevölkerung ist diesem unheimlichen Gaste zum Opfer gefallen. Die Mission hat einen Verlust von 2 einheimischen Priestern, 3 eingeborenen Schwestern und sehr vielen Katechisten zu beklagen. Von den 34.000 Eingeborenen der Insel sind 7680 katholisch. Die Hauptmasse ist protestantisch.

**Neuhebriden.** Auch diese Mission hat schwere Zeiten durchgemacht. Ein Wirbelsturm hat in der Nacht vom 10. zum 11. November 1918 die Mission Namaram fast ganz zerstört und auch an den Pflanzungen bedeutenden Schaden angerichtet. Trotz der äußersten Not haben die Missionäre die Schulkinder behalten und sind nun daran, die zerstörten Gebäude notdürftig auszubessern.

## 5. Europa.

**Italien.** Nach einer Mitteilung der Agence Centrale über Basel vom 25. Juli l. J. hat der Vatikan mit der Mission Cerelli einen vollen Erfolg erzielt. Der Artikel 438 des Friedensvertrages wird nach dem Wunsch des Papstes geändert, um den Fortbestand der deutschen katholischen Missionen zu gestatten. Ein besonderer Erfolg liegt in der erstmalig in einem völkerrechtlichen Instrument erfolgenden Anerkennung des Papstes als höchster Autorität der Katholiken.

**Oesterreich.** Am 29. April d. J. feierte die St.-Petrus-Claver-Sodalität in Salzburg das 25. Jubiläum ihres Bestandes.

Die Sodalität zählt dermalen 15 Filialen und über 130 Abgabestellen in den verschiedenen Ländern Europas und in Amerika und dringt immer weiter vor, so daß sie zweifellos in absehbarer Zeit ihren Mitgliederstand noch bedeutend vergrößern wird. An Unterstützungen hat die Sodalität den afrikanischen Missionen seit ihrer Gründung bis Ende des Jahres 1918 rund 8 Millionen an Geld und 550.000 K an Gegenständen zugeführt; in der ersten Summe sind u. a. enthalten die Beiträge für 25.122 Patengeschenke, 5688 Loskäufe, 152 Adoptionen von Kindern, 155 von Seminaristen, 69 von Katechisten, 70 Stiftungsplätze für Seminaristen und 2 für Negerpriester. Großartig ist auch die Werbetätigkeit der Sodalität und ganz besonders die unermüdliche Tätigkeit der Gründerin und Leiterin der Sodalität, der Gräfin Lodochowska, die mit Recht allseitige Bewunderung findet. Möge es der edlen Stifterin gegönnt sein, noch recht lange für die Missionssache zu wirken und noch größere Erfolge zu erzielen!

Wer die von der Sodalität herausgegebene Zeitschrift „Echo aus Afrika" noch nicht besitzt, bestelle sie anläßlich des 25jährigen Jubiläums. Eine Mehrauflage von 2000 Abonnenten wäre eine schöne Anerkennung der edlen Bestrebungen der Sodalität.

Adresse: Salzburg, Dreifaltigkeitsstraße 19; München, Gabelsbergerstraße 5/I; Breslau, Hirschgasse 33; Köln, Maria-Ablaß-Platz 10a; Zug, Oswaldgasse 15; St. Louis, Fullerton Building 7.

Nach dem Ableben des bisherigen Protektors der St.-Petrus-Claver-Sodalität hat nun statutengemäß Kardinal Van Rossum, Präfekt der Propaganda, das Protektorat übernommen und aus diesem Anlasse ein sehr ehrendes Schreiben an die Gründerin und Leiterin der Sodalität, Gräfin Ledochowska, gerichtet.

**Deutschland.** Benedikt XV. gegen die Verfolgung deutscher Missionäre durch die Entente. Kardinal-Staatssekretär Gasparri schrieb dem Kardinal v. Hartmann (Köln): Der Heilige Vater nimmt innigsten Anteil an dem Schmerze Eurer Eminenz und aller Katholiken Deutschlands über den schweren Schaden, der Ihre Mission bedroht. Es ist in der Tat überaus schmerzlich, zu sehen, wie diese armen Ordensmänner gezwungen werden, die Orte zu verlassen, wo sie ihre edelsten Kräfte geopfert und unter Anstrengungen aller Art ihre besten Jahre verbracht haben. Sie, die beseelt vom erhabensten christlichen Ideale ihrem Geburtslande Lebewohl gesagt und auf die heiligsten Gefühle der Anhänglichkeit an ihre Familie verzichtet haben, um rohen und wilden Völkerschaften den Weg zur Zivilisation zu bahnen, hätten doch mit Recht erwarten dürfen, ihre Augen schließen zu können in den Ländern, die sie sich zur zweiten Heimat gewählt, und inmitten der Christengemeinden, die sie um den Preis so großer Opfer gegründet haben. Der Heilige Vater begreift sehr wohl die tiefe Betrübnis dieser Missionäre sowie der deutschen Katholiken, sich ausgeschlossen zu sehen von einem weiten Felde des Apostolates unter Völkern, die noch in die Finsternisse des Aberglaubens und der Abgötterei versenkt sind, und von dem Augenblicke, wo sich diese Gefahr zeigte, hat er tatkräftig sich bemüht, sie zu beschwören. Wie Ew. Eminenz von Msgr. Pacelli, dem Apostolischen Nunzius zu München, werden erfahren haben, hat der Heilige Stuhl seinerzeit dringende Vorstellungen gerichtet an die Erzbischöfe von Paris und Westminster, an den englischen Geschäftsträger beim Heiligen Stuhl, an den Geschäftsträger der chinesischen Republik in Rom, an den japanischen Marineattaché Yamamoto und an Admiral Benson, Befehlshaber der amerikanischen Flotte. Aus Anlaß des Briefes Ew. Eminenz hat Seine Heiligkeit angeordnet, daß ein erneuter eindringlicher Appell an die Kardinäle Amette und Bourne und an den englischen Geschäftsträger beim Heiligen Stuhle gerichtet würde, mit einer klaren Darlegung der Gründe der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, die Ew. Eminenz in Ihrem Schreiben auseinandergesetzt haben.

Sammelstelle: Bisher ausgewiesen: 48.382 K 41 h. — Neu eingelaufen: Beim Berichterstatter: Gerhard Thelen, Pfarrer, Neuhenrath, Post Bachermühle, Bezirk Köln, 10 K für das Aussätzigenheim in Marana auf Madagaskar. — Bei der Redaktion: Theologen-Missionsverein, St. Florian bei Linz für die dringendsten Missionsbedürfnisse in Asien 400 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 48.792 K 41 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend Berichterstatter und Redaktion.

---

# Neueste Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von Pet. M. Steinen S. J., Bonifatiushaus bei Emmerich.

1. **Toties-quoties-Ablaß am Tage der Jahrhundertfeier des heiligen Bonifatius.** Unser Heiliger Vater, Benedikt XV., erwies für den Festtag der Jahrhundertfeier des Apostels der Deutschen, des glorreichen heiligen Märtyrers Bonifatius, neben anderen Gunstbezeigungen auch die eines Toties-quoties-Ablasses, der an diesem ganzen Tage gewonnen werden kann (d. h. vom Mittag des Vortages bis Mitternacht des Feiertages), während der Monate Juni und Juli. [A. A. Sed. XI. 221, 14. Mai 1919.]

2. **Missionskreuze.** An vielen Orten Oesterreichs und Deutschlands hält man jetzt, am Ende des Krieges, mit meist sehr gutem Erfolge, Volksmissionen ab. Bei dieser Gelegenheit war es früher Sitte, beinahe überall in den genannten Ländern, am Schlusse der Mission zur Erinnerung an dieselbe ein sogenanntes Missionskreuz entweder in oder bei der Kirche oder auch im Freien zu errichten. Für die Errichtung dieser Kreuze und deren Ablässe gilt nun folgendes:

1. Das Missionskreuz muß aus festem, passendem (decora materia) Stoffe sein, einen festen Standort haben. Es kann entweder auf fester Grundlage freistehend errichtet werden oder an einer Wand, einer Mauer oder sonstwie befestigt werden.

2. Wird das einmal errichtete Kreuz schadhaft oder zerstört, so darf mit Erlaubnis des Ortsbischofs, unbeschadet der Ablässe, ein neues ungefähr an derselben Stelle errichtet werden.

3. Zur Errichtung und Weihe soll der Ortsbischof seine Zustimmung geben.

4. Die Weihe wird von einem Priester vorgenommen, der in der Mission Predigten gehalten hat (qui conciones habuerit).

5. Ablässe, von Papst Pius X. verliehen, sind folgende:

a) Vollkommener Ablaß (den armen Seelen zuwendbar):
am Tage der Errichtung oder Weihe;
am Jahrestage der Errichtung oder Weihe;
am Feste Kreuzerfindung (3. Mai);
am Feste Kreuzerhöhung (14. September);
oder an einem der sieben Tage, die den genannten unmittelbar folgen.

Die Bedingungen sind die gewöhnlichen: Beicht, Kommunion, Besuch des Missionskreuzes und einer beliebigen Kirche, Gebet nach der Meinung des Papstes.

b) Unvollkommener Ablaß: Fünf Jahre und fünf Quadragenen, einmal am Tage für alle, die reuigen Herzens das Kreuz mit irgend einer äußeren Andachtsübung verehren und ein Vaterunser, Gegrüßt seist du, Maria und Ehre sei dem Vater zum Andenken an das bittere Leiden des Herrn beten. (Den armen Seelen zuwendbar.)

6. Alle Ablässe, die früher verliehen worden sind, wurden durch das Dekret Pius' X. aufgehoben. (Abrogavit beatissimus Pater omnes hucusque .... adnexas indulgentias .... et sequentes novas .... tribuere dignatus est) und an ihre Stelle traten die von Pius X. von neuem verliehenen, ohne daß eine neue Weihe vorgenommen werden mußte. Mit anderen Worten, alle vor Erlaß des besagten Dekretes geweihten Kreuze bleiben geweiht, haben aber nur die Ablässe, die oben aufgezählt wurden.

7. Es ist wohl sehr zu empfehlen, bei einer neuen Mission das Kreuz von neuem wieder zu weihen, wenn auch die alte Weihe voll und ganz in ihrer Gültigkeit weiter fortbesteht oder doch wenigstens eine kleine Erneuerungsfeier zu veranstalten, damit so das Andenken an die Mission lebendiger erhalten bleibt. (Vgl. A. A. S., V., 1913, 429 sq.: Beringer-Hilgers, I. 410 ff.)

---

## Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

**(Erklärung zum Dekret über die vom Militärdienst zurückgekehrten Geistlichen.)** Die Konsistorialkongregation entschied unter dem 28. März 1919, daß alle Majoristen welche zur Dienstleistung bei den Verwundeten und Kranken eingeteilt waren, dann aber es freiwillig vorzogen, in die Abteilung der eigentlichen Kampftruppen überzutreten, im Sinne des Dekretes „Redeuntibus" (L. D.-Schr. 1919, S. 148 ff; 302 f.) eine Dispens vom Heiligen Stuhle zur Wiederausübung der geistlichen Amtshandlungen benötigen, auch wenn sie niemanden getötet oder schwer verletzt hätten. [A. A. S. XI. 177 s.]

**(Zum Ordensrechte.)** In einer Vollversammlung der Kongregation für das Ordenswesen am 29. März 1919 wurde beschlossen, von allen weiblichen Instituten und Kongregationen päpstlichen Rechtes jene Bücher abzuverlangen, welche neben den approbierten Konstitutionen unter was immer für einem Titel als Zusammenstellungen von Gewohnheiten oder Gebräuchen der betreffenden Ordensinstitute in Verwendung sind; ferner die Sammlungen der in solchen Klosterfrauenin stituten üblichen gemeinsamen Ordensgebete und -Andachten. Künftighin soll die Vorlage dieser Druckwerke schon beim Ansuchen um päpstliche Approbation neuer Ordensgenossenschaften dieser Art verlangt werden. Der Papst hat diesen Beschluß am 31. März 1919 bestätigt und ein Dekret herausgeben lassen, wonach die bezeichneten Schriften innerhalb eines Jahres an die genannte Kongregation einzusenden sind und die

Bischöfe, in deren Sprengel die Generaloberinnen solcher Ordensinstitute sich befinden, angewiesen werden, denselben die entsprechende Belehrung zukommen zu lassen. Bis zur Prüfung und Verbesserung durch die S. C. de Religiosis können aber die bezeichneten Hand- und Gebetbücher weiter verwendet werden. [A. A. S. XI. 239 s.]

In Frankreich und Belgien bleiben auch jetzt nach Inkrafttreten des Kodex jene Nonnenklöster, die nach den Konstitutionen feierliche Gelübde haben würden, durch besondere Verfügung des Apostolischen Stuhles aber nur einfache Profeß ablegen, in dem seit einem Jahrhundert und darüber bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse von den Bischöfen. Den Bischöfen steht jedoch keine Befugnis zu, an den päpstlich approbierten Ordensregeln und Konstitutionen solcher Klosterfraueninstitute irgend welche Aenderung vorzunehmen. [A. A. S. XV. 240.]

Eine vom Papst eigens dazu eingesetzte Kardinalskommission entschied unter dem 24. März 1919 eine Reihe strittiger Kompetenzfragen zwischen der S. C. Concilii und der S. C. de Religiosis. Demnach gehören ausschließlich vor die S. C. de Religiosis:

1. Alle Fragen und Gesuche, die ein Recht oder Interesse einer Ordensgemeinschaft oder von Ordenspersonen anlangen;

2. Sanationen und Reduktionen hinsichtlich solcher Kaplaneien und Legate, die, wenn auch nicht einem Orden oder einem Ordenshause zugestiftet, doch in einer Ordenskirche errichtet oder dahin übertragen sind;

3. Dispensen an Ordenspersonen zum Empfang heiliger Weihen, sei es wegen Mangel des Alters oder wegen Irregularitäten oder sonstiger Weiheerfordernisse oder in Sachen der zur Ordination vorgeschriebenen Studien;

4. Dispensen an Ordenspriester, die wegen Krankheit oder anderen Gründen in der Zelebration der heiligen Messe physisch oder moralisch behindert sind, z. B. weil die Füße den Dienst versagen.

[A. A. S. XI. 251.

**(„Zwei neue Präfationen.")** Zwei allgemeine Dekrete der Ritenkongregation vom 9. April 1919 verfügen, daß in Hinkunft in der gesamten Kirche über Auftrag des Heiligen Vaters in den Messen für Verstorbene und in den Messen zu Ehren des heiligen Josef eigene Präfationen einzulegen und in die Neuausgaben des Römischen Meßbuches aufzunehmen sind: Sie haben folgenden Wortlaut:

I. Praefatio in Missis defunctorum. Vere dignum et justum est, aequum et salutare, nos tibi semper et ubique gratias agere. Domine sancte, Pater omnipotens, aeterne Deus, per Christum Dominum nostrum. In quo nobis spes beatae resurrectionis effulsit: ut quos contristat certa moriendi conditio, eosdem consoletur futurae immortalitatis promissio. Tuis enim fidelibus, Domine, vita mutatur, non tollitur: et dissoluta terrestris hujus incolatus domo, aeterna in caelis habitatio comparatur. Et ideo cum Angelis et Archangelis, cum

Thronis et Dominationibus, cumque omni militia caelestis exercitus, hymnum gloriae tuae canimus, sine fine dicentes.

II. Praefatio in festis S. Joseph, Sponsi B. Mariae Virginis. (Dicitur in Festo, in Solemnitate et per Octavam S. Joseph. In Missis votivis dicitur: Et te in veneratione.) Vere dignum et justum est, aequum et salutare, nos tibi semper et ubique gratias agere, Domine sancte, Pater omnipotens, aeterne Deus: Et te in festivitate beati Joseph debitis magnificare praeconiis, benedicere et praedicare. Qui et vir justus, a te Deiparae Virgini Sponsus est datus: et fidelis servus ac prudens, super Familiam tuam est constitutus: ut Unigenitum tuum, Sancti Spiritus obumbratione conceptum, paterna vice custodiret, Jesum Christum Dominum nostrum. Per quem maiestatem tuam laudant Angeli, adorant Dominationes, tremunt Potestates. Caeli, caelorumque virtutes, ac beata Seraphim, socia exultatione concelebrant. Cum quibus et nostras voces, ut admitti jubeas, deprecamur, supplici confessione dicentes.

**(Vierzigstündiges Gebet am Allerseelentag.)** In der Apostolischen Konstitution „Incruentum sacrificium" vom 10. August 1915 (Linzer Quartalschrift 1915, S. 894) ist der Fall vorgesehen, daß am Allerseelentag zufällig das vierzigstündige Gebet in einer Kirche zu halten ist. Da nun inzwischen 1917 (L. Qu.-Schr. 1917, S. 414) der Allerseelentag zu dem liturgischen Rang eines festum solemne primarium dupl. I. cl. erhoben wurde, entstand der Zweifel, ob in solchen Fällen die im Ritus des vierzigstündigen Gebetes inbegriffene unica missa solemnis de Ssmo Sacramento zur Exposition und Reposition und de pace am Zwischentage noch statthaft sei. Die Ritenkongregation entschied am 26. Februar 1919: Nein, und fügte die Anweisung bei: In Kirchen, wo am Allerseelentag vierzigstündiges Gebet zu halten ist, soll die Aussetzung des Allerheiligsten nach der feierlichen Tagesmesse von Allerseelen, die repositio mit der Prozession aber vor derselben gehalten werden. [A. A. S. XI. 142 s.]

**(Darf am Allerseelentage ein Requiem praesente cadavere gehalten werden?)** Auf diese Frage entschied die Ritenkongregation unter dem 10. Jänner 1919: Ja. Es ist dann eines der drei für Allerseelen vorgeschriebenen Meßformulare zu nehmen und dieser Tagesmesse die Oratio pro defuncto sub unica conclusione einzulegen. [A. A. S. XI. 143 s.]

**(Katechumenen können an allen Sakramentalien der Kirche teilnehmen.)** Nach can. 1149 des Kodex können die Sakramentalien der Kirche auch den Katechumenen gespendet werden. Auf eine Anfrage erklärte die Ritenkongregation unter dem 8. März 1919, daß dies auch von den öffentlichen Sakramentalien, wie Einäscherung, Empfang der geweihten Kerzen zu Lichtmeß und der geweihten Palmen am Palmsonntag gilt. [A. A. S. XI. 144.]

**(Meßfeier und Kommunionspendung vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute.)** Der Erzbischof von Montreal berichtete der Riten-

kongregation, daß in manchen Kirchen und Oratorien der Brauch eingebürgert sei, 1. vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute Hochämter und stille Messen am Expositionsaltar zu halten und 2. während dieser Messen oder nach denselben, aber noch coram exposito Ssmo, den Gläubigen die heilige Kommunion auszuteilen. Die Ritenkongregation erklärte daraufhin unter dem 17. April 1919: Ad 1) Nicht gestattet, außer im Notfall, aus wichtigen Gründen oder auf Grund eines besonderen Indultes. Ad 2) Nicht gestattet; und wird verwiesen auf Decr. n. 3448 vom 11. Mai 1878 ad I. („Communio distribui nequit in Missis, quae celebrantur in Altari Expositionis neque intra neque extra Missam: nisi adsit necessitas vel gravis causa vel speciale indultum").

[A. A. S. XI. 246.]

**(Die Nennung des Bischofs im Kanon der Messe.)** Wenngleich nach can. 294 des neuen Rechtsbuches den Apostolischen Vikaren und Präfekten in ihrem eigenen Missionsgebiete im allgemeinen die gleichen Vorrechte zukommen, wie den Diözesanbischöfen in ihren Diözesen, so hat doch nach der Erklärung der Ritenkongregation vom 8. März 1919 die Nennung des Namens solcher Missionsbischöfe im Kanon der Messe zu unterbleiben. Dieses Privilegium ist vorbehalten den Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen, die Ordinarii loci sind, und nur in ihren eigenen Diözesen. [A. A. S. XI. 145.]

**(Verwendung der Kelchbursa zu Kirchensammlungen unerlaubt.)** Auf die Frage: Darf die Bursa, die zur Verwahrung der Korporalien bestimmt ist, zum Einsammeln von Almosen verwendet werden? entschied die Ritenkongregation am 2. Mai 1919: Nein.

[A. A. S. XI. 246.]

---

# Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

*1. **(Gibt es amovible Benefiziaten?)** Ein Einsender gibt in nachfolgender Weise seine kanonistischen Bedenken kund:

Ein Kaplan (Vikar, Kooperator) hat als solcher ein Benefizium mit bestimmtem Einkommen (Feld, Tafelgelder, halbe Stola). Das Benefizium ist ihm (stiftungsgemäß) auf Grund einer Präsentation durch den Patron verliehen worden. Der Patron hat das Präsentationsrecht nur für das Kaplanbenefizium. Für das Pfarrbenefizium ist ein anderer Patron. Ohne Präsentation ist die Verleihung des Kaplanbenefiziums nicht möglich.

Ist es nun denkbar, daß dieses Benefizium amovibel ist? Schließen nicht Präsentationsrecht und Amovibilität bei demselben Benefizium zu gleicher Zeit einander aus? Können nicht Ordinarius und Patron, wenn beides, Präsentationsrecht und Amobilität zu gleicher Zeit nebeneinander existieren sollen, gegenseitig ihr Recht illusorisch machen? Ist es denkbar, daß der kirchliche Gesetzgeber illusorische Rechte, die nur

durch zufälliges Einvernehmen zwischen Ordinarius und Patron Wirklichkeit erlangen, als eine für den Beneficiaten vorbildliche Norm bestehen läßt?"

Wir nehmen an, daß es sich hier nur um ein beneficium saeculare handelt.

Cod. iur. can. 1438 bestimmt, daß alle Säkularbenefizien auf Lebenszeit zu verleihen sind, es sei denn, daß im Stiftbrief — lex fundationis — anderes bestimmt wird, oder daß man sich auf eine unvordenkliche Gewohnheit oder auf ein besonderes Indult berufen kann; in diesen Fällen wäre das Benefizium ein temporarium, manuale oder amovibile und daher der Beneficiat ad nutum superioris ecclesiastici versetzbar.

Es dürfte jedoch das in Frage stehende Benefizium schon gestiftet worden sein vor Inkrafttreten des neuen Codex iuris canonici, weshalb für die Beurteilung des früher Geschaffenen die damals geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen maßgebend sind.

Aber auch nach dem früher geltenden Rechte sind die Säkularbenefizien regulariter dauernd zu verleihen; das sind die beneficia perpetua oder inamovibilia. Neben diesen inamoviblen Benefizien gab es aber auch schon nach dem bisherigen Rechte beneficia manualia, das sind solche, die nur zeitweise verliehen werden, deren Inhaber also vom kompetenten kirchlichen Oberen — gewöhnlich nämlich vom Ordinarius — ex iusta causa vom Benefizium enthoben werden können. Den ersteren kommt nicht nur die Ständigkeit als kirchliches Rechtsinstitut, als kirchliches Amt zu, sondern auch die Ständigkeit in bezug auf die Inhaber desselben, während den Manualbenefizien die Ständigkeit als kirchliches Amt, nicht aber die Ständigkeit ratione beneficiati zukommt.

Regularbenefizien, beneficia religiosa, sind nach altem und neuem Rechte amovibel. Ob nun das in Frage stehende Benefizium ein inamovibile oder ein manuale ist, darüber muß vor allem der Stiftbrief Aufschluß geben. Enthält der Stiftbrief hierüber keine Bestimmung, so spricht die Rechtsvermutung eher für ein beneficium inamovibile, da die Säkularbenefizien regulariter auf Lebenszeit zu verleihen sind nach altem sowohl wie nach neuem Rechte. Doch läßt auch der tatsächlich bis jetzt immer beobachtete Verleihungsmodus einen Schluß zu darüber, ob das Benefizium ursprünglich als amovibel oder inamovibel gestiftet worden ist.

Es könnte auch sein, daß ein Benefizium als ein auf Lebenszeit zu verleihendes Benefizium gestiftet wurde, später aber auf Grund einer gesetzlichen Verjährung ein manuale geworden ist. Setzen wir den Fall, es wäre ein inamovibles Benefizium (nicht Pfarrbenefizium) durch lange Zeit unbesetzt geblieben. Endlich wird es wieder besetzt, und zwar wird es nun irrigerweise, jedoch bona fide, als Manualbenefizium, also gegen Widerruf, verliehen und dieser Verleihungsmodus setzt sich nun ununterbrochen, bona fide, und nemine reclamante, fort. Ist nun endlich

die gesetzliche Verjährungsfrist — nach Cod. iur. can. 1511, § 2, dreißig Jahre — abgelaufen, so ist das frühere beneficium inamovibile von Rechts wegen ein manuale geworden.

Es könnte aber auch ein Benefizium, das als ein perpetuum, als ein auf Lebenszeit zu verleihendes, gestiftet worden ist, unter Wahrung der vom kirchlichen Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten in ein temporarium, also auf Widerruf zu verleihendes, umgewandelt worden sein — conversio beneficii. Bei der conversio beneficiorum ist jedoch die Befugnis des Ordinarius eine beschränkte, schon an und für sich durch die positiven, kirchengesetzlichen Bestimmungen und, weil der Wille des Stifters und die Rechte Dritter, zum Beispiel des Patrones des aktuellen Benefiziaten, zu achten sind. Cod. iur. can. 1430.

Sollte mit dem in Rede stehenden Benefizium je eine conversio vorgenommen worden sein, so dürfte eine Urkunde, die beim bischöflichen Ordinariate oder beim Patron oder beim Benefizium vorliegen müßte, darüber Aufschluß geben.

Auf die Frage endlich, ob das Präsentationsrecht des Patrones und die Amobilität des Benefiziums nicht einander ausschließen und ob nicht die Befugnis des Ordinarius, den Benefiziaten zu entheben und die Präsentation des Patrones die beiderseitigen Rechte gegenseitig illusorisch machen, wäre zu sagen: das Präsentationsrecht des Patrones richtet sich nach der Beschaffenheit des Objektes, worauf es sich bezieht. Ist das unter dem Patronate stehende Benefizium ein amovibles, so präsentiert der Patron eben einen amoviblen Benefiziaten. Das Präsentationsrecht beinhaltet lediglich die Befugnis, einen geeigneten Bewerber zu bezeichnen, der vom Ordinarius in das vakante Benefizium eingesetzt werden muß. Macht der Ordinarius von seiner Befugnis Gebrauch, den Benefiziaten zu entheben, so ist er gehalten, innerhalb der gesetzlichen Zeit, nach Cod. iur. can. 1432, § 3, innerhalb sechs Monaten das Benefizium wieder zu besetzen und der Patron kommt ebensoft in die Lage, sein Präsentationsrecht auszuüben.

Linz. Dr Josef Rettenbacher.

II. **(Offizium der österlichen Zeit.)** Die im 2. Heft 1919 (S. 314) der Quartalschrift abgedruckte Rubrik aus dem Breviarium Salisburgense 1509 könnte in Verbindung mit den beigefügten Bemerkungen den Anschein erwecken, als ob auch in der Salzburger Diözese während der ganzen Osterzeit nur eine Nokturn gebetet worden sei. Dem ist aber nicht so. Die erwähnte Rubrik ist aus den Brevierhandschriften der vorausgehenden Jahrhunderte in das gedruckte Salzburger Diözesanbrevier herübergenommen worden. So heißt es zum Beispiel im Cod. 99 (alt 200), f. 38, der Stiftsbibliothek in Vorau aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts: . . . quia quamplures omnes dies hinc (sc. a dominica in albis) usque in octavam Pentecostis cum tribus psalmis et lectionibus observare volunt, opere pretium, i. e. utile esse videtur, ut ad auctoritatem Sedis Apostolicae recurramus et inde, quid nobis faciendum sit, exploremus, unde totius christianae religionis formam

accepimus. Gregorius Papa VII. in synodo generali (statuit): In Die Resurrectionis usque in sabbatum eiusdem hebdomadae tres psalmos tantum et tres lectiones antiquo more cantamus et legimus. Omnibus autem aliis diebus per totum annum, si festivitas est, novem psalmos et novem lectiones dicimus, aliis autem diebus duodecim psalmos et tres lectiones recitamus; in diebus dominicis duodeviginti psalmos et novem lectiones celebramus. Illi, qui cottidianis diebus tres psalmos et tres tantum lectiones (recitant), videntur agere non ex regula Sanctorum Patrum, sed ex fastidio et negligentia comprobantur agere. Romani autem diverso modo coeperunt agere, maxime a tempore, quo Teutonicis concessum est regimen Nostrae Ecclesiae. Nos autem et ordinem investigantes et antiquum morem Nostrae Ecclesiae statuimus fieri, sicut praenotavimus, antiquos imitantes Patres. Gregor VII. tadelte also bereits den Usus, in der ganzen österlichen Zeit nur eine Nokturn zu beten (vgl. Bäumer, Geschichte des Breviers, 312). Dieser Brauch bestand in den „meisten deutschen Kirchen", wie Hocynck (Geschichte der kirchlichen Liturgie des Bistums Augsburg, 225) richtig bemerkt, tatsächlich vor der Brevierreform Pius' V., in der Salzburger Diözese hatte er aber entweder niemals Eingang gefunden oder war bald nach dem Erscheinen der Dekretale Gregors VII. beseitigt worden, was sich leicht erklären läßt aus der Tatsache, daß die damaligen Erzbischöfe von Salzburg treue Anhänger der Päpste und deren Reformen waren. Das Salzburger Brevier schloß sich, wie die Handschriften des 13.—16. Jahrhunderts beweisen, hinsichtlich der Feier der österlichen Zeit wie auch sonst viel mehr als die Breviere der meisten deutschen Diözesen, zum Beispiel Augsburg, Passau u. s. w., an das Römische Brevier an, das auch vor Pius V. nur während der Oster- und Pfingstoktav eine Nokturn hatte.

Vorau. Pius Frank, Bibliothekar.

III. **(Eine heilige Messe am Kirchweih-Sonntag in einem Oratorium privatum.)** Am Kirchweih-Sonntag, an welchem in allen konsekrierten Kirchen der ganzen Diözese die Solemnität des Kirchweih-Festes gefeiert werden darf, zelebriert ein auswärtiger Priester in einem Oratorium privatum eines Klosters. In der Klosterkirche werden nach der vom Decretum generale 28. Oktober 1913, I. 2 gewährten Erlaubnis eine Missa solemnis und alle Missae privatae, mit Ausnahme der Missa conventualis und parochialis, von der Dedicatio Ecclesiae gelesen. Der Priester, der in dem Oratorium zelebriert, liest die Missa Dominicae in grünen Paramenten. — Hat er recht gehandelt? Hätte er auch die Missa de Dedicatione lesen dürfen?

Das Anniversarium Dedicationis Ecclesiae propriae (mit Ausschluß der Ecclesia Cathedralis), welches früher nach dem Decretum generale 9. Juli 1895, n. 3863. III unter dem Titel: Anniversarium Dedicationis Ecclesiae Cathedralis et omnium Ecclesiarum Dioecesis vom ganzen Klerus der Diözese in allen konsekrierten und benedizierten Kirchen und Kapellen am dritten Sonntag im Oktober gefeiert werden

konsekriert, wird nach dem Decretum generale 28. Oktober 1913, I. 1. j. am Samstag vor dem dritten Sonntag im Oktober als Duplex I. classis cum Octava nur in den konsekrierten, nicht in den bloß benedizierten Kirchen von dem an diesen Kirchen angestellten Klerus gefeiert. Am Sonntag darf dann die Solemnitas externa des Festes, wie oben gesagt, begangen werden.

Wenn an eine Ecclesia consecrata Kapellen in der Art angebaut sind, daß der einzige oder doch der Haupteingang zu denselben von der Kirche her geöffnet ist, so können diese Kapellen als eine Erweiterung des Kirchenraumes angesehen werden und können die Worte in der Secreta der Missa de Dedicatione: „quicumque intra templi hujus, cujus anniversarium dedicationis diem celebramus, ambitum continemur" im eigentlichen Sinne auf diese Kapellen ausgedehnt werden. Wie am Kirchweih-Feste, so kann auch am Kirchweih-Sonntag, wenn in der Kirche die Solemnitas externa Dedicationis gefeiert wird, in diesen Kapellen von allen daselbst zelebrierenden Priestern die Missa de Dedicatione gelesen werden. In nichtkonsekrierten Kirchen, in öffentlichen und halböffentlichen Kapellen dagegen kann weder am Kirchweih-Feste noch am Kirchweih-Sonntag die Missa de Dedicatione von dem an denselben angestellten Klerus gelesen werden.

Wenn aber in einem Kloster, welches eine konsekrierte Kirche hat, innerhalb der Klausur noch Kapellen, in welchen zelebriert werden kann, bestehen, so sind dieselben als Oratoria privata zu betrachten, in welchen nach dem Decretum 22. Mai 1896, n. 3910, die zelebrierenden Priester sich nach dem eigenen Direktorium zu richten haben. In denselben können die zum Kloster gehörenden Priester, weil sie nach dem Direktorium der Kirche und des Konventes zu zelebrieren haben, demnach auch am Kirchweih-Feste und während der Oktav (so oft das Officium de Octava ist), die Missa de Dedicatione mit Auslassung der Parenthese in der Secreta lesen; und wenn am Kirchweih-Sonntag in der Klosterkirche die Solemnität des Kirchweih-Festes gefeiert wird, scheinen diese Priester berechtigt, wie in der Kirche, so auch in diesen internen Kapellen die Missa de Dedicatione zu lesen, weil das für die Klosterkirche geltende Direktorium auch für interne Kapellen gilt.

In einer konsekrierten oder bloß benedizierten Kirche, in einer öffentlichen oder halböffentlichen Kapelle kann ein auswärtiger Priester am Kirchweih-Feste und während der Oktav die Missa de Dedicatione propriae Ecclesiae lesen, wenn der Ritus des daselbst gefeierten Offizium eine Missa votiva erlaubt nach dem Decretum Urbis et Orbis 9. Dezember 1895, n. 3862.

Ein auswärtiger Priester kann zwar, wenn er in seinem Direktorium das Offizium der Dedicatio Ecclesiae propriae cum Octava hat, am Kirchweih-Feste und während der Oktav die Missa de Dedicatione auch in dem Oratorium privatum des Klosters lesen, nicht aber am Kirchweih-Sonntag; nicht wegen der Feier der Solemnität in der eigenen Kirche, weil dieselbe auf die eigene Kirche beschränkt ist, nicht wegen der Solem-

nität in der Klosterkirche, weil er sich nicht dem Direktorium der Klosterkirche, sondern der eigenen Kirche konformieren muß. Daher konnte der Priester am Kirchweih-Sonntag in dem Oratorium privatum des Klosters nur die Missa de Dominica, mit oder ohne Commemoratio Octavae, wie es ihm für die eigene Kirche vorgeschrieben war, lesen.

Sedan. P. Petrus Döink O. S. B.

IV. **(Darf der Seelenarzt auch Leibesarzt sein?)** Der Priester kommt als Seelenarzt leicht in Lagen, in denen er auch Leibesarzt sein sollte. Schon das natürliche Mitleid drängt ihn oft bei Krankenbesuchen, besonders auf dem Lande und wenn ein Arzt ferne ist, auch seinerseits dem Leidenden womöglich eine Hilfe zu verschaffen oder dies wenigstens zu versuchen. Oft genug wird er auch um Rat gefragt, um Hilfe gebeten. Das einfache, christliche Volk schenkt dem Seelsorger in allen Anliegen sein Vertrauen. Manchmal scheuen die Leute die Kosten, welche mit der ärztlichen Hilfe und mit der Arznei aus der Apotheke verbunden sind, und die ihnen etwa der Priester ersparen könnte. Auch sammelt sich durch den Umgang mit Kranken und Aerzten im Laufe der Jahre ein Vorrat von Kenntnissen und Erfahrungen an, den man nicht gerne unbenützt lassen möchte. Schließlich gibt es eine Reihe Heil- und Linderungsmittel, die durchaus erprobt und unschädlich sind.

Soll nun der Seelsorger zu irgend welcher Hilfeleistung für Leidende sich bereit zeigen?

Bei plötzlichen Unglücksfällen, in Lebensgefahren u. s. w., wenn ärztliche Hilfe nicht sogleich zu erlangen ist und sich keine erfahreneren Leute vorfinden, darf nicht nur, sondern muß wohl der Priester sogar, falls er die notwendigen Kenntnisse besitzt, mit seiner Hilfe beispringen. Deswegen ist es sehr erwünscht, ja notwendig für den Seelsorger, wenigstens so viele medizinische Kenntnisse zu besitzen, daß er in den besagten Fällen guten Rat zu geben, die Krankheiten, ihre Symptome und physischen Wirkungen zu erkennen und die Besserung bis zum Eintreffen des Arztes in geeigneter Weise zu fördern imstande ist. An Hilfsmitteln dazu fehlt es nicht. Als solche können empfohlen werden: Dr Falger, „Der Priester am Krankenbette", Bruno Schön, „Was hat man bei lebensgefährlichen Fällen zu tun, bis der Arzt erscheint?" Dr Macher, „Pastoralheilkunde"; „Pastoralmedizin" von Dr Karl Kappelmann; „Handbuch der Pastoralmedizin" von Dr A. Stöhr; Dr. W. M. v. Olfers, „Pastoralmedizin"; Dr Franz Meyer, „Das Gesundheitsbuch".

Ebenso wird der Priester mit seiner Hilfe nicht zurückhalten in Fällen, bei denen durchaus erprobte und unschädliche Mittel Hilfe oder Linderung verschaffen können, wie zum Beispiel tägliche Bewegung, Genuß der freien Luft, Diät, Reinlichkeit, Oeffnen der Fenster, bessere Kost, bessere Pflege. Bei ärmeren Kranken ist diese Hilfe ein von Gott geradezu erwarteter Samariterdienst. Wie manche sind ganz verlassen und verwahrlost. Man wächst auch so in der Liebe Gottes und des Nächsten und man gewinnt dadurch die Liebe der Gläubigen. Wie

oft hat eine solche Hilfe eine Familie, die früher dem Seelsorger gar nicht gewogen war, ihm ganz zugetan gemacht, in ähnlicher Weise, wie es im Evangelium hinsichtlich der Heilung des Sohnes vom Königlichen heißt: „Et credidit ipse, et domus ejus tota.“ (Johannes 4, 53.)

Von diesen Fällen abgesehen ist dem Priester aber entschieden abzuraten, bei Leidenden den Leibesarzt abzugeben. Man kommt sonst leicht, obwohl die Hilfeleistung als reines Werk der Nächstenliebe ohne Entgelt geschieht, in Konflikte, ja in Feindschaften mit den Aerzten, wird etwa gar als „Pfuscher“ bei Vorgesetzten verklagt und man kann doch auch schaden, wenn das Volk im Vertrauen auf den Priester die Herbeiholung des Arztes unterläßt. Und selbst wenn das verordnete Mittel durchaus unschädlich war, der Leidende aber bald nach dem Gebrauche desselben eine Verschlimmerung verspürte, fällt doch ein Schein von Schuld und vielleicht auch ein Vorwurf der Schuld auf den Priester. Uebrigens will man gründlich helfen, so muß gründlich untersucht werden. Aus naheliegenden Gründen steht jedoch dem Priester eine solche Untersuchung nicht zu.

Linz. P. Franz C. Ss. R.

V. (**Eucharistischer Rosenkranz.**) Unter „Eucharistischer Rosenkranz“ verstehen wir nicht einen neuen Rosenkranz, sondern wir unterlegen nur den Perlen des gewöhnlichen Rosenkranzes einige Stoßgebete, welche sich auf Jesus, den Heiland, beziehen und welche nach dem Empfange der heiligen Kommunion sehr leicht gebetet werden können.

Wie oft haben wir kein Gebetbuch zur Hand, wie oft ist es dunkel in einer Kirche, wie schwer können Kranke etwas lesen und wie oft ist man bei längeren Gebeten zerstreut.

Diese Stoßgebete nun bieten Abwechslung, also auch Sammlung, sind kurz und leicht zu merken; dieselben enthalten für jede Lebenslage vielfachen Trost, zudem sind dieselben vom Heiligen apostolischen Stuhl mit reichlichen Ablässen versehen, so daß man durch diesen eucharistischen Rosenkranz für sich und für die armen Seelen recht viel gewinnen kann.

Anstatt des apostolischen Glaubensbekenntnisses beten wir:

Ewiger Vater, ich opfere dir auf das kostbare Blut Jesu Christi zur Sühne für meine Sünden und für die Anliegen der heiligen Kirche. (100 Tage jedesmal.)

Für die drei nachfolgenden Gegrüßet..... füge ich bei:

Jesus, dir lebe ich,
Jesus, dir sterbe ich,
Jesus, dein bin ich im Leben und im Tode! (100 Tage jedesmal.)

Anstatt der fünf Ehre sei Gott dem Vater..... bete ich:

Hochgelobt und gebenedeit sei das heiligste Sakrament des Altars von nun an bis in Ewigkeit. (300 Tage jedesmal.)

Statt der fünf Geheimnisse und der zehn Gegrüßet seist du, Maria... folgen beim ersten Rosenkranzgesetz:

Süßes Herz meines Jesus gib,
Daß ich immer mehr dich lieb'! (300 Tage jedesmal.)

Beim zweiten Rosenkranzgesetz:
Heiligstes Herz Jesu, ich vertraue auf dich! (300 Tage jedesmal.)

Beim dritten Rosenkranzgesetz:
Mein Jesus, Barmherzigkeit! (300 Tage jedesmal.)

Beim vierten Rosenkranzgesetz:
Süßester Jesu, sei mir nicht Richter, sondern Seligmacher. (50 Tage jedesmal.)

Beim fünften Rosenkranzgesetz:
Jesus, Maria, Josef! Euch schenke ich mein Herz und meine Seele.
Jesus, Maria, Josef! Stehet mir bei im letzten Todeskampfe.
Jesus, Maria, Josef! Möge meine Seele mit Euch in Frieden scheiden. (300 Tage jedesmal.)
(Mit Druckerlaubnis des f.-e. Ordinariates Wien, Z. 8654/18.)

Durch diese kurzen Stoßgebete drücken wir dem Heiland im allerheiligsten Sakramente, den wir im Herzen tragen, unsere Liebe, unser ganzes Vertrauen, unsere Sühne und Abbitte und zugleich unsere ganze Hingabe des Leibes und der Seele aus. Kann es etwas leichteres, einfacheres und doch gehaltvolleres geben?

Mögen besonders die lieben Kranken in ihren Leiden hiedurch recht viel Trost finden!

Wien. P. Ed. Fischer S. J.

VI. **(Bination und Purifikation des Ziborium.)** In einer großen Pfarrei biniert einer der dortselbst angestellten Priester. Es waren ausnehmend viele Kommunikanten. Die Purifikation des Ziboriums, welches ein Mitbruder auf die Mensa stellt, ist notwendig. Außer dem Falle der Notwendigkeit wird wohl bei Bination die Purifikation des Ziboriums nicht statthaft sein. Vor der Sumptio Sanguinis streift der Zelebrant sorgfältig mit dem Finger alle Splitter aus dem Ziborium in das heiligste Blut. Dann genießt er dasselbe besonders sorgfältig. Das Ablutionsgefäß ist auf die Mensa zu stellen. Am Schlusse der heiligen Messe deckt der Zelebrant den Kelch ab, sumiert etwaige Tropfen des heiligsten Blutes. Er läßt durch den Ministranten etwas Wasser sowohl in den Meßkelch als in das Ziborium gießen, bewegt es herum und gießt es in das Ablutionsgefäß sowohl aus dem Kelche als aus dem Ziborium. Mit dem Purifikatorium werden Meßkelch und Ziborium getrocknet.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33.

# Das Missale als Betrachtungsbuch

Vorträge über die Meßformularien. Von Dr Franz Xaver Reck, Domkapitular in Rottenburg am Neckar. Fünf Bände. gr. 8°.

I. Band: **Vom ersten Adventssonntag bis zum sechsten Sonntag nach Ostern.** 3. u. 4., verbesserte Aufl. (XII u. 562 S.) Mk. 10·50; geb. Mk. 12·60.

II. Band: **Vom Pfingstsonntag bis zum vierundzwanzigsten Sonntag nach Pfingsten.** 3. u. 4., verbesserte Aufl. (VIII u. 448 S.) Mk. 12.—; geb. Mk. 14·60.

III. Band: **Das Commune Sanctorum. — Auswahl aus dem Proprium Sanctorum.** 2., verbesserte Aufl. (VIII u. 606 S.) Mk. 10·50; geb. Mk. 12·60.

IV. Band: **Feste und Ferien.** 1. u. 2. Aufl. (VIII u. 592 S.) Mk. 10·50; geb. Mk. 12·60.

V. (Schluß-) Band: **Die Fastenferialmessen.** 2. Aufl. (VIII u. 452 S.) Mk. 8·40; geb. Mk. 10·50.

„... Wer schon öfters mit der Oede und Schalheit mancher modern sein wollender aszetischer Schriften Bekanntschaft gemacht hat, wird um so lieber wieder zurückkehren zu den unverfälschten Quellen aszetischer Kraft, wie sie uns aus Brevier und Missale entgegenströmen. Nicht jedem ist es aber gegeben, selbst die lateinischen Texte mit dem Odem des Lebens zu beseelen. Ihm kommt Domkapitular Reck zu Hilfe. Er schärft uns das Auge für die Schönheit der kirchlichen Liturgie und deckt Beziehungen zwischen den Meßtexten, Pflichten und Sorgen des Tages auf, die unser eigenes Auge gar nicht oder nur mühsam entdeckt hätte. Seine Sprache ist bei aller frommen Schlichtheit voll Würde, Kraft und Salbung. Wer dieses Brot häufig genießt, lernt sicher andächtiger zelebrieren, gehaltvoller predigen und vollkommen leben." (Die Wahrheit, München 1912, Nr. 10.)

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Br. u. Wien, I., Wollzeile 33.

# Neue theologische Bücher.

**Sommers, P.,** Prof., **Um den Lehrstuhl Christi geschart. Sonntagspredigten** für die heranwachsende, insbesondere die studierende **Jugend.** (VIII u. 298 S.) gr. 8. kart Mk. 5·50. — Diese Predigten suchen in mögl'chst einfacher und klarer, dabei aber anschaulicher und anregender Form gediegenen Inhalt zu bieten.

**Staab, Karl Dr,** Regens, **Ergänzungen zu Göpferts Moraltheologie,** siebte Auflage. Auf Grund des neuen kirchlichen Rechtsbuches zusammengestellt. 196 Seiten. gr. 8. Mk. 2·60.

**Linneborn, Dr, Joh.,** Prof., **Grundriß des Eherechts** nach dem Codex Iuris Canonici. (XIX u. 499 S.) gr. 8. br. Mk. 12—, geb. Mk. 14·60.

**Empfohlen von den Generalvikariaten zu Paderborn, Osnabrück, Fulda.**

**Marx, F., Dr,** Prof., **Abriß der Patrologie.** (VII u. 201 S.) gr. 8. br. Mk. 6·—. Der Vorzug des Werkes besteht in der gleichzeitigen Darbietung eines kurzen Grundrisses der Dogmengeschichte.

**Pohle, Jos., Dr,** Univ.-Prof., **Soldatentod und Märtyrertod.** Eine neue Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der Lehre des hl. Thomas von Aquin. Zugleich ein Beitrag zur Theorie des Martyriums. (VII u. 192 S.) Mk. 4·20.

Ein Trostbuch für die überlebenden Kämpfer und die trauernden Familien. Aber auch die kath. Theologen, die im Felde gestanden, vermögen am tiefsten in das Werk einzudringen.

**Auf die Preise 20% Teuerungszuschlag. — Zu haben in jeder Buchhandlung.**

**Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.**

**Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Br. u. Wien, I., Wollzeile 33.**

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

**Preces Gertrudianae.** Editio nova altera, recognita a Monacho Ordinis S. Benedicti Archiabbatiae Beuronensis. Cum imagine. 16° (XX u. 274 S.) Mk. 3·40; geb. Mk. 4·50.

»Wer Latein versteht und dieses goldene Büchlein noch nicht kennt, der sollte es, er sei Priester oder Laie, in seinem eigensten Interesse ehestens kennen und in dasselbe sich hineinbeten lernen. . . Er wird dann bald diese herrlichen Ergüsse katholischer Andacht unsern modernen Gebetbüchern vorziehen.« (Allgemeine Rundschau, München 1905, Nr. 31.)

**Haedler, P., S. J., Bevölkerungsfrage und Seelsorge.** (Hirt und Herde. 4. Heft.) 8° (VIII u. 126 S.) Mk. 3·—.

Die Schrift behandelt auf Grund einer eingehenden und sehr lehrreichen Darstellung der katholischen Bevölkerungsbewegung der letzten Jahrzehnte in knapper und doch erschöpfender und überaus praktischer Weise das wohl wichtigste pastorale Problem der nächsten Zukunft.

**— Mütterseelsorge und Mütterbildung.** 2., vermehrte und verbesserte Aufl. (Hirt und Herde. 1. Heft.) 8° (VIII u. 106 S.) Mk. 2·50.

Die Schrift, von Aug. Rösler C. SS. R. eine Meister- und Musterleistung genannt, behandelt kurz und doch erschöpfend und überaus praktisch ein Kernproblem der zeitgemäßen Seelsorge.

**Laux, J. J., C. S. Sp., Der hl. Kolumban, sein Leben und seine Schriften.** Mit 7 Bildern. 8° (XVI u. 290 S.) Mk 6·80; kart. Mk. 7·80.

Eine auf sorgfältigem Quellenstudium beruhende Schilderung der vielseitigen, bedeutungsvollen Wirksamkeit und der machtvollen Persönlichkeit des großen irischen Ordensstifters und Glaubensboten, der in der Geschichte der deutschen Stämme und ihrer Gewinnung für Christus für immer einen Ehrenplatz einnimmt.

**Wichard, Dr J., Der ewige Trost.** Sechs Vorträge über den Himmel. 12° (VIII u. 60 S.) Kart. Mk. 1·60.

Aus der Heiligen Schrift, den Völkertraditionen und der kirchlichen Kunst wird Himmel und Himmelsseligkeit nach den verschiedensten Seiten dargelegt. Jeder Prediger und das gesamte deutsche Volk wird mit Freuden zu diesem Sonnenbüchlein greifen.

**Alttestamentliche Predigten.** 6 7. Heft. **Die Weissagungen des alten Testamentes von dem kommenden Erlöser.** Von Univ.-Prof. Dr Heinisch. 180 S. Mk. 3·60. (Ganz neu.)

5) **Joseph** (Wege der Vorsehung) von Pfr. Joh. Engel. 63 S. Mk. 1·25. 4. **Samuel.** Von Stadtpfr. Kajm. 59 S. Mk. 1·10. 2/3) **Abraham.** Von P. Dr Tharsi. Paffrath O. F. M. 119 S. Mk. 2·40. 1) **Job (I).** Von P. Wigbert Reith O. F. M. 52 S. Mk. 1·—.

**Neutestamentliche Predigten.** 3. Heft. **Die Kindheit Jesu.** Von Pfr. Ant. Reumont. 82 S. Mk. 1·50. (Ganz neu.)

2) **In der Leidensschule des Herrn.** Von P. Dr Thadd. Soiron O. F. M. 68 S. Mk. 1·21. 1) **Paulus und die Christen von Thessalonich.** Von Relig.- u. Oberl. Brögger. 108 S. Mk. 2·24.

Auf die Preise 20% Teuerungszuschlag.

**Die Sammlung erfreut sich beim hochw. Klerus einer äußerst günstigen Aufnahme.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. **Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.**